

*00
Hans W.*

DE LA
BIBLIOTHEQUE
DE
J. J. DUTOIT.

Katechismus!

oder

Anleitung vernünftig und christlich
zu denken und zu handeln,

zum

Gebrauch zweckmässiger Sonntagsschulen,

für

die erwachsene Jugend aus den niedern
Ständen,

besonders auf dem Lande.

Ein

wohlgemeyner Versuch

von

Johann Jakob Cella,

Fürstlich Nassau - Weilburgischer Regierungs- und Kanzley-
Director.

Gotha,

in der Ettingerschen Buchhandlung.

1789.

16. 11. 1819. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

1. 1. 1820. 19. 12.

850



... derer vnglücke zu verhindern und den
nachkommenden Kindern die Schule zu
schaffen ist. Und so ist es mit uns
auch. Es ist nicht leicht, ein Kind zu
ziehen, das aus dem Elternhaus nach und nach
verschwindet. Es ist schwer, eine Kindheit von
solchen zu verhindern.

Vorrede.

Wer diesem Büchlein den Vorwurf machen möchte, daß bey den tresslichen Lehrbüchern die wir bereits für diesen Volks-Klasse, für welche auch diese Schrift zunächst bestimmt ist, haben; daß besonders bey den musterhaften Lehr- und Lese-Büchern, die der um die Aufklärung des Landmanns so hochverdiente Herr von Rochow herausgegeben; bey dem was Becker, Zerrenner und Pestalozzi *) als Meistere in der Kunst dem gemeinen Mann gute Lehren ans Herz zu legen, dem Publikum bereits hierin geleistet; Wer, sage ich, aus diesen Gründen

meint

* Dessen Roman: Lienhard und Gertrud; freylich mehr als irgend ein anderer Roman — Volksbuch — oder vielmehr Handbuch aller derer, die für die Aufklärung des Volks zu sorgen haben, zu seyn verdient.

meinem Büchlein den Vorwurf machen möchte,
daß es überflüssig und entbehrlich gewesen seyn:
von dem wünschte ich mir folgende Fragen ge-
wissenhaft beantwortet: Sind die Nochowischen
Schulbücher wirklich bereits so allgemein in den
Landschulen eingeführt als sie es verdienten? —
Und wenn sie, durch die rühmlichen Bemühun-
der deutschen Fürsten, nach und nach überall
noch eingeführt werden sollten: soll derjenigen
Jugend, die nicht so glücklich war in der Kind-
heit einen solchen aufgeklärten Unterricht zu ge-
nießen, gar nicht nachgeholfen werden; und wird
man nicht, wenn die 16 und 18jährigen Bau-
ern-Bursche und Bauern-Mädchen von den der-
maligen Aufklärungs-Anstalten gänzlich ausge-
schlossen bleiben, die Fortschritte derselben bey
der Nation um ein ganzes Menschenalter ver-
späten und zurücksetzen? — Ja sollte wohl da,
wo wirklich die Nochowischen Lehrbücher allge-
mein in den Kinder-Schulen eingeführt sind, für
die erwachsene Jugend gar kein Unterricht weiter
erforderlich seyn; oder sind wir bereits überflüs-
sig mit solchen Lehrbüchern versehen, die auch für
die 16 und 18jährige Bauer-Jugend passen;
die alles das vollständig enthalten was sie wissen
muß, um in ihren gegenwärtigen und künftigen
Verhältnissen wahrhaft glücklich und für die
Welt brauchbar zu seyn und zu werden? —

Darf man den öffentlichen Nachrichten trauen,
so sind selbst in den Preußischen Staaten die No-
chowischen Lehrbücher bey weitem nicht allgemein
eins-

eingeführt; und erst vor einigen Tagen las ich die Bemerkung, daß noch eine geraume Zeit vorbei gehen werde, ehe in den Brandenburgischen Ländern alle Schulmeister die erforderlichen Eigenschaften besitzen würden, um nach Nochowitschen Lehrbüchern die Jugend unterrichten zu können. Gilt dies von den, sich durch so manche tressliche Anstalten auszeichnenden, unter der weisen Leitung eines von Gedig stehenden Preußischen Land-Schulen und ihren Lehrern: so läßt sich leicht der Schluß machen, wie es erst in solchen Gegenden Deutschlands aussehen müsse, wo man für die Schulen auf dem Lande noch gar nichts thun konnte oder möchte. Noch sind an gar vielen Orten im deutschen Reiche, besonders auch in unserm Fränkischen Kreis, die Schullehrer auf dem Lande, dem größern Theil nach, Handwerker, zur Ruhe gesetzte Domestiken, oder begnadigte Soldaten. Leute, die sich dann schon vorsehhaft unter ihren Amtsbrüdern auszeichnen, wenn sie orthographisch schreiben und nothdürftig rechnen können: dagegen die wenigsten unter ihnen, nach der gehörigen Interpunktion und mit einem erträglichen Accent zu lesen im Stande sind. Ja es fehlt, besonders in kleinen Dörfern wo kein Pfarrer im Orte ist, nicht an Beispielen, daß der Schulmeister wohl selbst nicht einmal sprachrichtig lesen oder buchstabiren kann. Daß der Schulmeister auf dem Lande seiner Jugend, außer lesen, schreiben und rechnen und außer den zehn Geboten noch

in andern, zum vernünftigen Denken und Handeln erforderlichen Dingen, Unterricht geben solle und dürfe: der Gedanke fällt in manchen Gegenden dem Dorffschulmeister kaum im Traum ein. Und wer sich so etwas verlauten ließe, würde gewiß von einem Theil dieser Pädagogen sowohl als der Geistlichen für den Antichrist angesehen werden. Es hat Mühe genug gekostet, mittelst Einführung des Seilerischen Katechismus, den Schulmeistern nur wenigstens, einen vernünftigern und zweckmäßigeren Leitfaden zum Religions Unterricht, in die Hände zu bringen: obgleich bey gar vielen sonst keine Aenderung dadurch hervorgebracht worden ist, als daß sie ilt eben so mechanisch und gedankenlos die Worte des Seilerischen Katechismus herbeten und ausswendig lernen lassen, wie vorhin die Fragen und Antworten des dickebichten sogenannten großen Katechismus. Lehrbücher von der Art wie die Rochowischen, gehören in solchen Gegenden wohlsends unter die: graeca sunt, non leguntur. Es muß schon eine ansehnliche Stadt, eine Residenz, Universität, oder durch Fabriken ansehnliche Landstadt seyn, wenn man so glücklich seyn soll ein Exemplar von Rochows Kinderfreund, Campens Robinson, und andern ähnlichen Büchern vorzufinden. Den meisten Dorffschulmeistern sind die Namen eines von Rochow, Campe, Salzmann, noch fremder als die Namen der Gegenden und Gewächse in Utahiti. Und nicht wenige würden in ein konvulsivisches Gezächter

lächter ausbrechen, wenn man ihnen erzählte, daß ein angesehener und begüterter Kavalier im Preußischen, und ein gelehrter Oberamtmann und nunmehriger geheimer Hörath im Baadnischen sich die Mühe gegeben hätten, Büchlein zu schreiben nach denen die Bauernjungens informirt werden sollten. Sollen wir durchgehends bessere Landschulen und Landschulmeister bekommen so muß dieser Stand schlechterdings nach dem Plan reformirt werden, den der fürtrefliche Herr Minister von Zeditz hierüber seinem König vorgelegt hat. Das heißt: es müssen alle Schulmeister einen angemessenen Gehalt bekommen; es müssen eigne Seminarien zu Bildung der Schulmeister; und eine eigne von den Consistorien unabhängige, aus angesehenen und sachverständigen Männern bestehende Deputation errichtet werden, durch die alle Schul-Kandidaten examiniert und alle Schulstellen besetzt werden. So lange der Schulmeister, um nicht Hungers zu sterben, sich auf andre mit seinem Amt gar nicht verträgliche Gewerbe legen, oder zu allerley niedrigen Schmarotzer-Künsten seine Zuflucht nehmen muß; so lange jeder angesehene Kavalier seinen Unteroffizier, Laketen oder Kutschler, jeder Konsistorial- oder Kirchen-Rath, Metropolitan, Superintendent, Dechant, Spezial, Prediger, (oder wie die geistlichen Herrn Oberamtleute sonst noch heißen mögen) seine männlichen oder weiblichen Dienstboten auf Schuldienste versorgen kann und darf; so lange

der Herr Pastor loci den Schulmeister als seinen geistlichen Amtsknecht ansieht, dessen hauptzächliche Bestimmung darinn bestehet Sr. Hochwürden das Chorhemd anz und auszuziehen, ihm beym Taufen das Becken zu halten und das Handtuch zu reichen, und der überhaupt seinem Herrn Pfarrer zu allen Diensten in und außer dem Haus unterthänig seyn müsse: So lange wird aus allen den Schul-Reformen nicht viel herauskommen.

Bon unserm Durchlauchtigsten Regenten, dem für das Wohl seiner Unterthanen so unermüdet besorgten Herrn Marggrafen von Brandenburg-Anspach und Bayreuth, der, nachdem er die Quelle aller Landes-Wohlfarth — die Finanzen — aufs ruhmwürdigste in Ordnung gebracht, seitdem auch die übrigen Zweige eines dauerhaften Völker-Glücks, besonders auch die Schulen auf dem Lande seiner wohltätigen Aufmerksamkeit würdigt: dürfen wir erwarten, daß er auch hierinn die besten und wirksamsten Anstalten treffen, und daß dadurch bald auch im Fränkischen Kreis die Rothowischen und andre, eine mehrere Aufklärung verbreitende, Lehrbücher auch unter der Klasse von Menschen, für der sie zunächst geschrieben sind, werden bekannt werden. Dann ist es zu hoffen daß es auch in manchen unsrer Gegenden besser ums Landvolk aussiehen, daß nach und nach die Rothheit und Unwissenheit unter ihnen werde verbannt werden, unter der dieser, für jede bürgerliche Verfassung so wichtig

wichtige Stand, noch so sehr senft; und wodurch so häufig die treflichsten landesväterlichsten Anstalten für ihr Wohl und Glück gänzlich verhindert, oder sie wenigstens aller daraus herfliessenden Vortheile darum beraubt werden, weil sie zu träg, zu verblendet um solche benützen zu mögen, oder zu unwissend sind, um solche benützen zu können.

Der Menschenfreund erschrickt, wenn er sieht, wie in manchen Gegenden der größte Theil des Bauernvolks, so sehr alles Gefühl der Würde der Menschheit verloren zu haben scheint, daß es außer der Sorge für Nahrung und Kleider, sonst gar für nichts in der Welt Sinnen und Empfindungen hat. Kaum ist die Jugend ein oder ein paar Jahre aus der Schule und aus dem Religions-Unterricht, der dem ersten Genuss des Abendmals vorangeht, weg: so nimmt unter zwanzigen kaum einer seinen Katechismus oder sonst ein brauchbares moralisches Buch mehr in die Hände. Der Bursch, das Mädchen, gehn in Dienste und nach zehn oder funfzehn Jahren haben sie, alles was sie gelernt haben, gemeiniglich so gänzlich wieder vergessen, daß sie nicht einmal ihren Namen mehr schreiben, und kaum die Worte in der gedruckten Bibel mehr zusammen buchstabiren können. Daß sie mit den Worten die sie lesen, einen Sinn verbinden sollten: das kann ohnedem kein vernünftiger Mensch glauben: der sie lesen hört, und da sehen und hören muß wie die Missionen unter ihnen

nen nicht im mindesten, wo ein Spruch oder
 Sach anfängt oder aufhort, wissen; sondern
 in einem Ton vom Anfang der Zeile oder Seite
 bis zum Ende hinaus lesen. Kein Wunder dem-
 nach, wenn solche Leute mit dem Gedanken von
 Gott die unsinnigsten Vorstellungen verbinden,
 oder häufig sich gar nichts dabei denken; wenn
 die besser- und vernünftiger-seyn wollenden glau-
 ben, daß fleißig in die Kirche gehen und in der
 Bibel lesen die Summe aller christlichen Pflich-
 ten seyn; wenn sie die sich kluger dinkenden uner ih-
 ren Pfarrer und Beamten ermahnen und schmä-
 len lassen so viel sie wollen, ohne sich im minde-
 sten daran zu lehren: weil sie einmal glauben,
 der Pfarrer müsse blos deswegen so heilig thun
 und so schänden und zanken, der Beamte müß-
 se blos deswegen auf Ordnung und Recht und
 auf die Einkünfte der Herrschaft so streng sehen,
 weil es ihnen Geld eintrage und sie dafür besolz-
 det seyen. Sie wissen eben so wenig, wozu sie ei-
 gentlich Gott und der Welt verpflichtet sind, als
 warum sie es sind. Sind sie nicht geradezu gott-
 los, so sind sie es blos deswegen nicht, weil sie
 sich vor dem Teufel fürchten: ebenso wie sie dem
 Landesherren Steuern und Abgaben und Frohnden
 entrichten, weil sie sich vor der Execution fürch-
 ten. Dass man aus Liebe zu Gott seine Pflich-
 ten thun müsse; dass man jedem das Seinige zu
 geben verbunden sey, wenn wir auch keine Stra-
 fe zu befürchten hätten; dass unser eigenes Bes-
 seres davon abhänge: davonweis meistentheils

die Bauern-Philosophie gar nichts. Das Mädel, das unehlich schwanger wird schämt sich, wenn's hoch kommt, blos deswegen weil es nur keine Hochzeit mit einem feierlichen Kirchgang halten darf: Eine Solennität die ihm so sehr am Herzen liegt, daß es ihr zu gefallen lieber heimlich niederkommt, oder gar das Kind umbringt, wenn es nur irgend mit leugnen durchzukommen hoffen kann. Was sollte auch eine solche Weibsperson von solchen gewissenlosen Handlungen abhalten, da sie nur die Schwangerschaft, nicht die Unzucht, für etwas dessen man sich zu schämen habe, ansieht und glaubt, daß diese Vergehen blos deswegen gestraft werden, weil es der Herrschaft Geld einträgt. Kurz, der Landmann weis in den wenigsten Fällen was eigentlich seine Pflicht als Mensch, als Christ, als Unterthan von ihm fordert.

Woher sollte er es auch wissen? — Aus dem äußerst mangelhaften und unvollständigen Unterricht, den er in Schulen und bey der öffentlichen Konfirmation auswendig gelernt, von dem er als Kind das wenigste verstanden, und den er eben deswegen nach wenigen Jahren völlig vergißt, ihn also auf seinen künftigen Lebenswandel nie anwendet noch anzuwenden weis. Oder soll er es in den sogenannten Kinderlehrren lernen, die an den Sonn- und Feiertagen in den Kirchen gehalten werden. Man weis was diese an den meisten Orten auf dem Lande sagen wollen, und was für Rolle die meisten

1191

* 5

Geist-

Geistlichen bei diesem Unterricht spielen, der für Kinder gehalten, und doch zur Erbauung der ungleich größern Anzahl von zuhörenden Erwachsenen dienen soll. Wenn das Glück gut ist, ist's Unterricht in den Glaubenslehren der Religion, in den Pflichten des öffentlichen Gottesdienstes, in den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern; wörlicher Unterricht über das Gebot nicht zu stehlen und nicht zu morden. Von andern praktischen Lehren die der Landmann, wenn er über die Jahre der Kindheit hinaus ist, nothwendig wissen sollte; von der eigentlichen Anwendung der Lehren der christlichen Moral auf die Vorfälle unsers Lebens: von dem allen kommt selten was vor, und kann auch meist nichts davon vorkommen, weil es zunächst Unterricht für Kinder seyn soll. Ich weis wohl, daß man in ältern und neuern Zeiten die Kinderlehrer, auch zum fortwährenden Unterricht für die erwachsene Jugend zu machen gesucht hat. Aber wie geschah dies, und wie geschieht es meist noch? — So, daß man die ledigen Bursche und Mädchen oder wohl auch junge verheirathete Personen, Antworten und Sprüche aus dem Katechismus unter tausend Seelen - Aengsten herplappern läßt; oder wenn man zur Nutzanwendung schreitet und von den Pflichten der Ehegatten, der Keuschheit, vom Laster des Stolzes, der Verläumding handelt: solche Fragen thut, so tief in die chronique scandaleuse des Dorfs sich einläßt, daß sich die Leute des Lachens nicht enthalten können,

nen, und die Kinder Nassen und Ohren über die Dinge aufsperrn, die da der Herr Pfarrer vorerzählt, und von denen ihnen bisher Vater und Mutter immer gesagt hatten daß Kinder noch gar nichts davon wissen und hören müßten. Freylich müßte billig auch über das sechste Gebot öffentlicher Unterricht ertheilt; es müßte dem rohen jungen Volk auf dem Lande gesagt werden, was sie zu thun haben, wenn sie nach dem Gebot der chrislichen Religion leutsch und züchtig leben wollen. Aber Kinder von acht bis zwölf Jahren schicken sich nicht in einen solchen öffentlichen, vor einer ganzen Gemeinde zu haltenden Unterricht. Es gehört auch mehr Unstand, Würde, Menschenkenntniß, Unschuld und Frömmigkeit des Herzens dazu, als die meisten Land-Geistlichen besitzen; wenn man von einer so kitzlichen Materie zu einer rohen zügellosen Bauern-Jugend mit Nachdruck und ohne Aergerniß zu geben, reden will.

Jeder unbefangene Menschenkenner wird mir zugeben müssen, daß es in jeder Provinz Deutschlands noch Gegenden genug gibt, auf die das Bild paßt das ich hier von der Geistes-Bildung des Landmanns und von dem Unterricht entworfen, den er in der Jugend genießt. Es stehtt, wie gesagt, zu hoffen daß an den meistten Orten und besonders auch in den Fürstlichen Anspach- und Bayreuthischen Länden, durch die vorsenanten Schulverbesserungen, diese Unwissenheit und Verwilderung des gemeinen Manns allge-

allgemein aus dem Weg geräumt, und auch die Bauernkinder von Jugend auf, an vernünftige Grundsätze und ans Ueberlegen bey ihren Handlungen werden gewöhnt werden. Da ins zwischen in einem so beträchtlichen Strich Lands, wie z. B. die oberwähnten beiden Fürstenthümer sind, doch nicht alle an den bisherigen alten Schlendrian gewöhnte Schulmeister ausser Brod und Aktivität gesetzt werden können; da doch erst Lehrer von bessern Schläge in Seminarien herangezogen werden müssen: so wird es mit den Reformen hierin nur immer sehr langsam hergehen, und tausend Schwierigkeiten ihrem Fortgang in den Weg treten, wenn mit der Vorsorge für einen zweckmäßigeren Unterricht der Bauern-Kinder, nicht auch zugleich für diejenigen Kinder und Erwachsenen gesorgt wird, die noch auf den alten Fuß unterrichtet worden. Geschieht dies nicht, so wird der Keim der Aufklärung der in das Herz der nach der neuen Methode erzogenen Kinder gelegt worden, die Gesellschaft der andern rohen mit Vorurtheilen angefüllten Kameraden eben so erstickt und darnieder gedrückt werden, wie der Waizen in einem mit Disteln und Unkraut überwachsenen Acker.

Was ist also zu thun? — Man muß das für sorgen, daß auch diejenigen Kinder des Landmanns, die schon über die Jahre der Kindheit hinaus sind, noch unterrichtet; auf eine ihrem Alter und Verhältnissen angemessene Art unterrichtet werden. Vielleicht wendet man

gloss

man mir ein, daß dies leicht gesagt aber schwer auszuführen sey. Man höre mich! —

Es ist freylich nicht genug, wenn irgend ein Projektion = Fabrikant aus der eingeschränkten Sphäre seines Dachstücks, den Landesherren den wohlweisen Rath zuflüstert: sie müßten eben befehlen, bey Strafe befehlen daß jeder Landmann, auch nach der Konfirmation sein Kind noch mehrere Jahre in die Schule schicken solle. Das ist freylich ein sehr kurzer Weg. Allein, wer die Welt nicht blos aus Büchern kennt; wer es wirklich, ehrlich mit dem Fürsten, und brüderlich mit dem Untertan meynt: der weis wohl daß mit dem befehlen alleins noch nicht alles ausgerichtet ist, und daß Aufklärungssucht in eine sehr unerträgliche Despotie ausarten kann, wenn man zu weit damit geht. Es ist einmal ausgemacht, daß der grössere Theil der Landleute seine Kinder, zumal wenn er deren mehrere hat, ohnmöglich bis ins sechszehnte oder achtzehnte Jahr in seinem Brod erhalten, und in die Schule schicken kann. Ist der Bub, das Mädchen, zum zweytenmal zum Abendmal gegangen, sind sie einmal dreyzehn oder vierzehn Jahre alt: dann müssen sie sich nach Diensten umsehen, wo durch sie ihren Eltern aus dem Brod kommen; und dann bleibt ihnen keine Zeit mehr übrig am Werktagen in die Schule zu gehen. Das läßt sich auf dem Lande schlechterdings nicht ändern. Aber es giebt Tage, deren Anwendung die Dienstherrschaft auf dem Lande, größtentheils der freyen

en

en Wahl ihrer Dienstboten überlassen muß: ich meyne die Sonn- und Feiertage. Sollte man diese nicht zu einem so verdienstlichen, für die dienende Jugend so heilsamen Entzweck anwenden können und dürfen? — Man schaffe die bisherigen Kinderlehrnen, die für Kinder und Erwachsene bald zu viel bald zu wenig sind, ganz ab; überlasse das Katechisiren den eigentlichen Kindern dem gewöhnlichen Schulmeister, der sie hinterm Altar, im Chor der Kirche, oder auf seiner Stube so gut als ers versteht, aus dem Katechismus examiniren mag. Dafür halte der Geistliche, wenn er dem Geschäft gewachsen ist, eine Kinderlehre für Erwachsene, aber freylich nicht nach Anleitung des gewöhnlichen Kinder-Katechismus, nicht über Glaubens-Artikel: sondern nach einem vom Landesherrn approbierten Buch, daß alle Pflichten der christlichen Moral in einer richtigen und vollständigen Anwendung auf den Stand und die Verhältnisse des Landmanns; das überhaupt alles enthielte, was jeder in einem Staat lebende Christ zu wissen und zu halten verbunden ist, er mag Lutherisch, Reformirt oder Katholisch seyn.

Sollte irgendwo die Geistlichkeit so superorthodox denken, daß sie durch einen solchen Unterricht ihren Stand, oder gar die Kirche profanirt hielte; oder sollten (wie auch wohl hie und da der Fall seyn möchte) gerade unter demjenigen Stand, der vorzüglich Volkslehrer seyn

seyn soll, die wenigsten zu diesem Geschäfte Lust und Talente haben: so ließe sich wohl noch ein anderer Ausweg treffen. Man hat in England wo, ohne Eingriffe in die dieser Nation nicht ohne Grund so heilige Grundverfassung des Staats, sich bisher gewisse veraltete Gesetze, in denen der geistliche Despotismus eine behnähme jüdische Sabbathsfener an den Sonntagen eingeführt hat, noch nicht auf einmal abschaffen ließen: den freudenlosen Müßiggang, der an diesen Tagen in jenem Lande herrscht, dadurch einigermaßen wohlthätig zu machen gesucht, daß man für den Landmann die Sonntagsschulen eingeführt. Eine Einrichtung in der wir einer Nation, der wir oft übertrieben nachahmen, gar wohl nachahmen und sie zum Unterricht für die erwachsnerne Jugend benutzen dürften. Platz würde man überall dazu finden, sollte es auch nur in einer geräumigen Wirthshausstube, seyn, deren es ja doch wohl in jedem beträchtlichen Ort eine giebt, und die an Sonntagen billig vor völlig geendigtem Gottesdienst, mit keinen andern Gästen besetzt seyn sollten. Wo die Schulverbesserungen noch nicht so weit wären, daß die Dorfschulmeistere selbst zu diesem Geschäfte taugten: könnte man in so lang geprüfte und bewährt gefundene Kandidaten des Schulamts dazu aufstellen, deren jedem man einen ganzen Distrikt untergäbe, in dem er alle Sonntage entweder in einem in der Mitte des Distrikts belegenen Ort oder Dorf, oder abwech-

84707

welchelind bald in diesem bald in jenem Ort, einen solchen Unterricht für die erwachsnerne Jugend halten müßte. Mit einem halben oder ganzen Dukend solcher vom Landsherrn besonders besoldeten Lehrer, die die Anwartschaft auf die besten und zunächst aufgehenden Schulstellen oder Pfarrrethen haben müßten: ließe sich, bis die Schulverbesserungen ganz in Gang kämen, viel Gutes wirken, wenn auch im Anfang und so lange als sehr große Distrikte unter einem Lehrer stünden, nur im Sommer - halben Jahr diese Schulen gehalten würden.

Niemand müßte als Unterthan oder Schuhz-Verwandter von den Aemtern auf - und angenommen werden dürfen, der sich nicht durch ein Attestat legitimiren könnte, daß er, nach seiner Zulassung zur Konfirmation oder Kinder - Kon- munion, drey Jahre lang, diesen Kinderlehrern oder Sonntagsschulen fleißig bengewohnt. Zu dem Ende müßte der Lehrer ein genaues Verzeichniß aller Kinder in seinem Distrikt, die bereits konfirmirt worden; und ein Register oder Pro- tofoll halten, in das alle Sonntage die nicht erschienenen jungen Leute nebst der Ursache ihres Ausenbleibens bemerkt, diese Bemerkungen vor Endigung der Versammlungen öffentlich und laut abgelesen, und alsdenn von dem Lehrer und ein paar Gemeinde - Altesten oder Vorstehern (von denen zu dem Ende immer welche zugegen seyn müßten) unterschrieben werden. Alle Jahre müßten von der Schul - Deputation Visita-
tores

tores abgeschickt werden, die in Gegenwart des weltlichen Beamten die Lehrlinge prüften, die Register revidirten und vidimirten. Aus diesem Register müssten alsdenn in vorkommenden Fällen die Attestate in Form eines Extracts von dem Lehrer gefertigt, und vom Amt, in dessen Disstrick die Lehrschule gehalten wird, attestirt werden.

Und sollte wohl selbst an den Orten wo man mit den Schul-Verbesserungen schon um einige Schritte weiter gekommen; wo die Kinder bereits nach zweckmässigern Lehrbüchern einen vollständigern Unterricht bekommen hätten; eine solche öffentliche Anstalt für die erwachsnerne Jugend überflüssig und ohne Nutzen seyn? — Kaum kann ich mich davon überreden. Es giebt so viele Materien, von denen man gar nicht zu Kindern reden kann und darf, entweder weil sie noch gar nicht für ihr Alter gehörten z. B. von den Pflichten der Keuschheit, von den Pflichten der Ehegatten; oder weil das, was man ihnen von diesen Dingen sagt, noch keinen gehörigen Eindruck auf sie machen, von ihnen bald vergessen seyn würde. *) Sollte es dahero nicht von grösserem Nutzen seyn, die Jugend von diesen Ge-

*) In dem Büchlein selbst, in der Einleitung habe ich mehrere Gründe angegeben, warum ein Unterricht über dergleichen Materien, für Kinder von geringem Nutzen ist.

genständen zu der Zeit zu unterrichten, wenn sie schon von allem deutlichere Begriffe haben, wenn sie schon ernsthafter zu denken anfangen; und mit dem Unterscheid der Geschlechter und der Stände schon so weit bekannt sind, daß der Lehrer nicht in die Verlegenheit gesetzt wird, durch einen zu sehr ins Kleine gehenden Vortrag scandaleus und lächerlich; oder durch zu große Kürze und übertriebene Vorsicht unvollständig und räthselhaft zu werden.

Für diese Art von Kinderlehrern oder Sonntagsschulen nun, dem Lehrer einen Leitfaden, besonders für die in der Kindheit im Unterricht versäumte Jugend aus den niedern Ständen haupsächlich auf dem Lande, in die Hand zu geben: dies war mein Endzweck bei Entwerfung dieses Büchleins. Auch darauf, daß hier und da ein wißbegieriger Jüngling oder Mädchen an einem Sonn- oder Feiertage darinn blättern; oder irgend ein wohlgesinnter Hausvater seine jungen Leute selbst darnach unterrichten und aussfragen könnte: habe ich bei meinem Vorhaben Rücksicht genommen. Es sollte mich sehr freuen, wenn ich diesen Endzweck nicht ganz verfehlt; oder doch wenigstens erfahren und geübt in Volkslehrern und Schriftstellern, einen nicht ganz unbrauchbaren Wink und Aufforderung zu einem ähnlichen Unternehmen gegeben haben sollte.

Hoffentlich wird man hier kein Handbuch der Landwirtschaft, keine Vorlesungen über neue

neue Erfindungen beym Feldbau, keine praktischen Anweisungen in der Dekonomie suchen und erwarten. Ich weis wohl, daß um den Landmann zum rechtschaffnen Mann, zum guten Christen zu bilden: man vor allen Dingen suchen müsse einen guten vernünftigen Hauswirth aus ihm zu machen. Allein ich weis auch eben so zuverlässig, daß man vergebens den Bauer zum bessern Haushälter, zum vernünftigern Landwirth umzuschaffen sich bemühen wird, so lange er noch ganz so roh und unwissend ist, als man ihn in den meisten Gegenden antrifft. Wer noch gae nicht dran gewöhnt ist über irgend etwas vernünftig nachzudenken; wer noch gar nicht weis, warum er eigentlich ein Mensch ist, und wozu ihm seine Vernunft gegeben ist: wem es zur andern Natur geworden, in allen Dingen träge und sinnlos im Strohm der Vorurtheile und des bisherigen Schlendrians mit fortzuschwimmen, ohne sichs nur möglich zu denken, daß irgend etwas geändert oder besser gemacht werden könne: dem wird man vergebens die treflichsten Vorschriften besser zu wirthschaften, vorpredigen. Vergebens wird die Herrschaft ihm Prämiens, Unterstützung, Benfall zur Aufmunterung vorhalten: er bleibt einmal darauf, daß es sein Vater und sein Grossvater so gemacht haben, und lächelt mit dummer Selbstzufriedenheit über die vergebliche Mühe, mit der ihm seine Vorgesetzten von Dingen vorschwäzen, die er nach seiner Meinung ungleich besser versteht als die ganze

ganze übrige Welt. Bey bejahrten Landleuten steht auch in diesem Fall wenig Besserung und Aenderung zu erwarten; und es bleibt da kein anderer Weg übrig, als daß man die wenigen aufgeklärten Köpfe unter ihnen auf irgend eine Art zu gewinnen, und dadurch die andern gleichsam nach und nach anzustecken sucht. Sollen aber dergleichen neue Einrichtungen und Verbesserungen in der Landwirthschaft Wurzel schlagen: so muß man vorzüglich die Jugend zu gewinnen, sie für dergleichen vernünftige Vorschläge empfänglich zu machen suchen. Dazu weis ich nun keinen sichrern Weg, als wenn man der Jugend deutliche Begriffe von sich selbst ihrer Bestimmung und Verhältnissen hinzubringen; ihre Wissbegierde und Ehrgeiz zu erregen; ihnen das Lächerliche der eingewurzelten Vorurtheile gegen alles was Neuerung heißt, recht fühlbar zu machen; ihnen Vertrauen gegen ihre Landesherrschaft und Obrigkeit einzuflößen sucht. Treten sie mit einem so vorbereiteten Geist, mit so ausgebildeten Anlagen ins männliche Alter, in den Hausstand: so werden sie von selbst, nach Mitteln besser und vernünftiger zu wirtschaften, sich umsehen und die dahin zielen den landesherrlichen Verfügungen willig und mit Nutzen befolgen; wenn sie auch in der Jugend keine ausführliche methodische Unterweisungen über alle die möglichen existirenden ökonomischen Projekte erhalten haben, die für sie, in dem Alter von 15 oder 16 Jahren, ohnedem noch kein gross-

großes Interesse haben; über die sich in einem mündlichen Vortrag innerhalb der vier Wände auch wenig gedeckliches und fruchtbringendes sagen lassen würde; und wozu auf alle Fälle die wenigen Stunden, die man alle 8. Tage dem von mir vorgeschlagenen Unterricht widmen kann, nicht hinreichend würden. Auch versteht es sich von selbst, daß es dem Lehrer unbenommen bleibt, bei seinen mündlichen Erläuterungen und Beispiele die Gegenstände zu wählen, die dem Landmann am nächsten liegen.

Diejenigen, die überhaupt dem Verstand nur wenig Gewalt über den Willen und die Entschlüsse der Menschen zugestehen, werden freylich einwenden, daß durch all den Unterricht, wodurch man die Einsichten und den Verstand des Landmanns aufzuklären suche, man ihn doch nicht zum besser handeln bringen, seinen moralischen Karakter nicht verbessern werde. Ich gebe auch selbst gerne zu, daß mit allen dahin abzielenden Anstalten alleins es nicht ausgerichtet ist; und daß man gar oft die Menschen dadurch nur schlauer, heuchlerischer und zweyseitiger macht. Auch bin ich überzeugt, daß bei einem rohen aber noch unverdorbenen Landvolk, das Beispiel eines würdigen exemplarischen Geistlichen und eines ehrlichen braven Beamten, ungleich mehr Gutes bewirken werden als alle noch so fürtreßliche Schulen. Allein wir haben es in Deutschland nicht mehr mit einem unverdorbenen Geschlecht von Landleuten zu thun. Wir haben

es mit einer Gattung von Menschen zu thun, die, wenn sie gleich nicht aufgeklärt doch verfeinert genug ist; und die bei wenig richtigem Verstand, durch desto mehr Vorurtheile und vervielfältigte Begierden und Leidenschaften regiert wird, welche sich durch bloßes gutes Beispiel so leicht nicht aussrotten lassen. Und da es eben so wenig in der Gewalt auch des mächtigsten Potentaten steht, lauter exemplarische Geistliche und rechtschaffene Beamten zu haben, und dadurch die Besserung des Landvolks zu bewirken: soll man deswegen diese Klasse von Menschen blos sich selbst überlassen? Soll man sich gar keine Mühe geben, dadurch, daß man sie richtiger denken lernt, den Einfluß ihrer Vorurtheile und Leidenschaften wenigstens zu schwächen? — Ein dummes und böses Volk wird doch gewiß dadurch immer schon an eigenem Glück und Vollkommenheit, sowol als an Brauchbarkeit für seine Mitmenschen gewinnen, wenn es klüger wird. Es ist wahr daß man sehr klug seyn, und doch sehr thöricht handeln kann. Aber daraus folgt doch nicht, daß Einsichten und richtige Grundsätze gar nichts zur Besserung des Menschen beitragen sollten. Ich bin freylich überzeugt, daß ein Mensch der einmal gewohnt ist seinen wollüstigen Begierden nichts abzuschlagen, der sich ein System zu machen gewußt hat nach dem er das Strafliche der ehelichen Untreue nach seiner Konvenienz sich weg zu sophistiren im Stande ist: dadurch schwerlich von Begehung eines Ehebruchs sich wird abhalten

ten

ten lassen, wenn ihm etwa der in der Jugend ihm so oft gepredigte Satz: Du sollst nicht hebrechen; gerade einfallen sollte.

Aber das wird doch auch jeder junge Mann von noch so feurigem Temperament, der aber noch zu viel auf Zucht und Ehrbarkeit hält, als daß er vorsehlich seinen Begierden den Zügel schiessen lassen sollte, zugeben müssen: daß das so bestimmt und geradezu sprechende Gebot: Du sollst nicht ehebrechen; das ihm, weil ers in jüngern Jahren so oft hörte, vielleicht gerade da wo es Gelegenheit zu Übertretung dieses Gebots gegeben hätte, einfiel; ihn manchmal halb unwillkührlich von einem oder dem andern dreusten Schritt abhielt, der, wenn er einmal geschehen gewesen wäre, freylich dem Verstand das Regiment über die Begierden abgenommen haben würde. Daß man nun jenen Schritt nicht that, das war denn doch heilsame Folge jenes in der Jugend uns gepredigten Gebots. Und so geht es uns gewiß mit noch mehrern, von Jugend auf uns eingepflanzen und tief eingräfteten Grundsäcken: so daß sogar thörichte Grundsäke und Vorurtheile, selbst dann, wenn wir das Wichtige oder Unrechtmäßige davon einsehen, doch noch viel Gewalt über uns behalten; und uns oft wider unser besser Wissen und Gewissen zu diesen oder jenen einmal gewohnten Urtheilen und Handlungen verleiten. Warum sollten denn nicht auch richtige Grundsäke, wenn sie von Jugend auf dem Landmann auf

auf eine fäßliche Art, und in Anwendung auf seine Verhältnisse, recht oft und dringend vorge-
tragen würden: gar keine guten Folgen auf seine künftigen Handlungen haben? Warum sollte der Landmann, dem von Jugend auf eingeprägt würde, daß man nicht blos am Alten kleben, daß auch der Landmann reinlich und höflich sehn könne und müsse; daß es mit allen den Hexereien und Gespenster-Geschichten nichts sey: nicht eben durch diesen Unterricht um so fähiger und bereitwilliger gemacht werden, im männlichen Alter auch diese Lehren anzunehmen, selbst vernünftig darüber nachzudenken und darnach zu handeln.

Der Endzweck des von mir vorgeschlagenen Unterrichts für die erwachsnerne Jugend, soll meiner Meinung nach hauptsächlich der seyn: theils über solche Materien, die weder in der Schule, noch im Religions-Unterricht der Kinder, noch in den Predigten berührt werden, der Jugend richtige und vollständige Begriffe zu bringen; theils gewisse vorzüglich schädliche Vorurtheile, die bey dem gewöhnlichen Unterricht nicht immer mit den richtigen, oder nur mit sehr unzureichlichen Waffen bestritten werden, auf allen Seiten zu untergraben; theils den Menschen überhaupt bey allen seinen Handlungen, mehr an Ueberlegung und den Gebrauch seines Verstands, an ein vernunftmäßiges Christenthum zu gewöhnen. Alle solche Materien also, die blos das Dogmatische der christlichen Religion angehen, oder

oder die ohnedem der gewöhnliche Gegenstand des Kinder-Unterrichts oder der Predigten sind: hab ich theils ganz übergehen zu können geglaubt, theils nur ganz kurz und nur in so weit berührt, als ich den gewöhnlichen Unterricht darüber für unvollständig und unrichtig hielt. Dahingegen habe ich mich auch bemüht den Stand, für den ich eigentlich schrieb, nie aus dem Gesichte zu verlieren; dahero ich manche wichtige, aber nur für philosophischere Köpfe fässliche Materien, ganz übergangen, oder nur ganz vorsichtig berührt; auch bey meinen Eintheilungen, Erläuterungen und Definitionen mich nicht an philosophische Genauigkeit gebunden, sondern nur darauf gesehen habe, wie ich dem gemeinen Mann am fässlichsten werden möchte. Man wird also leicht einsehen können, warum ich von der Zulassung des Bösen, deren philosophische Gründe für den gemeinen Mann weder fässlich noch beruhigend seyn würden, und deren theologische Rechtfertigung billig ausführlicheren Vorträgen der Geistlichen vorbehalten bleibt, nur ganz kurz gehandelt; warum ich ferner die, selbst für Denker sehr spitzfindige und schwer zu beantwortende Frage: ob die Obrigkeit das Recht am Leben zu strafen habe, als unbezweifelt anführte und entschied; warum ich in Ansehung der Toleranz, über deren Gränze man sich in unsren Tagen so sehr streitet, blos bey dem, was der Unterthan als Christ, als Mensch seinem von der Obrigkeit tolerirten Mitbürger schuldig ist, und bey den

offenbaren Missbräuchen, die durch die hierinn herrschenden Vorurtheile in Ehen und Familien, wo zweyerlei Religions-Verwandte zusammen treffen, veranlaßt werden stehen blieb; warum ich endlich bei Eintheilung der Pflichten, die gewöhnliche Eintheilung der Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und den Nächsten, andern philosophisch richtigern Eintheilungen vorzog; und eben so auch den Begriff von dem was man unter Pflichten versteht, nicht nach den logikalischen Regeln einer Real-Definition, sondern nach dem bestimmte was sich der gemeine Mann dabey denkt wenn er sagt: er halte dies oder jenes für seine Pflicht.

Vielleicht glauben aber andere, daß ich in diesen Stücken noch kürzer gehen, und die Mysterien von Rechtmäßigkeit der Lebensstrafen, von der Toleranz, von den Gründen warum gewisse Verbrechen heut zu Tage gelinder bestraft werden, von der eigentlichen Beschaffenheit und Endzweck der öffentlichen Kirchengebete; gar nicht hätte berühren sollen. Allein ich glaube mich hierüber vollkommen rechtfertigen zu können. Jedermann wird mir einräumen, daß es wenige Provinzen giebt, wo nicht auch der Bauer in der Schenke zuweilen davon sprechen sollte, daß der Kaiser und andre Potentaten alle Lebensstrafen abgeschafft; daß man eine vollkommene Toleranz unter allen Religionen im Staate einführen wolle; daß an manchen Orten die unehlich geschwängerten Weibspersonen gar nicht

gez

gestraft werden; daß man es heut zu Tag für unrecht hält Diebe so schlechterdings gleich zu hängen; und daß man in den meisten Ländern darauf bedacht ist statt der veralteten zum Theil unschicklichen Gesänge, Gebete und Formeln bei den göttsdienstlichen Handlungen, neue passendere einzuführen. Was muß nun aber der Bauer, dem man nie den mindesten Unterricht von Entstehung der Staaten vom Recht des Regenten über Leben und Tod, vom Endzweck der Strafen, und von dem was beym Gottesdienst und bei der Religion wesentlich ist, gegeben hat denken, wenn er von diesen Neuerungen reden hört? — Wird er nicht, wenn er ein Schwärmer, wenn er ein Sklave des Aberglaubens ist, wenn er unter der blinden Leitung der Mönche und Pfaffen steht; wenn er den Spruch: Wer Menschen Blut vergeuft des Blut soll wieder vergossen werden; für ein unmittelbares allgemeines göttliches Gebot, wenn er jedes Wort aus dem Mund des Geistlichen, jede Silbe, jedes Tota im Gesangbuch und in der Kirchen-Agende, für unmittelbare göttliche Eingebung hält: wird er dann nicht bereit seyn, auf den ersten Wink eines unruhigen Kopfs, gegen die weisesten Verordnungen des gütigsten Regenten zur Fackel des Aufzuhers zu greifen. Und ist der gemeine Mann das Gegentheil vom Schwärmer, ist er durch das Beispiel der seyn wollenden Freydenker und starken Geister aus der Klasse der Dorfjunker, Beamten, Schreiber, Jäger, von der Sucht des

Un-

Unglaubens angesteckt; so wird er durch dergleichen Neuerungen, von deren wahren Gründen er nicht unterrichtet ist, gewiß zu dem ihm ohne dem so geläufigen Gedanken hingeleitet werden: Daz es mit allen den weltlichen und geistlichen Gesetzen und Verordnungen weiter nichts als Vorspieglungen und Erfindungen sey, womit die großen Herrn die gemeinen Leute hübsch in der Ordnung zu erhalten suchen müsten, die aber für denjenigen keine Verbindlichkeit hätten, der groß oder reich oder klug genug sey sich vor der Strafe nicht fürchten zu dürfen.,, Gewiß würden Josephs weise Verordnungen weniger Widerstand gefunden, das Berliner neue Gesangbuch würde keinen Aufruhr erregt haben: wenn man schon vorhero beim Unterricht der Jugend dafür gesorgt hätte, unter dem gemeinen Man richtigere Begriffe von der Gewalt des Regenten, von dem was eigentlich zur Religion, und was nicht wesentlich dazu gehört, zu verbreiten. Ungerechtigkeiten, Unordnungen und Betrügereien kann ein weiser thätiger Regent, allenfalls mit einmal hemmen, wenn sein Plan reislich genug überdache ist: aber Gewohnheiten und Vorurtheile lassen sich nicht auf einmal austrotten, bessere Grundsätze lassen sich nicht mit einmal einpropfen. Hier muß man die Sache nach und nach reisen lassen, muß in der Stille das Fundament zu untergraben suchen, wenn der auf verjährte Vorurtheile gegrundete Thron der Unwissenheit erschüttert werden soll. Es geht freylich auf diesem Weg etwas

was langsamer damit her, allein dafür stürzt denn auch das Gebäude mit einmal dahin. Wer die Jugend vernünftiger denken lernt, greift dahero die Sache sicher am besten Fleck an, und es ist gewiß sehr nothwendig, der Jugend auch über solche Dinge richtige Begriffe zu bringen, in denen der gemeine Mann noch am stärksten an Vorurtheilen hängt, und zwar an solchen Vorurtheilen welche fürs Ganze die allerschlimmsten Folgen haben, und durch welche Völker-Wahl und Menschen-Aufklärung am meisten gehindert werden.

Mit dem, was ich über die Existenz des Teufels geäußert, werde ich vielleicht keinem Theil es ganz recht gemacht haben. Diejenigen, die dem armen Teufel gar kein Quartier geben und ihn von Anbeginn der Welt als ein non ens betrachtet wissen wollen: werden es nicht recht finden, daß ich die Geschichten von Besessenen die in der Bibel vorkommen so ganz unangetastet gelassen, und nur die Hypothese, daß mit der Auferstehung Christi alle solche Teufels-Spückereien aufgehört, aufgestellt habe. Allein ich muß aufrichtig gestehen, daß alles was bisher gegen die Existenz des Teufels und über die Besessenen gesagt worden, mit weder so gemeinnützig noch so plan und einleuchtend zu seyn scheint, daß man mit gutem Gewissen Volks-Lehre daraus machen könnte. Die von mir aufgestellte Hypothese, sie mag nun dogmatisch richtig seyn oder nicht; und das was ich übrigens

von

von der Ohnmacht des Teufels gelehrt: wird immer hinreichend seyn den gemeinen Mann zu beruhigen, und dem Aberglauben vorzubeugen, der aus einem übel verstandenen Glauben an die Existenz des Teufels entstehen könnte. Diejenigen hingegen, die für die Existenz des Teufels tanquam pro aris et locis streiten, werden mirs vielleicht übel deuten, daß ich dem gemeinen Mann so ganz gerade heraus sage: der Glaube an den Teufel sei kein wesentlicher Artikel der christlichen Religion. Allein ich konnte es unmöglich über mein Herz bringen, hierin gegen meine Ueberzeugung zu schreiben, und dem gemeinen Mann ein Vorurtheil zu lassen, aus dem er die gehässige Folge ziehen könnte und würde, daß mithin jeder, der über die Existenz des Teufels zweifelhaft ist, kein guter Christ sei. Ich bin gewiß kein Freund von der dermalen epidemischen Neuerungs- und Aufklärungs-Sucht, am wenigsten in Religionsfachen: aber freylich hasse ich auch eben so sehr alle Konsequenzmacheren und Verdammungssucht.

Als Herr Schlosser seinen Katechismus der Sittenlehre fürs Landvolk herausgab, wurde er von einigen seiner Gegner sehr hart darüber angelassen, daß er die christliche Religion darinn ganz auf die Seite gelassen, und die Liebe zur Tugend blos durch die Ueberzeugung, daß wir dadurch unser eignes Bestes schafften, zu erwecken gesucht habe. Wer die bei dieser Gelegenheit herausgekommenen zum Theil sehr schief

ge-

gerathenen Versuche christlicher Sittenlehren fürs Landvolk unparthenisch prüft; wird leicht finden daß diese Büchlein meist weit hinter demjenigen, das diese Herrn dadurch verbessern wollten, zurückgeblieben; und das Schlosser theils gar nicht verstanden, theils hämisch ausgelegt worden. Es ist einmal ausgemacht, daß die christliche Tugend nicht das mindeste an ihrer Reinheit, Aechtheit, Liebenswürdigkeit und Verdienstlichkeit verliert, wenn wir sie zugleich mit der Hinsicht, weil wir uns selbst glücklicher dadurch machen, ausüben. Und der gemeine Mann wird dann, wann er einsehen lernt, daß die Tugend deren er sich als Christ, aus Liebe zu Gott der sie befohlen hat, besleißigt, auch zu seinem Besten dient: nur ein desto eifrigerer und thätigerer Christ werden. Aber eben so wahr ist es auch, daß philosophische Moral allein, über den gemeinen Mann sehr wenig vermag; daß ihre Gründen selten die Stärke der Vorurtheile und Leidenschaften werden besiegen können, die den Verstand des Menschen hindern zu jeder Zeit einzusehen was wirklich sein Bestes ist. Der Mensch der moralisch gut denken und handeln lernen soll, muß, wie der verehrungswürdige Verfasser der „Vertrauten Briefe die Religion betreffend“, bei einer ähnlichen Gelegenheit sehr wahr und treffend sagt nicht nur erleuchtet; er muß auch erwärmet werden. Und da ist es freylich offenbar, daß bei den meisten Menschen, in den Stunden der Leidenschaft, der Zuruf der Christ-

christlichen Religion: „ Liebet eure Feinde, seegnet die euch fluchen; Seelig sind die reines Herzens sind; ic. „ ungleich kräftiger auf den Willen derselben wirken, sie ungleich mehr zur Versöhnlichkeit anfeuern werde; als alle Gründe aus denen wir schon nach unserer Vernunft einsehen können, daß es unser eigner Vortheil erfodert versöhnlich und enthaltsam zu seyn. Eben so wird auch in der Stunde der Unfechtung, auf dem Todenbett, für einen nicht geringen Theil der Menschen, der göttliche Ausspruch: „ Seelig sind die in dem Herrn ruhen; die gläubige Zueignung jenes Zurufs an den Schächer; „ Warlich du wirst heute mit mir im Paradiese seyn; „ die menschenfreundliche Stimme des göttlichen Lehrers: „ Kommt her zu mir alle die ihr mühselig und beladen seyd ich will euch erquicken; „ ungleich mehr Beruhigendes und Trostvolles haben, als die philosophischte Abhandlung über die Unsterblichkeit der Seele, und die lichtvolle Apologie des Missvergnügens. Um so mehr glaubte ich mich verbunden, in einem für den gemeinen Mann zunächst bestimmten Lehrbuch, Gründe der christlichen und der philosophischen Moral mit einander verbinden zu müssen. Einem jeden Lehrer wird es ein leichtes seyn, die Lücken die ich als eine Laxe, in Ansehung der aus der christlichen Theologie herzunehmenden Tugend-Gründe, hie und da etwa gelassen haben möchte, bey mündlichen Vortrag zu ergänzen.

So wäre es mir auch ein leichtes gewesen, bei jeder Materie einige schöne passende Strophen aus den besten Erbauungsliedern hinzufügen, die vorzüglich auswendig gelernt, und wodurch den Schülern die vorgetragenen Lehren um so besser eingeprägt werden könnten. Es war auch Anfangs wirklich meine Absicht dies zu thun; ich änderte aber in der Folge mein Vorhaben, weil ich nicht gerne die Bogenzahl und den Preis des Büchleins, dadurch unnöthigerweise vermehrt und erhöhen wollte. Einem jeden Lehrer wird es leicht fallen, dergleichen passende Verse aussändig zu machen, und zum nützlichen Gebrauch bei diesem Unterricht anzuwenden.

Man hat es in unsren Zeiten, nicht ohne Grund, dem gewöhnlichen Unterricht der Jugend zum Vorwurf gemacht, daß der gemeine Mann von so mancherley, sehr scharf bestraft werden den Verbrechen oft nicht das geringste hört, gar keinen Begriff davon hat; als bis er selbst in die Strafe verfällt. Man hat es dahero auch sehr unrecht gefunden solche unwissende Menschen demohngeachtet zu bestrafen. Eben deswegen hat man besonders in Ansehung des Kindermords und der verheimlichten Schwangerung, es den weltlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit, durch öffentliche Verlesung der dahin einschlagenden herrschaftlichen Verordnungen dem gemeinen Mann Unterricht hierüber zu ertheilen. Allein die Jahrbücher der Menschheit haben uns schon verschiedene Beispiele auf-
*** ge-

gestellt, wie wenig oft die Absicht der Gesetzgeber dadurch erreicht worden; und wie wenig passend dieser oft auf eine sehr unverständliche Art abgelesene öffentliche Unterricht über diese Verbrechen, für die oft ganz sinnlos in der Kirche und an öffentlichen Versammlungs-Orten hinschende Bauernzugend, war. Auch diesem bisherigen Fehler der Volkserziehung würde, durch die von mir vorgeschlagenen Kinderlehrten oder Sonntagschulen, am ersten vorgebeugt werden können: und hab ich in diesem zu einem solchen Unterricht bestimmten Büchlein, in der Rücksicht, von den im gemeinen Leben am häufigsten vorkommenden Verbrechen und deren Bestrafung, das Nöthige an schicklichen Orten mit eingewebt.

Da dasjenige, was ich vom Prozessiren und besonders vom Appelliren etwas ausführlich vorgetragen, vielleicht manchem am ersten entbehrlich oder gar zweckwidrig scheinen möchte: so muß ich zu meiner Rechtfertigung anführen, daß im Marggraftum Anspach, in dem ich als Beamter angestellt bin, die sehr weise Einrichtung herrscht, daß bey den Aemtern in erster Instanz schlechterdings keine Advokaten admittirt, sondern alle Sachen nach summarischer Ordnung, blos persönlich und mündlich von den Partheyen verhandelt, protokollirt und entschieden werden. Daher kommt es nun daß in manchen, besonders von der Residenz etwas weit entfernten, blos aus Dörfern oder Marktflecken bestehenden Aemtern, des Jahrs über nur sehr wenige eigentliche Prozesse

gesse vorkommen; und daß manchmal in sechs
und mehrern Jahren keine einzige Appellation sich
ereignet. Dies hat denn aber auch die ganz na-
türliche, und an und für sich für den Bauer
sehr glückliche Folge: daß er mit allem, was ei-
gentlich den Gang eines Rechtsstreits anlangt,
ganz fremd und unbekannt ist. Kommt nun der
Fall vor, daß einer mit einem Amts-Spruch
unzufrieden ist, dann hat man freilich seine liebe
Noth den Leuten begreiflich zu machen, wie sie
sich dabey zu benehmen und zu helfen haben. Gea-
meiniglich wollen sie dann durchaus nichts vom
eigentlichen Prozeßführen hören: sondern mehnen
ihr Landesherr, zu dem sie in Gnaden-Sachen
ihre Zuflucht zu nehmen gewohnt sind, müsse
auch da unmittelbar helfen und ihnen selbst
Recht sprechen, oder doch befehlen können, wie
ihnen gesprochen werden solle. Derjenige Theil
der durch den Amtsspruch gewonnen hat, benimmt
sich denn gemeiniglich eben so ungeschickt dabey,
und hält es für unmöglich und unnöthig daß er
noch weiter über die Sache sich streiten solle. In
dieser Rücksicht halte ich dasjenige was ich in
dem Büchlein übers Prozeßiren und Appelliren
gesagt, weder für überflüssig noch zweckwidrig:
zumal da ich alles bengefügt, was die übertrie-
bene Prozeßsucht beym Landmann mindern und
ersticken kann.

In Ansehung dessen, was gelegenheitlich von
den Rechten der Kinder auf das Vermögen und
auf die Güter ihrer Eltern vorkommt, muß ich
auch

auch erinnern, daß man in meiner vaterländischen Gegend schon lange nichts mehr von leibeigenen Bauern weis; und daß also der Landmann ganz freye Gewalt, sowol bey Lebzeiten als nach seinem Tod über seine Güter und Verlassenschaft zu disponiren hat und hierinn blos an die Vorschriften der gemeinen und römischen Rechte gebunden ist. In wie ferne bey den Erbzinsgütern, welches die gewöhnlichste Art von Bauerngütern bey uns ist, die Herrschaft gegen den neuen Besitzer des Guts Einwendungen machen könne, ist im Büchlein selbst bemerkt worden.

Daß ich, gegen die vermalen herrschende Meynung, die katechetische Form von Frag und Antworten gewählt; darüber möchte ich vielleicht den meisten Tadel zu gewärtigen haben. Allein ich muß gestehen, daß, bey allen den geäußerten Vorwürfen die man der gewöhnlichen Frag- und Antwort - Methode macht, nach manchem Hin- und Herüberlegen; ich doch diese Methode zum gegenwärtigen Endzweck am schicklichsten gefunden habe. Ich bin aber nicht der erste der die Bemerkung macht, daß eben nicht alle Dozenten Talent und Kenntnisse genug besitzen, aus einem im erzählenden und zusammenhängenden Ton geschriebenen Lehrbuch, die schicklichen Fragen selbst herauszuziehen. Um wenigsten darf man dies in solchen Gegenden erwarten, wo man mit den Schulverbesserungen noch nicht sehr vorwärts gekommen. Und da ich hauptsächlich auf solche Gegenden Rücksicht ges-

nom-

nommen, so glaubte ich daß es um so nothiger seyn möchte, dem minder geübten Lehrer lieber selbst die Fragen in den Mund zu legen; und dadurch das Buch zugleich für Hausväter auf dem Lande, die etwa selbst ihre Jugend daraus unterrichten wollten, brauchbar zu machen. Ich weis zwar wohl, daß man durch den erzählenden Ton die Aufmerksamkeit der Schüler mehr zu fesseln, ihnen die darinn liegenden moralischen Wahrheiten mehr zu versinnlichen, und eben daß durch desto leichter und tiefer einzuprägen glaubt. Diese Methode hat auch unendlich große Vorzüge bey einem täglichen Unterricht für Kinder, sowol als bey einem Lesebuch für Erwachsene. Nur zu dem Endzweck, die erwachsnerne Jugend ans Denken erst zu gewöhnen, ihnen gewisse Grundsätze und Lehren so geläufig zu machen, daß sie ihnen in ihrer ganzen künftigen Lebenszeit bey jeder Gelegenheit wieder behfallen: nur dazu, bünkt mich, ist besonders bey einer noch ungebildeten und ungeübten Land-Jugend das Auswendiglernen, das bey der Frag- und Antwort-Methode mit den weniaisten Schwierigkeiten verbunden ist, beynahe eine Nothwendigkeit. Denn bey der Bekleidung der Wahrheiten in Geschichten, möchte es den Bauern-Burschen und Bauernmädchen eben so gehen, wie nicht wenigen unsrer Damen beym Lesen unsrer moralischen Romane: wo sie sich gar sehr an der Geschichte amüsiren, selbige allenfalls sehr getreulich zu erzählen, auch die vorzüglichsten Personen darinnen

zu bewundern wissen; ohne aber von denen das durch gepredigten Wahrheiten die geringste Anwendung auf sich selbst zu machen.

Zwar ist meine Meinung nicht daß die Schüler die Antworten mit Aengstlichkeit wörtlich auswendig lernen sollen, sondern es ist genug wenn sie in ihren Antworten nur den Sinn treffen. Auch ist sehr zu wünschen daß jeder Lehrer so viel verstehe, um die Worte der Fragen sowol als die Ordnung derselben selbst so abzuändern und verwechseln zu können, daß er dadurch den Schülern auf die Spur kommen kann, ob sie das auswendig Gelernte auch wirklich verstanden haben. Inzwischen schadet es nichts, wenn sie das erste Jahr und beim erstmaligen Unterricht, auch blos die Worte getreulich auswendig gelernt haben sollten. Es hängt alsdenn blos vom Lehrer ab, sie durch die beifügende mündliche Erläuterungen und Fragen auf den Weg zu bringen, daß sie das auswendig gelernte im künftigen Jahr verstehen können. Dem, bei Lehrbüchern die in katechetischer Form geschrieben sind, sehr gewöhnlichen Missbrauch, daß die Schüler blos die Antworten, ohne die vorhergehenden Fragen zu lesen, auswendig lernen: habe ich einestheils dadurch vorzubeugen gesucht, daß ich Frag und Antwort mit einerlen Schrift habe abdrucken, und nur durch ein Frag-Zeichen und einen kleinen Queerstrich von einander habe trennen lassen; andertheils habe ich, wo es möglich war, jeder Antwort einen vollkommenen, auch ohne die

die vorhergehende Frage verständlichen Sinn zu geben gesucht.

Eben deswegen darf man aber hier auch keinen eigentlichen Sokratischen Dialog erwarten. Die größte Schönheit des Dialogs liegt unstreitig darin, daß man durch die in den Fragen liegenden Einwendungen und Prämissen, die im Dialog oft nur mit Ja oder Nein beantwortet zu werden brauchen, eine recht vollständige Kette von Schlüssen aufführt, durch die man am Ende die in Frage stehende Wahrheit dem Gegner, dem man die wichtigsten Einwürfe in den Mund gelegt hat, als auffallend wahr darstellen kann. Bei sechzehnjährigen Bauerburschen und Bauermädchen, würde aber freylich diese Methode sehr übel angewendet seyn. Hier mußte ich alles, was wahr und bemerkenswerth ist, in die Antwort hinein zu bringen, und alle bloße Ja und Nein bei den Antworten so viel möglich zu vermeiden; oder wo dies unvermeidlich war, die in der Frage liegende Wahrheit in der Antwort zu wiederholen suchen, weil der Schüler doch immer hauptsächlich die Antworten sich einzaprägt. Freylich wird der Dialog dadurch matt: aber hier mußte eine sonstige Vollkommenheit der Brauchbarkeit aufgeopfert werden.

Wünschen und hoffen will ich übrigens, den Sokratischen Ton nicht ganz verfehlt; und diejenigen Fehler, welche sonst die Katechetische Methode so verwerflich machen, möglichst vermieden zu haben. Alle Antworten gleich kurz und Sentenz-

jennmäsig abzufassen, stand freylich nicht in meinen Kräften. Es sollte mir aber wenig Mühe gekostet haben, die meisten ausführlicheren Antwortwörtern durch eine schaltete: Warum? wie nach? in wie ferne? &c. zu zergliedern. Allein auch durch dergleichen leere Fragen wollte ich das Büchlein nicht gerne korpuslenter oder theuer machen. Wer nicht einmal dergleichen aussführlichere Fragen, wie sie in diesem Büchlein hier und da vorkommen, durch Einstiebung kleiner Fragen zu zergliedern, und dadurch dem Gedächtniß und dem Begriff seiner Schüler zu Hülfe zu kommen weis! der muß lieber ganz darauf Verzicht thun, Lehrer der Jugend sehn zu wollen. Sehr zweckmäsig, und zu Verhütung des sinnlosen Auswendiglernens dienlich, würde es übrigens seyn: wenn der Lehrer am Ende jeder Lektion, die Fragen und Antworten die er das nächstmal zum Gegenstand seines Unterrichts zu machen gedenkt, entweder selbst laut und verständlich abläse; oder durch einen oder den andern schon geübtern Schüler langsam und mit dem gehörigen Accent ableSEN ließe.

OberFrieden im Märzmonat. 1788.

Der Verfasser.



Einleitung.

§. 1.

Warum für die Jugend, besonders der niedern Stände, auch nach den Kinderjahren, ein besonderer Unterricht von dem Umfang unserer Pflichten nothwendig ist.

Was ist der Zweck eines jeden und auch des gegenwärtigen Unterrichts und wozu soll er dienen? — Dazu, daß wir vollständig alles lernen, was der Mensch wissen muß, um zeitlich und ewig glücklich zu werden.

Was muß der Mensch vorzüglich wissen, wenn er wahrhaft glücklich werden soll? — Er muß einen deutlichen, vollständigen und lebhaften Begriff von den Pflichten haben die er sich und andern schuldig ist.

Was versteht man unter Pflichten? — Alles, was wir thun oder unterlassen zu müssen glauben, entweder weil wir selbst einsehen daß es zu unserm Besten dient, oder weil es uns von jemand geboten ist, dem wir zutrauen müssen daß er die Absicht hat, unser Bestes dadurch zu befördern.

Weißt du mir dies an einem Beispiel zu zeigen?
— Wenn ich krank bin, so ist es meine Pflicht die Hülfe

Hülfe und Mittel zu gebrauchen, die mir zur Gesundheit wieder verhelfen, weil ein jeder leicht selbst einsehen kann daß es zu seinem Besten dient, wenn er wieder gesund wird. Es ist aber auch Pflicht für das Kind, für den Unterthanen, das zu thun was ihm seine Eltern, seine Obrigkeit gebieten, weil er voraus sehen kann und muß daß diese es zu seinem Besten meynen.

Weis der Mensch immer was zu seinem Besten dient? — Nein, er irrt sich sehr häufig; besonders hält er in der Jugend manches für sein Bestes, von dem er bey reisern Jahren einsieht daß es ihm nachtheilig ist. Mancher Jüngling, manches Mädchen wissen sich nichts bessers als das Tanzen und holen sich doch nicht selten durch übermäßigen Genuss desselben den Tod oder einen siechen Körper.

Was hat man also zu thun, um sich hierinn so wenig als möglich zu irren? — Man muß sich von Klügern und erfahrfnern Leuten unterrichten lassen.

Werden wir denn nicht schon von unsrern Eltern und in den Kinder-Schulen von dem unterrichtet was zu unserm Besten dienet? — Ja, wenigstens sollte es so seyn.

Ist es denn sonach nicht genug, wenn wir als Kinder in die Schule gegangen sind, den gewöhnlichen Religions-Unterricht genossen haben, und zum Abendmal gegangen oder konfirmirt worden sind? — Dies allein ist aus mehrern Gründen nicht hinlänglich. Denn so sollen wir unter andern von dem was zu unserm Besten dient einen vollständigen Unterricht haben. Nun gibt es aber, allerley auf unser Bestes einen starken Einfluß habende Gegenstände und Pflichten, von denen wir als Kinder nicht unterrichtet werden können, weil wir noch keine deutlichen Begriffe

Begriffe davon haben z. E. von den Pflichten der Reuschheit, des Chestandes, der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, und andre dergleichen Dinge mehr.

Könnte man aber den Kindern die dahin einschlagenden Vorschriften nicht wenigstens auswendig lernen lassen, wenn sie solche auch erst in der Folge verständen? — Auswendig lernen könnten sie es freylich, aber es würde wenig Nutzen für sie haben.

Wie meinst du das? — Wir werden darum von dem was zu unserm Besten dient unterrichtet, damit wir darnach bey vorkommenden Fällen handeln sollen.

Wenn wir also auswendig gelernt haben, was zu unserem eigentlichen Besten dient so werden wir ja alsdenn bey vorkommenden Fällen auch dassjenige wirklich zu wählen wissen was unser wahres Bestes ist? — Nicht immer, sondern nur dann wenn wir die Vorschrift die uns dazu gegeben ist, wirklich vollkommen verstehen. So gibt es z. E. viele einfältige Leute, die die Bibel und andre schöne Bücher fast ganz auswendig herzusagen wissen: wenn man sie aber fragt was diese oder jene Stelle darinn eigentlich sagen will, so wissen sie es nicht, und können also auch ihre Handlungen nicht nach denen darinn enthaltenden Vorschriften einrichten.

Wenn man nun aber als Kind die Vorschriften auswendig gelernt hat, so kann man ja bei reisern Alter wohl selbige sich selbst deutlich machen und ersklären, wenn man sie auch als Kind nicht hat verstanden können? — Die wenigsten jungen Leute in den niedern Ständen, wo man früh dienen, ein Handwerk oder die Landwirthschaft erlernen muß, haben nach den Kindersahren Zeit oder Lust dazu. Und wenn sie dies auch hätten, so haben sie alsdenn die Vorschriften die sie als Kinder auswendig gelernt,

A 2 und

Einleitung.

und die sie nun erst anwenden sollten, meist wieder vergessen.

Woher kommt denn aber dies? — Eben daher, weil man uns als Kindern von dem was dergleichen Vorschriften enthielten keinen vollständigen und deutlichen Begriff geben konnte; um so geschwinder ist hernach eine solche Lebens-Regel vergessen.

Kannst du mir dies durch ein Beispiel noch deutlicher machen? — Wenn man einem Bauernkinde von 10 bis 11 Jahren Unterricht gäbe, wie es ein Pferd oder einen Ochsen behandeln, und wie es ein Schiff auf der offnen See regieren müsse: so wird ihm der Unterricht vom Pferd und Ochsen gewiß immer besser im Gedächtniß bleiben, weil es von diesen Dingen schon einen deutlichen Begriff hat. Von den Regeln der Schiffarthkunst würde es aber gewiß nach wenig Jahren die meisten vergessen haben und bey reisern Jahren wenig Gebrauch davon zu machen wissen, weil es als Kind weder vom Schiff noch von der offnen See sich einen deutlichen Begriff machen könnte.

Es giebt ja aber wohl Bücher aus denen junge Leute, jene ihr Bestes und ihre Pflichten betreffende Vorschriften, die man ihnen als Kindern nicht bekannt machen könnte, deutlich und vollständig lernen könnten; man könnte also wohl den öffentlichen Unterricht hierüber ersparen? — Der öffentliche Unterricht würde doch immer vorziehen seyn, denn wenn man sich selbst aus Büchern unterrichten wollte, so müßte man doch immer erst jemand haben, der einem sagte was für ein Buch dazu das Beste wäre, indem junge Leute besonders auf dem Lande sich selbst hierin nicht zu ratthen wissen würden.

Es könnte ja aber die Landesherrschaft vorschreiben, was für Bücher dazu am dienlichsten wären?

— Ganz

Einleitung.

5

— Ganz recht; aber es wäre dann erst eine Frage, ob die jungen Leute darin lesen würden. Die meissen mögen, wenn sie einmal aus der Schule sind, nichts mehr lesen wenn es blos auf ihren guten Willen an kommt; bei manchen die dienen sehen es die Herr schaften nicht gern wenn sie viel Zeit aufs Bücherlesen wenden; und es braucht auch ungleich mehr Zeit eine Sache für sich selbst im Lesen zu verstehen, als wenn es einem mündlich vorgetragen und erklärt wird.

Ist denn dies auch wahr? — Allerdings. Wir lesen manchen schönen und deutlichen Spruch in der Bibel oft des Jahrs und verstehen ihn doch meist nicht halb so gut, als wenn ihn der Herr Pfarrer ein einzigsmal vorliest und erklärt.

Hat der öffentliche Unterricht wohl sonst noch einen Vortheil? — Den großen Vortheil hat er, daß, da wir Frag und Antworten ehe wir darüber befragt werden, öfters durchlesen und uns bekannt machen müssen: wir uns selbige desto mehr ins Gedächtniß prägen, und wenn sie nun noch vom Lehrer erläutert auf uns angewendet und ans Herz gelegt werden, das Andenken davon desto lebhafter wird.

Ist es denn auch gut wenn wir von unsern Pflichten und Lebens-Regeln lebhafte Eindrücke bekommen? — Ja, denn je lebhafter der Eindruck ist, den irgend eine Wahrheit oder eine Vorstellung von derselben auf uns macht, desto mehr pflegen wir beym wirklichen Handeln uns darnach zu richten. So wissen wir wohl alle, daß wir als Christen überhaupt zur Wohlthätigkeit verpflichtet sind; wenn wir aber in einer Zeitung eine recht lebhafte und rührende Beschreibung von einem Ort, der durch Wasser oder Feuer verunglückt ist, lesen; oder wenn der Herr Pfarrer uns auf eine recht herzliche und dringende Art zu einer mildthätigen Beysteuern auffordert: dann

A 3

giebt

Einleitung.

giebt mancher auch wohl etwas der sonst, bey allem Beswustseyn seiner Verbindlichkeit zum Wohlthun, doch nichts gegeben haben würde. Und selbst bey vorkommenden künftigen ähnlichen Unglücksfällen, wird das Andenken an eine solche seynerliche rührende Aufforderung noch fortwirken und uns thätiger zu Vollbrinbung der Pflicht der Wohlthätigkeit machen.

Es könnte ja also wohl der Pfarrer in seinen Predigten uns zu unsern Pflichten auffordern, und dadurch der weitere öffentliche Unterricht erspart werden? — Allerdings können und sollen die Geistlichen in ihren Predigten uns zur Ausübung unsrer Pflichten aufmuntern, dadurch wird aber ein eigner öffentlicher Unterricht für die Jugend nicht überflüssig.

Warum nicht? — Die Predigten sind hauptsächlich für die völlig Erwachsenen, bey denen man, wenn sie gehörig in der Jugend unterrichtet worden, voraussehen darf, daß sie ihre Pflichten größtentheils schon kennen, und durch Predigten nur zur Ausübung derselben angeeisert und ermuntert werden dürfen. Die Jugend soll aber den Umfang, ihrer zum Theil erst zukünftigen Pflichten, erst recht deutlich und vollständig kennen lernen; soll die Vorschriften nicht nur für dies einmal recht verstehen lernen, sondern sich selbige auch recht ins Gedächtniß prägen, wozu bloßes Anhören in einer Predigt nicht hinreichend ist.

Vielleicht wäre es aber wohl hinlänglich, wenn junge Leute dieser Art von öffentlichem Unterricht ein Jahr hindurch mit bengewohnt hätten? — Dies ist um deswillen nicht hinreichend, weil man in den jüngern Jahren eine Sache zwar geschwinder faßt, aber desto ehender auch vergißt, und eben deswegen eine öftere Wiederholung bey einem für uns so wichtigen Unterricht äußerst nothwendig ist.

Wie

Einleitung.

7

Wie oft muss also dieser Unterricht wiederholt werden? — So oft als es von der Landesherrschaft befohlen ist.

Warum müssen wir dies thun? — Weil wir sonst die auf die Unterlassung gesetzte Strafe oder Nachtheil uns zuziehen würden.

Würdest du es nicht thun, wenn du nicht befürchten müsstest gestraft zu werden? — Ich würde es doch thun weil es ohnedem unsre Pflicht ist das zu thun, was uns von jemand geboten wird dem wir zutrauen dürfen daß er es gut mit uns meint, wenn wir auch nicht allemal so ganz recht einsehen können, wie es zu unserm Besten dient.

Solche Leute können sich ja aber doch auch irren? — Freylich können sie auch irren, aber doch ist es wahrscheinlicher, daß wir uns irren als solche Leute. Ein Kind muss immer glauben daß seine Eltern es besser verstehen was dem Kind nützlich ist, und ein Knecht der erst zu dienen anfängt, darf immer voraussehen, daß seine Herrschaft den Feldbau und die Landwirthschaft besser versteht als er.

Darf ich also in allen Fällen das thun, was andre die höher und klüger als ich sind, gebieten? — Nicht immer, denn sie könnten mir auch etwas unzurechtes oder gottloses gebieten.

Was ist unrecht oder gottlos? — Alles was offenbar gegen meine Pflichten anstößt,

Wie kann ich also wissen, ob das mir gebotene unrecht oder gottlos ist? — Wenn ich mir einen deutlichen, vollständigen und lebhaften Begriff von meinen Pflichten zu verschaffen suche.

Von den Pflichten überhaupt und ihren Eintheilungen.

§. 2.

Wie werden die Pflichten gewöhnlich eingetheilt?

— In Pflichten gegen Gott, in Pflichten gegen uns selbst, und in Pflichten gegen den Nächsten.

Weisst du mir einen Sittenspruch anzugeben in dem die Summe aller dieser Pflichten enthalten wäre?

— Du sollst lieben Gott deinen Herrn, und deinen Nächsten wie dich selbst.

Erstes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen Gott.

§. 3.

Was verstehst du unter Pflichten gegen Gott? — Alles was ich um deswillen thue, weil ich das durch dem höchsten Wesen zu gefallen; oder was ich um deswillen unterlasse, weil ich dadurch dem höchsten Wesen zu missfallen glaube.

Was hat Gott für einen Vortheil davon, wenn wir unsre Pflichten gegen ihn erfüllen? — Gar keinen.

Es ist ihm also wohl gleichgültig, ob wir diese Pflichten gegen ihn erfüllen oder nicht? — O nein, das ist ihm gar nicht gleichgültig.

Woher wissen wir das? — Schon die Vernunft sagt uns das es dem höchsten Wesen nicht gleichgültig seyn könne ob sein Geschöpfe ihm zu gefallen oder

Von den Pflichten gegen Gott. 9

oder zu missfallen suchen. Ist es ja doch schon einem Menschen, wenn er gleich so mächtig und reich ist daß er niemand bedarf, nicht gleichgültig ob sein Kind, sein Dienstbot, sein Zögling, sein Untergebener, sein Unterthan ihm zu gefallen oder zu missfallen sucht.

Läßt sich aber auch allemal von der Denkungsart der Menschen auch auf die Denkungsart Gottes schließen? — Nicht immer, denn es heißt in Rücksicht auf Gott oft: eure Gedanken sind nicht meine Gedanken und eure Wege sind nicht meine Wege.

Woher wissen wir also, daß wir in dem Fall richtig schließen, wenn wir nach unsrer Vernunft behaupten, daß Gott nicht gleichgültig dagegen sei, ob wir unsre Pflichten gegen ihn erfüllen oder nicht? — Weil Gott ausdrücklich die Erfüllung dieser Pflichten geboten hat.

Wo finden sich die Beweise hievon? — In der christlichen Religion in der wir von Jugend auf unterrichtet worden.

Was hat denn nun Gott wohl für Absichten das-
ben, warum er die Erfüllung der Pflichten gegen ihn zu einem ausdrücklichen Gebot macht? — Weil wir uns selbst glücklicher dadurch machen.

Werden wir denn durch Erfüllung der Pflichten gegen den Nächsten und gegen uns selbst nicht auch glücklicher? — Allerdings, es giebt keine Pflicht die nicht zu unserem Glück abzielt.

Also erfüllen wir ja wohl dadurch, daß wir die Pflichten gegen den Nächsten und gegen uns selbst beobachten, auch zugleich die Pflicht gegen Gott in dem wir seiner Absicht uns glücklich zu machen Folge leisten? — Ganz gewiß. Denn indem wir jene Pflichten gegen den Nächsten und gegen uns selbst erfüllen, gefallen wir Gott. Ein Mensch der durch Saufen seinen Körper ruiniert, und Frau und Kinder dadurch an den Bettelstab bringt, und dadurch die Pflichten gegen sich selbst und gegen seine Familie übertritt:

10 Erstes Hauptstück. Erster Abschnitt.

missfällt dadurch zugleich Gott, der alle Menschen glücklich haben will.

In wie weit kann also hier von besondern Pflichten gegen Gott die Rede seyn? — In so weit als von denjenigen Pflichten die Rede ist, die unmittelbar auf die Verehrung sich beziehen, die wir dem höchsten Wesen schuldig sind.

Wie kannst du mir die Sache durch ein Gleichnis erläutern? — Man unterscheidet im gemeinen Leben auch unter Pflichten gegen den Regenten, unter Pflichten gegen die untergeordneten Obrigkeiten und unter Pflichten gegen jeden Mitbürger. Eigentlich kann ich aber doch keinen meiner Mitbürger beleidigen, keine noch so geringfügige Polizei-Ordnung, wenn sie auch mich selbst, die Reinlichkeit, die Ordnung in meinem Hause betrifft, übertreten: ohne daß ich zugleich auch den Regenten, der dies geboten oder verboten hat, dadurch beleidige. Der ganze Unterschied ist hier blos daß einige meiner Pflichten als Mitbürger des Staats mein unmittelbares Beztagen gegen den Regenten betreffen, andere hingegen nur mittelbarerweise darauf Bezug haben. Eben so ist es mit den Pflichten der Menschen gegen Gott.

Erster Abschnitt.

Von Gott und seinen Eigenschaften.

§. 4.

Was Gott ist.

Wenn ich einen deutlichen und vollständigen Begriff von meinen Pflichten gegen Gott haben soll, so muß ich wohl vor allen Dingen einen richtigen Begriff von Gott haben? — Allerdings. Unsere

Von Gott und seinen Eigenschaften. 11

sere Pflicht ist, Gott zu lieben und zu verehren; ich kann aber niemand lieben und verehren den ich gar nicht kenne.

Hast du wohl Gott je gesehen? — Nein.

So wirst du dir also auch gar keinen Begriff von ihm machen können? — Das kann ich doch.

Wie soll dies zugehen? — Mehrere werden unsfern Fürsten auch noch nicht gesehen haben, deswegen wissen wir doch was wir uns unter unserm Fürsten vorzustellen haben.

Den Fürsten haben uns vielleicht andere geschildert und beschrieben, die ihn gesehen haben: hat denn aber wohl jemand schon Gott gesehen? — Nein, noch gar niemand.

Warum hat ihn noch niemand gesehen? — Weil er ein Geist ist.

S. 5.

Gott ist ein Geist.

Was stellen wir uns unter einem Geist vor? — Ein Wesen von höherer, fürtrefflicherer Art als wir Menschen und die Gegenstände sind die wir um uns her sehen; ein Wesen das wir weder mit unsren gegenwärtigen Augen sehen, noch mit unsren Ohren hören, noch mit sonst einem unser Körperlichen Sinne fühlen und gewahr werden können.

Also ist die Lust mit der wir umgeben sind, wohl auch ein Geist, weil wir sie gewöhnlich weder sehen noch hören können? — Sie ist kein Geist, denn wir können sie doch fühlen, und vermittelst gewisser künstlicher Vergrößerungs-Gläser soll man sie auch sehen und bemerken können, daß sie aus lauter kleinen Kugelchen besteht.

Wenit

Wenn wir nun einen Geist weder sehen, noch hören, noch fühlen können: woher wissen wir denn, daß es solche Geister gibt? — Weil der Mensch bey allen seinen großen Vorzügen doch ein so sterbliches und gebrechliches Geschöpf ist, daß es wahrscheinlich noch Wesen höherer und vollkommenerer Art geben muß.

Woher schließt du das? — Ich denke eben, daß weil es so eine erstaunende Reihe von belebten und unbelebten Geschöpfen gibt, die alle noch geringer, vergänglicher und ohnmächtiger sind als der Mensch: es ja auch wohl eine eben so große Reihe höherer Geschöpfe als der Mensch ist, geben könne und werde. Denn wenn ich auch ein noch so großes und schönes Haus sehe, so denke ich doch dabei, daß es wohl noch größere und schönere Häuser geben könne.

Das sind ja aber doch bloße Vermuthungen, haben wir denn keine sicherern Beweise dafür, daß es solche Wesen gibt, die wir Geister heißen? — Unsere Religion spricht von Engeln die unsichtbare Wesen seyn und also in die Klasse jener Geister gehören müssen, die wir weder sehen, noch hören, noch fühlen können.

Sonach können wir mittelst unserer natürlichen Einsichten wohl auch nur vermuten, daß Gott ein solcher Geist seyn möge: vielleicht irren wir uns aber und Gott könnte auch wohl ein Mensch seyn wie wir alle? — Schon unsre Vernunft muß es uns begreiflich machen, daß das höchste Wesen kein so eingeschränktes, schwaches und sterbliches Geschöpf seyn könne wie der Mensch, und daß wenn Gott ein Mensch wäre wie wir, ihn doch irgend jemand schon gesehen haben müßte. Die christliche Religion belehret uns aber überdies ausdrücklich, Gott sei ein Geist,

Von Gott und seinen Eigenschaften. 13

Geist, und die ihn anbeten müßten ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten.

Wir haben ja aber doch schon öfter gehört, daß Gott diesem oder jenem Menschen in sichtbarer Gestalt erschienen sey, daß er also wirklich von Menschen mit ihren Sinnen gesehen worden? — Nach dem Inhalt der Bibel soll dies in älteren Zeiten zuweilen geschehen seyn. Es ist aber in solchen Fällen immer nur von gewissen angenommenen Gestalten die Rede unter der sich die Gottheit verhüllt habe.

Es ist also doch wohl möglich, daß Gott sich in sichtbarer Gestalt zeigen könne? — Nun und für sich ist's gar wohl möglich, daß überhaupt ein Geist sich auch unsren menschlichen Augen unter einer angenommenen sichtbaren Hülle zeigen könne; obgleich weder die Vernunft noch die Bibel uns Ausschluß geben, wie dies eigentlich zugehe. Auch finden wir in der heiligen Schrift keinen Ausspruch der uns berechtigte dergleichen sichtbare Erscheinungen auch heut zu Tag noch zu erwarten.

§. 6.

Es muß nothwendig ein Gott seyn.

Wenn nun aber Gott als ein Geist unsichtbar ist, worauf gründet sich denn unser Glaube und Verzengung daß überhaupt wirklich ein Gott da ist? — Auf Vernunft und Offenbarung.

Wienach gründet sich der Glaube an Gottes Daseyn auf die Vernunft? — Indem mir diese sagt daß es nothwendig einen Gott geben müsse.

Warum muß es einen Gott geben? — Weil wir sonst uns nicht erklären könnten wie diese Welt entstanden, und wie sie erhalten würde.

Ist denn nicht alles was wir sehen nach und nach durch Menschen Hände entstanden: ist es nicht der

der Mensch der sich fortpflanzt, der Häuser baut, Bäume pflanzt, Korn und Früchte sät, Gesetze und Ordnungen einführt? — Vieles thut freylich der Mensch aber doch nicht alles. Man hat Beispiele daß die größten Könige vergebens nach einem Erben seufzten. Kein Mensch kann seiner Länge eine Ellen zuschreiben, kein Mensch kann Regen- und Wind oder Sonnenschein zu rechter Zeit geben. Dies muß also offenbar von einer höhern Macht abhängen.

Vielelleicht ist aber dies alles blos Wirkung eines Ohngefährs, vielleicht ist alles schon von Ewigkeit her so gewesen? — Es wäre ungereimt so etwas zu glauben.

Warum wäre dies ungereimt? — Wenn einer behaupten wollte, daß zweimal zwey nicht vier wäre, oder daß sich einer den Kopf abhauen lassen und doch noch herumgehen könnte: so würde man sagen es sei eine ungereimte Behauptung, weil es gegen alle sonstige Erfahrungen und gegen alle vernünftige Art zu schließen anstoßt.

Würde es also auch gegen alle bisherige Erfahrung und gegen alle vernünftige Art zu schließen anstoßen, wenn man behaupten wollte, es sei von ohngefähr daß in der Welt noch immer Sommer und Winter, Regen und Sonnenschein mit einander abwechseln? — Allerdings würde dies gegen alle Vernunft und Erfahrung anstoßen. Wenn ich ein blühendes Kornfeld, ein schönes Haus, ein gut erzichtetes Regiment sehe: so denkt jeder vernünftiger Mensch, der Acker muß von einem verständigen Landwirth hergerichtet, das Haus von einem einsichtsvollen Baumeister aufgebauet, das Regiment von einem gesübten Kriegermann abgerichtet worden seyn. Man würde denjenigen auslachen der sich einbildete, daß alles sei so von ohngefähr entstanden. Noch viel lächerlicher wäre es also anzunehmen, daß eine Welt, wo schon seit

seit Jahrtausenden eine solche Menge Menschen, Thiere, und Pflanzen in grösster Schönheit und Ordnung lebt und webt, von ohngefähr ohne jemandes Zuthun entstanden seyn sollte.

Auch der Mensch ist also nicht von ohngefähr entstanden? — Eben so wenig. Denn so bald ich einen Menschen sehe, so denke ich mir daß dieser wieder einen Vater gehabt haben müsse. Nothwendig muß also der erste Menschenvater ein anderes Wesen, das nicht wieder eines Vaters bedurste, zum Vater oder Schöpfer gehabt haben.

§. 7.

Die christliche Religion giebt uns die vollständigste Gewisheit und Unterricht von Gottes Daseyn und Eigenschaften.

Kann der Mensch wohl durch seine bloßen natürlichen Einsichten sich die Nothwendigkeit eines Gottes auf die Art wie es in dem vorhergehenden geschehen, begreiflich machen? — Er könnte es allerdings; und die heilige Schrift lehrt ausdrücklich daß Gott durch das Licht der Vernunft aus seinen Werken erkannt werden könne. Aber freilich haben die wenigsten Menschen besonders in den niedern Ständen Lust und Einsichten genug über solche Wahrheiten von selbst nachzudenken.

Es wäre also wohl für die meisten Menschen gut wenn schon in vollständiger und für sie fasslicher Unterricht von Gottes Daseyn und Wesen vorhanden wäre? — Allerdings wäre es sehr gut.

Wo finden wir einen solchen wünschenswerthen Unterricht? — In derjenigen göttlichen Offenbarung worauf die christliche Religion gebaut ist.

Was lehrt uns die christliche Religion von Gott? — Dass er der vollkommenste Geist, der Anfang und

und Ursprung aller Dinge, unser und aller Geschöpf, se Vater und Erhalter sey.

Was werden ihm als einem solchen für besondere Eigenschaften zugeschrieben? — Dass er allmächtig, allwissend, allgegenwärtig, ewig und unveränderlich, im höchsten Grad gütig, weise und gerecht sey.

§. 8

Gott ist allmächtig.

Was verstehst du unter einem allmächtigen Wesen? — Ein Wesen von dem alle Kräfte in der Welt abstammen, wo es mithin außer ihm keine sonstige Kraft geben kann, wodurch die Wirksamkeit jenes Wesens wider seinen Willen eingeschränkt würde.

Der Mensch ist also wohl nicht allmächtig? — Nein; denn der Mensch wird durch tausenderley Kräfte außer ihm so eingeschränkt dass er gar oft nicht thun kann was er gern wollte. Er kann weder den Wollken gebieten das sie regnen noch der Sonne das sie scheine, noch dem Tode das er ihn übergehe, und tausend dergleichen Dinge mehr.

Gott kann also dieses alles? — Ja, denn er ist der Himmel und Erde und alles was darinn ist, erschaffen hat und erhält, es muss ihm also auch alles zu Gebot stehen.

§. 9.

Von der Zulassung des Bösen.

Gott ist also wohl auch mächtiger, als alle Geschöpfe in der Welt, sichtbare und unsichtbare? — Allerdings, es kann uns daher auch niemand etwas Böses oder zu Leide thun, wenn der liebe Gott uns beschützen und behüten will.

Es

Von Gott und seinen Eigenschaften. 17

Es widerfahrt ja aber doch manchem Menschen Höses von seines gleichen. Manchem ist schon sein Haus angezündet, mancher ist schon von bösen Leuten umgebracht worden? — Sehr oft ist der Mensch, selbst Schuld an solchen Unglücksfällen, weil er sich nicht der nöthigen Vorsicht bedient, oder nicht Muth und Herzhaftigkeit genug besitzt: in keinem Falle kann aber so etwas ohne Gottes Zulassung geschehen.

Aus was für Absichten lässt Gott so etwas zu? — Aus Absichten die gewiß weise und gerecht sind, ob wir gleich als endliche, an Einsichten begränzte Geschöpfe diese Absichten eben so wenig jedesmal wissen und begreifen könnten, als wenig der gemeine Soldat es immer wissen und begreifen kann, warum der kommandirende General ihn auf diesen oder jenen Posten hinstelle.

S. 10.

Ob Gott auch unmögliche Dinge thun könne.

Wenn Gott allmächtig und durch nichts eingeschränkt ist, so wird er auch wohl unmögliche Dinge thun können? — Nein das kann er nicht.

Was heissen wir unmöglich? — Alles was dem natürlichen Wesen einer Sache so geradezu widerspricht, daß sich gar keine Kraft gedenken lässt die so etwas bewirken könnte: z. B. daß es zugleich Tag und zugleich Nacht, daß einer wirklich todt und doch zu gleicher Zeit lebendig seyn, daß einer ohne irgend ein Werkzeug des Gesichts oder Gehörs, doch sinnliche Gegenstände sehen und hören könne.

Dies alles kann also Gott nicht? — Nein er kann es nicht.

Warum kann er es nicht? — Weil er unmögliche Dinge nicht wollen kann.

Warum kann er das Unmögliche nicht wollen? — Weil alle Wesen ihre Bestimmung und Natur von

B

von ihm erhalten haben. Er selbst hat es also so haben wollen, daß dies oder jenes nach der Natur der Dinge ohnmöglich seyn solle, er kann also etwas nicht wollen was durch seinen eignen Willen unmöglich ist.

Gottes Macht ist also doch dadurch eingeschränkt? — Nein, nur dessen Macht ist eingeschränkt, dessen Wirksamkeit durch eine andere Kraft wider seinen Willen gehemmt werden könnte. Wenn jemand, der gar wohl gehen könnte, sich aus freyer Wahl niedersetzt: so kann er freylich nicht zu gleicher Zeit gehen. Ich kann aber nicht sagen daß um deszwillen seine Macht weiter zu gehen eingeschränkt sey; so lange es nur von ihm abhängt ob er wieder aufstehen und weiter gehen will oder nicht. Ganz anders wäre der Fall, wenn ihm ein Graben in den Weg käme den er weder überspringen noch ausfüllen könnte. Hier würde seine Macht weiter zu gehen allerdings wider seinen Willen gehemmt und also eingeschränkt seyn.

Sonach wird Gott wohl auch nie haben machen können, daß Eisen geschwommen, daß verbrennbare Körper im Feuer sich erhalten, daß man trocknes Fühes übers Wasser gegangen, daß Kranke ohne Medizin gesund worden, daß Todte wieder aufgestanden? — Das hat Gott gar wohl bewirken können.

Eg ist ja aber an und für sich unmöglich, daß etwas im Feuer nicht verbrenne oder ein schwerer Körper nicht im Wasser untersinken solle? — Unmöglich ist das nicht, sondern nur unbegreiflich und ungewöhnlich.

Warum ist es nicht unmöglich? — Weil nur das unmöglich ist was der Natur und Wesen einer Sache so widerspricht, daß sich gar keine Kraft denselben läßt die so etwas bewirken könnte.

Es

Es widerspricht ja aber offenbar der Natur und Wesen des Wassers daß ein schwerer Körper darin nicht sinken, es widerspricht der Natur des Feuers daß ein brennbarer Körper nicht davon verzehrt werden sollte? — Das ist im allgemeinen ganz wahr, aber es läßt sich im einzelnen Fall doch eine auch uns unbekannte und unsichtbare Kraft gedenken, die uns beschadet der Natur der Dinge von außen her es bewirkt, daß der schwere Körper im Wasser in der Höhe bleibe, daß der verbrennbare Gegenstand vom Feuer nicht verletzt, daß der in Verwesung gegangene Körper wieder belebt würde. Ungewöhnlich ist so etwas immer und, wenn die Kraft die dies bewirkt ganz außerhalb den Gränzen unsrer Einsichten und Verstandes liegt, wird es uns auch unbegreiflich seyn, unmöglich ist es aber doch nicht.

Gott kann also doch ungewöhnliche und unbegreifliche Dinge thun? — Allerdings, auch lehrt uns die christliche Religion ausdrücklich, daß Gott überschwenglich mehr thun könne als wir begreifen und verstehen.

Es heißt aber auch in der Bibel, daß von Gott kein Ding unmöglich sey, folglich müßte also Gott auch unmögliche Dinge thun können? — Die Menschen pflegen gar häufig alles unmöglich zu heissen, was nach menschlichen Kräften nicht möglich oder zu bewerkstelligen ist. In diesem Verstand ist das Wort unmöglich auch in jenem biblischen Spruch genommen, wo eigentlich nur so viel gesagt wird, daß Gott gar viel thun könne, was dem Menschen unmöglich scheint, weil seine Kräfte und Einsichten endlich und begränzt sind.

S. II.

Gott ist allwissend.

Ist es bey uns Menschen, um etwas bewirken zu können, genug, wenn ich Kräfte und den Willen dazw

B 2

dazu habe? Ist es z. B. um wohl zu thun, genug wenn ich reich bin und den Willen habe andern davon mitzutheilen? — Es gehört noch etwas dazu, ich muss nämlich auch die Gelegenheit haben meine Wohlthätigkeit ausüben zu können.

Hat der Mensch die Gelegenheit seine wohlthätige Absicht wirklich zu erfüllen, nicht immer in seiner Gewalt? — Nein.

Wie können wir uns diese Gelegenheit verschaffen? — Wenn wir wissen wo es Arme gibt, woran es ihnen fehlt, und wie ihnen geholfen werden kann.

Woran fehlt's wohl daß der Mensch dies nicht immer weiß, und nicht wissen kann? — Weil sein ganzes Wesen und also auch seine Kräfte etwas zu wissen und zu erfahren durch die Natur seiner begränzten Sinne, eingeschänkt sind.

Dergleichen Einschränkungen finden wohl bei Gott nicht statt? — Nein, denn so wie er als der allervollkommenste Geist allmächtig ist, so ist auch seine Kraft Gegenstände und Begebenheiten gewahr zu werden und zu durchschauen, unbegränzt. Und da er die Quelle und der Ursprung alles dessen ist was in der Welt ist oder entsteht, so ist auch kein Winkel in der Erde der dunkel für ihn, kein Staubkörnchen das ihm unbekannt oder fremde wäre.

Wie heißt man diese Eigenschaft Gottes? — Die Allwissenheit

Also weiß Gott auch wohl das, was wir blos in uns denken und uns vornehmen, ohne daß wir es äußern oder davon sprechen? — Allerdings, deswegen lehrt uns auch die christliche Religion, daß Gott unsere Gedanken von fernem verstehe.

Wie kann man aber etwas bemerken oder verstehen, das durch gar keine wirklichen Handlungen sich

Von Gott und seinen Eigenschaften. 21

ſich äußert? — Der Mensch kann dies freylich nicht, weil er alles nur durch äußerliche Sinnen nach äußerlichen Wirkungen beurtheilen und erkennen kann. Gott aber,, dessen Erkenntniß durch keine Sinne eingeschränkt ist, der das Innerste durchschauet, sieht jede Bewegung jede Veränderung die im Menschen vorgeht.

§. 12.

Gott ist allgegenwärtig.

Weis also Gott auch was an mehrern Orten zugleich vorgehet? — Allerdings, denn sonst würde er nicht allwissend seyn.

Man kann ja aber doch an nicht mehr als einem Ort zugleich seyn, wie kann ich also wissen was an dem Ort vorgeht wo ich nicht bin? — Das höchſte Wesen ist an keinen Ort eingeschränkt, und muß als ein Geist und als der vollkommenste Geist auch überall zugegen, muß allgegenwärtig seyn.

Womit kann sich der Mensch, der Christ beruhigen, wenn er manche Eigenschaften Gottes und besonders auch seine Allgegenwart sich nicht so ganz sinnlich und deutlich vorstellen kann? — Damit, daß ein endliches Geschöpf wie der Mensch, das unendliche Wesen Gottes unmöglich ganz fassen könne; und mit der Versicherung der christlichen Religion daß Gott alles in allen ersfülle, daß er nicht ferne sey von einem jeden unter uns.

§. 13.

Gott ist ewig und unveränderlich.

Da alles in der Welt nach und nach sich verändert, und zu Grund geht, Menschen sterben, Königsreiche untergehen und Seen und Flüsse vertrocknen: wird denn wohl auch eine Zeit kommen, wo das

Höchste Wesen zu seyn aufhören wird? — Das kann Gott nicht weil er unveränderlich und ewig ist.

Was verstehst du unter einem ewigen und unveränderlichem Wesen? — Ein Wesen dessen Daseyn und Dauer weder Anfang noch Ende hat, noch haben kann.

Gibt es denn sonst in der Welt keine solche unveränderliche und ewige Wesen? — Nein, denn alles was ich in der Welt sehe, muß einen Ursprung gehabt haben von dem es herstammt. Wir alle wurden von unsren Vätern gezeugt, und alles was geschaffen ist, stammt von einem Schöpfer ab. Es ist also begreiflich, daß unser Schöpfer ehender schon da gewesen seyn muß als wir und alle erschaffenen Dinge. Es gab also einmal eine Zeit wo wir nicht waren und es ist also an und für sich möglich daß wieder einmal eine Zeit kommt, wo alle diese erschaffenen Dinge zu seyn aufhören.

Von wem stammt nun Gott ab? — Von niemand, denn er stammt aus sich selbst von Ewigkeit her und muß also auch in Ewigkeit bleiben, weil ein Wesen das sein Daseyn keinem andern Wesen zu danken hat, sein Daseyn auch durch nichts verliehren, noch zu seyn aufhören kann, weil es nie zu seyn ansing, sondern von Ewigkeit da war.

Können wir uns die Ewigkeit so deutlich vorstellen als wie ein Jahr, ein Jahrhundert oder ein Jahrtausend? — Nein, das können wir nicht, weil wir insgesamt und alles was um uns her ist, zu seyn angefangen hat, endlich ist: mithin wir von etwas unendlichem - ewigen - uns gar kein Bild oder Vorstellung machen können, so wenig als der Blinde von der Farbe, wenn sie ihm auch noch so deutlich geschildert wird.

Worauf stützt sich also unser Glaube an die Ewigkeit Gottes? — Auf die Notwendigkeit daß von allem

allem Anfang her schon irgend ein Wesen da gewesen seyn müsse, von dem alle übrige herstammen, und daß diese Quelle alles Lebens und aller Wirklichkeit ohnmöglich je versiegen könne.

Was bestärkt uns noch mehr in diesem Glauben? — Die ausdrücklichen und deutlichen Versicherungen unserer Religion, daß, ehe noch Berge und Hügel und Thäler da waren, Gott schon von Ewigkeit da war und in Ewigkeit da bleiben wird, wenn auch alles sich verändert und veraltet.

S. 14.

Gott ist höchst gütig.

Wir haben wohl schon von manchen Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten gehört die von großen Herrn begangen worden, welche eine uneingeschränkte Macht über ihr Land und Unterthanen hatten? — Freylich hört man zuweilen davon daß solche mächtige Herren ihre Gewalt missbrachten, da sie nicht zu fürchten haben, daß ihnen jemand Verstand thue.

Da Gott allmächtig und also mächtiger und uneingeschränkter ist als irgend ein Potentat, so werden wir uns wohl auch manche harte, strenge und unbillige Behandlung von ihm müssen gefallen lassen, da wir zu schwach sind ihm zu widerstehen, oder Rechenschaft von ihm zu fordern? — Das dürfen wir von Gott nicht befürchten, da Gott als das allers vollkommenste Wesen zugleich im höchsten Grad gütig ist und seyn muß.

Wen nennt man gütig? — jeden der das Glück und die Zufriedenheit der Gegenstände die ihn umgeben, auf alle Weise zu befördern sucht.

Wenn ist man höchst gütig? — Wenn es gar keinen Fall giebt, in dem man gütig zu seyn aufhört.

B 4

Der

Der Mensch ist ja wohl auch immer gütig? — Seiner Natur nach und so lang ihn keine böse Leidenschaften irre führen, hat er wenigstens immer den Willen gütig zu seyn: allein manchmal kann er nicht, weil er eingeschränkt ist und nicht immer kann wie er will.

Kann Gott immer gütig seyn? — Ja, denn er ist allmächtig und kann also durch nichts in der werthätigen Ausübung seiner Gute behindert werden.

S. 15.

Gott ist höchstweise.

Man sagt ja aber wohl daß dieser oder jener zu gut sey, wenn nun Gott in allen Fällen gütig ist, so wird er wohl manchmal auch zu gut seyn können? — Nur Menschen können zuweilen zu gut seyn.

Wie kann man eigentlich zu gut seyn? — Durch daß man gegen solche Leute, die es nicht brauchen oder nicht verdienen gütig ist, oder andern so viel Wohlthaten erweist, daß man am Ende selbst dadurch erschöpft wird und Noth leidet.

Erschöpft kann wohl Gott nie durch Wohlthaten werden? — Nein, denn er ist die unerschöpfliche Quelle alles Guten; er kann nicht reicher und nicht ärmer werden.

Wenn Menschen andern, die ihre Wohlthaten nicht brauchen oder sie nicht verdienen, wohl thun: woher mag dies wohl röhren? — Entweder der gleichen Menschen wissen nicht, daß die Leute ihre Wohlthaten nicht brauchen oder nicht verdienen; oder ihre Leidenschaften verleiten sie aus Nebenabsichten ihre Wohlthaten auf diese Art unnütz zu verschwenden.

Läßt

Von Gott und seinen Eigenschaften. 25

Läßt sichs bey dem allervollkommensten Wesen bey dem allwissenden Gott denken, daß er die Bedürfnisse seiner Geschöpfe nicht kenne, oder aus Leidenschaft und Nebenabsichten handle? — Unwissenheit und Leidenschaften sind nur Eigenschaften endlicher erschaffener Wesen. Das höchste Wesen ist und muß zugleich höchstweise seyn.

Wer ist höchstweise? — Wer in allen Fällen zu den besten Endzwecken die besten Mittel wählt.

Kannst du mir das durch Beispiele deutlich machen? — Wenn ich z. E. vor einen Wagen der mit zwey Pferden gar leicht fortgeführt werden könnte zwölfe Pferde spanne, so hab ich nicht das beste Mittel zu Wegführung des Wagens gewählt, weil ich mit zwey Pferden den nämlichen Endzweck erreicht haben würde und also zehn Pferde dabei überflüssig sind.

Das wäre ein Beispiel von einem schlecht gewählten Mittel, in welchem Fall würde aber das Mittel gut, der Endzweck hingegen schlecht seyn? — Wenn ich Schwefel und Schwamm oder Zunder in eines andern Scheune trage um sie damit wegzubrennen, passt das Mittel zwar sehr gut zum Endzweck, der Endzweck aber den ich habe, der ist schlecht.

In welchem Fall würde man sagen können, daß das beste Mittel zu dem besten Endzweck gewählt worden? — Wenn meines Nachbarn Haus brennt und ich eile mit einem mit Wasser gefüllten Feuer-Enzemer oder Feuer-Spritzen zum Löschhen herbey, so habe ich nicht nur den besten Endzweck, sondern ich habe auch das beste Mittel dazu gewählt.

Wie kann man also gütig und doch dabei unweise seyn? — Wenn entweder das Glück, die Zufriedenheit meines Nebennmenschen eigentlich nicht, sondern Eigennutz oder andre Absichten mich zum

Wohlthun antreiben und ich also nicht die besten Endzwecke wähle; oder wenn ich Wohlthaten an solche Personen verschwende die es nicht brauchen oder nicht verdienen, wo zwar mein Endzweck gut seyn kann, aber die Mittel die ich dazu einschlage nicht die besten sind.

Kann Gott je einen andern Zweck, als das Glück seiner Geschöpfe haben, oder kann er in der Wahl der besten Mittel hiezu irren? — Nein, weil er allgütig ist, will er niemals etwas anders als das Glück seiner Geschöpfe, und weil er allwissend ist, weiß er auch ob und was sie dazu bedürfen. Seine Güte ist also höchstweise Güte.

§. 16.

Gott ist höchstgerecht.

Wie viel Gutes lässt also Gott einem jeden wiedervfahren? — So viel als er bedarf und ihm gebühret.

Wie pflegt man den sonst noch wohl zu heißen, der einem jeden gibt was ihm gebühret? — Gerecht.

Sonach würde Gott auch gerecht seyn? — Ja, er ist eben so im höchsten Grad gerecht als er gütig ist.

Kann man in allen Fällen zugleich gerecht und gütig seyn? — Der Mensch kann dies nicht immer seyn.

Warum kann der Mensch nicht immer zugleich gerecht und gütig seyn? — Weil bey dem Menschen ein Unterschied ist zwischen dem wozu ich meinem Mitmenschen schlechterdings als Schuldigkeit verpflichtet bin und zwischen dem was er nur von meinem guten Willen erwarten darf. Dass ich dem andern das Geld das er mir vorgeliehen wieder zahle,

ist meine Schuldigkeit; daß ich aber demjenigen der mir etwas schuldig ist solches, weil er etwa ein armer Teufel ist schenke, das hängt eigentlich blos von meinem guten Willen ab.

Wie pflegt man nun denjenigen zu nennen der das leistet, was der andere als eine Schuldigkeit fordern kann? — Gerecht.

Und denjenigen der das leistet, was der andere eigentlich nur von seinem guten Willen erwarten könnte? — Gütig.

Wenn kann sich also der Fall ereignen daß ich zwar gerecht aber nicht gütig seyn kann? — So oft ich durch dassjenige was ich dem andern aus gutem Willen erweise, irgend etwas unterließe was der andere als eine Schuldigkeit von mir fordern könnte z. B. Es ist einem jemand hundert Gulden schuldig die er nach den Rechten innerhalb acht Tagen zahlen, oder exequirt werden muß. Der Schuldner ist ein armer Teufel gegen den der Richter gütig handeln könnte wenn er ihm noch ein halbes Jahr Nachsicht gönnen würde. Allein der Richter, dessen Schuldigkeit ist nach den Rechten zu sprechen, würde aufhören gerecht zu seyn wenn er den Schuldner nicht zur gesetzten Zeit exequirte, weil er dadurch das außer Augen setzte was der Vorleiber dieses Geldes als eine Schuldigkeit vom Richter fordern kann. Der Richter kann hier also ohnmöglich zugleich gerecht und gütig seyn.

Findet bey Gott auch ein solcher Unterschied zwischen gerecht und gütig statt? — Nein. Denn alles, was die Menschen von Gott bekommen, ist blos Folge seiner Güte; sie können nichts als eine Schuldigkeit von ihm fordern, zu der er allenfalls gezwungen werden könnte. Wenn er also gerecht ist, so ist er es aus lauter Güte, und wenn er zufolge seit

seiner Gerechtigkeit jedem gibt was er bedarf, so ist dies Folge seiner weisen Güte.

Was versteht man also unter Gottes höchster Gerechtigkeit? — Die höchste Güte verbunden mit der höchsten Weisheit.

Es gibt wohl auch eine Strafgerechtigkeit: was versteht man denn darunter? — Wenn man denselben der gewisse schädliche Handlungen sich zu Schulden hat kommen lassen, wieder Uebel dafür fühlen lässt, damit er und andere sich hüten dergleichen Handlungen nicht wieder zu begehen.

Handle ich gerecht, wenn ich jemand der gar keine schädliche Handlung begangen hat, strafe blos weil mir etwa diese Handlung unangenehm war, oder nur um meine Macht zu zeigen? — In diesem Fall handle ich nicht gerecht, sondern grausam.

Handle ich gerecht, wenn ich wegen einer wirklich schädlichen Handlung, dem der sie begangen hat, mehr Uebel zufüge als nothig ist ihn oder andere von der Wiederbegehung dieser schlimmen Handlung abzuhalten? — Nein, denn sobald die Strafe den Endzweck mich und andere vor ähnlichen Vergehnissen sicher zu stellen, nicht bezielt, so hört sie auf gerecht zu seyn.

Wie nennt man denjenigen der in diesem Fall blos um sein Mütchlein zu fühlen, seinen Zorn auszulassen, dem andern Uebel zufügt? — Rachsüchtig.

Kann Gott grausam oder rachsüchtig seyn? — Weder das eine noch das andere kann er seyn. Denn beydes zeigt von einem begrenzten Verstand oder von einem fehlerhaften Gefühl, welches alles bey dem allervollkommensten, höchstweisen und höchstgütigen Wesen nicht statt findet.

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Gott insonderheit.

§. 17.

Der Mensch soll Gott über alle Dinge lieben.

Da du nun das nöthige von Gott und seinen Eigenschaften erlernt und gehört hast, so wirst du nunmehr wohl auch sagen können, wozu wir diesen Gott verpflichtet sind? — Wir sollen ihn über alles lieben oder wie die christliche Religion lehrt, wir sollen lieben Gott unsern Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe.

Was ist die erste natürliche Folge davon, wenn ich jemand recht herzlich liebe? — Ich werde vor allen Dingen ihn recht genau kennen zu lernen suchen, und daher jede Gelegenheit wodurch ich diese Bekanntschaft erlangen kann, begierig ergreifen; so wie jeder Unterthan der seinen Fürsten herzlich liebt, gewiß gerne jede Gelegenheit ergreifen wird, um diesen zu sehen und kennen zu lernen.

§. 18.

wir sollen zu dem Ende Gott in den Werken der Natur kennen und bewundern lernen.

Da aber Gott ein Geist, ein unsichtbares Wesen ist, so werden wir wohl keine Gelegenheit haben ihn zu sehen und kennen zu lernen? — Freylich nicht so wie körperliche Gegenstände mit unsern äußerlichen Sinnen und unmittelbar, aber doch mit unserm Verstand und mittelbarerweise können wir ihn sehen und kennen lernen.

Wie

Wie geschieht dies? — Durch aufmerksame Betrachtung alles dessen was Gott geschaffen, und worinn er sich uns nach seinem Wesen und Eigenschaften geoffenbaret hat.

Was haben wir also vorzüglich in dieser Rücksicht zu thun? — Wir müssen jedes Schauspiel der Natur das uns Stoff zu Betrachtungen über Gottes Allmächt, Weisheit und Güte darreicht, zu diesem Endzweck mit Aufmerksamkeit betrachten und benützen.

Es werden aber wohl ganz besonders herrliche und auffallende Schauspiele der Natur erfordert werden, um daraus Gott und seine Eigenschaften zu erkennen und zu bewundern? — O nein. Jeder Mensch, auch der ärmeste Bauer auf dem Lande sowohl als der vornehmste Herr in der Stadt, haben tausend Gelegenheiten Gott in seinen Werken zu bewundern und kennen zu lernen. Jede Flur, jede Jahreszeit, jede Gattung von Geiçhöpfen, jede fröhliche oder traurige Gegebenheit die wir erleben, kann Stoff dazu geben.

Was finden wir denn für Stoff zu solchen Betrachtungen, wenn wir draußen auf dem Feld herum gehen? — Jede blumenreiche Wiese, jeder voll Saamen oder voll Aehren stehende Acker, jeder grünende oder Früchte tragende Baum, der herrliche Anblick der aufgehenden Sonne oder die sanste stillen Empfindungen beym Untergang derselben, das feyerliche Gefühl bey einer heitern sternenhellen Nacht: alles dies liefert uns Stoff zu Betrachtungen über Gott und seine Eigenschaften.

Auf welche Gedanken und Betrachtungen können wir denn insbesondere durch diese Gegenstände hingeleitet werden? — Wir können und sollen das bei denken wie gütig der Gott seyn müsse der diese Welt

Von den Pflichten gegen Gott insonderheit. 31

Welt so schön, so herrlich gemacht, der Blumen und Kräuter in die Erde gepflanzt hat; der Früh Regen und Spät Regen zu rechter Zeit gibt; der für jedes Geschöpf sein eigenes Futter, für jede Pflanze ihre eis genen Säfte schuf und erhält; der dem Menschen so trefliche Sinnen dies alles zu bemerken, und eine Seele gab, die bei dem Anblick dieser Gegenstände so viel Vergnügen fühlen und ihm den Schöpfer, den Urheber alles dieses dafür danken und leben kann.

§. 19.

Bewundernswürdige weise Einrichtung der Jahrszeiten.

Du sagtest vorhin daß jede Jahreszeit Stoff zur Betrachtung und zur Bewunderung Gottes gebe, was finden wir denn besonders im Frühjahr für Stoff hierzu? — Wir bewundern vorzüglich die alles belebende Kraft des Schöpfers, die mit dem Frühjahr in das geringste Gräschchen, so wie in die größten Bäume frische Säfte bringet, und so manche Geschöpfe, die im Winter ganz erstorben schienen, belebt. Wir finden Ursach die weise Güte Gottes zu preisen, die unsre im Winter durch das Blendende des Schnees geschwächte Augen, durch das erquickende frische Grün der Bäume und Wiesen wieder stärkt, und unsre meist durchs viele Stubensitzen im Winter schlaff gewordene Nerven durch die Wohlgerüche wieder stärket, welche die Blüthen von so tausenderley Bäumen, Blumen und Pflanzen um uns her verbreiten.

Was ist im Sommer besonders merkwürdig? — Das wohlthätige der Gewitter, welche die dicke schwüle Luft abführen und von den schwefelichen Dünsten reinigen, die dürre Erde durch die Erschütterung locken machen und durch den Regen laben: Die weise und gütige Einrichtung des Schöpfers, daß geras

gerade zu der Zeit da die Hitze am stärksten ist, auch die labendsten und kühlendsten Früchte reif werden, als die vielerley Arten von süßen und saueren Kirsch-schen, die Erdbeere, die Frühbirne, die Gurke oder Kümmelring und dergleichen mehr.

Was liefert uns der Herbst für vorzüglichsten Stoff zu lehrreichen Betrachtungen? — Wir bewusstern die weise Einrichtung des Schöpfers, der gerade um diese Zeit eine Menge Obst und andere Herbstfrüchte wachsen läßt, womit die Menschen ihre Scheunen und Keller füllen, und sich auf den Winter damit versorgen können. Wir sind gerührt von der weisen Vorsorge des Schöpfers, der den Thieren besonders den Vögeln, die im Winter in unsern Gegendn nicht würden am Leben bleiben können, einen mächtigen Naturtrieb einflößte in wärmere Gegendn zu ziehen wie die Lerche, oder den Winter über leblos in Sumpf und Schilf sich zu verbergen wie die Schwalbe.

Sollte wohl auch der rauhe unfreundliche Winter, wo alles leblos und erstorben zu seyn scheint, für uns ein Schauspiel seyn, die Größe und Güte des höchsten Wesens daraus zu erkennen und zu bewundern? — Allerdings. Die Weise des Schnees die kein Mahler erreichen kann, die künstliche Entstehung desselben in der Luft, die sich zu undurchdringlichen spiegelartigen Wänden aufstürmenden Flusthen alles zeigt von der Allmachtshand des Schöpfers; so wie esl von seiner gränzenlosen Weisheit und Güte zeigt, daß er den Menschen, Wolle sich zu kleiden und Holz sich zu wärmen, und den Thieren im Wald eine wärmere Hülle, womit sie sich im Winter vor der Kälte schützen können, gab. Wir lernen den weisen Vater verehren, der den Winter, damit das Land die im Sommer durch Hervorbringung der Bäume und Pflanzen verlohrnen Kräfte wieder

sam

sammeln könnte, schuf; und der den Saamen der im Herbst keimte, mehrere Monate durch unter der Erde erhält und schützt.

§. 20.

Auch Raubthiere und Ungeziefer predigen die Weisheit, Allmacht und Güte Gottes.

Wenn du vorhin sagtest, daß jede Gattung von Geschöpfen Stoff gebe Gottes Wesen und Eigenschaften zu bewundern, so mag dies wohl von den meisten Gattungen edler Thiere zugegeben werden können: sollten uns denn aber auch die Raubthiere, das Ungeziefer, von dem Mensch und Vieh so sehr geplagt wird, Stoff zu lehrreichen Betrachtungen und zur Bewunderung Gottes geben können? — Auch das kleinste verächtlichste Ungeziefer hat, wenn man es besonders durch gewisse hiezu bereitete Gläser betrachtet, einen äußerst künstlichen Bau; auch der größte Künstler ist nicht im Stande eine Ameise oder eine Raupe vollkommen nachzumachen, und noch viel weniger ihm Leben und die Triebe zu geben, wodurch es sich zu ernähren, zu vertheidigen und fortzupflanzen weiß. Auch diese kleinen verächtlichen Thiere predigen also laut die Allmacht und Größe ihres Schöpfers.

Wenn wir nun auch aus dergleichen Thieren Gottes Allmacht und Größe kennen lernen, so werden wir doch wohl weder Gottes Weisheit noch Güte daraus bewundern lernen? — Auch diese Eigenschaften Gottes zu bewundern, finden wir Stoff bey solchen Gattungen schädlicher und unnütz scheinender Thiere. Ausmerksame Beobachter der Natur haben schon längst entdeckt, daß manches blos schädlich oder unnütz schwelzendes Insekt, entweder wirklichen Nutzen stiftet, oder doch zur Nahrung nützlicher Fische und Vögel umsetzt.

34 Erst. Hauptst. Zweyter Abschnitt.

entbehrlich, und daß jede Gattung von Raubthieren und Insekten dazu bestimmt ist, die überflüssige Anzahl anderer Gattungen von Raubthieren zu verzehren, und die dadurch entstehen können den Verheerungen zu verhüten. So hat man die Sperlinge, auf deren Verminderung billig der Gedacht genommen wird, immer für ein blos schädliches und unnützes Raubthier angesehen: und doch soll die Erfahrung schon bewiesen haben, daß an den Orten wo man diese Art Vögel gänzlich ausgerottet, die Mäuse, Enkäfer und anders Ungeziefer vielmehr überhand genommen als vorhin. Wenn es keine Löwen, Bären, Wölfe, Füchse gäbe, würden die Menschen die Pelze entbehrn müssen, womit sie sich im Winter vor der Kälte schützen.

S. 21.

Wodurch wir beweisen können, daß wir eine wahre lebendige Erkenntniß von Gott und seinen göttlichen Eigenschaften besitzen.

Ist es, um Gott zu lieben, genug, wenn wir nur in der Erkenntniß seines Wesens und seiner Eigenschaften immer weiter zu kommen suchen? — Wir sollen hauptsächlich diese Erkenntniß Gottes, und seiner Eigenschaften dazu anwenden, daß wir, die daraus für unser Thun und Wandel hervorfließende Betrachtungen und Verpflichtungen, kennen lernen; und durch wirkliche thätige Anwendung und Besorgung derselben es beweisen daß wir Gott kennen und lieben.

Was für Betrachtungen und Verpflichtungen lassen sich daraus herleiten, daß Gott der erhabenste und vollkommenste Geist ist? — Wir lernen daraus, daß wir mithin uns keine groben sinnlichen Begriffe von ihm machen; ihm bey seinen Werken und seiner Regierung keine als die alleradelsten und erhabensten

Abs,

Von den Pflichten gegen Gott.

35

Absichten zu trauen dürfen; und daß, da ein vollkommenes Wesen auch zugleich ein Freund von jeder Vollkommenheit unter und an seinen Geschöpfen ist, wir uns bemühen müssen sein Wohlgefallen dadurch zu erlangen, daß wir so vollkommen zu werden suchen als es nach unsrer Bestimmung möglich ist.

Wozu fodert uns Gottes Allmacht auf? — Zum unbegränzten Vertrauen auf den der alles thun kann was er will, und zu der festen Zuversicht, daß er in allen Nöthen und Angelegenheiten uns helfen könne.

Was liegen für Lehren und Verpflichtungen für uns in dem Bewußtseyn, daß Gott allwissend ist? — Dass wir nie in dem irrgen Wahn stehen dürfen, als könnten wir irgend etwas, es sei gutes oder böses, vor ihm verbergen; und daß wir eben deswegen um so mehr auf seine Hülfe vertrauen dürfen, weil er alles weis was uns fehlt und was wir bedürfen.

Was lernen wir aus der Allgegenwart Gottes? — Dass wir also an jedem Ort und Ende, bey jedem Beruf Gott verehren können und sollen; und ihn uns nicht als ein Wesen vorstellen dürfen, daß nur an irgend einem gewissen bestimmten Ort anzutreffen ist.

Was für Pflichten und Belehrungen lassen sich daraus herleiten daß Gott höchstgütig ist? — Wir können dadurch überzeugt seyn, daß Gott nichts als das Beste, das Glück seiner Geschöpfe wolle, und daß er als ein höchstgütiges Wesen keine Freude daran haben könne, wenn wir gegen irgend eines unsrer Mitgeschöpfe grausam oder hart sind. Seind barmherzig wie euer Vater im Himmel barmherzig ist, lehrt uns der göttliche Stifter der christlichen Religion.

Was folgt daraus daß Gott ein höchstweises Wesen ist? — Dass wir als endliche begränzte Wesen nie seine Wege zu meistern uns unterstehen, sondern auch da wo uns seine Absichten dunkel sind ihm vertrauen

36 Erst. Hauptst. Zweyter Abschnitt:

trauen sollen, daß er immer die besten Mittel zu den besten Endzwecken zu wählen wissen, daß er alles wohl machen werde.

Wie haben wir uns gegen Gott zu verhalten, in so weit wir ihn als ein höchstgerechtes Wesen kennen? — Wir müssen uns in dieser Rücksicht vor jeder Ungerechtigkeit gegen unsre Brüder hüten, weil ein gerechtes Wesen ohnmöglich Wohlgefallen an Ungerechtigkeiten haben kann. Wir sollen auch nie uns den Gedanken erlauben, als wenn er unverdiente oder unerträgliche Uebel uns auflegen, oder aus blinder Vorliebe irgend eines unserer Mitgeschöpfe glücklicher als uns machen werde; sondern daß er alle Schicksale nach weiser Güte, das heißt, nach der höchsten Gerechtigkeit ordne.

S. 22.

Nothwendigkeit des Sonntags und des öffentlichen
Gottesdienstes.

Werden wir wohl die Pflichten, wozu uns die Erkenntniß von Gott und seinen Eigenschaften führen soll, gehörig ausüben lernen, wenn wir nur einmal in unserm Leben oder wenigstens höchst selten uns mit dem Unterricht und der Erkenntniß von Gott und seinen Eigenschaften beschäftigten? — Dies würde nicht hinlänglich seyn. Denn an was der Mensch nur selten denkt und überlegt, das vergißt er sehr bald wieder und wird wenigstens nie so lebhaft auf ihn wirken, daß er bey vorkommenden Gelegenheiten sich daran erinnern, und darnach zu handeln sich anlegen lassen seyn sollte.

Was muß also der Mensch her zu der Pflicht Gott zu lieben, durch eine lebendige Erkenntniß desselben erweckt seyn will, thun? — Er muß sich mit dieser Erkenntniß Gottes und den daraus herfließenden Pflichten täglich beschäftigen.

Das

Das mögen die Herrn von vornehmern Stande wohl thun, aber der gemeine Mann, besonders der Bauer und der Handwerker hat dazu wohl keine Zeit und Gelegenheit? — Auch dieser kann es wenn er nur will. Denn da jeder Gegenstand in der Natur, jedes beslebte und unbelebte Geschöpf uns die grossen Eigenschaften Gottes predigt: so kann auch der geringste Tagelöhner auch während seiner Arbeit an Gott und über göttliche Dinge nachdenken; wenn er sich nur daran gewöhnt, bey seiner Arbeit nicht so ganz gesunkenlos wie das angespannte Vieh fortzuschlendern, und statt ungestütter Narrentheidungen lieber über dergleichen Dinge sich vernünftig und christlich mit einander zu unterhalten.

Geschieht dies denn aber auch von dergleichen Leuten so oft als es geschehen sollte? — Leider geschieht es nur zu selten.

Ist blos Trägheit und böser Vorsatz Schuld daran, daß dies so selten geschiehet? — Bey manchen freylich, mancher hat aber auch die Gaben und die nothigen Kenntnisse nicht, um sich selbst auf die Art zu erbauen; mancher wollte es gerne thun wird aber von andern darum gestohrt; noch andere haben ein so künstliches mühsames Gewerb, oder sind von Nahrungssorgen so darnieder gedrückt, daß sie ihren Geist zu andern Geschäften zu sammeln, von selbst nicht vermögen.

Wäre es also nicht gut, wenn man gewisse Tage zu dergleichen Geistesübungen festsetze, wo keiner von dem andern in dieser Beschäftigung gestohrt; denen am Geist schwachen oder von Nahrungssorgen darniedergedrückten, durch verständigere besser unterrichtete Personen geschickte Anweisungen hierinn gegeben; und die faulen tragen oder leichtsinnigen durch die gemeinschaftliche Feier eines solchen Tags zur Theilnehmung an solchen religiösen Beschäftigungen

aufgemuntert würden? — Eine solche Anordnung ist unstrittig sehr erspriesslich, und es gehört unter die hauptsächlichsten Vorzüge der christlichen Religion, daß durch sie der Sonntag in der ganzen Christenheit eingeführt worden ist, der zu diesem erhabenen Endzweck von Gott selbst gestiftet, und neben dem von unsfern christlichen Voreltern noch andre Feste und Feiertage zu gleichem Zweck, und zum Andenken solcher Gegebenheiten oder Personen eingeführt worden, die den Christen vorzüglich wichtig sind.

§. 23

Von der rechten Feyer des Sonntags.

Wozu ist also der Sonntag bestimmt? — Das zu, daß wir an diesem Tage von unsfern sonstigen Geschäften ruhen, und uns vorzüglich mit allen dem beschäftigen sollen was dazu dient, unsere Erkenntniß von Gott und unsere Liebe gegen ihn zu vermehren.

Das könnte ja wohl jeder für sich alleine thun? — Freylich könnte es geschehen, alleine da, wie schon vorhin erwähnt worden, viele Menschen es doch nicht thun oder darin von andern gestohrt und abgehalten werden würden: so hat der allweise Gott verordnet, daß die ganze Christenheit einen Tag in jeder Woche zu diesem Geschäft gemeinschaftlich feyern solle.

Ist es also gerade nicht nothwendig, daß der erste Tag der Woche als Sonntag gefeiert wird? — Mein, denn wir haben hierinn kein ausdrückliches Gebot. Die erste christliche Kirche wählte aber den ersten Wochentag dazu, zum Andenken der Auferstehung Jesu Christi die am ersten Wochentag geschah.

Wenn also einmal wegen Feuersbrunst oder wegen schlecht Wetter in der Erndte, oder sonst wegen einer allgemeinen Noth, der Sonntag nicht am ersten Wochentag gefeiert würde, könnte er wohl auch auf einen

einen andern Tag gehalten werden? — Das könnte ohne alles Bedenken geschehen.

Also könnte wohl jeder Hausvater, jede Gemeinde ihren eignen Sonntag feyren, an welchem Tag sie wollten? — Das nicht, sondern es muß sich hier inn nach der Vorschrift der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gerichtet und der Sonntag von allen gemeinschaftlich in der Kirche gefeiert werden.

Zu welchen Endzweck dient dies? — Einmal, damit keiner vom andern in der Sonntagsfeier geschrift wird und dann, weil durch das gemeinschaftliche der Gottesdienst um so erbaulicher, und die Absicht Schwäche am Geist zu unterrichten, um so eher der erreicht wird.

Wenn nun aber eine Gemeinde einen Geistlichen hat der schlecht predigt, selbst wenig von seinem Christenthum weis, oder einen ärgerlichen Lebenswandel führt: was sollen alsdenn Leute die mehr wissen und christlicher leben bey ihm in der Kirche thun? — Sie können doch durch gemeinschaftlichen Gesang und Gebet sich erbauen, und ein Geistlicher wenn er auch noch so schlecht ist, wird doch immer manche nützliche Wahrheit, manchen tröstlichen Spruch aus der Bibel vorbringen den der Zuhörer merken und zu Herzen fassen kann.

Man sieht aber doch häufig daß vornehme Leute wenig in die Kirche gehen, hat denn etwa der gemeine Mann mehr Verpflichtung dazu als der vornehme? — Es hat an und für sich einer so viel Verpflichtung dazu wie der andere, und was vornehme Leute thun, ist darum nicht allemal Recht. Dann muß man aber auch billig bedenken, daß manche vornehme Leute einen Beruf und Geschäfte haben, die am Sonntag nicht ausgeübt werden können, so wie die Posten auch Sonntag und Werktag gehen müssen. Auch muß man ferner erwägen, daß vornehme Leute

te mehr Gelegenheit, sich auch an Werktagen mit Betrachtungen über Gott und göttliche Dinge zu beschäftigen, und auch schon Kenntnisse und Einsichten genug haben, um auch ohne öffentliche Anleitung und Unterricht dergleichen Uebungen vorzunehmen.

Die vornehmsten Leute hätten also wohl gar keinen Sonntag nöthig? — Eben so gut wie die geringen bedürfen die Vornehmsten eines Sonntags. Auch in den höhern Ständen gibt es so viel träge und leichtsinnige, die das ganze Jahr über nicht an Gott gedenken würden, wenn sie nicht durch den öffentlichen Gottesdienst dazu veranlaßt und aufgemuntert würden. Auch sind die vornehmern Stände verbunden, um des guten Beispiels willen, an der gemeinschaftlichen Verehrung Gottes Theil zu nehmen, wie denn unsre Religion dies auch ausdrücklich befiehlt.

§. 24.

Der Sonntag ist den Menschen zum Besten eingeführt.

Es liegt also Gott daran, daß der Sonntag von uns Menschen gefeiert werde? — Allerdings liegt ihm daran aber nicht um seinetwillen, sondern um unsrer selbstwillen.

Wienach um unsertwillen? — Weil lebendige Erkenntniß Gottes, die durch den Gottesdienst beförderd werden soll, dazu dient uns frömmier und eben dadurch auch glücklicher zu machen.

Man pflegt ja aber doch den Sonntag, des lieben Gott seinen Tag zu nennen, er muß ja also doch wohl um des lieben Gottes willen und nicht um der Menschen willen da seyn? — Wenn man den Sonntag des lieben Gott seinen Tag nennt, so heißt dies nur so viel als der Tag den der liebe Gott eingesetzt hat.

38

Ist der Sonntag also nicht der Tag an den wir Gott vorzüglich uns widmen, ihm ausschließungsweise unsre Achtung und Liebe persönlich bezeugen sollen: so wie andre großen Herrn auch wohl gewisse feylerliche Tage haben, an denen ihre Diener vorzüglich verbunden sind, sich persönlich bey ihnen einzufinden? — Das läßt sich nicht auf Gott anwenden. Jeder Tag gehört dem lieben Gott, der Werktag so gut wie der Sonntag. Wir sollen an jedem Tag eben so sehr Gott dienen und ihn lieben und ehren als am Sonntag. Dieser ist nur zum Besten der Menschen eingesetzt, damit wir durch diese gemeinschaftliche Uebungen in der Erkenntniß und Anbetung Gottes desto mehr ermuntert werden, Gott unser ganzes Leben hindurch, durch einen rechtschaffnen und heiligen Wandel zu dienen.

§. 25.

Womit man sich am Sonntag beschäftigen dürfe.

Es ist dahero unsre Pflicht den ganzen Sonntag zu singen und zu beten? — Das ist wohl gerade nicht nothwendig, denn die wenigsten Menschen können einen ganzen Tag fort mit wahrer Andacht singen und beten, und ohne Andacht ist singen und beten ein bloßes Geplärr an dem, wie der Stifter unsrer Religion bezeugt, Gott keinen Gefallen hat.

Womit dürfen wir uns also am Sonntag beschäftigen? — Mit allem was die Ruhe unsers Beispiels nicht stöört, und selbiger nicht zu sehr von dem Nachdenken über erbauliche Gegenstände zerstreut, oder ihn dazu untüchtig macht.

Was gibt es für dergleichen am Sonntag schickliche und zweckmäßige Beschäftigungen? — Lesen in geistlichen und andern moralischen Büchern, mündliche Unterhaltungen über dergleichen Gegenstände, und Spaziergänge bey denen wir Gelegenheit zur

E 5

Be-

42 Erst. Hauptst. Zweyter Abschnitt.

Bewunderung Gottes in den Werken der Natur finden, sind vorzüglich zweckmäßig hiezu.

Ists denn Sünde am Sonntag zu tanzen, zu spielen oder andern Lustbarkeiten beyzuwohnen? — Sünde istt an und für sich nicht, denn wenn dergleichen Dinge Sünde wären, würden siess am Werktag eben so wohl seyn. Wegen des mit manchen dieser Ergötzlichkeiten verbundenen lauten Lärms aber, was durch andere leicht in ihrer Sonntagsfeier gestörrt werden können; und weil durch die Zubereitungen zu solchen Lustbarkeiten theils die Wirthsleute, theils diejenigen die solche besuchen wollen, von der gehörigen Feier des Sonntags abgehalten werden: ist es an den meisten Orten von den christlichen Obrigkeitssachen verboten, dergleichen lärmende Lustbarkeiten an öffentlichen Orten zu halten, und es ist Pflicht der Unterthanen sich solchen wohlgemeinten Verordnungen zu fügen.

§. 26.

Wahre Liebe Gottes muss thätig seyn und sich nicht allein durch Kirchengehen, beten und singen äussern.

Haben wir unsre Pflichten gegen Gott schon erfüllt, wenn wir alle Sonntage fleißig in die Kirche gehen, dort beten und uns unterrichten lassen? — Auch an andern Tagen als Sonntags, und auch außerhalb der Kirche sollen wir, ein jeder nach seinem Verhältniß, fleißig beten, und in der Erkenntniß von Gott und göttlichen Dingen immer weiter zu kommen suchen.

Dersjenige also der alle Tage und überall immer recht viel von Gott spricht und liest, immer recht viel betet und singt: der wird dann wohl der Pflicht Gott über alle Dinge zu lieben, ein Genüge leisten? — Das ist noch nicht genug, denn unsre Liebe gegen Gott soll auch thätig seyn.

Was

Was heißt dies? — Wir sollen in allen unsern Thaten und Handlungen in unserm ganzen Betragen gegen uns und andre wirklich zeigen, daß wir Gott lieben, und von ihm und seinen Eigenschaften deutsliche und würdige Begriffe haben.

§. 27.

Von der Furcht Gottes.

Sollen wir Gott nur lieben und nicht auch fürchten? — Man fürchtet sich gewöhnlich nur vor solchen Leuten, von denen man etwas Böses zu besorgen hat. In dem Verstand dürfen und sollen wir aber uns vor Gott nicht fürchten, weil wir nichts als unser Bestes von ihm zu erwarten haben.

Gibt es noch sonst eine Furcht? — Ja es gibt eine Furcht die aus Liebe entsteht. Wenn ich jemand lieb habe, so werde ich mich fürchten ihn zu betrüben oder zu erzürnen, oder irgend etwas zu thun was er verboten oder worauf er Strafe gesetzt hat.

Sonach ist die Furcht Gottes schon unter der Liebe zu Gott begriffen? — Ja, denn wer Gott liebt, wird sich fürchten seine Gebote zu übertreten und ihn dadurch zu beleidigen.

§. 28.

Vom schwören, besonders vom Lyd schwören.

Streitet es nicht mit der wahren Furcht und Liebe Gottes wenn man seinen Namen missbraucht? — Allerdings, denn wenn ich jemand wahrhaft liebe und fürchte, so werde ich nie anders als in wichtigen Dingen und mit Ehrfurcht die Person nennen, oder mich auf sie berufen.

Wodurch missbraucht man hauptsächlich den Namen Gottes? — Durch leichtfertiges schwören, inde-

44 Erst. Hauptst. Zweyter Abschnitt.

dem man Gott bey unbedeutenden Dingen und ohne
Noth zum Zeugen der Wahrheit aufruft.

Das Schwören ist also wohl dann nur unerlaubt
wenn die Sache die man dadurch betheuern will,
nicht wahr ist? — Man soll gar nie schwören. Eure
Rede sey ja, ja, und nein, nein: dies ist das
Grundgesetz für jeden Christen.

Gibt es gar keine Art von erlaubtem Schwur?
— Nur in dem Fall, wenn unsre Obrigkeit oder
Vorgesetzten einen Eyd von uns fordern, ist es er-
laubt zu schwören.

In welchen Fällen kommen diese Eyde haupt-
sächlich vor? — Entweder wenn wir zu gewissen
öffentlichen Bedienungen, oder als Unterthanen
Pflicht leisten müssen, oder wenn wir in gewissen
Fällen besonders von der Obrigkeit aufgesodert wers-
den, die Wahrheit öffentlich zu bezeugen.

Was wird derjenige der Gott wahrhaft liebt
und fürchtet, in Ansehung jeder eydlichen Verpflich-
tung beobachten? — Er wird bey Ablegung dersel-
ben die höchste Aufmerksamkeit anwenden, sich alles
was ihm vorgelesen wird und er eydlich zu erfüllen
verspricht, recht tief einprägen und bey jeder Gele-
genheit sich auss sorgfältigste hüten ja nicht gegen
seinen Eyd zu handeln.

Wenn ich aufgesodert werde eydlich die Wahr-
heit auszusagen, bin ich verbunden dieselbige zu
entdecken, wenn selbige auch zu anderer Leute oder
zu meinem eigenen Schaden gereichen sollte? —
Allerdings, sobald ich von meiner rechtmäßigen
Obrigkeit oder wenigstens mit Einwilligung dersel-
ben dazu aufgesodert werde.

Ich kann ja aber mit Gewalt von andern Leu-
ten gezwungen werden etwas zu beschwören, wenn
sie gleich kein Recht dazu haben: hat denn ein sol-
cher

Von den Pflichten gegen Gott. .45

Wer Eyd doch eine Verbindlichkeit? — Nein, denn nur auf die Pflicht die Wahrheit zu sagen, gründet sich die Gültigkeit der darüber gethanenen eydlichen Bestärkung. Wem ich also gar nicht verbunden bin die Wahrheit zu sagen, gegen den bin ich auch nicht verbunden den End zu erfüllen, zu dem er mich unrechtmässigerweise gezwungen hat. Ich bin also weder verbunden, etwas das ich auf die Art versprochen habe zu erfüllen wenn es zu meinem oder anderer Schaden gereichen sollte; noch bin ich verbunden die Wahrheit in Dingen die mir oder andern schädlich seyn könnten zu sagen, wenn ich gleich durch unrechtmässige Gewalt gezwungen worden anzugeloben daß ich die Wahrheit sagen wolle; z. E Wenn mich Dies be mit dem Pistol auf der Brust hätten schwören lassen daß ich sie nicht verrathen wolle, oder daß ich ihnen sagen wolle wo mein oder meines Nachbarit Haab und Gut zu finden sey.

Wie heißt man es wenn einer in Sachen, die er rechtmässigerweise beschworen hat, sein Versprechen nicht hält oder die Wahrheit nicht sagt? — Man heißt es einen Meineyd, einen falschen Eyd.

Warum wird der Meineyd für ein so schweres Verbrechen angesehen? — Weil es ein äußerst ruchsloses und verdorbenes Herz anzeigen, wenn ein Mensch eine Lüge öffentlich von der Obrigkeit, die an Gotteststatt ist, betheuert und Gott den Allwissenden und Allgegenwärtigen, den er als Zeuge daß dies wahr sey öffentlich anruft, belügen zu dürfen oder täuschen zu können glaubt.

Was widersfährt solchen Menschen die einen falschen Eyd schwören? — Sie werden, wenn auch ihre Lügen verborgen bleiben, stets von ihrem bösen Gewissen gefoltert, haben meist keine frohe Stunde mehr; und kommt ihr Meineyd an den Tag, so haben sie von der Obrigkeit schmähliche und schmerzliche Straf-

Strafen zu gewärtigen und werden von der ganzen Welt als die elendesten Menschen verachtet.

Wenn wir eydlich befragt werden: wie muß unsre Antwort bestaßen seyn, wenn wir uns auf keine Art irgend eines Meineynd schuldig machen wollen? — Unsere Antwort muß nach unserm besten Wissen und Gewissen, ohne Zurückhalt und so geschehen, daß sie nicht blos den an uns gestellten Worten sondern auch dem Sinn und der Absicht, in der die Frage an uns geschieht, entspricht.

Erstreckt sich diese strenge Verbindlichkeit die Wahrheit bey eydlichen Verhören auszusagen, blos auf die eigentlichen feyerlichen Eyde? — Die Verbindlichkeit die Wahrheit zu sagen ist immer die nämliche, sobald wir von der Obrigkeit zur Aussagung der Wahrheit aufgesodert werden; besonders gilt dies auch von den Fällen wo wir, durch ein Handgelübde an Eydesstatt, versprechen die Wahrheit zu sagen.

Wenn die Aussage an Eydesstatt eben so verbindlich ist, warum werden denn dergleichen Aussagen in der Folge meist erst noch durch einen feyerlichen Eyd bestätigt? — Nicht in der Absicht, als wenn wir beym Handgelübde weniger zur Entdeckung der Wahrheit verbunden wären als beym feyerlichen Eid: sondern weil man vermuthen kann, daß der Mensch, durch die mit dem förmlichen Eyd verbundenen äußerlichen Feuerlichkeiten, durch die gerichtlichen Verwarnungen Gott und die Obrigkeit nicht anzulügen; um so ebender zum Nachdenken, und zur Ablegung eines wahren Geständnisses werde bewogen werden.

Kann man auch in denen Fällen, wo man durch den Eyd sich selbst einen rechtmäßigen Vortheil verschafft z. E. wenn ich schwören muß daß ich dem andern so und so viel Geld geliehen, daß diese oder jene Sache

Von den Pflichten gegen Gott. 47

Sache mein gehöre; mit gutem Gewissen einen End ablegen? — O ja, sobald ich von der Obrigkeit das zu aufgefodert werde, und der andere Theil keinen billigen Vergleichs-Vorschlägen Gehört hat geben wollen.

§. 29.

Liebe Gottes ist die Quelle aller übrigen Tugenden.

Kann man sagen, daß man Gott liebet und fürchtet, wenn man zwar die in diesem Hauptstück bisher gelehrtten Pflichten gegen Gott wenigstens dem äußern Schein nach ausübt, aber dabei die Pflichten gegen sich selbst und den Nebenmenschen versäumet? — Nein, wahre thätige Liebe Gottes zeigt sich eben dadurch, wenn man die Pflichten gegen sich und seinen Nächsten, aus Liebe zu Gott, um ihm wohlzufallen, erfüllt.

Wir werden also wohl um so getreulicher alle die Pflichten gegen uns und unsern Nächsten erfüllen, je deutlicher, vollständiger und lebhafter unsre Kenntniß von dem ist, was Gott wohlgefällt? — Ganz gewiß, und eben deswegen werden die Pflichten gegen Gott voran abgehandelt, weil aus der Kenntniß Gottes und seiner Eigenschaften, aus der Liebe die wir ihm schuldig sind, die edelsten und wirksamsten Beweg-Gründe zu Erfüllung aller unsrer Pflichten, zur Ausübung aller Tugenden hergenommen werden können.

Zweytes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen uns selbst.

Erster Abschnitt.

Von dem Menschen und seiner Bestimmung.

§. 30.

Was ist in dem oben angeführten Sittenspruch ver möge dessen wie Gott über alles lieben sollen, sonst

48 Zweyt. Hauptst. Erster Abschnitt.

sonst noch für ein Gebot enthalten? — Daz wir uns
seinen Nächsten lieben sollen wie uns selbst.

Was muß also vorhergehen, wenn ich wissen
soll, wozu ich meinem Nächsten verpflichtet bin? —
Daz ich erst die Pflichten gegen mich selbst kennen
muß, denn wenn ich nicht weis wie ich mich selbst
lieben soll, so kann ich auch nicht wissen wie ich es
anzufangen habe, um andere wie mich selbst zu
lieben.

Um die Pflichten gegen mich selbst kennen zu ler-
nen, um zu wissen wie ich mich selbst lieben soll, muß
ich wohl vor allen Dingen mich selbst kennen? —
Allerdings, denn wer sich selbst und sein Wesen und
Eigenschaften nicht kennt, wie will der wissen was
zu seinem Besten gereicht oder nicht.

S. 31.

Was der Mensch ist und woraus er besteht.

Was ist der Mensch? — Ein vernünftiges
Wesen das aus Leib und Seele besteht.

Warum nennst du den Menschen ein vernünfti-
ges Wesen? — Weil ich sehe, daß er nicht wie Ma-
schinen durch irgend eine fremde Kraft erst in Bewe-
gung gesetzt und zu seinen Handlungen angetrieben
zu werden braucht; und daß er auch nicht wie das
Vieh nach bloßen sinnlichen Trieben handelt, sondern
erst das was er thun soll überlegt, wählt und sich
dieser Wahl als einer von ihm abhängigen Sache
bewußt ist.

Es giebt ja aber doch auch recht sinnreiche und
künstliche Geschöpfe unter den unvernünftigen Thieren? — Es giebt freilich dergleichen, aber doch
wird man noch kein Exempel haben, daß durch noch
so lange Uebung und Umgang ein Esel so klug wie
ein Elephant geworden wäre, oder ein Ochs so
kunst-

Von den Pflichten gegen uns selbst. 49

künstlich nachgeahmt hätte wie ein Affe; oder daß irgend ein noch so kluger Affe eine Sprache erfunden oder Bücher für andre Affen geschrieben hätte. Ein Beweis das die oft so vorzüglich klug scheinen den Handlungen gewisser Thiere, keine Folge von angestellten Vernunftschlüssen, sondern bloße dunkle Gefühle und Empfindungen, auf besondere Gattungen eingeschränkte Triebe sind.

Was nennt man am Menschen seinen Leib? — Alle diejenigen Theile seines Wesens die auf irgend eine Art in die Sinne fallen.

Was versteht man unter der Seele des Menschen? — Denjenigen unsichtbaren Theil seines Wesens, der denkt und Entschlüsse fägt.

Wo sitzt die Seele des Menschen? — Das weiß niemand, weil die Seele ein geistiges Wesen ist, das wir mit den Sinnen nicht gewahr werden können. So viel weiß man inzwischen daß diejenigen sinnlichen Werkzeuge, deren sich die Seele zum denken bedient, und womit sie zunächst auf den Körper wirkt, meist im Kopf sind.

Worin unterscheiden Leib und Seele sich hauptsächlich von einander? — Darin daß der Leib als ein körperliches Wesen sterblich und verwesbar, die Seele aber als ein Geist unsterblich und unverwesbar ist.

§. 32.

Von der Unsterblichkeit der Seele.

Woher wissen wir, daß die Seele weder sterben noch verwesen könne? — Eben daher weil die Seele aus keinen solchen groben in die Sinne fallenden Theilen besteht, wie die Körper jeder Art, schließen wir, daß mithin bey derselben keine solche Auflösung von Theilen erfolgen könne, die man bey belebten

D

Kör

50 Zweyt. Hauptst. Erster Abschnitt.

Körpern Tod, bey entseelten oder unbelebten Körpern Verwesung zu nennen pflegt.

Deswegen wäre ja aber doch wohl irgend eine andere Art von Tod bey der Seele möglich, und der Gott der sie erschaffen hat, könnte sie ja auch wieder vernichten? — Das könnte er freylich, aber es läßt sich von einem so weisen und gütigen Gott nicht vermuthen, daß er ein so herrliches mit so vorzüglichem Kräften versehenes Wesen wieder werde vernichten wollen, zumal da viele derselben die in der Kindheit dahin sterben oder in der Wildnis aufwachsen, gar keine Gelegenheit, von diesen Eigenschaften in dieser Welt Gebrauch zu machen, haben.

Worin bestehen denn diese vorzüglichen Kräfte und Eigenschaften der Seele? — Hauptsächlich darin, daß wir Gott und seine Werke und Eigenschaften erkennen, in dieser Erkenntniß immer mehr wachsen können; der edelsten Gefühle gegen den Schöpfer sowol als unsre Mitgeschöpfe und des Verlangens und Wunsches nach ewiger Fortdauer fähig sind.

Aus diesem allen läßt sich aber doch nur vermutthen daß unsre Seele nie werde vernichtet werden? — Mit unsern natürlichen Einsichten können wir freylich nie eine volle Gewißheit hievon erlangen: desto trößlicher für uns ist die christliche Religion, welche uns die gewisse Versicherung von Gott ertheilt, daß unsre Seele unsterblich sey, daß wir ewig leben sollen.

§. 33.

Es gibt ein zukünftiges ewig dauerndes Leben.

Wenn wir also gleich hier sterben, so ist es mit uns doch nicht ganz aus? — Nein, sondern wir sollen nach dem Tode in einer andern Welt zu einem bessern ewigen Leben auftreten.

Boher

Woher weisst du daß dies künftige Leben ein besseres Leben seyn werde? — Schon eine aufmerksame Beobachtung der Natur, wo alles immer weiter zur Vervollkommenung schreitet; und daß Glück und Unglück oft so gar ungleich in dieser Welt aussgetheilt sind, lassen sich lieben, daß es noch ein besseres vollkommneres Leben geben müsse: in der christlichen Religion finden wir aber noch überdies die zuverlässige Versicherung davon.

§. 34.

Worin die Freuden und Glückseligkeiten des künftigen Lebens bestehen werden.

Worin wird denn das Glück des zukünftigen Lebens bestehen? — Das kann eigentlich niemand sagen noch beschreiben, weil noch niemand von dannen zurückgekehrt ist. Und wenn auch jemand zurückgekehrt wäre, so würde er uns solches doch nicht fasslich machen können, weil unsre dermaligen Sinnen zu grob, zu körperlich sind, um von den ewigen Freuden eines bessern geistiger Zustands, einen deutlichen Begriff oder Bild sich machen zu können.

Also wissen wir gar nicht worin unsre künftige Glückseligkeit bestehen und von welcher Art sie seyn werde? — Die Religion sagt uns, daß unsre Seele im Anschauen Gottes bestehen werde, das heißt, daß wir Gottes Wesen und Eigenschaften viel deutlicher und lebhafter als in dieser Welt werden kennen lernen. Zugleich wissen wir, daß wir von allen den Unvollkommenheiten, die unser dermaliger Körper durch seine Sterblichkeit nach sich zieht, als von Hunger, Durst, Blöße, Krankheit, Alter, Gebrechlichkeit frey seyn werden.

Wir sollen ja aber doch auch bey unserer Auferstehung wieder einen Leib bekommen, werden wir denn nicht auch wieder essen und trinken und schlafen und

und uns fortpflanzen müssen? — Wir werden freilich einen Leib wieder bekommen, aber einen unsterblichen, unverwesbaren. Unser sterblicher Leib bedarf Nahrung weil er sonst verschmachten; er bedarf Schlaf weil sonst seine endlichen Kräfte erschöpft wären; er muss sich fortpflanzen weil sonst das menschliche Geschlecht aussterben würde. Der unsterbliche Leib aber darf nicht besorgen weder zu verschmachten noch zu ermatten, er bedarf also weder Nahrung noch Ruhe, und da die Anzahl unsterblicher Menschen nie vermindert wird, so bedürfen sie auch keiner Fortpflanzung zum Ersatz für die abgehenden.

Werden wir uns in jenem Leben auch nicht erzürnen, fürchten oder traurig seyn? — Nichts von allen diesem, denn alle diese Leidenschaften und Gefühle entstehen entweder aus einem Mangel an Einsichten, oder aus einem körperlichen Einfluss unsers Temperaments, oder aus den Unvollkommenheiten und Beschwerlichkeiten unsers gegenwärtigen Schicksals. In der Ewigkeit aber, wo der Körper des Menschen ohne Unvollkommenheit, seine Seele vollkommen aufgeklärt, und sein und seiner Mitbrüder Schicksal ganz glücklich seyn wird; wird es weder zum Zorn noch zum Haß, Neid oder Traurigkeit Stoff geben.

§. 35.

Der Glaube an ein zukünftiges ewiges Leben ist uns entbehrlich zu unsrer Ruhe und Zufriedenheit.

Ist denn die Hoffnung und der Glaube an ein zukünftiges Leben so wichtig für den Menschen? — Allerdings. So mancher, dem es unverdienterweise in der Welt unglücklich geht, würde verzweifeln wenn er nicht ein künftiges glücklicheres Leben hoffen dürfte. Dem Rechtschaffnen würde einer der stärksten und mächtigsten Antriebe gut zu bleiben; und dem min-

minder guten, zu sinnlichen Mensch eine der stärkste Abhaltungen von Gottlosigkeiten, der wirksamste Trieb sich zu bessern fehlen: wenn man glauben müßte daß mit dem Tod alles aus sei, und daß die Folgen unserer Handlungen sich nicht über dieses Leben hinaus erstreckten.

S. 36.

Unser Leben auf dieser Welt hat unausbleiblichen Einfluss auf unser zukünftiges.

Also werden unsre gegenwärtige Handlungen Einfluss auf die Ewigkeit haben? — Ja, so wie wir hier gelebt haben, so wird uns dort gelohnt werden,

Die christliche Religion lehrt uns ja aber doch, daß wir nicht aus Verdienst seelig würden, sondern daß uns Gott aus Gnaden seelig machen müsse, wenn wir seelig werden sollen. — Sie sagt aber noch viel deutlicher und an mehreren Orten, daß dem Menschen nach seinen Werken werde gelohnt werden, daß der Mensch an seinem Theil auch mitwirken, daß bey einem gottlosen Menschen eine vollkommene Sinnesänderung vorgehen müsse, wenn die Gnade Gottes wirksam und er seelig werden solle.

Warum kann der Mensch ohne eine solche Sinnesänderung nicht seelig werden? — Weil er mit einem lasterhaften Sinn und daraus herfließenden gottlosem Wandel, gar keinen Geschmack an den himmlischen Freuden der Seligen haben würde.

Kannst du mir das durch ein Beispiel erläutern? — Wenn man einen Menschen der gewohnt wäre sich alle Tage in Brandwein zu besauzen, alles, um dieser Leidenschaft ein Genüge zu leisten, zu verkaufen und in den schmutzigsten Kleidern herum zu ziehen; auf einmal in einen fürstlichen Palast brächte, wo er alles im Überfluss hätte, nur keinen Brandwein hätte er nicht, und müßte sich überhaupt im

54 Zweynt. Hauptst. Erster Abschnitt.

trinken mässigen und in Kleidern reinlich halten: so würde dieser Mensch sicher, bey allen dem herrlichen Leben nicht glücklich seyn, keine Freude daran finden, wenn er nicht seine Neigung zum Brandweinsauzen und zum Niederlichen Leben schon vorher abgelegt hätte.

Bey einer so herrlichen Veränderung die in den äusserlichen Umständen mit ihm vorginge, würde aber wohl auch die Neigung zum vorigen unordentlichen Leben auf einmal sich verliehren? — Bey solchen würde dies allenfalls wohl geschehen, die vielleicht durch irgend eine böse Gesellschaft, in die sie zufälligerweise gerathen, sich dies Laster angewöhnt; die vielleicht wenig oder gar nicht dafür gewarnt worden wären. Wer aber vorsätzlich und aus freyer Wahl sich einer solchen bösen Neigung ergeben, wer aller Warnungen und Strafen die er sich dadurch zugezogen ohnerachtet, davon beharret ist: bey dem wird das Laster auf die Letzte so zur andern Natur, daß er alles Gefühl für Mässigkeit und Ordnung verliehrt, und selbst das glänzendste Glück ihm ungesiebar ist, wenn er seiner schändlichen Neigung das bey nicht nachhängen kann.

Was schließest du nun hieraus? — Dass wer sein ganzes Leben hindurch gottlos gelebt, sich durch nichts zu einer Sinnesänderung hat bringen lassen; am Ende gar keines Geschmacks an einem künftigen glücklicheren Leben mehr fähig ist, weil Freuden der Seeligkeit für sein lasterhaftes Herz gar nichts wünschenswerthes haben würden.

S. 37.

Was von den Bekehrungen auf dem Todtentbett zu halten.

Es kann ja aber einer doch noch auf dem Todtentbett seine Bestimmungen ändern? — Möglich ist's freys

freylich, und da wir niemanden ins Herz sehen können, so können wir auch in solchem Fall die Hoffnung zur Seeligkeit keinem absprechen.

Warum sagst du es sei möglich? — Weil es doch nur eine bloße Möglichkeit mit einer solchen Sinnesänderung ist. Denn unwahrscheinlich ist es immer, daß derjenige der sein ganzes Leben hindurch bös gelebt, einer solchen Sinnesänderung in der That mehr fähig sei.

Was wird denn zu einer solchen Sinnesänderung erforderlich? — Hauptsächlich zweierlei: einmal daß ich deutlich erkenne, daß und warum ich bisher verkehrt gelebt; und sodann daß ich den ernstlich gemeinten Vorsatz fasse, künftig von einem solchen Lebenswandel abzustehen.

Du glaubst also wohl, daß beydes in der Todesstunde nicht mehr zu erwarten stehe: warum glaubst du dies? — Weil der Verstand des Menschen in seinen letzten Stunden meist ohnedem zu verworren und geschwächt ist, als daß er reislicher Überlegungen und solcher Entschlüsse fähig wäre, die auf seine ganze übrige Denkungsart Einfluß haben könnten.

Vielleicht widerlegt aber die Erfahrung diese für die Bekehrungen auf dem Todenbett nachtheilige Folgerung und Vermuthung? — Nichts weniger, vielmehr hat man der Beispiele gar zu viele, daß solche in gesunden Tagen unverbesserliche Menschen, wenn sie auch auf einem gefährlichen Krankenbett die besten Vorsätze zu haben schienen, doch, sobald sie der Gefahr wieder entkommen waren, alsdenn ihr voriges ruchloses Leben wieder anfingen.

Woran lag denn in solchem Fall die Schuld, daß es bey dem bloßen Vorsatz blieb? — Entweder darin, daß der Vorsatz nicht ernstlich genug gefasst war, oder daß solche Leute gar nicht einmal recht

56 Zweyter Abschnitt.

wußten, was sie zu thun hatten um ein besseres
frömmeres Leben zu führen.

Was gehört denn dazu um dies zu wissen? —
Man muß eine deutliche Kenntniß von allen seinen
Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen sei-
nen Nächsten haben, welche Kenntniß aber von Leu-
ten die ein ruchloses Leben führen, meist vernach-
läßigt wird, und in den letzten Augenblicken der
Dodesstunde nicht auf einmal nachgeholt werden
kann.

Zweyter Abschnitt.

Von der Pflicht der Menschen sich selbst
zu lieben.

S. 38.

Von der rechten Art sich selbst zu lieben.

Werinn sagtest du lezthin daß unsre Pflicht gegen
Gott bestehet? — Gott über alles zu lieben.

Wozu sind wir wohl gegen uns selbst verpflich-
tet? — Wir sollen uns selbst lieben.

Das wird ja wohl jeder Mensch ohnedem thun?
— Sie meinen es wohl, aber sie verfehlten gar oft
ihren Endzweck.

Woher kommt dies? — Weil sie nicht wissen
was das heißt, sich selbst lieben.

Woher schließt du, daß sie dies nicht wissen?
— Weil so viele Menschen durch ihre eignen Handlun-
gen sich offenbar unglücklich machen.

S. 39. a)

Von d. Vsl. d. Menschen sich selbst zu lieben. 57

S. 39, a)

Gesund an Leib und Seele zu seyn ist des Menschen höchstes wahres Glück.

Da du mir von dem Menschen, seinem Wesen und seiner Bestimmung zu einem bessern Leben so viel gutes zu sagen gewußt hast: so wirst du mir wohl auch sagen können, was der Mensch zu thun hat um sich gehörig zu lieben? — Er muß, wenn er sich selbst recht lieben will, immer sein wahres Glück suchen.

Worin besteht des Menschen wahres Glück? — So viel möglich gesund an Leib und Seele zu seyn.

S. 39. b)

Wenn von der Seele gesagt werden könne, daß sie gesund sey.

Was gesund am Leibe seyn heißt, das versteht wohl ein jeder, und es ist auch leicht zu begreifen daß, um recht glücklich zu seyn, man auch gesund am Körper zu seyn suchen müsse: kannst du mir aber auch erläutern was du unter einer gesunden Seele verstehst? — Wenn der Körper alle seine Verrichtungen gehörig vollziehen kann, in keinem Theil irgend ein unangenehmes Gefühl oder einen Mangel an Kräften empfindet, so sagt man er sei gesund. Wenn also der Geist auch alle seine Verrichtungen ohne Schmerz, ohne unangenehme Empfindungen, ohne Gefühl von Schwäche gehörig vollziehen kann, so ist er auch gesund.

Worin bestehen denn die Verrichtungen der Seele? — Darin, daß sie die Gegenstände um sich her erkennen und von einander unterscheiden, über eine

D 5

eine Sache nachdenken und sie überlegen, und nach vernünftigen Gründen einen Entschluß fassen kann.

Woraus kann man schließen daß die Seele irgend eine dieser Verrichtungen nicht gehörig vollziehe? — Aus dem unangenehmen Gefühl von Schmerz, Unwillen oder Schwäche das in uns entsteht, wenn irgend eine dieser Geistesverrichtungen nicht recht vorstatten geht.

Können wir dies an uns selbst bemerken? — Allerdings; Jeder der sich irrt, wird sich in der Folge ärgern oder schämen, daß er die Sache nicht besser eingesehen oder überlegt hat; jeder der sich ohne Grund vor etwas gefürchtet, wird in der Folge über seine leere Furcht böse, verdrießlich seyn; wer ohne Grund oder wider seine bessere Überzeugung etwas gethan, wird in der Folge Gewissensbisse, Unruhe darüber fühlen; und wer etwas nicht fassen kann, von dem er ein sieht daß andere an seiner Stelle es gewiß verstehen würden, wird im stillen mit der Schwäche seines Geistes unzufrieden seyn.

Wenn dergleichen unangenehme Gefühle das Zeichen der Krankheit der Seele sind, so wird es wohl auch gegentheilige angenehme Empfindungen geben die ein Zeichen von der Gesundheit der Seele sind? — Ganz gewiß. Das Bewußtsein einer Sache recht auf den Grund eingesehen, reislich darüber nachgedacht, bey dieser oder jener Gelegenheit nach seinem bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben; führt allemal eine gewisse freudige Empfindung bey sich, die von der Gesundheit der Seele zeigt.

Bemerken denn auch wirklich alle Menschen diese Kennzeichen von Krankheit und Gesundheit der Seele an sich? — Nicht immer. Mancher Mensch ist so träg und unthätig, daß er die Schwächen und Krechen seines Geistes gar nicht innen wird: so wie ein Mensch der im hizigen Fieber liegt, oder der von

Jus

Von d. Pf. d. Menschen sich selbst zu lieben. 59

Jugend auf an einen kränklichen schwächlichen Körper gewohnt ist, von den unangenehmen Empfindungen gar nichts mehr fühlt, mit dem eine solche Schwachheit und Unthäufigkeit für einen gesunden Menschen verbunden ist.

S. 40.

Nothwendigkeit, auch auf Mittel zu denken, wie man die verlorne Gesundheit wieder erlangen könne.

Hängt es denn vom Menschen ab, immer gesund zu seyn und zu bleiben? — Nein, denn auch ohne alle seine Schuld kann sein Körper krank oder schwach, und sein Geist zum Irrthum verleitet oder in verlustung seiner Kräfte eingeschränkt werden.

Würde es demnach nicht besser seyn, lieber alles blos dem Zufall zu überlassen, weil doch unsre Mühe durch irgend einen ohngefährten Zufall vereitelt werden könnte? — Das würde eben so unklares son, als wenn einer seine am Wasser liegende Wiese weiss sie doch vom Fluss beschädigt werden könnte, gar nicht benutzen, oder wenn einer sich lieber gar kein Haus bauen wollte, weil es doch vielleicht wieder einmal einer Reparatur bedürfen könnte.

Da nun doch der Fall wenigstens möglich ist, daß die am Wasser liegende Wiese oder ein Haus Schaden nehmen könnte, was wird denn der Hauss- oder Wiesenbesitzer thun? — Er wird nicht nur seine Wiese und Haus aufs beste herzurichten und allen Schaden daran zu verhüten suchen: sondern er wird auch für Mittel und Anstalten sorgen, die dem ohngeachtet sich daran ergebenden Beschädigungen wieder zu verbessern.

Was hat der Mensch also zu thun, der gehörig für die Gesundheit seines Leibes und Seele sorgen will? — Er wird nicht nur sich alle Mühe geben, bey-

beydes gesund zu erhalten, sondern auch dafür sorgen wie er, wenn seine Gesundheit irgend Schaden leiden sollte, selbige wieder herstellen könne.

Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln gesund zu bleiben.

Erstes Kapitel.

Von der Uebung der Kräfte.

§. 41.

Von den Vortheilen einer angemessenen Arbeit.

Wodurch erhalten wir Leib und Seele am ersten gesund? — Durch anhaltende Uebung ihrer Kräfte.

Wie übe ich die Kräfte meines Körpers? — Indem ich ihm zu jeder Zeit eine angemessene Arbeit oder Beschäftigung gebe.

Wie kann ich wissen ob eine Arbeit den Kräften meines Körpers angemessen ist? — Wenn mir Nahrung und Schlaf gut darauf schmecken, und mir bey fort dauernder Uebung darin, die Beschäftigung immer leichter und geschwinder vor statten geht.

Wie kannst du mir dies an einem Exempel zeigen? — Wenn ich einen ganzen Tag über so viel gedroschen als meine Kräfte ertragen können, so wird mir Essen und Trinken und Schlaf gewiß recht gut drauf schmecken, und wenn ichs eine Zeitlang so fort treibe, wird mir diese Arbeit immer leichter und geschwinder von statten gehen. Wenn ich mich aber gleich am ersten Tage, da ich zu dreschen anfinge, mehr übernehmen würde als es meinen Kräften angemessen wäre, so würde mir vor Müdigkeit und Erhitzung

Von den Mitteln gesund zu bleiben. 61

hizung weder Essen noch Schlaf recht schmecken, und die Arbeit würde mir am andern Tag viel härter anzukommen als am ersten.

Da würde also der wohl am besten thun der seine Kräfte hübsch sparte und recht wenig arbeitete? — Das hieße gar nicht wohl gethan. Denn wer nicht bis zur Ermüdung arbeitet, dem schmeckt auch Schlaf und Essen nie recht gut, es fehlt ihm alle Lustgenüchte etwas; und muß er heute oder morgen eine ermüdende Arbeit thun, so kommt sie ihm doppelt sauer an, und wird am Ende wohl gar frank davon.

Man sieht ja aber doch wohl manchen Menschen der nichts arbeiten mag, und dem Essen und Trinken und Schlaf doch recht gut schmecken? — Ders gleichen Menschen heißt man Faulenzer.

Sind denn diese Leute nicht gesund? — Nein, vollkommen sind sie es nie, sie haben meist keine so frische gesunde Farbe wie fleißige Leute, alles kommt ihnen sauer an, kein Mensch mag gerne was mit ihnen zu thun haben, sie können nichts verdienen, und werden meist am Ende Bettler.

§. 42.

Allgemeine Verbindlichkeit der Menschen zu arbeiten.

Reiche Leute brauchen ja aber doch wohl nicht zu arbeiten, die haben ja ihre Leute die für sie arbeiten, und können ihre Zeit doch schon sonst hinbringen; ohne daß sie gerade andern Leuten zur Last zu fallen oder in Noth zu gerathen fürchten dürfen? — Arbeit dient zur Gesundheit und deswegen muß auch der reiche arbeiten wenn er gesund bleiben will.

Woher schließest du das? — Weil die armen und gemeinen Leute, die fleißig arbeiten müssen, meist viel gesünder sind als die Reichen und Vornehmen.

Ist

Ist also jedermann verpflichtet zu arbeiten? — Allerdings, und die christliche Religion befiehlt ausdrücklich, daß wer nicht arbeitet der soll auch nicht essen.

§. 43.

Kinder sollen früh anfangen zu arbeiten; welche Arten von Arbeiten ihnen am angemessensten sind.

Sollen denn auch Kinder arbeiten? — So lange sie so klein sind, daß man sie pflegen und wärten muß, so lang können sie freilich nicht arbeiten. Sind sie aber einmal so groß, daß sie ohne Aussicht unher laufen und alles verstehen können was man ihnen heißt, dann können und sollen sie schon anfangen zu arbeiten.

Über thun sie sich denn dadurch keine Schaden an ihrem Wachsthum? — Man muß nur dafür sorgen, daß sie keine Arbeiten thun die dadurch, daß sie über ihre Kräften sind, ihnen nachtheilig werden können.

Weißt du wohl einige dergleichen Arbeiten, die Kindern nachtheilig werden können? — Wenn man sie z. E. schwere Bündel auf dem Rücken oder Kopf tragen, schwere Töpfe oder andere Geschirre auf oder abheben läßt, wodurch sie leicht schief Rücken, dicke Hälse oder Leib-Schäden bekommen? oder wenn man von Kindern die selbst noch nicht groß sind, andere Kinder auf den Armen herumtragen läßt wodurch, anderer Unglücksfälle die sich schon oft dabei ereignet zugeschweigen, die kleinen Kinderwärter oder Wärterinnen meist einseitige schief Leiber bekommen.

Was gibt es denn sonst für schickliche Beschäftigungen für Kinder? — Man kann sie, so lange sie klein sind, gebrauchen, das Unkraut in den Saamen-Feldern auszujäten, wozu sie besonders brauchbar sind, weil sie mit ihrem leichten Körper und kleinen

Hüse

Von den Mitteln gesund zu bleiben. 63

Füßen den Saamen nicht so leicht vertreten. Man kann sie auch im Winter Wolle zupfen, und im Frühjahr, Sommer und Herbst Erdbeere, Heidelbeere, Schlehenblüthe, Hahnenbütten oder andere leicht zu kennende gute Kräuter und Salate sammeln lassen, welches theils eine gesunde Nahrung für sie abgeben theils ihnen auch einen kleinen Verdienst verschaffen kann. Werden sie grösser, so kann man Mädchen nähen, stricken, spinnen und kochen lernen, und Burschen anhalten sich mit Herrichtung eines kleinen Gartchens, mit säen und pflanzen darin, mit Pflegung der Bäume und Hecken, mit Säuberung derselben vom Ungeziefer, und andern dergleichen Arbeiten beschäftigen, wozu ihr leichter slinkter Körper am ersten tüchtig ist.

Bei solchen Arbeiten wie z. E. die Säuberung der Bäume von Raupen und dürrrem Holz kann ja aber ein junger Bursch leicht ein Unglück durch fallen haben? — Doch immer nicht so leicht als ein erwachsener. Bursche von 12 bis 16 Jahren sind am geschicktesten zum Klettern, und werden, wenn sie nur irgend vorsichtig dabei zu Werke gehen, nicht leicht fallen, noch im fallen ein Unglück haben.

Es ist aber doch immer möglich, daß solche Bursche ein Unglück haben, und dann müssen die Eltern sich doch wohl ein Gewissen daraus machen? — Eben so wenig haben sie sich deshalb was vorzuwerfen als Eltern, deren Kinder das Maurer- oder Schorsteinfeger-Handwerk lernen, und etwa bei ihrer Arbeit unglücklicherweise von einem Haus sich zu tod stürzen.

Aber warum müssen denn Kinder schon so früh zur Arbeit angehalten werden? — Weil sie bei einer ihnen angemessenen Arbeit immer vergnügter und gesünder sind, und weil sie sonst zu sehr sich ans müfig gehen gewöhnen.

§. 43.

§. 43.

Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Ists denn sogar etwas schlimmes ums müßiggehen? — Allerdings, weil Müßiggang aller Laster Anfang ist. Wenn man die Lebensgeschichte von Diesen, Räubern, Trunkenbolden, Mordern, Spielern, liederlichen Manns- und Weibspersonen hört und liest: so wird man allemal finden, daß sie nicht gerne arbeiten mochten, und also, um sich ohne Arbeit zu ernähren, andere Leute bestohlen, betrogen oder zur Liederlichkeit verführten; oder aus Langerweile spielten und sich im liederlichen Leben herumwälzten, und dadurch endlich an Leib und Seele siech und elend wurden.

§. 45.

Vom Spielen.

Ists denn gar nicht erlaubt zu spielen; es ist ja doch besser spielen als ganz müßiggehen? — So bald das Spiel blos zur Erholung von der Arbeit geschieht, und man nicht mehr dabey verlieren kann als man ohne sich und den Seinigen wehe zu thun entbehren kann: ist das spielen wohl erlaubt, zumal wenn es etwa mit Uebung der körperlichen Kräfte verbunden ist und nicht so zur Leidenschaft wird, daß man seinen ordentlichen Beruf dabey verabsäumt.

Ist es also nicht recht hohe Spiele zu spielen? — Nein, denn verliere ich, so bringe ich mich und die Meinigen auf eine liederliche Weise um das ihrige; und gewinne ich, so bringe ich des andern Frau und Kinder darum.

Da aber der Mann doch gewöhnlich das Geld verdienen muß, so haben ja wohl Frau und Kinder da nichts dren zu reden? — Wenn einer Frau und Kinder hat, so ist es schlechterdings seine Schuldigkeit, daß er sie auch gehörig ernähren und versorgen muß:

muß: handelt er nun durch verspielen gegen diese Pflicht, so haben Frau und Kinder allerdings dreit zu reden.

Wenn nun aber die spielenden Personen unverheyrathet sind: dann wird es wohl nichts zu sagen haben wenn sie einander das Geld abgewinnen? — Sie könnten doch wenigstens Zeit und Geld immer besser anwenden. Hohe Spiele verleiten auch meist zu Beträgereyen, zu Zank und Schlägereyen. Junge Bursche, die dem Spiel sehr ergeben sind, stehen auch immer in der Versuchung ihre Eltern oder ihre Herrschaft zu bestehlen.

Spielen ist aber doch wenigstens eine Uebung unserer Kräfte und in so ferne auch wohl gesund? — Auch das ist es nicht. Denn durch den Eifer und das lange Sitzen macht man sich immer ungesund, weil Bewegung hauptsächlich zur Gesundheit gehört. Auch bedarf es beym Spiel keines andern Glied des Körpers als der Finger und in den meisten hohen Spielen kommt alles blos aufs Glück an, ohne daß man den Kopf anzustrengen braucht.

§. 46.

Von der Verbindlichkeit tüchtige Arbeit zu machen.

Wenn ich also nun brav arbeite und nicht müßig gehe, so wird es übrigens wohl einerley seyn wie und was ich arbeite? — Das ist nicht gleich viel, sondern ich muß hauptsächlich auch darauf sehen daß ich tüchtige Arbeit mache.

Warum dies? — Weil ich sonst nicht sagen kann, daß ich meine Kräfte wirklich übe, welches doch meine Pflicht ist.

Wenn ich nun aber z. B. bresche, so übe ich ja doch meine Kräfte, es mag das Korn rein aus dem Stroh herausgedroschen seyn oder nicht? — Wenn der Fehler daß das Korn nicht rein herausgedroschen

E

ist?

ist, daran liegt, daß ich nicht mit gehörigem Nachdruck den Dreschflegel geführt: so kann ich schon einmal nicht sagen, daß ich die Kräfte meiner Arme gehörig geübt. Liegt aber der Fehler daran, daß ich nicht aufmerksam genug im auflegen des Korns in die Scheune oder andern Dingen war: so kann ich wieder nicht sagen daß ich meine Kräfte gehörig gebraucht, denn Augen und andre Sinnen sollen und können auch bey den meisten Arbeiten gebraucht werden; wer also diese bey einer Arbeit nicht anwendet und dadurch eine unvollkommene Arbeit liefert, läßt wirklich einen Theil seiner Kräfte ohne die gehörige Uebung.

Was bringt es denn für Nachtheil, wenn man keine tüchtige Arbeit macht? — Gehört die Arbeit für uns selbst, so verliehren wir entweder Zeit oder Geld dadurch, die wir auf eine andere Art wieder zweckmäßig anwenden könnten; und arbeiten wir für andre Leute, so wird man uns, wenn wir nicht tüchtig arbeiten, künftig keine Arbeit mehr geben und wir verliehren alsdenn die Gelegenheit zur künftigen Arbeit und Uebung unsrer Kräfte.

Wenn nun aber an einem Ort alle Arbeiter schlecht arbeiten, so habe ich ja wohl um meinewil len keine Pflicht auf mich, besser zu arbeiten als alle die andern? — Auch dann, wenn alle liederlich arbeiten und es niemand bemerkt, bin ich verbunden um meinselfstwillen bey meinen Arbeiten meinen möglichsten Fleiß anzuwenden, weil ich durch schlechtes arbeiten meine eignen Kräften vernachlässige und herunterseze, und das Beispiel andrer mich von der mir selbst schuldigen Pflicht, alle meine Kräften gehörig zu üben, nicht loszählen kann.

Was verbindet uns zu dieser Pflicht? — Unser eignes Wohl und Vergnügen, und der Wille Gottes der jedem Christen die Verheissung gibt, daß ihm nach

nach dem werde gelohnt werden, wie er gearbeitet hat.

§. 47.

Obs besser ist blos beten als arbeiten.

Diese Verheizung Gottes bezieht sich aber wohl blos auf unsre geistlichen Arbeiten und religiösen Handlungen, auf diejenigen die fleißig gebetet, in die Kirche gegangen, Allmosen gegeben und dadurch Gott gedient haben? — Dies sind allerdings sehr läbliche Handlungen die Gott auch belohnen wird: allein seine Verheizung geht nicht auf diese allein, sondern auch für jede Treue und Fleis, den wir in unsren Berufs-Arbeiten auf der Welt beweisen, werden wir hier und dort belohnt werden. Bet und arbeit, heißt es sehr wahr, so gibt Gott allezeit.

Ist es denn aber nicht besser ich bete als ich arbeite? — Es muß beydes bensammen seyn, und wer nicht fleißig arbeitet, kann auch nicht gehörig beten.

Warum nicht? — Wenn ich bete, so soll ich Gott für seine Wohlthaten danken, und ihn um seinen fernern Seegen für mich und andere bitten. Wie will ich aber Gott danken, wenn ich seine größte Wohlthat — gesunde und gerade Glieder die er mir zur Uebung und Fleis gegeben — nicht gebrauche; oder wie kann ich ihn um seinen fernern Seegen bitten, wenn ich die nächsten Mittel die er mir zur Erhaltung seines Seegens gegeben, nämlich Fleis und Arbeit, nicht gebrauche.

Unsere Religion lehrt uns ja aber doch, daß wenn wir Gott um etwas ernstlich bitten würden, er es uns gewähren wolle: wenn wir also von Gott durchs Gebet Gesundheit und Vermögen erhalten können, wozu brauchen wir denn zu arbeiten? —

Weil Gott kein Gebet erhört, wenn es nicht im Geist und in der Wahrheit geschieht.

Was folgt hieraus? — Wenn ich Gott im Geist anbete, so muß ich ihn als das allervollkommenste Wesen anbeten, das allervollkommenste Wesen kann aber ohnmöglich an einem Menschen Wohlgefallen haben, der zu träg ist um seine Kräfte durch Übung immer mehr zu vervollkommen. Und wenn ich Gott in der Wahrheit anbete, so muß mein Gebet auch ernstlich seyn: wie kann es mir mit meiner Bitte um Gesundheit und Vermögen ein Ernst seyn, wenn ich selbst mir gar keine Mühe geben mag, durch Arbeit gesund zu bleiben und etwas zu erwerben.

§. 48.

Auch die Geisteskräfte sollen, und zwar von Jugend auf geübt werden.

Zuweilen pflegt es aber doch zu geschehen, daß einer alle Leibeskräfte anwendet um eine Arbeit tüchtig zu machen, und am Ende kommt es doch ungeschickt heraus? — Das kommt davon her, wenn jemand, wie man zu sagen pflegt, ohne Kopf arbeitet.

Was heißt das ohne Kopf arbeiten? — Wenn ich eine Arbeit blos wie eine Maschine nach dem einmal gewohnten Schlendrian treibe, ohne nachzusehen wie es gerath, oder nachzudenken wie ich es besser oder mit leichterer Mühe machen könnte.

Es kommt einem aber wohl recht schwer an, bei jeder Sache so drüber nachzudenken? — Für den ders nicht gewohnt ist und keine gesunde Seele, keine geübten Geisteskräfte hat, ist's freylich eine schwere Sache: so wie einem kränklichen, schwächlichen, ungeübten Körper jede, auch noch so geringe Arbeit schwer ankommt.

Wie

Von den Mitteln gesund zu bleiben. 69

Wir müssen also wohl, um ganz gesund zu seyn, auch unsere Geisteskräfte üben? — Allerdings, und zwar theils durch eigenes Nachdenken und Überlegen, theils durch Unterricht von andern.

Wie bald sollen wir denn mit der Uebung unsrer Geisteskräfte anfangen? — Von Jugend auf.

Kinder können ja aber noch nicht nachdenken und überlegen, und also auch ihre Geisteskräfte darin nicht üben? — In manchen Fällen können auch kleine Knaben und Mädchen über eine Sache nachdenken und sie überlegen. Bei jedem kleinen Gescheh'heit, selbst beim spielen, wird sich schon ein bedachtloses kluges Kind von einem unbesonnenen dummen unterscheiden. Um meistens muss aber in der Jugend der Geist, durch Unterricht von andern, geübt werden.

S. 49.

Vom Unterricht der Kinder besonders in der Religion, dessen Nothwendigkeit und Dauer.

Welches sind denn die Dinge, in welchen jeder junge Mensch auch aus dem niedrigsten Stande Unterricht bekommen sollte? — Vorzüglich in der Religion, als worin der Mensch den fälschlichsten und vollständigsten Unterricht von allem erhält, was zur Uebung und vervollkommenung seines Geistes, und zu seiner eignen Glückseligkeit gehört.

Wie lange muss dieser Unterricht fortgesetzt werden? — So lange bis das Kind die ihm vorgetragenen Wahrheiten hinlänglich gefaßt und seinem Gedächtniß eingeprägt hat.

Können wohl Leute aus den niedern Ständen und besonders Landleute allemal selbst beurtheilen ob ihre Kinder hinlänglich unterrichtet sind; und sind wohl alle Eltern so verständig und so gewissenhaft, ihren Kindern gehörigen Unterricht geben zu lassen!

— O nein. Gar viele Eltern sind in diesen Stücken noch unverständiger als ihre Kinder, und würden ihre Kinder wie das unvernünftige Vieh aufwachsen lassen: deswegen sind überall von der Landesobrigkeit gewisse Zeiten und Jahre festgesetzt, während denen die Kinder in die Schule geschickt werden, und noch besondern Unterweisungen in der Religion beym wohnen müssen.

Aber wenn denn die Eltern ihren Kindern so viel lernten als sie selbst wüssten, so wäre dies ja wohl genug: die Kinder brauchen ja wohl nicht klüger zu seyn als die Eltern die doch auch oft brave Leute waren und was vor sich brachten? — So gut ein franker Vater wird haben wollen, daß sein Kind gesünder, und ein Urmer daß sein Kind reicher werde als er selbst ist: eben so gut muß auch jeder Vater, wenn er gleich selbst frank und arm am Geist ist, doch wünschen und dafür sorgen, daß seine Kinder verständiger und klüger werden.

Aber wenn nun einer gerade so viel weis als er zu seinem Beruf braucht, so ist ja das wohl genug: und wenn nun der Vater sich was erworben hat, so ist ja das wohl der beste Beweis daß er wirklich seinen Beruf verstanden hat? — Manchmal sind blos glückliche Zufälle schuld, das einer reich geworden ohne daß er seinen Beruf gehörig verstanden. Ueberdies kann einer vor funfzig Jahren alles verstanden haben, was man brauchte um in der Welt fortzukommen; und kann doch heut zu Tag, wo der Aufwand grösser ist, wo die Leute um ihn herum alle klüger und schlauer sind, um sein zeitliches Vermögen betrogen werden, oder wenigstens im Unsehung seines Geistes in Irrthümer und Thorheiten gerathen, von denen man vor funfzig Jahren nichts wußte.

Ob die Leute vor Alters besser waren als heut
zu Tag.

Aber man sagt doch daß vor Alters, da die Leute so in ihrer Einfalt fortlebten, es viel besser und christlicher zugging als heut zu Tag wo alles klüger seyn will? — Es ist nicht immer wahr, daß die Alten einfältiger waren und weniger wußten als ihre Nachkommen. Man wird noch finden daß solche Alten, die als bemittelte und gute Hautväter bekannt sind, gemeinlich in ihrer Religion und in ihren Pflichten besser unterrichtet sind, als die meisten unter dem jungen Nachwuchs, die so klug seyn und alles wissen wollen, und doch von dem was sie eigentlich wissen sollten, nichts rechts verstehen.

Wenn einer aber in einem Stück recht klug ist, so muß er es doch wohl in andern auch seyn; und je mehr einer von allen Dingen weiß, desto besser muß es ja wohl seyn? — Das ist gar keine Folge. Denn wenn z. B. ein Bauer noch so viel griechisch und lateinisch verstände, noch so viel von dem Kaiser von Fez und Marocco und vom Gross-Sultan zu erzählen wußte: so folgte doch daraus noch nicht daß er auch die Güte eines Pferdes oder Ochsen zu schätzen, ein Feld gehörig herzurichten, seine Früchte zu rechter Zeit zu bauen und zu verkaufen wüßte. Und wenn er dies alles nicht weiß, so ist er bey aller seiner übrigen Gelehrsamkeit und Klugheit ein dummer Bauer.

Was hatte es denn hierinn mit unsren Vorfahren für ein Bewandniß? — Die meisten begnügten sich das zu wissen was zu ihrem Beruf gehörte, und daher mag es wohl auch gekommen seyn, daß viele von ihnen besonders auf dem Lande besser fortfa-

men und bravere Leute waren, als an manchen Orten heut zu Tag.

So durchaus ist es also nicht wahr, daß die Alten in ihrer Einfalt und Unwissenheit besser und frömmier gelebt als wir in unsern heutigen Zeiten? — Das ist wirklich nicht wahr. Denn wenn man gleich heut zu Tag mehr von Verführungen der Mädelchen und Weiber zur Unfeuscheit, vom Schuldenmachen und andern Ueppigkeits-Sünden hört: so findet man dagegen in den alten Zeiten desto mehr Beispiele von Trunkenbolden, Räubern, Mörderen und andern unter rohen und unwissenden Leuten üblischen Grausamkeiten.

§. 51.

Auch in andern Dingen außer der Religion muß die Jugend unterrichtet werden.

Welcher Unterricht, neben dem in der Religion, würde wohl für die Jugend auf dem Lande am passendsten seyn? — Unterricht im lesen und schreiben und rechnen, und von allen den Gegenständen und Wahrheiten die zunächst auf die Landwirthschaft und auf die Verbindlichkeiten, in denen der Landmann gegen seine übrigen Mitbürger steht, Einfluß haben.

Wird denn auch dies alles in Schulen gelehrt? — Billig sollte in allen diesen Dingen in Schulen Unterricht gegeben werden, und nach und nach werden wohl alle Schulen auf diesen Fuß eingerichtet werden. Auf alle Fälle lernt man doch wenigstens in jeder Schule lesen und kann also künftig aus solchen Büchern, die zu dem Gebrauch geschrieben sind, sich selbst belehren.

§. 52.

§. 52.

Auch arme Leute können und müssen ihre Kinder in die Schule schicken. Ein paar Worte vom überflüssigen Aufwand bey Leichen, Kindtaufen und Gevatterschaften.

Wenn nun aber Eltern so arm sind, daß sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken können, weil sie kein Geld dazu haben, oder weil sie ihre Kinder früh in Dienste gehen lassen müssen, damit sie sich ernähren können? — Das Schulgeld besonders auf dem Land, ist meist so mäßig daß auch der geringste es aufstreben kann, und nur allenfalls das dazu anwenden darf, was er blos des Gebrauchs halber zu Weihachten seinen Kindern schenkt, oder zum Überfluss bey Leichen, Kindtaufen oder Gevatterschaften aufwendet.

So was macht ja aber doch den Kindern Freude, und bey andern Leuten Ruhm und Ehre? — Die Freude über ein Weihachtsgeschenk ist nur von kurzer Dauer für die Kinder; und der Ruhm es ander im Aufwand gleich gethan zu haben ist im Grunde ein elender Ruhm der nichts hilft. Denn von allen denen, die bey solchen Gelegenheiten so gerne mitschmarzen, wird deswegen keiner unsern Kindern künftig einmal Brod geben, wenn sie nichts gelernt haben. Wenn man aber Kindern was rechtes Schaffnes hat lernen lassen, das macht ihnen in der Folge mehr Freude als ein längst vergessenes Weihachtsgeschenk; bringt bey vernünftigen Leuten wahre und bleibende Ehre; und macht daß Kinder sich nicht erst auf fremde Hülfe zu verlassen brauchen.

Es gibt aber doch manchmal solche Arme, die wirklich gar nichts übrig haben, das sie aufs Schulgeld verwenden könnten? — Dann sorgt schon meist die Landesherrschaft dafür, daß solcher Leute Kins-

der unentgeltlich unterrichtet werden. Es gibt auch wohl andre gutthätige Leute die solchen wahrhaft Nothdürftigen Schulgeld und Bücher schenken, wenn nur die Eltern dafür besorgt seyn mögen.

§. 53.

So lange Kinder unterrichtet werden müssen, sollen und brauchen sie nicht zu dienen.

So lange Kinder in die Schule gehen müssen, können sie aber nicht dienen und also auch sich nichts erwerben? — In den Jahren wo sie noch Schul-Unterricht brauchen, sollen sie nicht dienen.

Warum das? — Weil sie in diesen Jahren durchs dienen, meist entweder am Leib oder an der Seele verderben.

Wie geht das zu? — Solche Kinder braucht man meist blos, um noch kleinere Kinder herum zu schleppen, und dadurch thun solche in ihrem größten Wachsthum stehende Kinder ihrem Körper wehe, werden verunstaltet, und können also um so weniger in der Zukunft was verdienen oder ihr Glück machen.

Das gilt wohl meist blos von den Mäddchen, denn die Buben braucht man ja, wenn sie noch klein sind nur zum Viehhüten: bringt denn dies solchen jungen Kindern auch Schaden? — Ganz gewiß, denn beym hüten rotten sich meist alle bösen Buben zusammen, lassen ihr Vieh andern Leuten zu Schaden hüten, treiben indeß alle mögliche Gottlosigkeiten, und lernen auf alle Fälle den Müßiggang und allerley schandbare Dinge.

Aber wenn nun Kinder nicht dienen, so können sie auch nichts erwerben, wodurch sie armen Eltern die Last sie zu ernähren, erleichtern könnten? — Auch ohne zu dienen können arme Kinder beiderley Geschlechts durch ausjäten des Unkrauts, durch spinnen,

nen, stricken und andere zu Fabriken und Gewerben unentbehrliche kleine Erfodernisse sich etwas verdienen. Und wenn auch, im seltensten Fall, gar keine Gelegenheit zu so einem Verdienst da wäre, so würden Eltern — so hart es ihnen auch ankommen sollte — doch immer Vortheile davon haben, wenn sie ihre Kinder ein paar Jahre länger zur Schule anhielten.

Worin sollte denn der Vortheil bestehen den die Eltern in diesem Fall davon hätten? — Kinder die ein paar Jahre länger unterrichtet und zur häuslichen Arbeit angehalten worden, bekommen, weil sie schon mehr Kräften und auch mehr Geschicklichkeit besitzen, wenn sie dann in Dienste treten, gleich stärkern Lohn und können dahero auch ihre arme Eltern um so ehender wieder unterstützen.

Ob solche Kinder es aber auch wohl immer thun werden? — Darin besteht eben auch ein Vortheil davon, wenn man Kinder fleißig zur Schule anhält und sie von ihren Pflichten deutlich und vollständig unterrichten lässt; daß sie alsdenn viel dankbarer und erkenntlicher gegen ihre Eltern sind als solche, die man in der Wildheit aufwachsen lässt, die weder von Gott noch Religion einen deutlichen Begriff haben, ohne Gefühl in Tag und in die Welt hinein leben, gar nicht wissen wozu sie ihren Eltern verpflichtet sind, oder wenn sie es wissen denken: "ich hab mich von Zugend auf in der Fremde plagen müssen, meine Eltern haben mir keinen Kreuzer dazu gegeben, haben mir nichts lernen lassen, was soll ich ißt mein sauer verdientes bischen Geld nehmen und es ihnen anhängen."

§. 54.

Jeder Landmann sollte billig lesen, schreiben und rechnen können.

Ist denn aber das Lesen, schreiben und rechnen auch für den Landmann so nothwendig? — Allerdings

dings, denn wer nicht gedrucktes und geschriebenes lesen kann, der kann — wenn er Straßen fährt wo er Zoll geben muß, oder zu Markt fährt, oder Geld entlehnt oder wegleicht, — tausendmal von andern bestohlen und ins Unglück gebracht werden, weil er sich immer aufs Gesinde oder gar auf fremde Leute verlassen muß. Manche einträgliche Stelle bekommt er nicht, weil man dazu Leute braucht die rechnen und schreiben können, und trifft ihn manchmal der Reihe nach ein Amt im Dorf, wo er Einnahme und Ausgabe besorgen muß, so läuft er immer Gefahr zu Schaden zu kommen, weil er nichts aufschreiben und überrechnen kann.

Was nützt es aber dem Bauern, wenn er in der Jugend schreiben und rechnen lernt da ers doch gewöhnlich, aus Mangel an Gelegenheit zur Uebung, wieder vergibt? — An Gelegenheit sich im schreiben und rechnen zu üben fehlt es keinem Menschen. Und wenn einer sonst gar keine Zeit die Woche über dazu entbehren könnte, so kann und soll er doch wenigstens des Sonntags ein oder ein paar Stunden in einem guten Buch lesen und sich selbst im rechnen und schreiben üben.

Dann bleibt ja dem Menschen gar keine Zeit zur Erholung übrig? — Die bleibt ihm doch übrig wenn er auch eine Stunde später ins Wirthshaus geht, oder eine Stunde weniger auf der Ofsenbank faullenzt. Überdies ist für solche Leute, die die ganze Woche über schwere körperliche Arbeit gethan haben, das Lesen in guten Büchern, und eine kurze Uebung im rechnen und schreiben schon selbst eine Erholung; so wie die vornehmen Leute, welche die ganze Woche über sitzen und schreiben müssen, manchmal zur Erholung Holz hauen, im Garten graben und pflanzen oder andere ländliche Arbeit verrichten.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von der Erholung.

S. 55.

Wer gesund bleiben will, muß auch die nöthige Erholung nicht verabsäumen.

Wenn es wahr seyn soll, daß man durch Uebung der Leibes- und Seelen-Kräfte am ersten gesund bleibt: wie kommts denn, daß manche, die gerade am allerfleißigsten sind, die gar keinen Augenblick Zeit ungenußt vorbeylassen: doch oft einen kränklichen Körper und eine grämliche franke Seele haben? — Diese verfehlten es meist in einem andern zur Gesundheit nothwendigen Stück; an der erforderlichen Erholung.

Braucht denn auch die Seele des Menschen eine Erholung? — Allerdings, denn wenn sie gleich an sich ein geistiges Wesen ist, so sind doch die Werkzeuge durch die und auf die sie wirkt, körperliche Theile, Nerven, die eben so gut als die andern Nerven und Sehnen in Hand und Füßen, durch die Anstrengung, matt werden, und wenn man sie zu sehr ausspannt, am Ende Schwachheit und Kränklichkeit nach sich ziehen.

Wodurch kann sich denn der Mensch Erholung für Leib und Seele verschaffen? — Theils durch Ruhe theils durch vergnügende Lustbarkeiten und Zerstreuungen.

S. 56.

Von erlaubten und unerlaubten Ergötzlichkeiten.

Welcher Lustbarkeiten darf sich denn der Mensch bedienen? — Nißer und jeder, in so weit sie nicht unerlaubt oder sündlich sind.

Wenn

Wenn sind Lustbarkeiten und Ergötzlichkeiten uns erlaubt und sündlich? — Sobald sie entweder von der Obrigkeit gänzlich oder unter gewissen Umständen verboten sind: oder sobald selbige unsere Zeit und Kräfte so erschöpfen, daß wir unsere Berufs-Arbeit darüber versäumen müssen.

Was hat denn die Obrigkeit wohl für Absichten dabey, wenn sie uns dieses oder jenes, was wir für Vergnügen halten, verbietet? — Keine als unser eignes Beste.

In wie ferne kann denn ihre Absicht dabey auf unser eignes Bestes gehen? — Es kann nämlich durch Gestaltung gewisser Lustbarkeiten, entweder zu viel Gelegenheit gegeben werden, daß die Menschen sich oder andern an Leib oder Seele Schaden bringen; oder gewisse Lustbarkeiten können andern läblichen zum allgemeinen Besten abzielenden Anstalten im Wege stehen. So können Feuerwerke und Fackeln in manchen Städten wegen davon zu besorgender Feuersgefahr; schießen und platzan bei Hochzeiten und Feierlichkeiten, wegen des schon öfters daraus entstandenen Unglücks; und das Tonzen und Musik halten in der Fastenzeit oder an Fastätigen, um Störungen der öffentlichen Andacht zu vermeiden, verboten werden.

Wenn Erholung und Lustbarkeiten sündlich sind, sobald sie unsre Zeit und Kräften zu sehr erschöpfen: woran können wir es denn merken, ob wir hierinnen zu weit gegangen sind? — Aus den schlimmen Folgen die daraus für den Wohlstand unsers Leibes und Seele herzufließen pflegen. Wer in seinen Lustbarkeiten kein Ziel und Maas zu halten weiß, der wird am Ende krank oder ein Vestler.

Vom Andenken an Gott bey unsren Ergötzlichkeiten.

Da jene aus dem Uebermaas in Ergötzlichkeiten entstehende schlimme Folgen sich nicht immer gleich äussern, und es meist dann zu spät ist, wenn man erst aus diesen Folgen lernen soll, ob unsre Lustbarkeit sündlich oder nicht sündlich waren: so sollten wir billig ein Merkmal haben, an dem wir, im Genuss der Lustbarkeiten selbst, wissen könnten, ob wir innerhalb der erlaubten Schranken stehen oder nicht? — Wir haben wirklich ein solches Merkmal, welches darin besteht, daß man Acht gibt, ob das Andenken an Gott, an unsern Beruf und Pflichten, sich mit dieser oder jener Lustbarkeit verträgt.

Können und müssen denn auch bey Tanz und Spiel, Gott und unsre Pflichten immer unser einziger Gedanke seyn? — Unser einziger Gedanke brauchen sie gerade nicht zu seyn, nur nicht so sehr sollen wir sie aus dem Gesicht verliehren, daß uns der Gedanke daran auch dann nicht käme, wenn wir in Gefahr stehen, in unserm Vergnügen zu weit zu gehen.

Ists denn aber auch möglich, sich gerade im größten Vergnügen, an solche ernsthafte Gegenstände zu erinnern? — Es ist allerdings möglich. Der Bauer denkt auch nicht immer den ganzen Tag an seinen Landsherrn, an seinen Beamten, an seinen Acker, an Steuer und Abgaben: aber doch wird er so lange er den Gebrauch der Vernunft hat und kein aussgemacht liederlicher Tropf ist — auch bey Tanz und Spiel an diese Dinge gedenken, sobald ein Fall vorkommt, wo auf einen oder den andern dieser Gegenstände Rücksicht genommen werden muß.

Woher mags denn aber wohl kommen, daß der Landmann gerade an diese Dinge bey jeder Gelegenheit sich erinnert, sie nie ganz aus dem Gesicht verliert? —

80 Dritter Abschnitt. Zweytes Kap.

liehrt? — Weil gerade diese Gegenstände ihm sehr wichtig und geläufig sind. Wem also das Andenken an Gott, an seinen Beruf und übrige Pflichten wichtig und geläufig ist, der wird auch nie das Andenken daran ganz aus dem Gesicht verliehren.

Wozu nützt es denn nun aber, wenn wir auch bei unsren Lustbarkeiten an Gott und an unsre Pflichten denken? — Wer an Gott denkt, der wird sich hüten in seiner Lustbarkeit so weit zu gehen, daß er sich oder seinem Nächsten an Leib oder Seele Schaden zufügt; und wer an seinen Beruf und an seine übrigen Pflichten denkt, der wird auch immer daran denken, daß er Zeit und Kräfte für dieselbe übrig behalte.

Drittes Kapitel.

Von der Mäßigung.

§. 58.

Von den Vortheilen einer weisen Mäßigung.

Gibts denn aber nicht Leute, die manchmal wohl an dieses alles denken, und sich doch in ihrem Vergnügen in ihrer Lustbarkeit keinen Abbruch thut können? — Leider giebts deren nur zu viel.

Woher röhrt denn dies? — Daher, weil sie sich in keinem Stück zu mäßigen wissen.

Was heißt sich mäßigen? — Keinem Gegenstand oder Gefühl so viel Gewalt über uns gesetzten, daß dadurch die Freiheit, vernünftigern Vorstellungen und Überlegungen Gehör zu geben oder Folge zu leisten, uns benommen werde.

Wie gewöhnt man sich daran? — Dadurch daß man von Jugend auf, sich zuweilen mit Fleisch ein noch

noch so reizendes Vergnügen versagt oder im Genuss desselben sich Abbruch thut; wenn auch das Vergnügen an und für sich erlaubt wäre, und wir solches wohl noch länger ohne Schaden genießen könnten.

Was gewinnt man dadurch? — So viel, daß wenn man in der Folge in Falle kommt, wo irgend ein reizendes Vergnügen unerlaubt werden würde, es uns alsdenn nicht so schwer fällt, denen Gründen die uns davon abhalten sollen, Gehör zu geben. Das hingegen wer z. B. von Jugend auf gewohnt war, schlechterdings alles und von allem so lang zu essen und zu trinken als es ihm schmeckte: der wird auch dann, wenn er Krankheitshalber oder aus Armut billig diät leben, mit wenigem oder schlechtem Speis und Trank sich begnügen sollte, nicht im Stande seyn seinem Maul etwas zu versagen. Mancher Mensch hat sich durch Naschhaftigkeit und Frezzierigkeit um sein Leben; mancher der von dem einmal gewohnten gutem Leben nicht mehr lassen konnte, und es doch nicht mehr zu bezahlen hatte, sich schon ins Zuchthaus und an Galgen gebracht.

Ist denn die Mäßigung eine so sehr nothwendige Pflicht? — Allerdings, weil fast alle Krankheiten des Leibs und der Seele aus Mangel an Mäßigung herrühren.

Braucht man denn blos im Vergnügen sich zu mäßigen? — Wir sollen uns überhaupt in allen unsern Begierden und Leidenschaften mäßigen, selbst in der Arbeit sollen wir uns mäßigen, damit unser Körper oder Geist nicht dadurch geschwächt werden.

Vermuthlich müssen wir in heftigen Leidenschaften als Zorn und dergleichen uns blos um anderer Lente willen mäßigen, und gehört dies also wohl blos unter die Pflichten gegen unsern Nebenmenschen, von denen in der Folge wird gehandelt werden? — Auch um unser selbst willen, müssen wir uns

uns mäßigen. Der Zornige, Nachgierige, Neidische schadet sich immer selbst am meisten an seinem Vergnügen und Gesundheit; der Wollüstige, der Unmäßige in Essen, Trinken, Tanzen ruinirt seine eignen Leibes- und Seelen-Kräfte; und der übermäßig Traurige oder Geldgeizige verbittern sich ihr eigenes Leben.

§. 59.

Auch läbliche Dinge, können durch Uebermaas schädlich und unerlaubt werden.

Es ist also wohl blos bey unerlaubten Begierden und Leidenschaften erforderlich sich zu mäßigen: hingegen bey guten Neigungen z. B. Wohlthätigkeit, Mitleiden, Freude, ic. braucht man diese Vorsicht wohl nicht? — Auch in guten Neigungen müssen wir uns mäßigen lernen, weil sie eben durch Uebermaas, oder dadurch daß es zur Unzeit geschieht, leicht schädlich und unerlaubt werden können.

Wie geht dies zu? — Tanzen, spazierengehen, spielen, beten, Allmosengeben, sind lauter erlaubte Neigungen. Allein wer mehr tanzt als er vertragten kann, wer der Einladung eines schönen Frühlings-tags zum spazierengehen selbst dann nicht widerstehen kann, wenn er nöthige Geschäfte darüber versäumt; wer das Geld, was er zum Allmosen oder zur Unterstützung seiner nothdürftigen Familie anwenden sollte, verspielt; wer zu der Zeit betet, wo er für das Wohl seiner Brüder thätig seyn sollte und könnte; wer so viele Allmosen gibt, daß er selbst in Schulden dadurch gerath, und am Ende andere Leute dadurch um das ihrige betrügt: diese alle sündigen dadurch, daß sie ihre an sich erlaubte Neigungen nicht zu mäßigen wissen.

Wenn aber einer in der Lage wäre oder zu seyn glaubte, daß er ohne alle schlimme Folgen oder wichtige

eige Versäumniss, allen seinen erlaubten Neigungen ein Genüge leisten könnte: soll er dann doch auch in diesen Stücken sich in der Mäfigung üben? — Er kann doch wenigstens nie wissen, ob er künftig nicht in den Fall noch kommen kann, daß Mäfigung und Versagung auch erlaubter Neigungen und Vergnügen ihm zur Pflicht wird. Und dann wird derjenige, der in seinen an sich erlaubten Affekten sich gar keinen Einhalt zu thun weis, auch meist in den unerlaubten Affekten, von denen kein Mensch ganz frey ist, sich nicht zu mäfigen wissen.

Kannst du mir Beispiele hievon angeben? — Das Tanzen bey Hochzeiten und Kirchweyhen, das Besuchen der Wirthshäuser an Sonn- und Feiertagen kann für bemittelte Personen ganz erlaubt seyn. Wenn aber eine solche Person in unvermuthete Ver-
muth geriethe, oder an einen Ehegatten verheyrathet würde, der es nicht gerne sähe, daß der andre Theil oft solche Orte besucht: so ist es doch immer gut, wenn auch eine solche bemittelte Person sich bey Zeiten daran gewöhnt, sich selbst in diesen Dingen etwas versägen zu können.

Damit hättest du freilich bewiesen, daß man auch in ganz erlaubten Dingen und Neigungen sich müsse mäfigen lernen, weil Fälle vorkommen können, wo sie unerlaubt werden können: kannst du mir aber auch aus der Erfahrung erläutern und bestätigen, daß man auch um deswillen bey erlaubten Dingen sich in der Mäfigung üben müsse, weil derjenige der in seinen guten Neigungen ausschweifend ist, auch in den unerlaubten gerne auszuschweifen pflegt? — Man wird allemal bemerken daß wer ausnehmend lustig ist, meist auch übertrieben traurig ist; und daß sanfte, mitleidige theilnehmende Gemüther leicht auch in der Wollust auszuschweifen oder zu wankelmüthig zu seyn; ehrliebende Gemüther hingegen leicht in

84 Dritter Abschnitt. Drittes Kap.

der Rache zu weit zu gehen, zu hartherzig zu seyn
pflegen.

§. 60.

Vom Geiz und Sparsamkeit.

Da wir uns in allen Dingen mässigen sollen, so
müssen wir uns auch in der Begierde nach Geld und
Vermögen mässigen? — Allerdings, weil wir sonst
in Geiz und Habsucht verfallen.

Was versteht man unter Geiz und Habsucht?
— Wenn man auf nichts dichtet und trachtet, als
nur immer recht viel Geld und Gut zu sammeln, und
von andern an sich zu reissen.

In wie weit verlezen wir durch Geiz und Habsucht die Pflichten gegen uns selbst? — Dadurch daß Geizige und Habsüchtige, sich selbst die nothige Ruhe und Erholung und andere nothwendige Bedürfnisse versagen, und dadurch die Sorge für die Gesundheit ihres Leibes und für die noch wichtigere Vervollkommenung ihres Geistes ausser Auge setzen.

Derjenige Mensch handelt also wohl am vernünftigsten und der Pflicht der Mässigung am gemässtesten, der nicht mehr verlangt und zu erwerben sucht, als er für den gegenwärtigen Augenblick braucht? — Nicht nur für den gegenwärtigen Augenblick sollen wir sorgen, sondern auch für die Zukunft sollen wir etwas zu sparen und zu erübrigen suchen.

Wir sind also auch wohl zur Sparsamkeit verpflichtet? — Ganz gewiß, denn wer nicht weiter als für den gegenwärtigen Augenblick sorgt, der ist auf dem geraden Weg ein Bettler zu werden, wenn irgend ein ohngefährer Unglücksfall, Krankheit oder Wetterschlag ihm das entzieht, womit er gerade das Jahr über so mit hinaus zu langen glaubte.

31

In welchen Stücken muß sich der Landmann besonders für diesen Fehler hüten? — Dariin, daß er nicht schon im Herbste alles übrige Geträyde und Futter verkauft, ehe er weiß ob es nicht einen ungewöhnlich langen Winter oder ein völliges Missjahr gibt, wo er alsdenn dies alles mit theuerm Geld wieder erkauen muß.

Es heißt ja aber doch in der Bibel, daß man nicht für den andern Morgen sorgen solle, und daß alles von Gottes Seegen abhänge? — Dies heißt nur so viel daß es mit unserm Sorgen allein nicht ausgerichtet ist; daß wir, wegen solcher Zufälle, die nicht in unserer Macht stehen, uns auf den lieben Gott verlassen, und, wenn wir das unrechte thun, fleißig und sparsam sind, das übrige einer höhern Hand überlassen sollen.

Wie machen wir es denn, damit wir in diesen und allen andern Dingen die gehörige Mäßigung beobachten? — Wir dürfen nur dem Auspruch der Vernunft welche sagt, daß in allen Dingen die Mittelstrafe die beste sey; und die Ermahnung der christlichen Religion folgen, die uns bey jeder Gelegenheit ermuntert, unser Herz an nichts irdisches zu sehr zu hängen, und nie irgend eine Begierde oder Neigung über den Geist, das heißt, über unsere durch die Religion erleuchtete Vernunft herrschen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Von der Reinlichkeit des Leibes, und Reinigkeit der Seele.

S. 61.

Von den schlimmen Folgen der Unreinlichkeit.

Wenn ich also meine Kräfte, jedoch mit der gehörigen Erholung und Mäßigung, übe: so habe ich

F 3

seyn
n, so
d und
sonst
sucht?
i, und
Hab
adurch
öthige
e Be
ür die
chtigere
ezen.
m ver
am ge
verben
entblit
en Au
die Zu
ibrigen
eit ver
ter als
ist auf
eun ir
rit oder
ide das

31

86 Dritter Abschnitt. Viertes Kap.

ich wohl alles gethan, was ich zur Erhaltung der Gesundheit an Leib und Seele zu thun schuldig bin? — Es ist noch ein Stück übrig, worauf Personen in den niedern Ständen, besonders auf dem Lande, vorzüglich zu sehen haben, wenn sie gesund bleiben wollen.

Und was ist dies? — Die Reinlichkeit, die so sehr beym gemeinen Mann vernachlässigt zu werden pflegt, welches immer die schlimmsten Folgen nach sich zieht.

Werinn bestehen denn diese schlimme Folgen? — Unter andern darinn, daß eben vrm deswillen die niedern Stände, wenn sie auch in ihrem Fach noch so brav und brauchbar sind, doch von den höhern Ständen als schmutzige unreinliche Leute vermieden und verachtet werden. Wenn hingegen ein Landmann in seinem Anzug und in seinem Hause reinlich ist, so wird er allemal andern seines gleichen vorgezogen und von seiner Herrschaft und Vorgesetzten geehrt, geschätzt und besucht werden.

Ist dies der einzige Nachtheil der Unreinlichkeit? — Nein, auch für die Gesundheit hat es die schädlichsten Folgen, wenn man so im Schmutz und Qualm lebt.

Der Landmann pflegt ja aber doch immer viel gesünder zu seyn als der reinliche Städter? — Dies kommt blos daher, weil der Landmann überhaupt stärker ist als der Einwohner in den Städten. Auch macht die Gewohnheit bey dem Landmann viel aus, so daß er die Folgen der Unreinlichkeit nicht so sehr spürt, so lang er gesund ist.

Spürt er denn diese Folgen, wenn er frank ist? Ganz gewiß. Alle Krankheiten, die von Verderbniß oder Fäulniß des Bluts herrühren, sind eben deswegen beym gemeinen Mann gefährlicher und hartnäckiger

Von der Reinigkeit des Leibes und ic. 87

figer als in den höhern Ständen, weil die unreine Luft in ihren Stuben und Betten das Gift der Krankheit immer mehr vermehrt. Auch liegt der Grund, warum gewisse ansteckende Krankheiten auf dem Lande immer mehr um sich greifen als in schönen heitern Städten, offenbar in dem Mangel an Reinlichkeit in den Bauernhäusern.

Du sagtest, die Gewohnheit mache es, daß der Landmann die Folgen der Unreinlichkeit so sehr nicht spüre, so lange er gesund sey: also verspürt er denn doch einigermaßen die Folgen davon, wenn er gleich gesund ist? — Ein Mensch der sich fleißig wäscht und sauber und reinlich hält, wird immer frischer und gesünder aussehen als ein anderer unreinlicher. Und Einwohner aus Orten wo der Bauer in seiner Haushaltung auf Reinlichkeit hält, werden sich immer durch einen schönen Bau des Körpers und einer gesunden Gesichtsfarbe auszeichnen. Die Englischen Matrosen, wenn sie gleich eine sehr beschwerliche und schmuzige Handthierung haben, zeichnen sich doch unter allen übrigen Matrosen von andern Nationen eben so wohl durch ihr blühendes Anssehen als durch ihren reinlichen Anzug aus.

§. 62.

Reinlichkeit erfordert keinen großen Aufwand.

Die Reinlichkeit ist denn aber doch mit vielem Aufwand verbunden, und Leute die viel arbeiten müssen, können nicht immer so reinlich seyn? — Das ist blos Vorurtheil. Man verlangt ja nicht daß der Bauer oder die Bäuerin galant und gepunkt einhergehen sollen. Das Beispiel der Englischen Matrosen beweist, daß bey einem und dem nämlichen Beruf der eine reinlich und der andere schmuzig seyn könne. Dass man sich wäscht ehe man ist und trinkt; dass man die Stube öfters anskehrt, die Fenster auch im Winter

F 4

zus

88 Dritter Abschnitt Viertes Kap.

zuweilen öfnet damit frische Lust hinein komme; daß man den Schmutz und Unrat nicht auf Tische und Bänke und Stubenboden hineinkleben läßt, sondern von Zeit zu Zeit aufwischet und rein macht: das alles kostet kein Geld, und dazu behält die Bauerin immer Zeit.

Man braucht aber doch offenbar mehr Sachen und Kleidungsstücke, wenn man immer reinlich seyn will? — Dies scheint nur so: Anfangs braucht die Hausfrau, die reinlich seyn will, die nicht alles in einen Topf oder Geschirr für Menschen und Vieh zusammen werfen will, freylich ein Hemd, eine Schürze, einen Topf oder Geschirr mehr: aber die Erfahrung lehrt auch, daß Kleidungsstücke und Wäsche die so sehr eingeschmutzt, und aus Mangel an Abwechslung nicht nachgeslickt werden können, um so ehender zu Grunde gehen; daß Töpfe die man zu allem ohne Unterschied gebraucht, um so ehender zerbrechen; und hölzerne Geschirre die nicht gefegt oder geschenert und bald da bald dort in Regen und Roth hingestellt und hingeworfen werden, desto ehender vermorschten und zerfallen.

Was folgt denn hieraus? — Dass eine ordentliche reinliche Hausfrau freylich im Anfang sich mehr zu gleicher Zeit anschaffen müsse. Wenn sie aber darauf sieht daß Wände und Tisch und Bänke immer sauber sind; daß der Bauer statt alles ans Kleid zu wischen sich eines groben Handtuchs bedient; daß die Kleidungsstücke hübsch an gehörigem Ort aufgehängt und nicht in die erste beste schmutzige Ecke hingeworfen; daß nur das schlechtere Geschirr fürs Vieh gebraucht und auch dies nach dem Gebrauch wieder gesäubert und an den gehörigen Ort hingestellt wird: so wird sic nach Verlauf einiger Jahre für ihre und ihres Mannes Kleider, Wäsche und Geschirr nicht einmal so viel ausgegeben haben als die unreinliche Hauswirthin, die zwar nur wenig auf einmal, aber dies desto öfter anschaffen müste, und vor

ders

Von der Reinigkeit des Leibes und ic. 89

der sich jeder rechtliche Mensch eckelte; indessen sich jedermann über ein reinliches Haushalten freuen wird.

§. 63

Auch die Seele muss rein erhalten werden.

Die Reinlichkeit ist aber wohl blos eine Tugend die den Körper und dessen Gesundheit angeht, aber nicht die Seele. Auch für die Seele gibt es eine ähnliche Pflicht, eine Tugend, welche Reinigkeit des Herzens, der Gesinnungen heißt, und von der christlichen Religion besonders und unter der ausdrücklichen Verheißung anbefohlen wird, daß die reines Herz Gott schauen werden.

Was versteht man unter der Reinigkeit des Herzens? — Im weitläufigern Verstand versteht man darunter, die Enthalzung und Vermeidung eines jeden Affekts oder Denkungsart, wodurch unsre mit Vernunft begabte und zur Unsterblichkeit bestimmte Seele den sinnlichen Trieben und Begierden untermügt, und blos nach diesen zu handeln verleistet wird.

Was streitet in diesem allgemeinen Verstand gegen die Reinigkeit des Herzens? — Aller niedrige Geiz, Nachsucht, Ungerechtigkeit, Neid und dergleichen mehr, wodurch unsre Seele gleichsam befleckt und verunreinigt wird.

Was versteht man denn aber insonderheit unter der Reinigkeit des Herzens? — Die Enthalzung und Vermeidung aller wollüstigen Affekten und Handlungen.

§. 64.

Von Unkeuschheits-Sünden.

Was ist Wollust? — Jede unerlaubte Befriedigung des in dem Menschen liegenden Triebs zur Fortpflanzung seines Geschlechts.

§ 5

Wie

Wie pflegt man diesen Trieb wohl sonst noch zu benennen? — Die Liebe zum andern Geschlecht.

Da dieser Triebe, und also auch die dazu erforderlichen Kräfte in uns liegen: so dient es wohl zur Gesundheit Leibes und der Seele, auch diese Kräften zu üben, und wir sind also auch zur Uebung derselben verpflichtet? — Allerdings, denn Gott hat keine Kraft oder Triebe in den Menschen umsonst gelegt.

Wienach kann nun die Ausübung dieses Triebes unerlaubt werden, in Wollust ausarten? — Dadurch daß wir entweder diesen Triebe früher als wir die nothigen Kräfte dazu haben, oder über unsre Kräfte ausüben; oder dadurch daß wir ihn auf eine Art ausüben, wodurch wir gegen göttliche und weltliche Ordnung anstoßen, die Sittsamkeit beleidigen, oder uns und andern Schaden an Leib oder Seele zufügen.

Ist denn der Schaden so beträchtlich wenn wir diesen Triebe zu früh zu stillen suchen? — Es ist nichts das so sehr Leib und Seele schwächt und entnervt, als wenn man sich in den Jahren, wo der Körper alle seine Kräfte zum Wachsthum und Festzwerden bedarf, sich einem Triebe überläßt, dessen Stillung dem Körper die besten Säfte entzieht; so wie jedes Thier das man zu früh zur Zucht nimmt, dadurch offenbar an seinem Wachsthum und Kräften zurück kommt.

Wenn nun aber der Neiz zum Beyschlaf mit dem andern Geschlecht in uns erwacht: so ist dies wohl ein Zeichen daß die dazu gehörigen Kräfte vorhanden sind? — Dieser Neiz ist eben so wenig ein Zeichen von der Reife des jungen Manns, als Frechheit an einem jungen Stamm ein Zeichen ist, daß er ausgewachsen habe und in vollen Kräften stehe. Vielmehr ist ein zu frecher Baum am ersten dem Verderben

Von der Reinlichkeit des Leibes und sc. 91

Sei noch ausgesetzt. Beym Menschen können noch überdies böse Gesellschaft, Lesen üppiger Bücher, unzüchtige Betästung und dergleichen, diesen Trieb auf eine widernaturliche Weise wecken, ehe der Körper reif dazu ist.

§. 65.

Weise Absichten bey Einführung der Ehe.

Wenn aber einmal die Kräfte dazu vorhanden sind, dann ist es doch wohl erlaubt diesen Trieb überall zu stillen wo wir Gelegenheit dazu finden? — Das nicht, sondern göttliche und menschliche Ordnung wollen, daß wir diesen Trieb nirgends anders als in einer rechtmäßigen Ehe stillen sollen, dahero auch jede außereheliche Stillung dieses Triebs als unerlaubte Wollust anzusehen ist.

Da vermutlich Gott und die Obrigkeit sehr weise Absichten bey dieser vorgeschriebenen Ordnung haben, so werden wir wohl selbige, wenigstens zum Theil auch selbst einsehen können? — Die hierunter verborgenen Absichten sind, weil durch uneheliche an keinen gewissen Gegenstand gebundene Stillung des Fortpflanzungs-Triebs nichts als Unordnung und Elend entstehen würde.

Kannst du mir einige dieser aus einer solchen zügellosen Wollust entstehenden schlimmen Folgen angeben? — Jedermann würde sich begatten, ohne daß er wüßte wovon er seine Nachkommenschaft ernähren sollte; Die Kinder würden mithin im größten Elend aufwachsen. Wäre die Ausübung dieses Triebs an keinen Ehegatten gebunden so würde wegen der Ungewissheit der Väter, sich niemand der Kinder annehmen, und alle die herrlichen Gefühle elterlicher und kindlicher Liebe, alle die Glückseligkeit zärtlicher Ehegatten verloren gehen; und die ganze Welt einem Wald voll wilder Thiere gleichen, wo jedes nur seine

92 Dritter Abschnitt. Viertes Kap.

seine geile Brust mit dem ersten besten Gegenstand zu stillen suchen würde.

Was hat die Ehe für einen Ursprung? — Die christliche Religion lehrt uns, daß Gott selbst diesen Stand zuerst eingesetzt habe.

S. 66.

Ob man zu heyrathen verpflichtet sey.

Ist jedermann zu heyrathen verpflichtet? — Ja jeder, der Kräfte dazu hat und im Stande ist Frau und Kinder zu ernähren, soll heyrathen, weil der Mensch die in ihm liegenden Kräfte nach Möglichkeit benutzen und üben soll.

Kann gar niemand mit gutem Gewissen unverheyrathet bleiben? — Das kann einer wohl, so bald er es wegen Schwächlichkeit seines Körpers oder aus andern erheblichen Bewegungsgründen thut. Wer aber blos aus Bequemlichkeit oder Leichtfan unverheyrathet bleibt, handelt immer unrecht; und doppelt unrecht, wenn er dabey sich nicht der strengsten Keuschheit und Enthaltsamkeit befleißigt, welches sehr selten der Fall ist.

Es hat ja aber doch einer von den christlichen Aposteln gesagt, daß wer nicht heyrathe besser thue: das Heyrathen kann ja also wohl doch keine besondere Pflicht des Christen seyn? — Was der Apostel Paulus in jener Stelle sagt, bezog sich blos auf die Zeiten der Verfolgung der ersten Christen; auch sage der Apostel selbst in der Folge jener Epistel daß dies und einige andere Lebenstregeln blos sein Rath, nicht Vorschriften der christlichen Religion seyen.

S. 67.

Von verbotenen Heyrathen wegen zu naher Verwandtschaft.

Da heyrathen Pflicht ist, so werden wir wohl auch jedermann heyrathen dürfen? — Nur unsere nächs-

Von der Reinigkeit des Leibes und ic. 93

nächsten Bluts, Verwanden besonders Eltern, Kinder und Geschwister sind durch göttliche und weltliche Gesetze davon ausgenommen.

Die Obrigkeit kann ja aber doch vermittelst Dispensation die Erlaubnis zu solchen Heyrathen geben? — Die Heyrath zwischen Eltern und Kinder und Geschwistern können von niemand, auch von keiner Obrigkeit erlaubt werden, indem das göttliche Verbot dieser Ehen eben um desswillen so scharf ist, weil alle Ehrbarkeit und Sittsamkeit in der Welt zu Grunde gehen würde, wenn dergleichen Heyrathen gestattet würden.

Es gibt ja aber doch auch minder nahe Verwandschaften, in denen an manchen Orten das Heyrathen verboten ist? — Die Obrigkeit kann wegen mancher zu besorgender Missbräuche und übeln Folgen auch in entferntern Graden der Verwandschaft das Heyrathen verbieten, und es ist Pflicht der Unterthanen in solchen Fällen erst die Dispensation der Landesobrigkeit nachzusuchen.

S. 68.

Von Maitressen und Beyschläferinnen.

Wenn nun aber ein paar Leute sich verbinden ohne Ehe mit einander fortzuhausen, demohngeachtet aber ihre Kinder ordentlich zu erziehen: ist es denn hernach nicht eben so gut als eine ordentliche Heyrath?

— Nein, denn einmal ist es mit allen dergleichen außerehelichen, keinen rechtlichen Zwanz mit sich bringenden, Verbindungen eine sehr miszhliche Sache: indem unter hundert Fällen kaum einmal von beyden Partnern Treu und Wort gehalten wird, und gar häufig Mutter und Kinder sich am Ende ins Elend stürzen. Sodann muss, da einmal die Obrigkeit aus sehr guten Gründen den ehelichen Verbindungen große bürgerliche Vorzüge eingeräumt hat, sich jeder ein
Ges-

Gewissen daraus machen, wenn er durch eine dergleichen ungesetzmäßige Verbindung sich und seine Familie um diese Vortheile bringt, und sich selbst aus der ehrbaren Gesellschaft anderer Leute seinesgleichen ausschließet.

Es giebt ja aber doch so manche große und brave Herrn, die nicht heyrathen und sich blos mit Weibschläferinnen behelfen: es muß also doch sogar was unrechtes und unerlaubtes nicht seyn? — Vornehme Leute, die nicht so leicht und so gut heyrathen können, wie Leute aus den niedern Ständen, haben schon um deßwollen manchmal eine Entschuldigung mehr für sich. Auch ist das Beispiel der Vornehmen noch nicht hinreichend zu beweisen daß etwas erlaubt sey: vielmehr erhellet schon daraus, daß es mit dergleichen unehelichen Verbindungen nichts so gar läbliches seyn müsse, weil dergleichen Weibspersonen sich doch selten öffentlich sehen lassen, noch an den Gesellschaften ihrer Gebieter Anteil nehmen dürfen. Es ist auch immer etwas besseres und ehrbareres die rechtmäßige Ehefrau irgend eines braven Handwerkers oder Bauersmann, als die uneheliche Weibschläferin irgend eines noch so vornehmen Mannes zu seyn.

§ 69.

Von strafbarer Verheimlichung unehelicher Schwan-
gerschaften.

Sind diejenigen durchaus feusch und rein zu nennen, die nie auf uneheliche Weise Vater oder Mutter geworden? — Das allein ist nicht hinlänglich, vielmehr sind diejenigen noch viel strafbarer, die ihre Wollust im Finstern zu treiben wissen ohne daß es die Welt erfährt.

Keine größere Schande und Laster gibt es ja aber doch nicht, als wenn eine Weibsperson unehelich

ther

cherweise schwanger wird? — Allerdings ist dies Schande, aber bey weitem nicht das grösste Laster was eine Weibsperson sich zu Schulden kommen lassen kann. Auch ist das Gebähren eines unehlichen Kindes nicht die eigentliche Schande, sondern nur der dadurch offenbar werdende vorhergetriebene schändliche Umgang. Denn so wie derjenige, der seine Spitzbubereyen recht künstlich zu verbergen weiß, immer noch ein ärgerer Schurke ist, als derjenige der aus Uebereilung einmal ein Schelmenstückchen spielt, selbiges aber eingestehet und auf andere Art zu verbessern sucht: eben so ist eine unehliche Schwangerschaft, die von einem sonst sich ehrbar betragenden Paar zu Schuld gebracht wird, immer noch verzeihlicher als die geheimen liederlichen Ausschweifungen anderer, auf die keine Schwangerung erfolgt.

Es ist also wohl thöricht, wenn Mädchen, die sich nicht schämen sich in Unzucht mit Mannspersonen zu vergehen, es hernach oft aufs äusserste ankommen lassen, um nur ihre Schwangerschaft nicht einzugestehen? — Es ist nicht nur thöricht sondern auch höchst sündlich; da, wenn einmal der Fehler geschehen ist, solcher dadurch am ersten noch verzeihlich gemacht werden kann, daß ein solches Mädchen, da sie nun einmal die Pflichten des jungfräulichen Standes übertreten, sie die Pflichten der Mutter desto treulicher zu erfüllen sucht.

Ist es denn so etwas großes und rühmliches Mutter zu werden? — Es ist die eigentliche wahre Bestimmung des weiblichen Geschlechts. Diejenige die aus Unbesonnenheit, aus Wollust vor der Zeit und außer der Ordnung dieser Bestimmung sich nähert, ist immer zu tadeln, macht sich meist selbst unglücklich dadurch. Aber diejenige, die bey ihren Ausschweifungen vorsichtig das Mutterwerden vermeidet, oder gar, wenn sie gegen ihre Absicht zur Mutter

96 Dritter Abschnitt. Viertes Kap.

ter geworden, den in ihr liegenden Keim durch allerley Mittel fortzutreiben sucht, ist das nichtswürdigste verachtungswürdigste Geschöpf unter der Sonne.

Es soll sich ja aber doch kein Mensch selbst unglücklich und zu Schanden machen, dies geschieht aber, sobald als man erfährt daß eine Weibsperson unehlich schwanger geworden: ist es ihr demnach zu verdenken, wenn sie alle Mittel hervorsucht um dem zuvorzukommen? — Die eigentliche Schande und Unglück des Lasterhaftesten besteht nicht darin, daß es andere Leute erfahren: denn wenn es auch niemand erfährt, so ist doch unser eignes Gewissen und der allwissende Gott Zeuge unsers Vergehens. Wer sich vor diesem Zeugen nicht scheuet, sonder lieber ein noch größeres Verbrechen begeht, um nur von den Leuten sich nichts vorwerfen lassen zu dürfen: hat ein eben so boshaftes, verruchtes und heuchlerisches Gemüth als derjenige Dieb der erst stiehlt, und dann brennt oder mordet, damit es nicht herauskommen solle.

Ist es denn aber Pflicht einer solchen Person sich, wenn es auch sonst niemand bemerken sollte, selbst anzugeben? — Allerdings, weil sie sonst mit Grund sich verdächtig macht, daß sie böse Absichten gegen das Leben des Kindes bey der Verschweigung zum Grund gehabt habe.

Ein Mädchen kann ja aber wohl nicht allemal mit Sicherheit wissen, ob sie wirklich schwanger ist? — Eine Weibsperson die unzüchtigen Umgang gehabt hat, kann, wenn irgend eine der gewöhnlichen Anzeichen der Schwangerschaft sich äussert, allemal vermuten daß dies nicht von andern fränklichen Umständen herrühre, sondern eine natürliche Folge ihres unfeuchten Lebens seyn werde.

Mögl.

Von der Reinlichkeit des Leibes und ic. 97

Möglich wäre es denn aber doch, daß es keine wirkliche Schwangerung wäre: warum soll also das Weibsbild alsdenn sich und die Mannsperson in unverdiente Strafe und Schande bringen? — Leute, die unzüchtigen Umgang gepflogen, können nie sagen das sie in unverdiente Strafe und Schande gerathen. Denn auf den unzüchtigen Umgang überhaupt, und zur Verhütung desselben, es mag eine Schwangerung daraus erfolgen oder nicht, sind die Strafen gesetzt

Wenn aber eine solche Weibsperson, die selbst kein Vermögen hat, sich etwa mit jemand vergehe, der sie nicht heyrathen und ihr auch nichts geben kann, und sie also nicht weis wo sie sich hinwenden soll: was bleibt ihr nun für Wahl übrig? — Man ist heut zu Tag nicht mehr so streng und unbarmherzig, daß solche Weibspersonen ganz ohne alles Mitleiden und Unterstüzung verstoßen werden sollten; und wenn sie nicht offenkundige liederliche Mezen waren, so können sie immer noch als Dienstboten, oder auch durch eine Heyrath ihr Brod noch künftig finden, und haben also gar nicht Ursach deswegen zu verzweifelten Entschlüssen zu schreiten.

Manchmal hat aber eine solche Weibsperson so strenge oder grausame Eltern, daß sie um derentwillen ihre Schwangerschaft verheimlichen und zu desperaten Mitteln greifen müs? — Es gibt wenig dergleichen gefühllose Eltern, die nicht mit der Zeit und durch Vermittelung wieder besänftigt werden könnten. Auch gibt es überall weltliche und geistliche Obrigkeit, an die sich eine solche Weibsperson im Stillen wenden kann, und die verbunden ist sich ins Mittel zu legen und einer solchen Weibsperson einen sichern Zufluchtsort anzuweisen wenn sie von ihren Eltern grausame Behandlungen zu beforschen haben sollte

G

Es

Es sind wohl nicht immer grausame Behandlungen die eine solche Weibspersonen von ihren Eltern und Familie zu erdulden hat: aber sie muß doch vielleicht immer bittere Vorwürfe anhören und bekommt, wie man zu sagen pflegt, es immer auf dem Brod zu essen? — Dies sind natürliche Folgen ihrer Thorheit von denen sie freylich niemand befreien kann. Wer wegen seines Vergehens gar keine Vorwürfe hören will, zeigt daß er kein gebessertes Herz hat, daß er sein Vergehen nicht wahrhaft bereut. Ein Kind, daß einen solchen Fehler herzlich bereut, wird gerne Vorwürfe über sich ergehen lassen und durch nachfolgendes besseres Leben, durch gefälliges, liebreiches unterwürfiges Betragen gegen seine Eltern sie dahin zu bringen suchen, daß sie ihm den begangenen Fehler verzeihen und vergessen.

§. 70.

Wer sich für unkenschlen Thaten hüten will, muß in seinem ganzen Betragen züchtig und schaamhaft seyn.

Da die unzeitige und ordnungswidrige Stillung der Neigung zum andern Geschlecht, so viele schlimme und nachtheilige Folgen hat, es aber doch immer ein uns angebohrner heftiger Trieb ist: wie haben wir es denn anzufangen, daß wir nie in dies Laster der Unkenschlichkeit gerathen? — Wir müssen uns der Schamhaftigkeit und einer gänzlichen Reinigkeit des Herzens bekleiden.

Was haben wir in dieser Rücksicht zu beobachten? — Wir müssen uns vor allen unzüchtigen unsittsamen Entblößungen und Betastungen sowohl an uns selbst als an andern hüten; und uns aller geiler, frecher, lüsterner Blicke, aller zweydeutigen Scherze und Narrentheidungen, Zoten und Possen sorgfältigst enthalten.

Man

Von der Reinlichkeit des Lebes und ic. 99

Man kann ja aber doch wohl mit Personen vom andern Geschlecht manchmal ein bischen spaßen, zu ihnen aufs Fenster *) gehen, ohne daß man gerade üble Absichten dabei hat? — Zuweilen mag es wohl wahr seyn daß bey jungen Leuten auf dem Lande keine wirkliche Unzucht bey diesen Dingen beabsichtet wird; aber auch bey wirklich redlichen Gemüthern können dergleichen unerlaubte Vertraulichkeiten, wodurch die Sinnen an unkreische Gefühle und Neize verwöhnt werden, den Weg zu wirklichen Unkeuschheiten bahnen. Gewöhnlich hat aber auch immer wenigstens der eine Theil die Absicht den andern dadurch zu versöhnen; und da geht es solchen Personen, die sich dergleichen unsittlichen Vertraulichkeiten erlauben, eben so wie Leuten die an ihrem Körper unreinlich sind.

*) So heißtt mans bey uns, wenn die jungen Bursche zu Nachts zu den Mädchens vors Kammerfenster kommen, und von diesem in die Kammer und ins Bett aufgenommen werden, welches am häufigsten in den Samstag-Nächten zu geschehen pflegt.

Was haben denn Unreinigkeit des Herzens und Unreinlichkeit des Körpers ähnliches mit einander? — Wenn man einen unreinlichen Menschen sieht, so schließt man meist daraus, daß er wohl auch liederlich seyn möge. Eben so, wenn jemand sich solche Unsitthlichkeiten erlaubt, Freude über dergleichen Zoten und Possen bezugt: schließen andre Leute daraus, daß so jemand auch zu wirklichen Ausschweifungen geneigt seyn möge wodurch Verführer um so beherzter werden. So lange junge Bursche merken, daß ein Mädchen auf Ehre hält, daß sie an unsittlichen Späßen und Zoten ein ernstliches Mißfallen hat, so lange wird sich keiner leicht einfallen lassen, ihr unkreische Zumuthungen zu thun, ihrer Unschuld Fallstricke zu legen. Merkt man aber, daß ein Mädchen es leidet mag, wenn man hübsch dreiste und ungezogen ist: dann erlauben sich freche Bursche allerley Freyheiten.

G 2

Wenn

Wenn nun aber ein Mädchen auf Ehre hält, so braucht sie doch deswegen nicht weiter zu gehen als sie will und kann, wenn man ihr schlechte Dinge zumuthen will, es schon zu rechter Zeit merken lassen, daß man unrecht bey ihr ankommt? — Die Erfahrung zeigt daß man sich betrügt wenn man dies glaubt, und daß es eben nicht in eines Mädchens Gewalt steht über sich Herr zu bleiben, und denjenigen, dem sie einmal eine unerlaubte Freiheit über ihr Halstuch oder zu heimlichen nächtlichen Zusammenkünsten gestattet, von der Ausführung weiterer straflichen Unternehmungen abzuhalten. Denn so wie bey einem auch an sich ganz gesunden Körper durch Unreinigkeit der Grund und Keim zu Krankheiten entstehen kann; so entsteht bey einem auch an sich ehrenbaren Mädchen durch Unschamhaftigkeit und unreine Worte und Gebärden nach und nach der Saame und Keim zu wirklichen Unkeuschheiten.

§. 71.

Mannspersonen sind eben so gut zur Keuschheit und Sittsamkeit verbunden als die Weibspersonen.

Dies gilt aber wohl blos für die Mädchens; denn junge Mannspersonen brauchen es ja wohl hierinn nicht so genau zu nehmen? — Ein Geschlecht ist so gut zur Keuschheit, zur Reinigkeit des Herzens verpflichtet wie das andere, und die Verheizungen der christlichen Religion für diejenigen die reines Herzens sind, sind nicht blos für die Weibspersonen niedergeschrieben.

Mannspersonen laufen ja aber doch nicht so leicht Gefahr durch bloße unsittsame Vertraulichkeiten, wider ihren Willen zu wirklichen Ausschweifungen verleitet zu werden? — Auch Mannspersonen können hierin nicht gut für sich stehen, da es auch unter den Weibspersonen listige vorseztliche Verführerinnen

ritten gibt. Mancher junger Bursch, dem es einmal zur schändlichen Gewohnheit geworden kein Weibsbild unangetastet zu lassen, ist gegen seine Absicht dadurch mit einer liederlichen Meze in vertraute Bekanntschaft gerathen, und zu wirklichen Unkeuschheiten verleitet worden, die ihm sein zeitliches Glück und oft sogar seinen gesunden Körper gekostet.

§. 72.

Von den schlimmen Folgen der Unkeuschheit in Rück-
sicht auf unsern Körper.

Also kann man durch Stillung des Geschlechts-
triebs auch krank werden? — Unmäßige und unor-
dentliche Stillung des Geschlechtstriebes straf sich selbst
durch die fürchterlichsten und schändlichsten Krankheiten.

Dafür kann man sich aber doch wohl hüten,
wenn man in der Stillung dieses Triebs hübsch mä-
sig zu Werke geht? — Auch derjenige, der für
seinen Theil bey seinen Lusschweifungen noch Mäfis-
gung beobachtet, läuft doch immer Gefahr durch den
Mitgenossen seiner unkeuschen Lüste, der sich durch
Unmäßigkeit mit andern vielleicht eine schändliche
Krankheit zugezogen, angesteckt zu werden, und wohl
gar noch andre unschuldige Personen, die mit ihm
in einer Familie und Kameradschaft leben, wieder
anzustecken.

§. 73.

Von Kupplern und Hurenwirchen.

Sind wir nur verbunden, uns selbst vor der
Unzucht und allen unreizungen dazu zu hüten, oder
dürfen wir auch andern keine unreizung dazu geben?

— Auch andern sollen wir keine unreizungen oder
Gelegenheit dazu geben.

Wodurch kann man andern vorzüglich unreizung
und Gelegenheit geben? — Wenn man seine Woh-
nung

102 Dritter Abschnitt. Viertes Kap.

nung zu solchen unzüchtigen Zusammenkünften hervor gibt; liederliche Weibspersonen beherberget, oder sich zu dergleichen mündlichen oder schriftlichen Bestellungen wissenschaftlich gebrauchen lässt.

Wie heißt man die Leute, die sich dazu gebrauchen lassen? — Hurenwirthen und Kuppler.

Was verdienen sich solche Leute durch ihr schändliches Gewerb? — Die allgemeine Verachtung aller ehrbaren Menschen; den Fluch aller derer, die durch solche Leute in dies Laster hineingerathen sind; und Strafe von Seiten der Obrigkeit, von der solche Leute nach Beschaffenheit der Umstände mit Ehrlosigkeit und andern schweren Leibesstrafen belegt werden.

Welche Art von Hurenwirthschaften und Kupplerleben sind die strafbarsten und schändlichsten? — Wenn Ehemänner ihre eignen Weiber, Eltern ihre eignen Kinder, irgend eines Gewinnstes oder Genusses halber andern zur Unzucht überlassen.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln die verlorne Gesundheit wieder herzustellen.

§. 74.

Von dem Gebrauch der Arzneymittel und Beobachtung der Diät.

Wenn wir alles wissen, was nothwendig ist, um einen an sich gesunden Leib, eine an an sich gesunde Seele, auch gesund zu erhalten: haben wir alsdenn wohl einen vollständigen Begrif von den Pflichten gegen uns selbst? — Dies allein ist nicht genug, sondern wir müssen auch wissen, was wir zu thun haben und wozu wir verbunden sind, um unsre auf irgend

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder ic. 103

irgend eine Art wirklich verlorne Gesundheit wieder zu erlangen, von Krankheiten wieder zu genesen.

Wie heißt man die Mittel wodurch man den frankgerordneten Körper wieder herzustellen pflegt? — Arzneyen.

Es wird also wohl am besten seyn, wenn man, sobald man sich krank fühlt, sogleich zu Arzneyen greift? — Dies nicht, sondern man muß erst sehen, ob die Natur sich nicht wieder selbst hilft, wozu besonders bey dem Landmann eine genau beobachtete Diät oder Nahrungserung sehr dienlich ist.

Was versteht man unter der Diät? — Dass man einige Tage lang sehr wenig und nur solche Speise und Trank genießt, die leicht zu verdauen sind.

Warum ist denn gerade für den gemeinen und Landmann die Beobachtung der Diät ein so brauchbares Mittel bey Krankheiten? — Weil der Landmann bey seinem dauerhaften Körper und seiner einfachen Lebensart meist blos dadurch krank wird, daß er sich bey irgend einer feierlichen Gelegenheit den Magen überfüllt, oder sonst etwas unverdauliches ist, wo alsdenn Nahrungserung oder Diät das beste Mittel ist den Magen wieder in Ordnung zu bringen.

Immer läßt sich denn aber doch eine solche Unpäcklichkeit, durch bloße Diät nicht heben? — Dann muß man eben zu wirklichen Arzneymitteln schreiten.

Welches sind denn wohl so die besten Arzneymittel für einen verdorbenen Magen? — Vor allen Dingen die Brechmittel, die aber freylich nur von sachverständigen Leuten verordnet werden müssen, weil durch einen Fehler in der Stärke derselben leicht schlimme Folgen veranlaßt werden können. Außersdem sind auch Purgirmittel in den meisten Fällen, ein sehr gutes Anfangsmittel zur nöthigen Ausleseung eines überfälten Magens, worunter abführen-

de Salze und Rhabarber vorzüglich zu empfehlen sind, weil sie ohne besondere künstliche Mischung gesbraucht, und durch die mehrere oder mindere Menge derselben nicht leicht schlimme Folgen veranlaßt werden können.

§. 75.

Von Quacksalbern und Landstreunern.

Wo kaust man sich diese Arzneymittel am besten? — In der Apothecke.

In der Apothecke sind aber die Arzneyen gätheuer, und man kann sie von andern Leuten, die mit Arzneyen so herum hausten gehen, meist viel wohlfeiler bekommen? — Nicht alles was wohlfeil ist, ist deswegen auch gut. Wenn der vernünftige Landmann sich ein Tuch zum Kleid oder ein Messer kaufen will, so fragt man nicht blos ob es wohlfeil, sondern auch ob es gut ist.

Haben dergleichen Leute denn keine gute Arzneyen? — Sie haben meist sehr schlechte Mittel, und man hat der Beispiele genug, daß Leute von solchen Landstreunern Arzneyen gekauft, womit sie sich zu tod purgirt oder vomirt haben.

Woher mag denn dies wohl gekommen seyn? — Dergleichen Leute nehmen zu ihren Brechmitteln und Purganzen meist sehr starke Bestandtheile die, wenn die Dosis oder Gabe davon zu stark ist, eine Art von Gift sind. Weil nun dergleichen Landstreicher weder die Natur des Menschen noch die Arzneyen gehörig kennen, so geben sie meist zu starke Gaben, oder bringen manchmal wohl gar Mäusegift oder andere bey sich führende schädliche Dinge, mit unter die Arzneyen.

§. 76.

Von Hausmitteln.

Es gibt ja aber doch manchmal Hausmittel die vielen Leuten schon geholfen, und besonders stärkende

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder re. 105

de Mittel die für alles recht gut sind? — Es gibt allerdings manches gute Hausmittel das man, wenn es von einem vernünftigen Mann, der da weiß woraus das Mittel besteht und wozu es dienlich ist, empfohlen wird gar wohl gebrauchen kann. Nur gerade mit den stärkenden Mitteln muß man sich besonders auch auf dem Lande sehr in Acht nehmen.

Warum dies? — Weil die gewöhnlichsten Krankheiten auf dem Lande von Unreinigkeiten und unverständlichen Dingen herrühren, die sich in dem Magen angehäuft und abgeführt werden müssen. Stärkende Mittel bestehen aber meist aus hitzigen Ingredienzien z. B. Brandwein, wodurch der im Magen liegende Unrat verhärtet, und die Hitze die schon in den inneren Theilen steckt, meist noch vermehrt wird.

§. 77.

Dass man mit dem Arzneye einnehmen nicht bis auf die Letzte warten müsse.

Am besten ist's also vielleicht, wenn man gar keine Arzneyen gebraucht, und wartet bis sich die Natur selbst wieder hilft? — Das ist nicht immer zu ratthen.

Warum nicht? — Weil, wenn man es zu lang anstehen läßt, manchmal die Krankheit so sehr überhand nimmt, daß die Arzneyen alsdenn nicht mehr helfen können. Wenn dem Landmann sein Pferd oder Kuh nicht mehr fressen will, unruhig oder aufgebläht ist: so läßt er es ja auch nicht blos darauf ankommen bis sich die Natur selbst hilft, sondern er gibt ihm was ein, oder läuft zu seinen Nachbarn oder dem Hirten, um dem Thier in Zeiten helfen zu lassen ehe das Uebel überhand nimmt.

§ 5

§. 78.

§. 78.

Man muß die Kinder bey Zeiten gewöhnen, alles eins nehmen zu können.

Es gibt ja aber Menschen die gar keine Arzneyen einnehmen können? — Die meisten mögen nur nicht; und Eltern müssen nur hübsch von Jugend auf die Kinder daran gewöhnen, Dinge zu genießen die auch nicht gut schmecken; auch müssen die Eltern sich nur nicht selbst so kindisch beim Einnehmen zieren, dann wird es gewiß wenige Menschen geben, die gar keine Arzneyen einnehmen könnten.

Aber wenn man nun die Kinder zu lieb hat, als daß man sie dazu zwingen könnte? — Das ist Mäzenliebe und solche Eltern haben es dereinst zu verantworten, wenn solche Kinder krank werden und, weil sie zum Arzneyeinnahmen nicht gewöhnt sind, dahin sterben.

Wenn nun aber solche Kinder, die man mit Gewalt zu Arzneyen zwingen will, die Gichter, oder das sogenannte Gefräisch bekommen? — Das ist in den meisten Fällen blos eine Ausrede der Eltern oder eine Verstellung boshafter Kinder. Man muß nur Kinder nicht unnöthigerweise mit Arzneyen quälen; sind sie aber wirklich krank, so ist man eben so gut verpflichtet Gewalt zu brauchen, um ihnen die Arzneymittel einzubringen, als man Gewalt brauchen wird, einem Kind ein Scheermesser aus der Hand zu ringen, oder ein gebrochenes Bein oder Arm einzurichten, das Kind mag sich auch noch so ungeberdig haben stellen.

§. 79.

In welchen Fällen man die Hülfe des Arzts zu suchen verbunden ist.

Da der Gebrauch zu vieler Arzneymittel auf alle Fälle nicht ratsam ist, so wird es ja gewiß genug

nug seyn, wenn man ein für allemal ein Brech- oder Purgiermittel gebraucht hat? — Dabey darf man es nicht bewenden lassen, denn es gibt Krankheiten, wo diese Mittel allein nicht hinreichend sind.

Wie kann aber der Landmann dies wissen? — Wenn, bey beobachteter Diät und auf den Gebrauch eines Brech- oder Purgiermittels, gar kein Appetit sich einstellen will; wenn man keinen Schlaf hat; die Kräften stark abnehmen; Geschwülste am Unterleib oder den Beinen sich einfinden: dann ist es immer ein Zeichen daß eine Krankheit von mehrerer Bedeutung dahinter steckt.

§. 80.

Vom Vorzug ordentlicher Aerzte vor Marktschreyern und Pfuschern.

In wen soll man sich alsdenn wenden? — An ordentliche Aerzte oder Dokters.

Die sind ja aber gar zu theuer? — Wenn des Landmanns seinem Vieh etwas fehlt, so fragt er auch nicht gerade welches der wohlfeilste, sondern welches der beste Vieharzt oder Hirte ist; es ist also Schande, wenn er da, wo von sein und seiner Frau und Kinder Leib und Leben die Rede ist, blos nach der Wohlseile des Arzts fragt.

Es gibt ja aber doch allerley Leute die keine Dokters sind, und die doch wohlfeiler kuriren? — Sehr oft ist es nicht einmal wahr daß sie wohlfeiler kuriren. Mancher, der am Ende doch gestorben ist, hat an solche Quacksalbers nach und nach in ein paar Jahren mehr bezahlt, als er an einen ordentlichen Dokter bezahlt haben würde, der ihn in einem Vierteljahr hergestellt hätte.

Die Dokters können ja aber doch auch nicht für den Tod helfen, und man hat ja der Exempel genug daß sie Leute nicht haben kuriren können? — Das ist

ist allerdings öfters der Fall, allein es ist doch immer wahrscheinlicher daß einen der Dokter eher kuriren kann als ein solcher Quacksalber oder Pfuscher.

Warum ist es wahrscheinlicher? — Weil nur derjenige den Körper des Menschen wieder in Ordnung bringen kann, der die äußere und innere Beschaffenheit und Theile des menschlichen Körpers kennt; welches Dokters, die von Jugend auf darauf studirt und so manchen Körper geöffnet und zerschnitten haben, doch immer besser verstehen müssen als solche Marktschreyer, die oft so wenig davon wissen wie der menschliche Körper beschaffen ist, als die Leute, die nie aus der Stadt gekommen, davon wissen wie man mit dem Vieh oder dem Ackerbau umgehen muß.

§. 81.

Von Badern.

Bader und Chirurgi wissen auch wie der menschliche Körper beschaffen ist, und werden also auch eben so gut kuriren können als Dokters? — Wenn sie ihre Sachen ordentlich verstehen, sollen sie allerdings wissen, wie der menschliche Körper beschaffen ist. Da aber doch ihre Wissenschaft eigentlich mehr aufs äußerliche am menschlichen Körper geht, und sie gewöhnlich keinen vollständigen Unterricht von den Kennzeichen der innerlichen Krankheiten und von den dabei dienlichen Mitteln haben: so soll man sich bey innerlichen Krankheiten nicht an sie wenden, wenn sie nicht etwa wegen besondrer Geschicklichkeit und Erfahrung ausdrückliche Erlaubniß von der Obrigkeit zu innerlichen Kuren haben.

Man hat ja aber doch den Dokter nicht immer bei der Hand? — Allsdann darf man sich immer, in so lange bis man weitere Hülfe suchen kann, einem geschickten und verständigen Bader anvertrauen.

Woraus

Woraus kann man denn schließen ob ein Bas-
der ein geschickter und verständiger Mann ist? —
Wenn er bescheiden von den Doktern spricht, die
Leute bey wichtigen Krankheiten zu jenen hinweist,
oder sich selbst bey ihnen Naths erholt, und übers-
haupt mit seiner Kunst nicht übertrieben prahlt.

§. 82.

Dass, um gesund zu werden, man die Arzneyen ord-
entlich gebrauchen und den Vorschriften des
Arzts folgen müsse.

Hat ein Kraeker, wenn er sich nur des Arztes
bedient und sich von ihm verordnen lässt, alsdenn
wohl der Pflicht, für die Wiederherstellung seiner
Gesundheit zu sorgen, schon ein Gemüge gethan? —
Dies allein ist nicht genug, sondern er muss eines
theils die Arzneyen fleißig gebrauchen die ihm ver-
ordnet sind, und anderntheils sich im essen und trin-
ken, und in Ansehung der Wärme und Kälte so ver-
halten wie es der Arzt und andere vernünftige Leute
verordnen.

Gibts denn solche Leute die den Arzt gebraus-
chen, und doch nichts einnehmen. oder dabey alles
essen und trinken wollen was ihnen schmeckt? —
Leider gibt es nur zu viel dergleichen Leute, die in
solchen Fällen jedem alsten Weibe mehr glauben als
dem Dokter; und Wunder meynen was sie dabey
gewonnen haben, wenn sie den Dokter mit Lügen
hintergehen.

Aber die Dokters verordnen denn doch manch-
mal gar zu viel Arzneyen und schreiben einem eine
Diät vor, bey der man gar nicht bestehen kann? —
Es kann allerdings seyn dass manchmal ein Dokter
hierinn zu weit geht, und ein sachverständiger Mann
weis in dem Fall schon selbst ab und gizuthun. Da
aber der Landmann selten in dem Fall ist, sich hies-
sinnen selbst zu ratthen, so muss er doch allemal sei-
nem

rem Dokter mehr folgen als alten Weibern und uns verständigen Leuten.

Gibt es denn wohl so gewisse allgemeine Grundsätze, nach denen auch der gemeine Maun wissen kann, was er von diesem oder jenem ihm in einer Krankheit ertheilten Rath zu urtheilen hat? — Als Ierding gibts dergleichen Regel die so allgemein eins Leuchtend sind, daß sie jedermann begreifen und sich darnach riechten kann, als:

Erste Regel; Niemand kann vom Dokter gesund gemacht werden, wenn der Patient die ihm verordneten Arzneyen gar nicht oder so selten braucht, daß sie gar nicht wirken können; oder wenn er Dinge dabey ist und trinkt, die nur ein ganz gesunder Körper verdauen kann.

Zweyte Regel; Wenn die Krankheit von Erhitzung, Brand oder innerlicher Fäulniß herruhrt, so muß ich durch übertriebene Ofenhitze, und Versperrung aller Zugange vor der frischen Luft ihm nicht noch mehr Quaal, und die ohnedem faule übel riechende Luft im Zimmer das durch nicht noch dumpfiger machen.

Dritte Regel; Wenn die Krankheit durch gelinde Hitze und Schweiß gehoben werden muß, so darf sich der Patient nicht der Kälte oder Zuglust aussetzen.

Vierte Regel; Man muß nicht gleich, sobald man nach einer schweren Krankheit ein bisschen Besserung fühlt, gleich wieder darauf losstürmen, weil man aus der Erfahrung weiß, daß dann gewöhnlich die Zufälle desto schlimmer wiederkommen.

Giebt uns nun jemand einen Rath der gegen eine dieser Regeln anstößt, so darf man man sicher glauben daß der Rath nichts taugt.

S. 83.

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder ic. III

§. 83

Von äußerlichen Verwundungen und deren Behandlung.

Ist es denn auch bey äußerlichen Krankheiten und Verlehnungen nothwendig daß man sich gleich des Wundarzes bediene, und können einem nicht auch andre Leute hierunter mit gutem Rath und Hülfe an die Hand gehen? — Sobald die Verwundung auch innerliche Theile mit, oder äußerliche sehr empfindliche Theile z. B. das Aug, die Hirnschaale betroffen; oder sobald zu besorgen ist, daß irgend eine Verrenkung oder gar ein Bruch irgend eines Glieds des Körpers dabei vorgegangen: so muß allemal gleich die Hülfe des Baders gesucht werden, weil schon oft durch Vernachlässigung solcher anfänglich klein scheissender Verlehnungen und Verrenkungen, in der Folge ein Mensch um seine gesunden und geraden Gliedmaßen gebracht worden. In andern leichten Quetschungen und bey bloßen Fleischwunden auf der Oberfläche der Haut, kann man sich freilich schon ehender selbst ratthen, oder durch andre gescheute Leute ratthen lassen.

Bey den meisten Verwundungen und Quetschungen wird es wohl das beste und einfachste Mittel seyn, daß man das verletzte Gliedmaß sowol als den Patienten immer recht in der Wärme zu erhalten suche? — Damit muß man sehr vorsichtig zu Werke gehen, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß bey den meisten Quetschungen wo Anhäufung des Bluts besonders gegen den Kopf zu befürchten ist, kalte Ueberschläge, oft von bloßen kalten Wasser die besten Dienste thun; und daß in den meisten Fällen nichts schädlicher ist als den Patienten in eine sehr heiße Stube oder wohl gar hinter den Ofen zu legen. Im Winter eine nur mäßig geheizte Stube zu haben, ist immer eine hauptsächlichste Vorsichts-Siegel bey der Behandlung der Verwundeten.

§. 84

§. 84.

Was von sympathetischen Mitteln zu halten.

Hast du wohl auch schon von Kuren gehört die durch Sympathie geschehen sollen? — Ja, es gibt Leute die an so etwas glauben.

Was versteht man unter sympathetischen Kur-Mitteln? — Solche Mittel die ohne irgend einen sichtbaren oder erklärbaren Zusammenhang und Einfluss auf den kranken Gegenstand, durch verborgene Kräfte heilen sollen z. B. eine Wunde am Menschen durch Verbindung eines Stuhlbeins zu heilen; das Blut durch gewisse Worte oder Buchstaben zu stillen.

Wer sind denn meist diejenigen Personen, die im Besitz solcher sympathetischen Mittel und Geheimnisse seyn wollen? — Im gewöhnlichen Fall alte Weiber, Marktschreyer, Hirten, Schäfer oder Hallmeister. Gibts auch zuweilen unter andern Ständen Leute, die solche Künste zu besitzen glauben: so wird man doch immer finden, daß sie ursprünglich von den obengenannten Personen erlernt und mitgetheilt erhalten haben.

Wie kommts denn, daß meist gerade diese Art Leute im Besitz solcher Heilmittel sind? — Weil unter dieser Classe von Leuten die meisten entweder im hohen Grad leichtgläubig, oder solche verschlagene Köpfe sind, die gern von der Einfalt ihrer Mitmenschen Vortheil ziehen.

Was ist also von den sympathetischen Mitteln zu halten? — Dass in den meisten Fällen die Leute dadurch um ihr Geld betrogen werden, und in einigen wenigen Fällen bloßer Zufall oder der Glaube und die Einbildungskraft des Menschen das beste dabei thut: so wie wohl mancher schon durch eine heftige Freude, Schrecken oder Lachen gesund geworden, ohne daß deswegen solche heftige Gemüthsbewe-

bewegungen als Heilmittel gegen Krankheiten angewiesen werden können.

Soll man sich also dergleichen Mittel nicht bedienen? — Rein, denn wenn man auch nicht vorsätzlich betrogen wird, so ist es doch einestheils immer einfältig solche Dinge zu gebrauchen von denen kein vernünftiger Mensch einsehen kann wie sie uns helfen sollen; und anderntheils versäumt man oft darüber die Zeit, in der vernünftige und ordentliche Arzneymittel uns helfen könnten.

Wenn aber einer schon alles gebraucht hat und es will gar nichts helfen: sollte er denn auch in dem Falle nicht solche Mittel probiren dürfen, da ja doch jeder Mensch sich so gut zu helfen sucht, als ihm möglich ist? — Dergleichen Fälle, wo einer wirklich alle mögliche ordentliche Arzneymittel ohne allen Erfolg gebraucht hat, werden selten vorkommen; und wo dergleichen Fälle sich ereignen, werden solche sympathetische Mittel auch nichts helfen. Hat zwischen jemand Glauben daran, so mag er in einem solchen äußersten Falle immerhin solche Mittel gebrauchen, wenn sie ihm von einem redlichen Menschen vorgeschlagen werden, von dem er vermuthen kann daß er ihn nicht betrügen will; und wenn mit dem Mittel keine abergläubische oder sonst gegen die Vernunft oder Gesundheit anlaufende Dinge damit verbunden sind.

Was rechnest du unter die abergläubischen und verunwürdigen Dinge, die mit dergleichen sympathetischen Mitteln zuweilen verbunden zu werden pflegen? — Wenn man den Namen Gottes, Gebete, oder gewisse heilige Tage dabei missbraucht; unverständliche sinnlose Formeln dabei herumreibt; eckelhaftes Essen und Getränk von dem Patienten verschlucken läßt.

§. 85.

Vom Aberglauben als einer Seelen-Krankheit.

Wie pflegt man solche Leute zu heissen, die an solches gotloses oder abgeschmacktes Zeug glauben?
— Aberglaublich.

Kann man wohl einen gesunden Verstand, eine gesunde Seele haben, und doch aberglaublich seyn?
— Nein, denn wer einen gesunden Verstand hat, der wird bey allem was er sieht und hört fragen, woher das komme und wie das zugehe. Der Aberglaubliche wendet aber seinen Verstand bey dem was er hört und sieht gar nicht an, sondern glaubt blindlings ohne zu untersuchen.

Es gibt aber doch Fälle, wo wir nach der Vorschrift der christlichen Religion unsrer Vernunft gesangen nehmen sollen: vielleicht ist also doch dem Christen der Aberglaube zu verzeihen? — Diesem am wenigsten, weil die christliche Religion ausdrücklich jeden Missbrauch des Namens Gottes, jede Zeichen-deuteren und Tagwähleren, und alles aberglaubliche und ungöttliche Wesen verbietet.

Können wir denn, alle Dinge in der Natur und in der Religion, mit unsrer Vernunft so begreifen daß wir sagen könnten, wie es damit zugehe? — Das können wir nicht. So können wir z. B. nicht sagen wie eigentlich unsre Seele auf den Körper wirkt, oder wie es mit der Auferstehung unsrer Leiber nach hem Tode zugehen wird.

Wir glauben ja aber doch an eine Seele und an die Auferstehung der Todten? — Allerdings glauben wir es, aber nicht blindlings und ohne die Vernunft anzuwenden, auch nicht auf das Wort einiger alten Weiber oder sonst einfältiger und leichtgläubiger Leute: sondern, weil es nach unsrer Vernunft im höchsten Grad wahrscheinlich und zweckmäßig ist daß

Bon d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder re. 115

dass wir eine Seele haben, und dass es eine Auferstehung der Todten geben werde, wenn wir gleich die Art und Weise wie es damit zugeht, nicht begreifen können; und weil wir in der christlichen Religion, die ausdrückliche Versicherung von einer unsterblichen Seele und einer Auferstehung nach dem Tode, erhalten haben.

Sind denn die sympathetischen Mittel nicht auch wahrscheinlich und zweckmäßig? — Sie sind eben so unwahrscheinlich und unzweckmäßig, als wenn man annehmen wolte, dass wir ohne aus der Stube zu kommen, unsre Felder herrichten, oder, ohne Saatmen auszustreuen, Korn einerndten könnten. Jeder vernünftige Mensch wird aber sagen dass dies ungereimt sey, und dass der Wille Gottes und die Absicht der ganzen Schöpfung sey, dass wir in allen Dingen unsre Vernunft und unsre Kräfte anwenden und nicht auf übernatürliche unbegreifliche Dinge bauen sollen.

§. 86.

Es hat ja doch wohl Leute gegeben, und gibe vielleicht deren noch welche da glauben, dass man mit Hülfe des sogenannten bösen Feinds oder des Teufels, ohne eignen Fleiß seine Necker schöner als andre Leute bauen, und ohne Mühe reich werden könne: ist denn das wohl möglich? — Das ist unmöglich, und beruhet all dergleichen Geschwätz auf elenden dummen Übergläuben, den gewöhnlich nur Neid und Faulheit erfindet, um seinen fleißigen Nachbarn zu verläumden. Vernunft und Erfahrung lehren uns hingegen, dass um reich zu werden und brav einzuerndten, man seinen eignen Kopf und Hände dran strecken müsse. Und die christliche Religion lehrt uns, dass alle gute und alle vollkommene Gaben von oben herab kommen; und Gott allein,

nicht aber der Teufel, die Quelle alles Seegens und Gedeyhens ist.

Wenn der Teufel uns nichts gutes erweisen kann, so kann er uns aber doch vielleicht Schaden thun? — Auch das kann er nicht, weil wir unter dem Schutz des höchsten Wesen stehen, dessen Macht alle gute und alle böse Geisler unterthan seyn müssen, und ohne dessen Willen kein Haar von unserm Haupste fallen kann.

Man hat ja aber doch Exempel, daß Menschen vom Teufel an ihrem Körper geplagt worden sind, wie wir denn in der Bibel mehrere Beispiele davon ausgezeichnet finden? — Alle diese Exempel stammen aus den Zeiten vor Christi Auferstehung her. Nach Christi Auferstehung ist den Teufeln alle Macht, den Menschen körperlich zu plagen, benommen worden, wie man denn in der Bibel selbst keine Beispiele findet, daß die Apostel auch nach Christi Auferstehung noch Teufel ausgetrieben hätten.

Es heißt ja aber in der Bibel, der Teufel gehe umher wie ein brüllender Löwe und suche welchen er verschlinge: und dies wird wohl auch noch in unseren Zeiten gelten? — Diese Ausdrücke sind offenbar blos bildliche Ausdrücke, und sind hier unter dem Teufel die gottlosen Menschen vorgestellt, die dem Rechtschaffnen bey jeder Gelegenheit zu schaden und ihn zu verführen suchen.

S. 87.

Der Teufel ist es nicht der uns zum Bösen versöhrt.

Ist es denn nicht die Wahrheit wenn Leute, die irgend etwas Böses, irgend eine Schandthat begangen haben, sagen und sich damit entschuldigen daß der Teufel sie verblendet oder verführt habe? — Der Teufel hat gar keine Gewalt über den Menschen und seinen Willen. Wenn der Mensch was Böses thut,

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder ic. 117

so ist böses Beispiel und sein eignes lasterhaftes Herz schuld daran. Die christliche Religion sagt auch deutlich genug, daß der Mensch durch sich selbst, durch seine eigenen Neigungen und Begierden zum Bösen gereizet und gelockt werde.

Es hat aber wohl Leute gegeben, denen der Teufel erschienen ist? — das sind bloße Märchen. Den Teufel kann niemand sehen, weil er ein geistiges Wesen ist, das wir mit unsren vermaligen Sinnen eben so wenig gewahr werden als unsre Seele oder einen Engel.

S. 88.

Wenn es auch zweifelhaft wäre, ob es einen Teufel gäbe, so bliebe es doch gewiß daß es ein ewiges Leben, einen Himmel und Hölle gibt.

Woher wissen wir denn daß es Teufel gibt? — Verschiedene Stellen der heiligen Schrift lassen allerdings schließen, daß es einen verglichen unseeligen Geist geben müsse, den wir Teufel nennen; obgleich der göttliche Stifter der christlichen Religion nicht für gut gefunden uns nähern bestimmten Unterricht zu geben, vermutlich weiles nicht zum Wesentlichen unserer Religion gehört.

Warum gehört es nicht zum Wesentlichen der christlichen Religion? — Weil wir als Christen unsre Pflichten aus Liebe zu Gott, und nicht aus Furcht vor dem Teufel erfüllen sollen.

Wenn es aber zweifelhaft wäre ob es Teufel gäbe, so würde es alsdenn vielleicht auch wohl ungewiß seyn ob es eine Hölle oder ein ewiges Leben gibt? — Der Glaube an unsere Unsterblichkeit und an eine Vergeltung nach dem Tode beruht auf so vielen Gründen der Vernunft, auf so vielen deutlichen Aussprüchen und Versicherungen der christlichen Religion: daß wir nicht zweifeln dürfen, es gibt ein

H 3

ewiges

118 Vierter Abschnitt. Viertes Kap.

ewiges Leben, einen Ort der Belohnung für diejenigen die in der Welt gut, einen Ort der Bestrafung für diejenigen die in der Welt böse gelebt haben; dieser letzte Ort, diese Hölle mag vermalen nun schon mit Teufeln bevölkert seyn oder nicht.

§. 89.

Wie sich der vernünftige Christ bey den Streitigkeiten über die Existenz des Teufels zu benehmen habe.

Was ist denn nun aber Pflicht für den vernünftigen Christen, wenn er hie und da darüber streiten hört ob es Teufel gibt oder nicht? — Sich an dergleichen Streitigkeiten nicht zu kehren noch sich das rein zu mischen; sich nie abergläubisch vor dem Teufel zu fürchten; übrigens aber so rechtschaffen zu leben, daß er nach dem Tode auf alle Fälle nichts vom Teufel zu befürchten habe.

§. 90.

Von Hexereyen und Zaubereyen und Gespenstern.

Wenn wir nun auch vom Teufel unmittelbar nichts zu befürchten haben, so werden wir uns aber doch vielleicht in Obacht nehmen müssen von bösen Menschen nicht behext zu werden? — Eben so wenig haben wir hiervon zu befürchten: denn wenn selbst der Teufel nicht im Stande ist Geschöpfe, die unter Gottes Schutz stehen, etwas zu leide zu thun, so können dies noch viel weniger böse Menschen durch Hülfe des Teufels oder anderer böser Geister.

Gibt es denn nicht Hexen und Hexenmeister die den Menschen Schaden zufügen können? — Nein, es gibt deren keine, und diejenigen welche dafür ausgegeben werden, sind entweder blos Gaukler und Betrüger die Nutzen vom gemeinen Mann ziehen wollen; oder solche Leute die ohne ihre Schuld von alten

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder ic. 119

alten Weibern und schwachen Köpfen dafür ausgeschrien werden.

Über Gespenster und Poltergeister gibt es doch? — Eben so wenig.

Woher weißt du das? — Gespenster sollen Geister seyn. Nun sagt mir aber die Vernunft daß ein Geist weder zu sehen, noch zu fühlen ist; daß er also weder schwarz noch weiß, weder wie ein Mensch noch wie ein Pudelhund aussehen könne, daß er weder geschlagen werden noch auch Schläge austheilen oder rumorea könne.

Es können ja aber abgeschiedene Menschen seyn, die nach ihrem Tod umgehen müssen? — Unsere Religion lehrt uns daß der Mensch nach dem Tode, wenn er fromm war, in den Himmel und wenn er gottlos war, in die Hölle kommt. Es wäre auch ungerecht wenn der Fromme, weil er etwa dieses oder jenes vor seinem Hinsterben vergessen, noch nach seinem Tod als ein geplagter Geist herumirren müßte; oder wenn der Gottlose, auch noch nach seinem Tod, die Leute auf der Welt plagen, erschrecken oder gar beschädigen dürfte.

Also ist es mit allen den feurigen Männern, brennenden Schäzen, weissen Frauen, Klagmüttern nichts? — Alles dieses sind bloße lügenhafte Erdichtungen und fabelhafte Erzählungen, die in Rockenstuben und Wirthshäusern umhergetragen werden.

Wo hört man denn am meisten von Herereyen und Gespenster-Erscheinungen? — Auf dem Lande.

Woher mag das kommen? — Weil der Landmann meist sehr leichtgläubig, und aus Mangel an Kenntnissen sehr geneigt ist, oft ganz natürliche Dinge und Erscheinungen für wunderbar zu halten. Man hat ja aus Zeitungen gehört, daß manche Orte, wo man noch keinen Luft-Ballon gesehen hatte, den ersten

ersten der in der Gegend niedergeschlagen, für ein Ungeheuer hielten, und mit Prügeln und Mistgabeln darüber herfielen.

Über es gibt doch viele vornehme Leute, die auch an Hexereyen, Gespenster, Wahrsagereyen und der gleichen glauben? — Es gibt freylich auch unter den vornehmen Leuten manche die am Überglauen frank liegen: meist werden es aber doch Frauenzimmer seyn, die schon von Natur etwas leichtgläubig sind, nicht gerne mühsam nachdenken, meist dem ersten Eindruck zu viel folgen, und über jedes Unerwartete leicht erschrecken. Männer, die ein gutes Gewissen, einen aufgeklärten Verstand, und Herz im Leibe haben: wissen nichts von Verhexungen und Gespenstern: und unter den Soldaten, Geistlichen und Aerzten, die doch gar oft des Nachts alleine seyn und gehen müssen, wird man die wenigsten finden die an Gespenster und Hexereyen glauben.

Woher kommts denn aber, daß die meisten Menschen sich doch im Finstern fürchten? — Die Dunkelheit hat schon an und für sich etwas unangenehmes für die Sinnen des Menschen, weil sie da ihre Thätigkeit nicht ausüben können, und immer in Sorgen stehen an irgend einem unbemerkten Gegenstand Schaden zu nehmen. Ueberdies werden uns von Jugend auf meist so viele Mährchen von Gespenstern und Verhexungen vorerzählt, daß einem so etwas in erwachsenen Jahren auch wider Willen noch anhangt.

§. 91.

Wie man sich vom Überglauen heilen könne.

Da Überglauke eine so schädliche und allgemeine Krankheit der Seele ist, wie heilt man sich denn davon? — Durch öfteres Nachdenken über Gott und seine Eigenschaften, durch einen rechtschaffnen Lebens-

benswandel und durch eine unerschrockene kaltblütige Nachforschung bey allen Gegenständen und Gegebenheiten die uns sonderbar vorkommen.

Wienach wirket öfters Rathdenken über Gott und seine Eigenschaften zur Heilung vom Aberglauen? — Wer würdige und deutliche Begriffe von Gott, von seiner Allmacht und Weisheit hat, und daraus ein gegründetes Vertrauen auf dessen Vorsehung schöpft: der wird weder vorm Teufel noch vor Gespenstern und bösen Leuten sich fürchten. Sind ja selbst abergläubische Leute der Meynung, daß denen Menschen die nichts solches glauben, auch nichts vergleichen widerfahre.

In wie weit kann ein rechtschaffner Wandel uns vom Aberglauen heilen? — Wer rechtschaffen handelt, und n'e auf verbotnen Wegen geht, der braucht sich vor keinem Menschen zu fürchten, und wird uns besorgt seyn, es mag ihm begegnen was da will: dabingegen einen der auf bösen Wegen geht, jedes rauschende Blatt erstrecken kann, indem er immer fürchten muß daß ihm dieses oder jenes als Strafe seiner bösen Handlungen treffen möchte.

Vermindert es denn den Aberglauen, wenn man sich angewöhnt jeden sonderbar scheinenden Gegenstand oder Gegebenheit genau anzusehen und in der Nähe zu prüfen? — Allerdings, denn der meiste Aberglauke entsteht eben daher, weil die Menschen zu furchtsam oder zu träge sind, jeder Sache auf den Grund zu sehen. So hat mancher schon in der Nacht einen faulen Stamm Holz für einen brennenden Mann; verkleidete Diebe oder Bursche die den Mädchens nachgestiegen, für Gespenster; oder ein Stück Vieh für verhext angesehen das nur liederlich gesüttet oder sonst verwahrloset worden war. Wer sich aber gewöhnt, ohne Furcht auf alles gerade zuzusehen

hen, und allem recht genau nachzuforschen: der wird immer finden daß alles ganz natürlich zugeht, was der Überglaube für Gespenster und Hexerey ausgibt.

§. 92.

Von der Schwermuth und vom Selbstmord.

Was gibts außer dem Überglauben noch sonst für eine erhebliche, einer besondern Heilung bedürfende Seelen-Krankheit? — Die Kleinmuthigkeit oder Schwermuth, aus der am Ende oft die Verzweiflung entsteht.

Worin besteht die Krankheit eines Schwermüthigen? — Darin daß der Mensch alles von der trüben Seite, oder aus einem schiefen Gesichtspunkt ansieht, und am Ende aus Neberdruck des Lebens, oder aus andern wunderlichen Phantasien, oft zum Mörder an sich selbst wird.

Dürfen wir uns denn unser Leben nicht selbst nehmen? — Nein; denn da wir es uns nicht selbst geben können, so dürfen wir es uns also auch nicht selbst nehmen. Wer mithin sich dies Leben früher, als ihm Gott der Geber desselben das Ziel gesteckt hat, selbst nimmt: der muß immer gewärtig seyn, daß er in einen noch unglücklicheren Zustand sich stürzt, weil er zu dem Zweck noch nicht hinlänglich bereitet war, den Gott, der ihm nach seiner Leibes-Constitution ein längeres Leben bestimmte, mit ihm vorhatte.

Also sind wohl alle Selbstmörder verdammt? — Wir Menschen sollen in dergleichen Fällen, wo von künftiger Belohnung und Bestrafung die Rede ist, nicht richten: sondern nach dem Sinn der christlichen Religion nicht verdammen, damit wir auch nicht verdammet werden.

§. 93.

§. 93.

Von der Verbindlichkeit auch bey Selbstmörtern die
Mittel anzuwenden, die von der Obrigkeit an-
geordnet sind, um Verunglückte wieder zum
Leben zu bringen.

Aber unehrlich sind doch die Selbstmörder? — Wer aus Schwoermuth, wovon oft der Grund sogar in einer körperlichen Beirüttung seiner Sinne liegt, sich das Leben nimmt: sollte billig nach seinem Tode nicht als unehrlich behandelt, sondern ehrlich, aber ohne Gepränge, zur Erde bestattet werden. Aber solche Bosewichter freylich die blos, um der Strafe wegen irgend einer begangenen Schandthat zu entgehen, sich selbst entleiben: sollten auch nach dem Tode der wohl verdienien Schande nicht entgehen, die sie durch ein zweytes Verbrechen zu vermeiden suchen.

Solche Selbstmörder darf man also wohl gar nicht anrühren, weil man sonst dadurch unehrlich wird? — Man kann nicht immer gleich wissen, aus was für Gründen sich einer selbst entleibt hat: dadurch aber daß man solchen Personen zu Hülfe eilt, um sie wo möglich wieder zum Leben zu bringen, wird kein Mensch unehrlich. Vielmehr erfordert es die Menschenliebe und der schuldige Gehorsam gegen die Bescheide der Obrigkeit, bey dergleichen Personen, sie mögen verunglückt seyn auf welche Art es wolle, alles anzuwenden um sie wieder zum Leben zu bringen.

(Die hiezu dienlichen Mittel sind in den meisten Landen durch besondere allgemeine Verordnungen vorgeschrieben und bekannt gemacht, und können also hier vom Lehrer oder Leser selbst eingeschaltet und nachgelesen werden.)

§. 94.

§. 94.

Mittel sich von der Schwermuth zu heilen

Wodurch kann man sich denn von der Krankheit der Schwermuth oder des Tieffinns heilen? — In so ferne der Grund der Krankheit mit im Körper liegt, muß man bey Zeiten Arzneymittel dagegen gebrauchen. Was die Heilung der Seele anlangt, so muß man sich Mühe geben, nirgends das Gute in der Welt zu übersehen; in Gott den gütigen wohlwollenden Vater aller seiner Geschöpfe, und nicht einen umbarmherzigen strengen Beherrischer zu suchen; und vorzüglich vorm Lesen aller in dunkler Bilder-Sprache geschriebenen Bücher, besonders auch der Offenbarung Johannis sich zu hüten.

Es kann einem aber doch wohl manchmal so fatal in der Welt gehen, daß man wohl seines Lebens überdrüßig werden muß? — Der Christ darf seines Lebens nie überdrüßig werden, da ihm seine Religion so herrliche Tröstungen und eine so frohe Aussicht in ein ewiges Leben mittheilt, gegen das alle Leiden dieses kurzen Erdenlebens eine Kleinigkeit sind.

Aber dadurch kann er doch das Gefühl gegenwärtiger Leiden nicht ganz übertäuben? — Ganz ersticken soll und kann er dies Gefühl auch nicht; aber gelindert sollen und können doch jene Leiden durch Gedanken an Gott und an die Ewigkeit werden; so gut als der Soldat die Wunden die er im Gefecht bekommen, zwar fühlt, aber doch sie nicht achtet, nicht mutlos dadurch wird, weil er Ehre und Belohnung dafür einzuerndten hofft. Auch gibt es nicht leicht einen Menschen, der so ganz unglücklich, so ganz von allem Glück und Freuden entblößt wäre, als er es wohl glaubt.

Wie meinst du das? — Wer einen kranken Körper hat, hat doch vielleicht Vermögen oder Gattin,

tin, Kinder, um sich warten und pflegen lassen zu können. Wer arm ist, hat doch vielleicht einen gesunden starken Körper, um sich ernähren zu können. Und wenn es an allem gebreicht, der hat doch immer Ursache Gott für seine unsterbliche Seele zu danken, und sich darüber zu freuen, daß er mit diesem unsterblichen Geist so viel umfassen, sich Gott nähern, und über alles irdische sich erheben kann.

§. 95..

Ob es besser wäre, wenn es gar keine Leiden in der Welt gäbe.

Aber es wäre denn doch besser, wenn es in der Welt gar keine unglückliche Menschen gäbe? Das hieße eine Unmöglichkeit fodern; hieße haben wollen daß die Welt nicht Welt, und der Mensch nicht Mensch seyn solle. Denn alle Leiden in der Welt stammen am Ende immer von der Sterblichkeit unseres Körpers, und von den begränzten Einsichten des Menschen her. Und sterblich und eingeschränkt müßte doch der Mensch seyn, sonst hätte ein Wesen höherer Art oder Gott selbst aus ihm werden müssen.

Aber wäre es denn nicht möglich, daß der Mensch einen sterblichen Körper und einen eingeschränkten Geist hätte, und doch davon ohne alle Leiden seyn könnte? — Das wäre schlechterdings unmöglich und würde auch den Menschen um nichts glücklicher machen. Wenn man nie frank werden könnte, würde man den Werth der Gesundheit; wenn man nicht arm werden könnte, den Werth des Reichtums; wenn es gar keine Traurige gäbe, würde man den Werth der Freude, des Mitleidens nicht erkennen. Ohne Armut, ohne Krankheit, ohne Unglücksfälle würden die vorzüglichsten menschlichen Eugenien, Grossmuth, Barmherzigkeit, Standhaftigkeit, männlicher Mut nicht ausgeübt werden können. Und für den

den sterblichen Menschen, der bis an seine letzte Lebens-Stunde gar nichts von Krankheit, Kummer, Traurigkeit erfahren, müßte der Tod, der dies sorglose Leere sich immer gleiche Leben endete, der furchterliche Feind seyn; da er hingegen jetzt immer ein Labysal für den Sterblichen ist, der wenn er unglücklich war, ein glückliches Leben, und wenn er auch noch so glücklich war, doch ein noch froheres, von allen traurigen Abwechslungen freyes Leben, jenseits des Grabes erwartet.

§. 96.

Vom Gebet und den Vortheilen desselben.

Bei leiblichen Krankheiten haben wir so mancherley labende und stärkende Mittel: haben wie denn gar kein solches labendes stärkendes Mittel für die Krankheiten des Geistes, besonders für die Traurigkeit und Muthlosigkeit im Leiden? — Dariin besteht eben der Vorzug der christlichen Religion, daß ihre Lehren von Gott als dem gütigsten Vater, und von einem zukünftigen ewig glücklichen Leben so viel trostreiches für uns enthalten; und daß diese herrliche Religion uns noch besonders ein Mittel vorschreibt, welches vorzüglich bei allen Leiden und Gebrechen unsrer Seele sehr kräftig und wirksam ist.

Und wie heißt dies Mittel? — Das Gebet.

Sind wir also verbunden zu beten? — Allerdings, indem alles was zu unserm Besten dient, auch unsre Pflicht ist.

Ich habe aber gemeint, das Beten gehöre unter die Pflichten die wir Gott nicht unter die Pflichten die wir uns selbst schuldig sind? — In soweit als es ein Zeichen eines dankbaren Herzens ist, wenn wir fleißig beten: in so weit gehört das Beten unter die Pflichten gegen Gott. Aber es ist noch viel mehr

Pflichte

Von d. Mitteln d. verl. Gesundh. wieder ic. 127

Pflicht die wir uns selbst schuldig sind, da nicht Gott sondern wir selbst den größten Vortheil von unsern Beten haben.

Worin bestehet denn dieser Vortheil? — Eben darinn, daß unser Muth in jedem Leiden gestärkt wird, wenn wir unser Herz vor Gott ausschütten und ihm unsre Noth klagen dürfen.

Das können wir ja auch gegen unsre Freunde thun? — Nicht immer haben wir so treue Freunde, denen wir jede Noth klagen können und dürfen; und auch der treueste Freund kann uns nicht immer helfen. An Gott haben wir aber immer den treuesten Freund, der uns in allem helfen kann und will.

§. 97.

Ob alle Gebete erhöret werden,

Wird jedes Gebet erhört? — Sobald es vernünftig ist und zu unserm wahren Glück dient.

Wissen wir immier was zu unserm wahren Glück dient? — Nein, das weiß der Mensch nicht immer. Oft betet einer um ein langes Leben, und wenn er wirklich so lange lebte als er wünscht: so würde er in allerlen Unglücksfälle kommen, um derentwillen er vielleicht sein Leben zehnfach verwünschen würde. Manchmal beten Eltern um das Leben eines Kindes, das in der Folge vielleicht ein elender Krüppel oder ein Bösewicht geworden wäre, der ihnen tausend Kummer gemacht hätte.

Dürfen wir also nicht die Erhörung jedes unserer Gebete schlechterdings erwarten? — Nein, sondern wir müssen als Christen die Erfüllung unserer Wünsche und Gebete Gott anheim stellen, der am besten weiß was zu unserm Besten dient.

§. 98.

§. 98.

Von der Notwendigkeit des Gebets.

Gott weiß ja aber ohnedem was zu unserm Besten dient, und wird als ein gütiges Wesen es uns ohnedem verleihen, wenn wir auch nicht darum bitten? — Durchs Gebet machen wir uns aber der Hülfe Gottes um so würdiger.

Wie geht dies zu? — Gottes Absicht, wenn er es den Menschen gut gehen lässt, ist daß er ihn glücklich dadurch machen will, und zwar nicht nur für diese Zeit sondern auch für die Ewigkeit. Nur durch einen rechtschaffnen Wandel kann aber der Mensch dies Glück erlangen. Bey einem wahren christlichen Gebet nun wird das Herz, durch die würdigsten Vorstellungen von Gott, durch das Andenken an unsre Abhängigkeit von ihm und an alles was wir ihm zu danken haben, immer mehr zu einem rechtschaffnen frommen Wandel erweckt. Gott kann also die Absicht seiner Wohlthaten bey einem der fleißig betet, immer ehender erreichen als bey einem der nicht so fleißig betet, der mithin keine so starken Beweggründe zum rechtschaffnen Wandel hat, und dem Gott mithin nach seiner Weisheit oft eine Wohlthat entziehen muß, weil der Mensch sie nicht würdig erkennen und anwenden würde.

§. 99.

Vom Gebrauch besonderer Gebetsformeln.

Man kann ja aber doch an Gott, an die Wohlthaten die er uns erzeigt, an unsre Verpflichtungen gegen ihn denken, ohne daß wir gerade dazu ein Gebet herzusagen brauchen? — Keiner auswendig gelernten oder herzulesenden Gebetsformeln braucht es dazu freylich nicht: sondern jede stille Erhebung des Herzens zu Gott, jedes lebhafte vernünftige Andenken an ihn ist ein erhörliches Gebet; das aber von selbst

selbst zur wörtlichen Bitte und Danksgung werden wird, wenn das Herz dieses innern Gefühls voll ist.

Man braucht also wohl nicht gerade nach gewissen Formeln und zu gewissen Zeiten zu beten? — Nur der Gewohnheit halber und ohne daran zu denken, Gebets-Formeln hersagen, ist immer ein Missbrauch des Gebets. Da aber so viele Menschen nicht im Stande sind, ihre Gedanken von selbst zu einem Gebete zu sammeln; da selbst aufgeklärte Menschen nicht zu jeder Zeit die gehörige Stimmung dazu haben; und da gemeinschaftliche Andacht viel vorzügliches hat: so ist es allerdings sehr gut, wenn der Mensch sich zu dem Ende gute zweckmäßige Gebetbücher anschafft, und gewisse Tages-Zeiten zum gemeinschaftlichen Gebet festsetzt.

Bey der Wahl der Gebets-Formeln kommt es ja wohl so gar nicht darauf an, ob die Formel gut oder schlecht, deutlich oder unverständlich ist, wenn nur derjenige der sich deren bedient, es recht gut meint? — Ein Gebet bey dem man nicht versteht was man betet, ist eben so viel als gar kein Gebet. Und eine Gebets-Formel in der abgeschmackte und unverständliche Ausdrücke und Gedanken vorkommen, kann in dem Vetter ohnmöglich würdige Begriffe von Gott oder Antriebe zu guten Handlungen erwecken, welches doch der Hauptzweck bey dem Gebet mit ist.

In manchen Gebetern, besonders im Vaterunser, steckt ja aber doch wohl so eine gewisse geheime Wunderkraft welche wirkt, wenn auch derjenige der es betet, es nicht versteht? — Wir wissen zwar nicht alle Kräfte, womit Gott das Gnadenmittel des Gebets gesegnet haben mag: doch sagt uns die heilige Schrift nirgends etwas von einer, dieser oder jener besondern Gebets-Formel, ertheilten besondern Zauberkrast. Vielmehr will Christus ausdrücklich, daß wir

130 Vierter Abschnitt. Viertes Kap.

wir im Geist und in der Wahrheit beten und unsre Gebete nicht blos mit den Lippen herplappern sollen.

§. 100.

Dass wir nicht blos in traurigen Stunden beten sollen.

Das Gebet ist wohl blos hauptsächlich ein Trostmittel dessen sich Leidende und Traurige zu bedienen haben? — Auch bey unsren Freuden ist das Gebet, und das damit verknüpfte Andenken an Gott, das beste Mittel unsre Freuden zu erhöhen, und zu versüten, dass wir im Glück nicht übermuthig werden, und in unsren Freuden nicht bis zum Sündlichen ausschweisen.

§. 101.

Von der Fürbitte für andere.

Sind wir denn auch verpflichtet für andre zu beten? — Allerdings ist dies Pflicht eines jeden Christen.

Wozu nützt aber ein solches Gebet, da wir ja doch durch unser Gebet den andern des Glücks, um das wir für ihn bitten, nicht würdiger machen können: wenn er aber dies Glück verdient, Gott ihm solches gewiss verleihen wird, wenn auch andre Menschen nicht für ihn darum bitten? — Es gereicht einestheils schon zu unserm eignen Glück und Ver Vollkommenung, wenn wir auch in den Nöthen und Anliegen unserer Nebenmenschen unser Herz zu Gott erheben, und es dadurch in der Tugend der Menschenliebe stärken und üben. Sodann ist es aber auch der Weisheit des Höchsten, die nicht auf einzelne Menschen sondern aufs Ganze sieht, gar nicht entgegen: zuweilen jemanden ein Glück nicht um seiner selbst willen, sondern auch um deßwillen zu verleihen, weil dadurch, so viele andere für ihn betende Menschen, mit glücklich gemacht und erfreut werden.

§. 102

§. 102.

Von öffentlichen Gebeten besonders bey Landplagen,

Haben denn auch öffentliche Gebete, besonders bey gewissen allgemeinen Angelegenheiten oder Landplagen ihren Nutzen? — Allerdings, wenn diese Gebete nur ernstlich und auf rechte Art geschehen.

Können dergleichen Landplagen durch gemeinschaftliches Gebet abgewendet oder gemildert werden? — Allerdings, in so weit es nämlich dem Endzweck Gottes gemäss ist das Uebel, für dessen Abwendung man betet, nicht länger dauern zu lassen. Manchmal sind aber das, was man für Strafgerichte hält, verborgene Wohlthaten Gottes oder natürliche Folgen des Weltlaufs, und können und dürfen also nicht abgeändert werden.

Darf man also nicht allemal schließen, daß wenn ein Land oder Stadt mit Erdbeben, Krieg, Feuer, Hungers- oder Wassers- Noth heimgesucht wird, die Einwohner es durch ihre Sünden verdient haben? — Das darf man nie schließen, denn dergleichen Unglücksfälle treffen die Unschuldigen so gut wie die Schuldigen und Gottlosen, ja nicht selten jene noch mehr als diese. Der menschenfreundliche Stifter unsrer Religion verweist es auch ausdrücklich seinen Jüngern, als sie bei jenem Blindgebohrnen meinten, seine oder seiner Eltern Sünden müßten an diesem Unglück Schuld seyn. Jesus erklärt auch bei dieser Gelegenheit, die Meinung für irrig als wenn die Juden die bei Einstürzung des Thurms zu Silohu und bei andern öffentlichen Unglücksfällen umgekommen waren, gerade die ruchlosesten unter der ganzen Nation gewesen wären.

Also dürfen wir wohl gar nicht um Abwendung solcher Landplagen bitten? — Unbedingt sollen wir dies nie thun, weil wir nicht wissen können, was Gott

J 2

für

für verborgene Wohlthaten dadurch zu erzielen sucht, so wie z. B. der Krieg schon oft die heilsamsten Wirkungen dadurch gehabt, daß mittelst desselben Künste und Wissenschaften und Gewerbe oder Aufklärung in der Religion, in Gegenden verbreitet worden, wohin sie außerdem so geschwind nicht gedrungen wären.

Bedingt dürfen wir also doch um Abwendung solcher allgemeiner Plagen beten? — Allerdings, denn auf die Art entspricht das Beten immer den Absichten Gottes.

Welches sind denn die Absichten Gottes bey solchen, ganze Länder, Orte und Städte betreffenden Uebeln? — Er bedient sich solcher im Lauf der Dinge nothwendiger trauriger Ereignisse, um entweder die Einwohner selbst oder ihre Nachbarn aus einem Elummer zu wecken, gewisse vielleicht zu fremdgewordene Tugenden wieder in Gang zu bringen, oder auf gewisse zu sehr in Gang kommende Laster und Unordnungen aufmerksam zu machen.

Entsprechen denn nun allgemeine Andachtssübungen und Gebete diesem Endzweck? — Ja, denn da sucht man seine Begriffe von Gott und göttlichen Dingen zu berichtigten; man forscht nach, wodurch man sich dergleichen Uebel selbst zugezogen, oder die traurigen Folgen desselben durch eigene Schuld vergrößert haben möge; und wird also um so mehr erweckt diese Fehler zu verbessern und in der Ausübung seiner Pflichten sorgfältiger zu seyn.

Alles dies könnte ja aber auch zu andern Zeiten durch das Gebet bewirkt werden? — Das könnte und sollte freylich geschehen: aber es ist schon einmal die Natur des Menschen so beschaffen, daß er bey traurigen Zeiten das Geschäft der Selbstprüfung mit mehr Eifer und Ernst unternimmt, zu Andachtssübungen ausgelegter ist, daher man solche Zeiten als gemein

gemeiner Noth am ersten dazu benutzen kann und soll. Nur müssen diese Andachtsumüungen zweckmäßig, das heißt so eingerichtet seyn, daß sie den ohnedem bey solchen Gelegenheiten nur zu leicht erschaffenden Muth und Thätigkeit der Menschen, nicht durch übertriebene trübseelige Schilderungen und finstere Vorstellungen von furchterlichen Strafgerichten, nicht noch mehr darniederschlagen.

Die allgemeinen Kirchenz Gebete, worinn wir für unsre Obrigkeit, für alle Nebenmenschen, für alle Nothleidenden beten: sind also wohl auch nützlich und zweckmäßig? — Allerdings, wenn sie nur mit gehöriger Würde und Andacht geschehen.

Worin liegt denn die Ursache, daß diese Gebete meist mit so wenig Andacht und Theilnehmung geschehen? — Der Grund davon liegt einertheils darin daß sie den Menschen zu gewöhnlich zu altäglich werden. Sodann röhrt's auch davon her, weil die Form dieser Gebete sehr oft zu lang und unsern damaligen Zeiten und Bedürfnissen gar nicht angemessen ist: daher man auch oft überall mit Abänderung, Abkürzung, und zweckmäßigerer Einrichtung dieser Art öffentlicher Gebete beschäftigt ist.

Ist es denn nicht nothwendig, daß unser Regent, unsere Obrigkeit, Vorgesetzten und Angehörigen; alle für die wir zu beten verbunden sind; alle die Nöthen und Leiden in denen wir oder andere stecken; alle die Güter Leibes und der Seele, die uns oder unserm Nebenmenschen nützlich seyn möchten: ausdrücklich und namentlich in einem solchem Gebete angeführt werden? — Zuweilen ist es wegen gewisser Gerechtsamen nothig daß Landesherrn und Obrigkeit ausdrücklich genannt werden: außerdem aber und in Beziehung auf Gott braucht es keines solchen namentlichen und ausführlichen Gebets und

134 Vierter Abschnitt. Drittes Hauptst.^{ück}.

Fürbitte; denn Gott weis doch wer unsre Regenten, Obrigkeiten und Angehörige sind, und was sie und wir bedürfen.

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen unsern Nächsten.

§. 103.

Das Gebet unsern Nächsten wie uns selbst zu lieben gründet sich auf die Vernunft und unser eignes Bestes.

Wenn wir verbunden sind, Gott über alle Dinge, und uns selbst so zu lieben, daß wir stets an Leib und Seele gesund bleiben: wozu sind wir nun gegen unsern Nächsten verpflichtet? — Wir sollen nach dem Gebot der christlichen Religion unsern Nächsten lieben wie uns selbst.

Aber streitet denn dieses nicht gegen die Vernunft, nach welcher jeder Mensch sich über alles gehet? — Wenn uns geboten würde unsern Nächsten mehr zu lieben als uns selbst: so würde dies ein unnatürliches Gebot seyn: allein den Nächsten wie uns selbst zu lieben, ist schon Gesetz der Vernunft das in jenem Sittenspruch enthalten ist: „Was du willst, daß dir die Leute thun, das thue ihnen auch..“

Was verpflichtet uns zu Befolgung dieser Vorschrift? — Nächst dem Gebot Gottes verpflichtet uns unser eignes Bestes hiezu.

Wienach kann durch Ausübung der Liebe unsers Nächsten unser eignes Bestes befördert werden? — Weil wir nur auf diese Art erwarten können, daß andere auch uns ihren Beystand und Liebe schenken werden.

§. 104.

Von den Pflichten gegen unsren Nächsten. 135

§. 104.

Kein Mensch kann die Hülfe der andern entbehren.

Wenn ich aber mächtig oder reich genug bin, so kann ich ja, ohne daß ich selbst die Nächstenliebe aussübe, andere entweder zu ihren Pflichten gegen mich demohngeachtet zwingen, oder auch derselben ganz entbehren? — Der Mensch mag noch so mächtig oder so reich seyn, so kann er doch nie der Hülfe seiner Mitmenschen entbehren, noch sie zu allem zwingen, wodurch sie sein Glück oder Vergnügen vermehren können. Kein Mensch kann den andern zum Mitleiden, zur Freundschaft, zur Dankbarkeit, zur Mittheilung seiner Einsichten und Gefühle zwingen; und selbst der reichste größte Monarch kann in Fälle kommen, wo sein Leben, sein ganzes Glück, von der Willkür eines einzigen Menschen, der in einem solchen unglücklichen Augenblick um ihn ist, abhängt.

§. 105.

Auch unsre Feinde sollen wir lieben.

Ist man denn aber auch sicher, daß andere Menschen eben so gewissenhaft ihre Pflicht gegen uns erfüllen werden? — Freylich darf man dies nicht immer erwarten, aber doch ist die sorgfältigste Erfüllung unserer Pflichten gegen unsren Nächsten, immer der sicherste Weg andre Menschen zu gleichem Betragen gegen uns aufzufordern.

Wenn ich nun aber augenscheinlich sehe, daß mein Nebenmensch gar nicht nach den Pflichten der Nächstenliebe gegen mich handelt: soll ich demohngeachtet auf meiner Seite diese Pflichten beobachten? — Allerdings, denn oft ist Irrthum und Verblendung die Ursache der feindseeligen Handlungen des andern. Meine Rechtschaffenheit und Güteigkeit gegen ihn kann ihm am ersten seinen Irrthum beme-
men:

men: dahingegen Erwiederung der Feindseeligkeiten ihn nur noch mehr gegen mich erbittern wird.

Leidet denn die Pflicht auch unserm Feinde alle Liebe zu erweisen, gar keine Ausnahme? — Eine sehr billige Ausnahme leidet sie alsdenn, wenn ich durch Ausübung der Nächstenliebe gegen ihn, dem andern selbst die Mittel an die Hand geben, es ihm um so ehender möglich machen würde, mir oder andern zu schaden; z. B. Wenn ich von jemand mörderisch überfallen würde und blos, um das Leben oder die geraden Glieder des andern zu schonen, mich nicht vertheidigen wollte; oder wenn ich jemand fäße der des andern Haus wegzubrennen im Begriff wäre, und ich, blos um diesen Verbrecher nicht in Strafe zu bringen, es nicht anzeigen wollte.

Es ist aber doch immer hart, Liebes-Pflichten gegen jemand auszuüben, von dem wir nicht voraussehen, daß er sie uns erwiedern werde, oder von dem wir wohl ehender das Gegentheil vermuthen können? — Es gehört allerdings ein sehr aufgesklärter Verstand, und ein in der Selbstverleugnung sehr geübter Mensch dazu, um die Verbindlichkeit dieser Pflicht einzusehen. Deswegen ist es ein so großer Vorzug der christlichen Religion, daß sie der Pflicht, unsre Feinde zu lieben, den mächtigen Antrieb und Beweg-Grund beigelegt, daß wir es aus Liebe zu Gott thun sollen, der uns dafür belohnen werde.

Wir sollen also alle Menschen lieben? — Alle Menschen ohne Unterschied, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen gottlos oder fromm, rechtgläubig oder irrgläubig seyn.

Welche Gründe verbinden uns zu einer solchen allgemeinen Nächstenliebe? — Vorzüglich die christliche Religion, welche uns bey jeder Gelegenheit Gott zum Muster aufstellt, der die Sonne aufgehen läßt über

Von den Pflichten gegen unsren Nächsten. 137

läßt über die Gerechten und über die Ungerechten. Auch werden wir, wenn wir offenherzig und unparthensisch sprechen wollen, immer selbst wünschen und erwarten daß andere, die vielleicht uns auch für gottlos oder irrgläubig halten, deswegen doch die Pflichten der Menschheit gegen uns nicht aus den Augen setzen.

§. 106.

Von den verschiedenen Arten von Verbindungen in denen wir in der Welt stehen, und denen daraus entstehenden Verbindlichkeiten.

Was heissen Pflichten der Menschheit? — Solche Pflichten die wir jedem Menschen schuldig sind, mit dem wir sonst in gar keiner besondern Verbindung stehen.

Sollen wir denn nicht einen Menschen lieben wie den andern? — Wir sollen alle Menschen lieben, aber wir können unsre Liebe nicht gegen alle Menschen zu gleicher Zeit und in gleichem Grade äußern.

Warum können wir das nicht? — Weil des Menschen seine Kräften zu eingeschränkt sind.

Wie verstehst du das? — Ich kann meine Liebe gegen meinen Mitmenschen durch nichts anders beweisen, als dadurch, daß ich zu seinem Glück, zu seiner Vervollkommenung so viel möglich beizutragen suche. Steht nun ein Mensch in gar keiner Verbindung mit mir, so habe ich nur wenig Gelegenheit zu seinem Glück zu seiner Vervollkommenung beitragen zu können: je näher er aber mit mir verbunden ist, desto eher ist mir dies möglich, weil ich um so genauer mit seinen Verhältnissen und Bedürfnissen bekannt bin.

Wie vielerley dergleichen Verbindungen gibt es in der Welt? — Hauptsächlich sind es entweder Familien-Verbindungen, oder Staats- und bürgerliche Verbindungen.

I 5

Erster

Erster Abschnitt.

Von den Familien-Verbindungen.

§. 107.

Was verstehen wir unter Familien-Verbindungen? — Solche, die durch Verheyrathungen der Menschen unter einander entstehen.

Welches sind die vorzüglichsten Verbindungen, die durch Verheyrathung der Menschen unter einander entstehen? — Die Verbindung zwischen Mann und Weib, die Verbindung zwischen Eltern und Kindern, und die Verbindung der Kinder oder Geschwister unter einander.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten der Ehegatten.

§. 108.

Vom Zweck der Ehe.

Wozu sind Mann und Weib einander verpflichtet? — Dass sie einander auf das herzlichste lieben.

Wodurch äussern sie diese Liebe vorzüglich gegen einander? — Durch die eheliche Treue.

Worin besteht die eheliche Treue? — Darin, dass der Mann nur mit seinem Weib, und das Weib nur mit ihrem Mann sich diejenige Vertraulichkeit erlauben wozu sie der Zweck der Ehe berechtigt.

Welches ist der Zweck der Ehe? — Die Fortpflanzung des Menschen-Geschlechts.

Also ist's wohl nicht recht, wenn man diesem Endzweck entgegenhandelt oder sich dazu untreulich macht?

— Nein

Von den Pflichten der Ehegatten. 139

— Nein das ist nicht recht, denn Gott schuf dazu zweyerlei Geschlechter, verband den Fortpflanzungstrieb deswegen mit einem so mächtigen Reiz, damit dieser Endzweck auf alle Weise befördert würde.

S. 109.

Von der Pflicht der Ehegatten, einen gesunden ungeschwächten Körper mit in die Ehe zu bringen.

Wodurch kann man diesem Endzwecke entgegen handeln, oder sich untüchtig dazu machen? — Wenn junge Leute durch läderliches Leben und unehliche Ausschweifungen im ledigen Stande, oder besonders Mädchen durch übermäßiges Tanzen ihren Körper so schwächen, daß sie in der Ehe entweder gar keine, oder nur schwächliche Kinder auf die Welt bringen.

Sind denn die Eltern Schuld daran, wenn die Kinder schwächlich auf die Welt kommen? — Nicht immer, aber doch sehr oft sind besonders die Mütter Schuld daran, die daher auch im ehelichen Stand sich in Acht zu nehmen haben, daß sie nicht durch unordentliches unmäßiges Leben während der Schwangerschaft den Körper der Kinder schwächen, oder wohl gar unzeitige oder tödliche Leibesfrüchte dadurch zur Welt bringen.

Kann die Schuld hievon nicht auch zuweilen am Vater liegen? — Ja, wenn der Vater einen kränklichen Körper schon mit in die Ehe bringt, oder der Mutter während der Schwangerschaft übel begegnet oder ihr Arbeiten zumuthet die der Leibesfrucht nachtheilig werden können, als wohin besonders in den letzten Monaten der Schwangerschaft alle mit schwerem heben oder tragen oder starker Erhitzung verbundene Arbeiten gehören.

S. 110.

§. 110.

Kinder sind der wahre Ehezeugen.

Es ist also wohl eine Gewissens-Sache, wenn man Schuld daran ist, daß man gar keine, oder nur elende oder gar todte Kinder erzeugt? — Ganz gewiß hat man sich große Vorwürfe darüber zu machen, indem Kinder der eigentliche Ehezeugen sind, und ohne selbige den meisten Ehen die hauptsächlichste Glückseligkeit fehlt.

Es ist also wohl auch nicht recht, wenn Ehegatten über die Fruchtbarkeit ihrer Ehe unwillig werden, und wohl gar darüber fluchen und toben? — Es ist nicht allein unrecht, sondern auch höchst gottlos und unchristlich, und kann es solchen Leuten nimmermehr gut gehen.

Wenn nun aber einer doch arm ist, und so gar viele Kinder bekommt: so ist es ihm ja doch wohl nicht zu verdenken, wenn er unwillig und kleinmütig darüber wird? — Der Christ soll immer auf den lieben Gott vertrauen und denken daß derjenige, der die Sperlinge nährt und die Lilien kleidet, auch ihm und seinen Kindern Nahrung und Kleider zu verschaffen wissen werde.

Lehrt denn aber die Erfahrung nicht öfters das Gegenthell hievon? — Nein, vielmehr ist es ein wahren Satz, daß Kinder Seegen ins Haus bringen, und daß mancher unverheyratheter Bursch, ohne gerade liederlich zu seyn, doch das Jahr über mehr braucht als ein Hausvater mit vielen Kindern, wenn nur Eltern und Kinder fleißig beten und arbeiten.

Wenn nun Leute, die oft recht gerne Kinder hätten, ohne ihre Schuld keine bekommen: so müssen sie sich wohl recht darüber grämen? — Vernünftige christliche Eheleute müssen in diesem Fall denken, daß Gott aus besondern Ursachen es zu ih-

ihrem Besten so verhängt habe; und daß Kinder manchen Menschen, statt zur Freude und zum Glück, oft zum Unglück gereichen würden. Eben deswegen soll und darf auch kein Theil dem andern, wegen einer sochen unsfruchtbaren Ehe, unfreundlich oder rauh begegnen.

§. III.

Vom Ehebruch.

Könnte denn nicht ein Mann mit mehrern Weibern, oder ein Weib mit mehrern Männern ordentlich in der Ehe leben? — Die Erfahrung lehrt daß durch dergleicher Ehen weder die Bevölkerung der Welt, noch die Glückseligkeit der Menschen vermehrt wird. Daher ist auch die Vielmännery und Vielweiberey nach göttlicher und menschlicher Ordnung verboten; und schon von allem Anfang hat Gott es so verordnet, daß nur ein Mann und ein Weib einander zur Ehe nehmen, und nur diese Art Ehen vorzüglich gesegnet seyn solle.

Wie pflegt man die Untreue zu heissen, die verheyrathete Personen dadurch begehen, daß sie neben ihrem Ehegatten sich mit andern Personen in unkeusche Vertraulichkeit einlassen? — Ehebruch, der — wenn derjenige Theil womit der Ehegatte sich verunsieht, eine ledige Person ist — ein einfacher Ehebruch, wenn beide Theile verheyrathete Personen sind, ein doppelter Ehebruch genannt wird.

§ 112.

Warum der Ehebruch heut zu Tag gelinder bestraft wird als vor Alters.

Was steht für Strafe auf den Ehebruch? — In alten Zeiten strafte man sehr streng, und Hinrichtung mit dem Schwert war meist die Strafe des Ehebruchs. In neuern Zeiten steht, wenn man zum ersten-

erstenmal dies Verbrechen begeht, meist Gefängnißstrafe oder angemessene Geldbuße darauf.

Hat denn der Ehebruch in unsren dermaligen Zeiten etwa weniger zu bedeuten, weil er gelinder bestraft wird? — Das ist die Ursache gar nicht, denn der Ehebruch bleibt zu allen Zeiten ein unerslaubtes, der Glückseligkeit des Staats und der Menschen nachtheiliges Vergehen. Weil man aber sah, daß man durch zu strenge Strafen dies Vergehen doch nicht gänzlich ausrottete; daß man durch die darauf gesetzte Todesstrafe den Staat um manchen Bürger brachte, der, dieses begangenen Fehlritts ohnerachtet, doch noch ein brauchbarer und zu bessrernder Mensch gewesen wäre; und daß besonders Kindermord dadurch häufig veranlaßt wurde: so hat man in neuern Zeiten gelindere Strafen eingeführt.

Ist denn Ehebruch ein geringeres weniger schädliches Verbrechen als Kindermord? — Ja, denn durch Ehebruch beleidige ich zwar meinen Ehegatten und stöhre eine läbliche Ordnung des Staats: allein durch Kindermord beleidige ich noch überdies auf die gewaltthätigste Weise ein unschuldiges Mitglied, und unterdrücke auf die grausamste Art, alle Gefühle der Menschheit und der zärtlichsten Liebe, der Liebe einer Mutter gegen ihr Kind.

Ehebruch ist also doch eine sehr ungerechte Beleidigung gegen den andern Ehegatten? — Ganz gewiß, und um so mehr da Ehegatten die auf solche Nebenwege gerathen, gemeinlich dadurch in der Liebe und Zärtlichkeit gegen den unschuldigen Ehegatten und ihre eheliche Kinder gänzlich erkalten selbst gen hart und schnöde begegnen: und nicht selten das was diesen gehört, ihnea entziehen und an die liederlichen und gottlosen Theilnehmer ihrer Ausschweifungen hängen.

Von den Pflichten der Ehegatten. 143

§. 113.

Ob Ehelente sich blos vor wirklichen ehebrecherischen Ausschweifungen zu hüten haben.

Ehebrecher und Ehebrecherinnen können aber doch wohl nur diejenigen heißen, die sich in wirklicher Unzucht mit andern Personen als ihren Ehegatten vergehen? — In Unsehung der obrigkeitlichen Strafe wird freylich blos darauf gesehen: allein der versünftige Mensch, der Christ, muß im Ehestande eben so sehr und noch mehr als im ledigen Stande alles vermeiden, was ihm auch nur entfernte Anleitung zu diesem Vergehen gibt; daher Christus sagt: Wer ein Weib ansieht ihr zu begehrn, der hat schon die Ehe gebrochen in seinem Herzen.

§. 114.

Von den Pflichten gegen untreue Ehegatten, besonders von Vermeidung übertriebener Eifersucht.

Was soll nun der unschuldige Ehegatte thun, wenn er merkt, daß der andre Theil auf Nebenwege und Ausschweifungen gerath? — Er soll vor allem vor übertriebener Eifersucht sich hüten.

Was heißt übertriebene Eifersucht? — Wenn man dem Ehegatten, der uns vorhero noch keinen begründeten Anlaß, ihm ein solches Vergehen zuzutrauen, gegeben, auf alle Tritte, Schritte und Blicke nachschleicht, belauscht; ihm alle Handlungen aufs schlimme auslegt; verlangt daß unser Ehegatte außer uns mit gar keinem andern Menschen gut oder freundlich seyn solle; oder sich einbildet, daß alles was andre Leute mit unserm Ehegatten reden oder scherzen, blos darauf abziele, ihn zu verführen.

So soll man also nicht seyn? — Nein: denn dadurch verbittert man sich und seinem Ehegatten das Leben auf die furchterlichste Weise; und nicht selten hat

hat man, einen bis dahin unschuldigen und arglosen Ehegatten, erst dadurch auf schlimme Wege und Gedanken gebracht, weil er sah daß es einerley sey, er mochte noch so unschuldig und treu handeln als er wollte.

Wenn aber ein Ehegatte sieht, daß der andere wirklich auf ehebrecherischen Wegen geht: dann ist es ihm doch wohl nicht zu verdenken wenn er darüber aufgebracht und eifersüchtig wird? — Auch dann ist es besonders den Weibern nicht zu ratthen, daß sie ihrem Zorn und Eifersucht den Zügel schießen lassen, und über den Mann und seinen unzüchtigen Anhang überall schimpfen und schmähen.

Was sollen sie denn thun? — Sie sollen entweder selbst oder durch ihre Verwandten dem Mann vernünftige Vorstellungen thun lassen; die Weibsperson an der der Mann hängt aus der Nähe zu entfernen; und durch verdoppelte Liebe und Sorgfalt, durch Neinlichkeit in ihrem Haus und Anzug, die Neigung ihres Mannes wieder an sich zu ziehen suchen.

Ganz gleichgültig kann und darf denn aber doch ein Ehegatte nicht seyn, wenn der andere Theil auf solchen unerlaubten Wegen geht? — Nein, das soll er nicht: und ein Mann, der wissentlich solche uneheliche Ausschweifungen seiner Frau zugibt oder gar darzu hilft, macht sich dadurch der schändlichsten Art von Hurenwirthschaft theilhaftig, worauf sehr strenge Strafen von der Obrigkeit gesetzt sind.

S. 115.

Was die Ehe, außer der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts noch für einen Zweck habe.

Sind unzüchtige ehebrecherische Ausschweifungen die einzige Art der Verlezung ehelicher Treue; und hat

hat derjenige alle Pflichten des Ehestands erfüllt, der sich vor Ehebruch hütet? — Nein, denn wenn gleich Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts der erste und wesentlichste Zweck der Ehe ist: so ist doch noch ein zweyter nicht minder wichtiger Zweck der, daß das Weib die Gehülfin des Mannes auf seiner Lebensbahn seyn soll.

Was heißt dies — Sie soll, so weit ihre Kräfte dazu hinreichen, ihm in seiner Handthierung und Gewerb behülflich seyn, ihm in Freuden und Leiden bestehen und sein Leben so vergnügt als möglich zu machen suchen.

§. 116.

Von der zu einem vergnügten Haushalten erforderlichen
Ordnung und Reinlichkeit, und in wie weit eine
Hausfrau selbst überall Hand anlegen
müssse.

Ist es also nicht genug, wenn eine Hausfrau recht im Haus und auf dem Feld herum wühlt, alles selbst angreift und immer recht hinter die Knechte und Mägde drein ist? — Alleins ist dies nicht hinlänglich: denn eine rechtliche Frau soll auch darauf sehen, daß die Stube hübsch ordentlich und reinlich ist; daß der Mann gesundes reinlich und gut gekochtes Essen bekommt; daß er in seiner Wäsche nicht schweinisch und zerlumpt einhergehe; und daß die Kinder hübsch zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten werden.

Aber dazu haben wohl die wenigsten Hausfrauen Zeit, wenn sie ihr Haushalten ordentlich versehen und überall selbst Hand anlegen wollen? — Ordnung und Reinlichkeit erfordern, wenn sie einmal in einem Hause eingeführt sind, nicht mehr als ein unordentliches

liches schlampiches Haushalten; auch braucht eine Hausfrau gerade nicht alles selbst zu thun

Wenn aber eine Frau gar keine Magd an der Hand hat? — Es ist schlimm genug wenn die Vermögensumstände, besonders bey dem Landmann der Feldgüter und Vieh hat, so gering sind daß die Frau alle Feld- und Vieharbeit selbst thun muß. In dem Fall ist denn aber auch gewöhnlich der Umfang und die Zahl der Güter und des Viehs nicht so groß, daß die Frau nicht noch Zeit übrig behalten sollte, für die Reinlichkeit und Gesundheit ihres Mannes und Kindes zu sorgen.

Über auch bey vermöglichen Landleuten, bey Besitzern großer Güter und Gewerbe gehts doch nicht recht, wenn die Frau nicht selbst Hand bey der Landwirthschaft, den Feld-Arbeiten und im Stall anlegt: und wenn sie das thut, dann bleibt ihr doch auch wenig Zeit zu andern Dingen übrig? — Nachsehen soll eine Hausfrau freylich überall, soll alle Feld- und Wirthschafts-Geschäfte verstehen, und im Fall der Noth selbst Hand anlegen können. Deswegen braucht sie aber nicht gerade den ganzen Tag auf dem Feld oder in der Hofstrath herum zu laufen, und nicht selbst alle schwere und schmutzige Arbeit zu verrichten. Es ist immer besser, eine verlässliche Bäuerin- oder Gewerbs-Frau hält eine Taglöbnerin oder Magd mehr, als daß sie alles selber thun will: aber dagegen auch so unrechtlich, daß sich der eigne Mann vor ihr eckelt, ausseicht; Mann und Kinder ohne Aufsicht schmutzig und zerlumpt herumgehen; im Hause alles unaufgeräumt und ungesäubert herum liegen läßt; keiner ordentlich gekochter Bissen auf den Tisch bringt; und dann doch bey den geringsten Anlässen fremde Leute ins Hause nehmen muß.

Von den Pflichten der Ehegatten. 147

§. 117.

Freundliches Wesen ist eine vorzüglich nothwendige
Pflicht einer Ehefrau.

Wodurch kann denn sonst noch eine Frau ihrem
Mann das Leben glücklich und vergnügt machen? —
Durch ein sanftes und heiteres freundliches Gemäth.
Ein zänkisches mürrisches unfreundliches Weib han-
delt gegen alle Pflichten der Vernunft und des Chris-
tenthums.

§. 118.

Männer sollen dagegen ihren Weibern auch nicht
rauh begegnen.

Haben denn aber in der Ehe blos die Weiber
diese Pflicht auf sich? — Nein, alle diese Pflichten
sind gegenseitig und die Männer sind eben so gut auch
verpflichtet, für ihre Weiber zu sorgen, und ihnen
gütig und gelinde zu begegnen; als wozu uns das
Christenthum ganz besonders auffordert.

Warum sollen Männer gegen die Weiber beson-
ders gütig und gelinde seyn? — Weil die Weiber
das schwächere Werkzeug sind, ohnedem im häusli-
chen Leben manche mühsame Geschäfte über sich haben,
und besonders bey den Schwangerschaften und Kin-
dergebärehen viel ausstehen müssen.

Hat denn der Mann nicht das Recht, daß er
seine Frau schlagen darf? — Nein, nur die Obrigkeit
und Vorgesetzte haben das Recht erwachsenen
Personen wegen Vergehungen, körperliche Strafen
aufzulegen.

Es giebt aber doch, besonders unter den nie-
dern Ständen, manchmal Weiber die gar auf keine
vernünftige Vorstellung hören, und mit denen man
gar nicht fertig werden kann, wenn man nicht hands-
greiflich mit ihnen spricht? — Gemeinlich liegt die

R 2

Schuld

Schuld alsdenn an den Männern selbst, daß sie sich ein solches rohes Geschöpf zur Frau erwählt; oder daß sie einer Frau sonst keine vernünftigen Vorstellungen zu machen wissen. Und der Fall mag übrigens seyn wie er will, so wird mit Schlägen nie etwas gutes ausgerichtet, und besonders wo Kinder sind, immer ein böses Beispiel gegeben.

§. 119.

Von der Ehescheidung.

Wenn nun aber der eine Ehegatte durch Ehebruch oder andre Verlebungen der ehelichen Treue gegen seine Pflichten handelt: was soll der andre Theil thun? — Er soll den fehlenden Theil mit Liebe und Sanftmuth zurecht zu weisen suchen, und vorzüglich sich hüten nicht fremde Leute zu Vertrauten seiner häuslichen Verdrieslichkeiten zu machen, oder sich durch Plaudereyen anderer aufheben zu lassen.

Wenn nun aber der fehlende Theil gar nicht zu bessern ist, wenn alle Versuche ihn auf bessern Sinn zu bringen vergebens sind: was bleibt dann dem unschuldigen Theil übrig? — Er kann, wenn er glaubt nicht mehr auskommen zu können, auf die Ehescheidung dringen.

In welchen Fällen ist die Ehescheidung zu suchen erlaubt? — In allen Fällen wo der unschuldige Theil Gefahr laufen würde, an seinem Leben Gesundheit, Vermögen oder Ehre einen unerzählichen Verlust zu leiden.

Was gehören vorzüglich für Fälle hieher? — Wenn z. B. dem unschuldigen Ehegatten von dem andern Theil nach dem Leben getrachtet oder selbiger mörderisch behandelt worden; wenn der andre Theil durch seine Schuld sich eine für den unschuldigen Ehegatten gefährliche ansteckende Krankheit, oder eine schimpf-

Von den Pflichten der Ehegatten. 149

schimpfliche Leib- und Lebens-Strafe zugezogen: oder wenn er ein so schlechter Haushalter ist daß man voraus sieht, man werde durch ihn an den Bettelstab gebracht werden.

§. 120.

Ob ein Christ auch um andere Ursachen als um Ehebruchs willen sich scheiden lassen dürfe.

Darf denn ein Christ auch um anderer Ursache als um Ehebruchs willen sich scheiden lassen? —

O ja.

Es heißt ja aber doch in der Bibel: wer sich scheidet von seinem Weibe, es sei um denn Ehebruchs willen, der breche die Ehe? — Christus spricht dort zu Juden, wo Moses den Männern aus besonderer Rücksicht erlaubt hatte, sich aus eigner Macht mittelst eines Scheidebriefs von ihren Weibern zu scheiden: und da war die Meynung des Stifters unsrer Religion, daß dergleichen eigenmächtige Ehescheidungen, den Fall des Ehebruchs ausgenommen, unbillig seyen.

Christen dürfen sich also nicht eigenmächtig scheiden? — Nein, sondern sie müssen bey der hierzu vorgesetzten Obrigkeit darum nachsuchen, die erst untersucht ob die Ursachen gegründet sind, und ob kein andres Auskunftsmittel vorhanden ist.

§. 121.

Vom Betragen der Ehegatten gegen einander, wenn sie von verschiedener Religion sind.

Macht es einen Unterschied in Ansehung der Ehe-Pflichten, wenn der eine Theil von einer andern Religion ist als der andere? — Nein, der Ehegatte ist immer zur ehelichen Liebe und Treue und Ges-

K 3

fällig-

fälligkeit verbunden, der andre Theil mag eines Glauhens seyn, welchen er will.

Ist es denn recht sich einen Ehegatten von einer andern Religion zu wählen? — Ja, sobald man friedlich mit ihm auszukommen getraut, welches man aber freylich erst reiflich überlegen muß.

Wie soll man es in Ansehung der Kinder halten? — Man muß sich hierinn nach den Landesgesetzen richten, und auf alle Fälle alles vorher mit Beyrath vernünftiger Leute so zu bestimmen suchen, daß es in der Folge keines Streits oder keiner Gewissensa Vorwürfe bedarf.

Ist es recht wenn man während der Ehe die Kinder von der Religion, in der sie nach den Landesgesetzen oder Eheverträgen erzogen werden sollen, durch Gewalt oder List abzubringen, und sie gegen den andern Theil zu verreizen und zu verhezten sucht? — Dies ist niemals recht. So wie es einmal ausgemacht ist, daben sollen beyde Theile es bewenden lassen, und durch nichts Unfrieden in der Ehe, oder Feindschaft zwischen Eltern und Kindern anzustiften suchen.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder.

§. 122.

Wozu Eltern, die Kinder erzeugen, verbunden sind.

Da Fortpflanzung des Menschen-Geschlechts der erste und hauptächlichste Zweck der Ehe ist: ist es denn genug wenn Eltern gesunde Kinder zur Welt erzeugen? — Dies ist nicht genug, sondern sie haben

Von d. Pflichten d. Eltern gegen d. Kinder. 151

ben auch, so viel an ihnen ist, dafür zu sorgen daß die von ihnen erzeugte Kinder, zu rechtchaffnen Christen und nützlichen Mitgliedern der Welt, auferzogen werden.

§. 123.

Was in Ansehung der Tause der Kinder zu beobachten.

Was ist die erste Pflicht christlicher Eltern, wenn sie Kinder zur Welt gebracht haben? — Dass sie solche taufen lassen.

Wie bald muß dies geschehen? — Wir haben hierin keine ausdrückliche Vorschrift sondern müssen uns hierinnen nach den Gesundheitsumständen der Kinder und nach den bey jeder Gemeinde und Kirche eingeführten Gebrauch richten.

Was hat man, ehe die Kinder getauft sind in Ansehung des Essens und Trinkens und Ankleidens zu beobachten? — Gar nichts, und alles was manche Leute über dergleichen Dinge vorschreiben, ist Überglaube und Alsfanzerey.

§. 124.

Von Taufpathen, Pathengeschenken und Kindtaufsschmäusen.

Ist es nothwendig daß man Tauf-Pathen für sein Kind gewinne? — Es ist ein in der christlichen Kirche allgemein eingeführter läblicher Gebrauch, den man nicht auf die Seite setzen darf.

Wozu sollen die Tauf-Pathen dienen? — Sie sollen Zeugen dieser christlichen Handlung seyn, und wenn den Kindern ihre Eltern zu frühzeitig sterben, sich dieser Kinder an Eltern statt annehmen.

Es ist also in dieser Rücksicht wohl recht gut, wenn man rechte reiche und vornehme Pathen für seine Kinder wählt? — Man soll bey seines Gleis
K 4 heit

hen bleiben und auf brave redliche Leute sehen, die alsdenn den Kindern oft mehr nützen, als noch so reiche und vornehme Pathen.

Von reichen und vornehmnen Pathen bekommen aber doch Kinder mehr geschenkt? — Dies ist ertlich nicht allemal richtig, und dann sind Pathengeschenke ein Missbrauch, der billig gar nicht ieyn sollte.

Warum sind Pathengeschenke ein Missbrauch? — Weil dadurch vielen Personen dies Geschäfte, das aus willigem Herzen übernommen werden soll, zur Last wird.

Es wird ja aber niemand zum schenken gezwungen? — Gezwungen ist freylich niemand dazu, alslein da man sichs gemeiniglich für einen Schimpfhält, in solchen Fällen weniger zu thun, als andere Leute gleichen Stands: so greift sich der weniger begüterte über sein Vermögen an, und bringt sich und seine eigne Kinder in Armut, nur um rechte ansehnliche Eingebinde und Geschenke seinen Pathen geben zu können.

Da die Geburt eines Kindes doch immer eine wichtige und erfreuliche Begebenheit ist: so ist es ja doch wohl erlaubt, zur Feuer desselben, den Gevatterleuten und andern guten Freunden ein kleines Gastmal zu geben? — Wer begütert ist, mag es wohl thun in so ferne die damit verbundene Unruhe und Lärm im Hause, der Kindbetterin nicht nachtheilig wird; aber Sünde und Unvernunft ist's, wenn Leute die eben das Geld nicht übrig haben, die Kosten die ohnedem immer mit der Geburt eines Kindes verbunden sind, noch durch Schmausereyen mutwillig vermehren, wozu sie wohl gar das Geld erst aufnehmen müssen.

Was würden denn aber die Leute von einem densen, der sich absondern und die Gewohnheit nicht mitmachen wollte? — Vernünftige Leute werden einen

einen solchen Mann darum loben; und solche die sich
daruher aufhalten, sind eigennützige Schmarotzer, von
denen der enige der sich auf die Art in den Noths-
stand stürzt, künftig nicht die mindeste Unterstützung
für sich und seine Kinder erwarten darf.

§. 125.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit, Missbräuche in
Ansehung der Pathengeschenke und Kindtauff-
Schmausereyen, durch gutes Beyspiel
abzurümen.

Wenn es so etwas schädliches um die Pathenges-
chenke und Kindtauffschmausereyen ist: sind sie denn
nicht von Obrigkeit wegen verboten? — Freylich
sind sie in den meisten Orten verboten und einges-
chränkt. Allein gutes Beyspiel richtet bey solchen
Missbräuchen mehr aus, als herrschaftliche Verord-
nungen; und es ist dahero Pflicht eines jeden ver-
nünftigen Mannes, auch ohne Verbot hierinn den ans-
dern mit einem guten Beyspiel vorzugehen.

Es will eben keiner gerne der erste seyn? —
Das ist eben unrecht, denn in läblichen Dingen soll
jeder gerne der erste seyn.

Wenn nun aber die Leute über uns räsonniren,
einen für geizig, lumpisch ausschreyen? — So soll
man dennoch Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Wie passt dieser Spruch hieher: — Gottes
Wille ist, daß ich das Meingie zu Rathé halten, und
mein Weib und Kinder ehrlich ernähren soll. Wenn
also gleich noch so viele Menschen es haben wollten,
daß ich dieses nicht thun; durch unnothige Ausgaben
auf Kosten meiner Frau und Kinder mich ruiniren
solle: so soll ich doch nicht ihren, sondern Gottes
Willen thun.

§. 5.

§. 126.

§. 126.

Von der Pflicht der Eltern ihren Kindern was rechtes lernen zu lassen; Von Bestimmung der Kinder zum studieren, zu Geistlichen ic.

Wodurch können Kinder am ersten zu rechtschaffnen Menschen und Christen gebildet werden? — Durch fleißige Uebung ihrer Leibes- und Seelen-Kräfte von Jugend auf.

(Hier kann das wiederholt werden, was schon oben unter den Pflichten des Menschen gegen sich selbst, vom Unterricht und Arbeiten der Kinder vorgekommen.)

Wie weit sind Eltern, besonders für das irdische Wohl der Kinder zu sorgen verbunden? — Sie sind verbunden ihren Kindern etwas lernen zu lassen, womit sie künftig ihr Brod verdienen können.

Ist es nothwendig, daß Kinder gerade auch wieder das Gewerb ihrer Eltern erlernen? — Keine Nothwendigkeit ist es nicht, vielmehr sollen Eltern die Kräften und die Anlagen ihrer Kinder erst prüfen, ob sie auch zu dem Gewerb taugen. Erlauben inzwischen die Vermögensumstände der Eltern nicht, die Kinder in fremde Lehre zu thun, und der Vater kann selbst ein Gewerb: so hat er seiner Pflicht eine Genüge gethan, wenn er seinen Kindern sein eigenes Gewerb lernt.

Landleute und andre niedre Stände thun ja wohl sehr läblich dran, wenn sie ihren Kindern was bessers lernen, sie studieren lassen, damit dereinst große Leute aus ihnen werden können? — Wenn Kinder nicht ausnehmende Talente zeigen, so ist es immer besser sie bleiben in dem Stand in dem sie gebohren sind. Denn, um glücklich zu seyn, braucht man eben nicht gelehrt und vornehm zu seyn, und als Bauersmann oder

oder Handwerker kann ein solches Kind immer ehender und besser in der Welt vorkommen.

Was ist davon zu halten, wenn Eltern und besonders Mütter, ihre Kinder gleich bei der Geburt, oder doch noch in ihrer zarten Kindheit, zu einem gewissen Stand z. B. zum Geistlichen bestimmen? — Es ist ein sehr unvernünftiger Gebrauch, indem man nicht ehender, als bis Kinder einigermaßen ihre Vernunft zu gebrauchen wissen, von ihnen urtheilen kann wozu sie taugen.

Wenn nun aber ein Kind schon in der zartesten Jugend Lust zum geistlichen Stand bezeugt, gern predigt, gern schwarz gekleidet ist? — Das alles sind bloße Spieleren, aus denen sich nichts schließen lässt. Ueberhaupt können Landleute und Handwerksleute in solchen Fällen sich nicht selbst rathen, sondern müssen verständige Leute dabej zu Rath ziehen.

S. 127.

Ob Eltern, die ihren Kindern in der Jugend was rechtschaffnes haben lernen lassen, selbigen noch zu sonst etwas verbunden sind.

Sind Eltern außer dem, daß sie ihren Kindern etwas lernen lassen, wovon sie sich ihren Unterhalt verschaffen können, noch sonst zu etwas verbunden? — Hodern als Schuldigkeit können Kinder sonst nichts, obgleich wohlgesinnte Eltern, wenn sie es thun können, ihre Kinder auch noch weiters, besonders bei Einrichtung ihres künftigen Gewerbs oder Haushaltens unterstützen werden.

Wenn aber die Eltern so darauf los hausen wölfen, daß den Kindern gar nichts übrig bliebe? — Kinder die von ihren Eltern groß gezogen worden sind und was gelernt haben, haben in diesem Fall kein

kein Recht den Eltern etwas zu wehren, indem diese mit dem iibrigen thun können was sie wollen: wohl aber hat in besondern Fällen, und wenn noch unvergogene Kinder da sind, oder wenn der eine Theil der Eltern selbst darum nachsucht, die Obrigkeit das Recht mutwillig verschwendenden Vätern oder Müttern zum Besten ihrer Kinder Schranken zu setzen.

§. 128.

Vom Pflichttheil der Kinder.

Wenn aber die Eltern gestorben sind: dann gehört doch alles den Kindern? — Ja, wenn die Eltern nicht durch ein Testament oder andere letzte Willens-Verordnungen, etwas davon an andere vermachten haben.

Können Eltern das thun ohne dass die Kinder Einwendungen dagegen machen dürfen? — Sie können ihr Vermögen hinterlassen wem sie wollen, wenn den Kindern nur ihr Pflichttheil übrig bleibt.

Was heißt das, der Pflichttheil? — Derjenige Theil einer Erbschaft, der gewissen Erben auf alle Fälle bleiben muss, und der diesen vom Erblasser in der Regel nicht genommen werden darf.

Können Kinder einen dergleichen Pflichttheil an der Erbschaft ihrer Eltern fordern? — Ja, unsre Gesetze haben dergleichen Rechte den Kindern eingeräumt.

Wie viel müssen Eltern ihren Kindern als Pflichttheil hinterlassen? — Das ist sehr verschieden und muss man sich in vorkommenden Fällen deshalb bey Rechtsgelehrten Raths erholen. In den meisten Orten macht, wenn weniger als drey Kinder bei dem Absterben der Eltern am Leben sind, der dritte Theil; wenn mehr als drey vorhanden sind, die Hälfte der Erbschaft den Pflichttheil aus, welcher Kindern vor den Eltern nothwendig übrig gelassen werden muss.

§. 129.

§. 129.

Von der Unterburg der Kinder.

Dieser Pflichttheil kann also wohl den Kindern, von den Eltern schéchterdings gar nicht genommen werden? — Die Gesetze haben gewisse Fälle bestimmt, in denen einem Kind wegen seines übeln Betragens gegen seine Eltern, sogar dieser Pflichttheil genommen werden kann.

Weißt du mir einige dergleichen Fälle zu nennen? — Ja, z. B. wenn ein Kind sich mit groben Schimpfworten oder gar mit Schlägen an seinen Eltern vergreift

Kinder dürfen also ihre Eltern nicht schlagen? — Nein, das läuft gegen die kindliche Ehrerbietung und die christliche Religion droht mit den furchterlichsten Strafen den Kindern, die sich an ihren Eltern vergreifen.

§ 130.

Von Bestrafung der Kinder.

Aber Elter dürfen ihre Kinder schlagen? — Das bürken Eltern allerdings, in so weit die Kinder noch unter ihrer Zucht stehen, und Ziel und Maas damit gehalten wird.

Wie können Eltern Ziel und Maas bey Bestrafung ihrer Kinder überschreiten? — Wenn sie so zuschlagen, daß der Körper der Kinder, ihre gerade Gliedmaassen, darunter Schaden leiden; oder wenn sie selbige ohne hinlängliche Ursache blos aus Unwillen oder Verdruck schlagen; oder meynen daß blos mit Schlägen alles ausgerichtet sei.

Thun Eltern recht wenn sie ihre Kinder gar nicht züchtigen, ihnen aus Liebe alles hingehen lassen? — Eltern handeln daran sehr unrecht und nur

witklug, und erfahren an dergleichen verzartelten Kindern meist nichts als Undank und Herzeleid.

Wenn aber Kinder bey alter Sorgfalt der Eltern doch nicht gerathen, was sollen Eltern dann thun? — Sie sollen sich alsdenn wenigstens hüten, die Kinder nicht in ihrer üblichen Aufführung, durch übertriebene Zärtlichkeit, noch mehr zu unterstützen und zu stärken. Eltern sollen aber auch nicht gleich unwillig und muthlos die Hand ganz von ihnen abziehen, so lange noch Hoffnung zur Besserung übrig ist.

§. 131.

Von Gelübbden der Eltern, sich ihrer ungerathenen Kinder nicht mehr annehmen zu wollen, besonders in dem Fall wenn Töchter unehelich schwanger werden.

Ist es recht, wenn Eltern bei Beleidigungen oder Fehlern ihrer Kinder es verfluchen oder verschwören, daß das Kind ihr Lebtag ihnen nicht mehr vors Angesicht kommen solle, daß sie nichts mehr von ihm wissen wollen? — Das ist sehr unchristlich von Eltern gehandelt. Der göttliche Stifter unsrer Religion hat uns geboten, jedem unsrer Mitbrüder siebenzigmal siebenmal des Tags seine Beleidigungen zu vergeben: wie vielmehr sind also Eltern verbunden hierinn dem Beispiel Gottes zu folgen, der seine täglich und oft so grob fehlende Geschöpfe demohngeachtet zu lieben nicht aufhört.

Wenn nun aber ein Vater oder Mutter sich einmal vermessnen haben, sich ihres Kindes nicht mehr annehmen zu wollen: so müssen sie ihren Schwur doch wohl halten, wenn es sie auch gereuen sollte? — Kein Mensch kann das verschwören, was er als Christ zu thun verbunden ist; und Eyde, wodurch man sich

Von d. Pflichten d. Eltern gegen d. Kinder. 159

zu einer unchristlichen Handlung verpflichtet, haben keine Verbindlichkeit.

Wenn aber Tochter sich so weit vergessen, daß sie unehelicherweise schwanger werden: dann verdienen sie doch wohl nicht daß Eltern sich ihrer mehr an- oder sie aufnehmen? — Auch hier müssen Eltern immer ehender den gelindern als den härteren Weg einschlagen, indem in den besondern Umständen, gar viel zur Entschuldigung dieses menschlichen Fehlers liegen kann; und immer auf die unchuldige Leibesfrucht Rücksicht genommen werden müßt.

Aber so eine Weibsperson verdient doch nicht, daß die Eltern sich ihrer noch ferner als eines Kindes annehmen? — Sie verdient immer noch in so weit, als sie vielleicht, durch Unterstützung ihrer Eltern, wieder zu einem ordentlichen christlichen Leben zurück gebracht werden kann: dagegen solche verunglückte Geschöpfe, wenn sie von jedermann verlassen werden, oft auf verzweifelte Anschläge, oder immer tiefer ins liederliche Leben gerathen.

Aber müssen sich Eltern nicht ein Gewissen daraus machen, wenn sie gegen solche Töchter zu nachgiebig sind? — Man muß auch hier die Güte nicht so weit treiben, daß man sich Vorwürfe darüber zu machen Ursach hätte. Uebrigens wird christliches Erbarmen der Eltern in diesem Fall die Tochter nicht leicht noch mehr verderben, wenn Eltern nicht vorher selbst zu solchen Fehltritten der Tochter Anlaß gegeben.

S. 132.

Eltern sollen ihren Töchtern weder Müssiggang noch Umgang mit Mannspersonen höheren Standes gestatten.

Wodurch können Eltern selbst Anlaß zu unehelichen Schwangerungen ihrer Töchter geben? — Wenn sie ihre Töchter nicht genug zur Arbeit anhalten, wo-

160 Erster Abschnitt. Zweytes Kap.

wodurch sie üppig und wollüstig werden; oder wenn sie selbige zu häufig und alleins zu allen Lustbarkeiten und Tänzen herumlaufen lassen; oder wenn sie ihnen vertraulichen Umgang mit Mannspersonen von schlechter Aufführung oder von höherm Stande gestatten.

Sollen denn reicher Leute Kinder auch arbeiten?
— Allerdings, denn Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Warum sollen denn gemeine Leute ihren Töchtern den Umgang mit Mannspersonen höhern Standes nicht gestatten: solche Mädchen müssen sich ja wohl noch eine Ehre daraus machen, wenn vornehme junge Herrn gerne in ihrer Gesellschaft sind? — Die meiste Ehre kommt dabei heraus, wenn jedes hübsch bey seines Gleichen bleibt. Es ist bekannt daß Mannspersonen höhern Standes, bey Mädchen niederer Stände, doch meist nur auf unerlaubte Absichten ausgehen, und sie doppelt unglücklich dadurch machen, indem sie selten den Fehlritt durch heyrathen wieder gut machen können oder wollen.

Man hat ja aber doch Beispiele, daß Mädchens aus niedrigen Ständen, recht vornehme Männer bekommen haben? — Der Fall ist äußerst selten, und es ist dann immer erst eine große Frage ob dergleichen Mädchen durch solche Heyrathen wirklich glücklicher geworden, als sie es bey einer Heyrath mit einer rechtschaffnen Mannsperson von ihrem Stand würden gewesen sein. Auch werden Mannspersonen höhern Standes, wenn sie wirklich ehrliche Absichten auf so ein Mädchen haben, es immer lieber sehen wenn es ihnen ausweicht und nicht gleich zu vertraulich mit ihnen und andern Mannspersonen höhern Standes ist.

Drit-

* * *

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

§. 133.

Von der allgemeinen Verbindlichkeit der Kinder, ihre Eltern zu lieben und zu verehren.

Was sind Eltern berechtigt von ihren Kindern zu fordern? — Die zärtlichste Liebe und Verehrung.

Was verpflichtet die Kinder hiezu? — Vernunft, unser natürliches Gefühl, und die ausdrücklichen Verschreibungen der christlichen Religion, daß es den Kindern die ihre Eltern lieben und ehren, wohlgehen solle bis ins tausendste Glied.

Sind die Kinder schuldig auch solche Eltern zu lieben und zu verehren, die ihre Pflichten gegen sie nicht erfüllen, nachlässig oder gar hart und grausam gegen sie sind? — Kinder sollen auch solche Eltern wenigstens nie Noth leiden lassen, nie die schuldige Ehrerbietung aus den Augen setzen: indem Kinder ihren Eltern doch auf alle Fälle ihr Leben und ihre erste Auferziehung zu danken haben.

§. 134.

Von den Pflichten der Kinder, wenn beyde Eltern oder ein Theil derselben einer andern Religion zugethan sind.

Wenn Eltern von einer andern Religion sind als die Kinder: sind demohngeachtet Kinder verbunden sie zu lieben und zu verehren? — Allerdings, denn die Religion macht hierin an und für sich gar keinen Unterschied.

L

Wenn

Wenn aber die Eltern von irgend einer Religion sind, die offenbar irrite Lehre und ungereimten Überglauben lehrt? — Auch dann sind Kinder das durch von ihren Pflichten gegen ihre Eltern nicht losgezählt. Und so wie wir überhaupt der Religion halber niemand hassen sollen: so dürfen Kinder noch viel weniger aus einer solchen Ursache ihre Eltern verachten, sondern müssen fleißig an die ehre des Christenthums denken, daß, unter allem Volk wer recht thue, Gott angenehm sey.

Wenn nun aber die Eltern von zweyerley Religion sind: wen sollen die Kinder am meisten lieben und ehren, den Vater oder die Mutter; denjenigen Theil der von ihrer, oder denjenigen der von einer andern Religion ist? — So lange Kinder noch selbst nicht unterscheiden können, was zu ihrem Besten dient, sollen sie einen Theil so viel lieben wie den andern. Sind Kinder erwachsen, dann ist es billig daß sie, ohne Rücksicht auf die Religion denjenigen, der es zu ihrem wahren Besten mit ihnen meint, auch am meisten lieben, ohne daß sie deswegen die schuldige Ehrerbietung gegen den andern Theil aus den Augen setzen.

Sollen also Kinder nicht folgen, wenn ein Theil der Eltern selbst sie gegen den andern zu reizen und aufzuheben sucht? — Nein, in solchen Dingen sollen sie nicht folgen, der sie aufhebende Theil mag Vater oder Mutter seyn.

§. 135.

Warum Kinder auch ihre Stiefeltern zu lieben und zu verehren verbunden sind.

Vermuthlich erstreckt sich die Pflicht der Kinder, Ihre Eltern zu lieben und zu verehren, nur auf die Leiblichen Eltern, aber nicht auf Stiefeltern? — Auch auf Stiefeltern und auf alle die uns an Eltern statt

Von den Pflichten der Kinder gegen ic. 163

statt sind, erstreckt sich diese Verbindlichkeit, weil Stiefseltern doch für unsre Ausziehung, für unsre Wart und Pflege so gut sorgen müssen als leibliche Eltern.

Wie aber denn, wenn Stiefeltern nichts für unsre Erziehung gethan haben oder weil wir schon erwachsen sind, nichts mehr zu thun brauchten? — Dann sind wir doch um deswillen, daß die Stiefmutter das Eheweib unsers leiblichen Vaters, der Stievoater der Chemann unsrer leiblichen Mutter ist: solchen Stiefeltern vorzügliche Liebe und Verehrung schuldig. Pflegen wir ja doch selbst die Dienstboten socher Personen, denen wir Hochachtung schuldig sind, in Ehren zu halten: wie vielmehr sind wir dem Ehegatten unsers leiblichen Vaters oder Mutter Liebe und Verehrung schuldig.

Woher kommts denn, daß meist den Stiefeltern von ihren Stiefländern so übel begegnet wird? — Oft sind Stiefeltern selbst Schuld daran, weil sie ihre Stiefländer zu verwortheilen suchen, oder ihnen hart begegnen; noch öfter aber ist niedriger, unchristlicher und unvernünftiger Eigennutz der Kinder daran Schuld, die in dem thörichten Wahns stehen, als wenn der überlebende leibliche Vater oder Mutter gar nicht mehr mit seinem Vermögen schalten und walten könnte, ohne erst seine Kinder erster Ehe um Erlaubniß zu fragen.

Man sollte also doch wohl billig solchen Kindern von einem solchen unvernünftigen Betragen abrathen? — Allerdings, und es ist sehr unchristlich wenn die Anverwandten des verstorbenen Vaters oder Mutter, die Kinder selbst durch unvernünftiges Geschwätz, gegen den überlebenden Theil und gegen dessen zweyten Ehegatten aufheßen.

§. 136.

In wie weit Vormünder zuweilen sich solcher Kinder gegen ihre Stiefeltern annehmen müssen.

Aber Vormünder solcher Stießkinder müssen denn doch für selbige reden, damit ihnen kein Nachtheil an ihrem eigenthümlichen Vermögen zwächst? — Das sollen sie thun, davon brauchen aber Kinder, so lange sie noch nicht erwachsen sind, gar nichts zu wissen: auch müssen die Vormünder ihre Einwendungen und Vorstellungen immer auf eine solche Art vorbringen, daß dadurch keine persönlichen Missheiligkeiten zwischen Eltern und Kindern entstehen.

§. 137.

Von der Verpflichtung der Kinder zum Gehorsam.

Wodurch beweisen denn Kinder vor üglich ihre Liebe gegen ihre Eltern? — Durch Gehorsam und Dankbarkeit.

Müssen Kinder ihren Eltern in allen Dingen gehorchen? — In allen Dingen, von denen sie nicht offenbar überzeugt sind, daß es gegen die Pflichten ansteckt, die sie Gott und ihrem Nebenmenschenv schuldig sind.

§. 138.

In wie weit Kinder auch mit ihrem eignen Schaden den Eltern zu gehorchen verbunden sind.

Sollen Kindern auch dann den Eltern gehorchen, wenn es zu ihrem Schaden gereicht? — Die Kinder wissen in den wenigsten Fällen, ob etwas wirklich zu ihrem Schaden gereicht oder nicht. Sind sie aber wirklich alt und verständig genug dies zu wissen: so sollen sie doch, wenn es nicht zu ändern ist, lieber, um ihrer Eltern Willen zu thun, einen kleinen Schaden leiden, wenn er nur nicht zu beträchtlich und unersehlich ist.

Wenn

Von den Pflichten der Kinder gegen ic. 165

Wenn nun aber wirklich der Wille der Eltern zu der Kinder beträchtlichem und unersehlichem Schaden gereichen würde: was sollen alsdenn Kinder thun? — Sie sollen mit aller kindlicher Ehrerbietung und Nachgiebigkeit Eltern dagegen selbst Vorstellungen machen oder durch nahe Unverwandten, durch den Beichtvater machen lassen, und wenn gar nichts helfen will durch die Obrigkeit mitteln lassen.

Welche Fälle gehören wohl vorzüglich unter diesenjenigen, in denen der Wille der Eltern den Kindern zuweilen einen beträchtlichen und unersehlichen Schaden zufügen könnte? — Diesenjenigen Fälle gehören hauptsächlich hieher, wenn Kinder nach dem Willen ihrer Eltern heyrathen sollen.

S. 139.

Ob Eltern ihre Kinder zu einer Heyrath zwingen können.

Haben denn Eltern nicht das Recht ihre Kinder zu zwingen so zu heyrathen wie sie es für gut finden? — Nein, das Recht haben sie nicht, indem Kinder nicht ihre Sclaven sind. Aber Kinder sind von Gewissens wegen verbunden ihren Eltert hierin zu folgen, so lange sie keine besonders erhebliche Einwendungen dagegen haben.

Warum sind Kinder verpflichtet ihrer Eltert Willen beym Heyrathen zu folgen? — Weil Eltern es doch immer zum Besten der Kinder meynen, und meist auch besser als die Kinder einsehen, was wirklich zu ihrem Besten dient.

Eltern können sich ja aber doch auch zuweilen irren? — Freylich ist dies möglich, und eben dessen wegen sind Kinder nur in den Fällen verpflichtet nach dem Willen der Eltern zu heyrathen, wenn sie

L 3

keine

keine erhebliche Einwendungen gegen die vorgeschlagene Heyrath haben.

Welche Einwendungen können für erheblich gesachtet werden? — Wenn der Sohn oder die Tochter schon vorher auf eine erlaubte Art und Weise mit einer Person sich in eine solche Bekanntschaft eingelassen, an der die Eltern mit Grund nichts aussetzen können; oder wenn die zur Heyrath von den Eltern vorgeschlagene Person von ungleichem Alter ist; oder eine bekannte schlechte Aufführung hat, wodurch das Glück der Ehe offenbar gestöhrt würde.

Welche Bekanntschaften junger Leute zweyerley Geschlechts können für erlaubt angesehen werden? — Alle Bekanntschaften mit ehrbaren Personen ihres Standes, in so ferne selbige mit keinen heimlichen und verbotenen Zusammenkünften verbunden waren.

§. 140.

In wie weit bey Verheyrathungen auf Reichthum zu sehen ist.

Wenn nun aber die von den Eltern angetragene Braut oder Bräutigam reicher oder vornehmer wäre, als die Person mit welcher der Sohn oder die Tochter schon vorher bekannt gewesen: sind denn Kinder nicht verbunden in dem Fall, auch gegen ihre Neigung dem Willen ihrer Eltern zu folgen? — Das sind sie so schlechterdings nicht verbunden. Denn Reichthum und vornehmer Stand macht alleins nicht glücklich in der Ehe; sondern es gehört gegenseitige Neigung dazu, die sich nicht erzwingen lässt. Auch giebt es ver Beispiele genug, daß junge arbeitsame Eheleute mit geringem Vermögen besser fortgekommen, als wenn der eine Theil noch so reich war, aber dabey die Haushaltung nicht verstand.

Went

Wenn aber die Person mit der das Kind vorhero in Bekanntschaft gestanden, und die es zu ehlichen gedachte, nicht so viel Vermögen hat daß sie Weib und Kinder davon ernähren kann? — Dann ist dies ein Aussatz den die Eltern mit Grund gegen diese Bekanntschaft machen, und weshwegen sie erwarten können daß ein gehorsames Kind ihren Willen dem seinigen vorziehen werde.

Der Fall kann aber seyn, daß die Person zu welcher der Sohn oder die Tochter vorhero schon Neigung hatte, zwar auch Vermögen hat; die von den Eltern vorgeschlagene reichere Person würde aber doch den Eltern besser in ihr Gewerb taugen, oder ihnen sonst ansehnlichere Vortheile verschaffen können: muß denn auch in diesem Fall das Kind den Willen der Eltern dem seinigen vorziehen? — Unbillig würde es immer von Eltern seyn, wenn sie blos aus solcher eignen Absicht einem Kind zumutheten, ihre vorige Bekanntschaft aufzugeben und eine andere Person wider Willen zu heyrathen; da ja nicht die Eltern sondern die jungen Eheleute mit einander hausen müssen und es also auf dieser ihr Glück und Zufriedenheit hauptsächlich ankommt.

§. 141.

Von der zur Verheyrathung der Kinder nothwendigen Einwilligung der Eltern.

Es ist demnach wohl natürlich, daß bei Verheyrathung der Kinder diese darein willigen müssen: aber gehört denn nicht auch die Einwilligung der Eltern dazu, wenn Kinder heyrathen wollen? — Schon Vernunft und Billigkeit machen dies den Kindern zum Gesetz, und es ist auch in den Rechten ausdrücklich verordnet, daß Kinder nicht ohne Einwilligung der Eltern oder derer die ihnen an Eltern statt sind, sich verloben oder verheyrathen sollen.

§ 4

Es

Es ist also wohl unerlaubt, wenn junge Leute wider Wissen und Willen der Eltern sich in Eheversprechungen einlassen? — Rechtschaffne Kinder werden sich nie in solche Winkel-Versprechen einlassen, die auch gar keine Gültigkeit haben.

Können aber Eltern ohne hinlänglichen Grund, oder ohne allen Grund, ihre Einwilligung zu einem Ehe-Versprechen ihrer Kinder versagen? — Das können sie nicht, sondern sie sind, wenn Kinder sich in solchen Fällen an die Obrigkeit wenden, gehalten ihre Weigerungs Gründe der Obrigkeit vorzulegen, die, wenn sie solche nicht erheblich findet, an der Eltern statt den Consens ertheilet, und dadurch eine solche Verbindung auch gegen den Willen der Eltern rechtmäßig macht.

Ist Kindern erlaubt diesen Weg einzuschlagen, und bei der Obrigkeit zu klagen? — Erlaubt ist es ihnen allerdings: allein Kinder, die sich sonst braver und vernünftiger Eltern zu erfreuen haben, thun in solchem Fall immer besser dran, wenn sie dem Willen der Eltern nicht geradewu entgegen handeln, sondern lieber mit der Zeit durch Vorstellungen und gute Freunde eine Sinnes-Aenderung zu bewirken suchen.

§. 142.

Von der Verpflichtung der Kinder zur Dankbarkeit.

Du sagtest in dem vorhergehenden, daß Kinder ihre Liebe gegen ihre Eltern, vorzüglich durch Gehorsam und Dankbarkeit, erproben müssten: wodurch können und sollen denn Kinder ihre Dankbarkeit gegen ihre Eltern an den Tag legen? — Dadurch daß sie ihre Eltern im Alter nicht Noth leiden lassen, sondern selbige auf alle Art und Weise unterstützen und versorgen.

Ges

Von den Pflichten der Eltern gegen ic. 169

Gewöhnlich ist ja aber doch der Fall so, daß Eltern bemittelter sind als Kinder, oder so lange nicht leben bis die Kinder im Stande sind für sie zu sorgen: können nun solche Kinder sich ihren Eltern gar nicht dankbar erweisen? — Auch das ist schon Dank, wenn Kinder durch ein gehorsames, freundliches, ehrerbietiges Betragen bey jeder Gelegenheit zeigen, daß sie es erkennen wie viel sie den Eltern Dank schuldig sind.

Sind denn auch erwachsene Kinder schuldig ihren Eltern freundlich und ehrerbietig zu begegnen? — Erwachsene Kinder sind noch mehr dazu verbunden, als ganz kleine; wo zuweilen Unverstand eine unehrerbietige Nede oder Handlung verzeihlich machen können.

§. 143.

Wodurch solche Kinder, denen Eltern ihre Güter oder Vermögen bey Lebzeiten abtreten, gegen die Pflicht der Dankbarkeit handeln können.

Wenn der Fall vorhanden ist, daß Eltern ihre Güter oder Vermögen bey Lebzeiten, gegen Ausbeutung gewisser jährlicher Abgaben, abtreten: ist es alsdenn genug, wenn der Sohn oder Tochter ihren Eltern diese jährliche Abgabe richtig zukommen lassen? — Es ist nicht genug daß Kinder solchen Eltern das richtig geben was sie ihnen von Rechts wegen schuldig sind: sondern sie müssen ihnen auch alles willig und ohne Murren geben: müssen ihnen weder selbst unfreundlich oder rauh begegnen, noch auch leiden daß ihr Weib, Kinder oder Gesinde den alten Eltern auf eine solche Art begegnen.

Es ist also wohl noch weniger recht, wenn der gleichen Kinder ihren alten Eltern das, was sie ihnen vermög des Kaufs schuldig sind, abzuleugnen oder abzustreiten suchen; ihnen alles so schlecht als mög-

170 . . . Erster Abschnitt. Drittes Kap.

möglich oder unter fluchen und schwören hingeben; und immer ihren Tod wünschen um nur bald dieser Abgaben überhohen zu seyn? — Solche Kinder handeln äußerst gottlos und unchristlich; auch bleibt selten das Wiedervergeltungs-Recht aus, und es ers fahren gewöhnlich solche ungerathene Söhne und Töchter im Alter das nämliche Schicksal von ihren Kindern, denen sie mit einem so bösen Beyspiel voran gegangen.

§. 144.

Einige Klugheits-Regeln für Eltern, die ihre Güter oder Vermögen bei Lebzeiten abtreten.

Woher kommts denn daß in Ländern, wo der gleichen Güter- und Vermögens-Abtretungen bei Lebzeiten der Eltern gewöhnlich sind, so oft Streitigkeiten zwischen Eltern und Kinder vorkommen? — Daher, weil entweder Eltern höhere Abgaben von ihren abgetretenen Gütern sich ausmachen als die Gutsbesitzer in der Länge, ohne sich wehe zu thun, bestreiten können; oder daher, weil Eltern gar zu frühzeitig abgeben und alsdenn den jungen Leuten, wenn diese selbst viele Kinder bekommen und viel brauchen, zu lange leben.

Ist es also nicht ratsam daß Eltern frühzeitig an ihre Kinder abgeben? — Das ist niemals zu ratthen, sondern so lange die Eltern selbst ihr Haushalten bestreiten können, ist es immer besser, sie bleiben selbst Herrn von ihren Gütern und Vermögen.

§. 145. a)

Von der Vertheilung des elterlichen Vermögens unter die Kinder.

Welchen von den Kindern gebührt denn das väterliche Haus oder Gut? — In manchen Ländern ist es in Ausnehmung der dienstpflichtigen Bauerngüter

ter von Herrschafts wegen bestimmt, welcher Sohn oder Tochter das nächste Recht daran haben soll. Wo aber dergleichen nicht ausdrücklich bestimmt ist, hängt es blos von der Willkür der Eltern ab, welchem ihrer Kinder sie hierinn den Vorzug geben wollen; wenn nur das erwählte Kind kein völlig untaugliches Subjekt ist, als in welchem Fall die Obrigkeit oder Gutsherrlichkeit wohin das Haus oder Gut geht, Einwendungen dagegen machen kann.

Sind Eltern, die mehrere Kinder haben, schuldig von ihrem Vermögen einem so viel zuzuwenden wie dem andern? — Nein, sondern wenn nur jedes Kind so viel von der Verlassenschaft bekommt als sein Pflichttheil austrägt: so können übrigens die Eltern gar wohl ein Kind besser bedenken als das andere.

Zu vermuthen ist aber doch wohl immer, daß Eltern gleiche Liebe für ihre Kinder haben? — Dies ist allerdings zu vermuten, und wo nicht besondere Umstände vorwalten, ist es immer ratsam daß Eltern in Ansehung der künftigen Vermögenstheilung gleich Halten, und keines ihrer Kinder aus bloßer blinder Aßsenliebe vor andern begünstigen.

Was pflegt aus dergleichen unbilligen und unschönen Begünstigungen eines Kindes vor dem andern gemeinglich zu folgen? — Daß Geschwister statt der einander schuldigen vorzüglichen Liebe, einander Hassent und versetzen.

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten der Geschwisterre gegen einander.

§. 145. b)

Von der Liebe und Einigkeit der Geschwisterre
überhaupt.

Sind Geschwisterre einander vorzügliche Liebe schuldig? — Ja, weil sie Glieder einer Familie, von einem Fleisch und Blut sind. Auch wird in der Bibel, wenn von einer vorzüglich zärtlichen Liebe und Einigkeit die Rede ist, allemal die brüderliche Liebe zum Bild und Muster aufgestellt.

Wodurch können Geschwisterre einander ihre vorzügliche Liebe an den Tag legen? — Dadurch, daß sie verträglich und friedfertig mit einander leben, und jedes an dem Glück und Vergnügen des andern aufrichtigen und uneigennützigen Anteil nimmt.

Es ist also wohl nicht recht, wenn Brüder und Schwestern immer mit einander Streit und Zank haben; wenn über jede Kleinigkeit die das eine von den Eltern oder sonst bekommt, Neid und Zwietracht bey den andern entsteht; wenn jedes das andere bey den Eltern zu verkleinern, und bey Lebzeiten derselben oder nach deren Tod einen grössern Theil des Vermögens an sich zu reissen sucht? — Dies alles ist höchst unrecht und unchristlich. Geschwisterre sollen einig beisammen wohnen; und, so wie jeder Mensch überhaupt, wenn er Nahrung und Kleider hat, sich genügen lassen und andere nicht beneiden soll: so sollen vorzüglich Geschwisterre niemals scheel darüber sehn, wenn eins von ihnen etwa mehr bekommt als das andere.

Wenn

Wenn nun aber jemand einen unverträglichen Bruder oder Schwester hat, die ihm bei jeder Gelegenheit Feindseeligkeiten erweisen, was soll er dann thun? — Er soll sie mit Sanftmuth zurecht weisen und nicht Böses mit Bösem vergelten.

Ist dies blos eine Pflicht die wir unsren Geschwistern schuldig sind? — Wir sollen eben so gegen alle Menschen handeln, weil sie alle unsre Brüder sind.

§. 146.

In wie weit wir unsere Geschwister zu ernähren verbunden.

Sind wir auch verbunden unsre Geschwister zu ernähren? — Ja, in so weit es unsre Vermögens-Umstände erlauben, und sich unsre Geschwister nicht selbst ernähren können.

Können wir zu dieser Pflicht gezwungen werden? — Es ist eigentlich eine bloße Gewissens-Pflicht zu der uns das Christenthum verbindet. Unsere Geschwister können es dahero nicht als eine Schuldigkeit von uns verlangen, sondern müssen mit Dank annehmen ob und was wir für sie thun wollen.

Was hat es in diesem Fall für eine besondere Beschaffenheit mit solchen Geschwistern, die Besitzer elsterlicher Güter geworden? — Da ihnen gemeinlich vor den übrigen Geschwistern ein kleiner Vortheil darinn gegeben wird, daß sie das Gut um einen mäßigen Preis von den Eltern abgetreten bekommen: so haben sie in so weit eine vorzügliche Verbindlichkeit, sich ihrer jüngern noch unerzogenen Geschwister anzunehmen, und ihnen bei Krankheiten oder andern Zufällen den unentgeldlichen Aufenthalt im Hause zu gestatten. Am besten ist es inzwischen, wenn Eltern bey

bey Abtretung des Guts hierinn ausdrücklich für die jüngeren Geschwister sorgen.

§. 147.

Ob Kinder vermöglicher und angesehener Leute sich des Dienens zu schämen haben.

Wenn hört die Pflicht der Geschwister, für den Unterhalt des andern zu sorgen auf? — Sobald das andre Geschwister im Stande ist, sich selbst durch ein Gewerb, oder durch dienen sein Brod zu erwerben.

Wenn aber die Eltern angesehene und vermögende Leute waren, so kann ja den Kindern wohl nicht zugemuthet werden, als Dienstboten ihr Brod zu suchen? — Dienen ist keine Schande. Und jeder der nicht so viel Vermögen und kein Gewerb hat, wovon er leben kann, soll und darf durch dienen sein Brod zu erwerben suchen, wenn er nicht als ein unmüßer Tagdieb angesehen werden will, der auf die Unterstützung seiner Geschwister keinen Anspruch machen kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Staats- oder bürgerlichen Verbindungen.

§. 148.

Von Entstehung der Staaten oder bürgerlichen Gesellschaften.

Wir haben bisher von den Pflichten gehandelt, die aus den Familien-Verbindungen entstehen: wenn nun eine ganze Anzahl Familien sich zusammen unter ein gemeinschaftliches Oberhaupt begeben, wie heißtet man

Von den Staats- oder bürgerlichen &c. 175

man dies? — Eine bürgerliche Gesellschaft, oder einen Staat.

Was versteht man also gewöhnlich durch einen Staat? — Einen jeden von Menschen bewohnten Strich Lands, der unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt oder Regenten steht; es mag dies Oberhaupt ein einzelne Person, ein König, Fürst oder Herzog seyn; oder es mag das Regiment mehrern Personen übertragen seyn wie in der Schweiz, Holland, Amerika.

War es denn nothwendig und ratsam, daß die Menschen sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt erwählten, ganze Staaten unter sich formirten? — Ja, weil einzelne Familien zu schwach wären sich im Besitz ihres Eigenthums gegen die Ueberfälle der Mächtigeren zu schützen, und die Ordnung zu handhaben die erforderlich ist, wenn jeder sein besitzendes Eigenthum ungestört soll genießen und benutzen können.

Was gewährt also der Staat den Mitgliedern desselben? — Sicherheit und Wohlstand: daß mir niemand mit Gewalt das Meinige nehmen; niemand mich an meinem Leben, Leib oder Ehre beschädigen darf; daß ich für Geld alles haben kann, was ich zu meinem Lebensunterhalt, zu meinem Vergnügen, zu meiner Bequemlichkeit brauche: dies alles ist Folge der vom Staat gewährten Sicherheit und Wohlstand, und würde alles nicht so seyn wenn wir nicht Regenten hätten, die für das allgemeine Wohl sorgten und Unstalten träfen.

Es ist also wohl auch der Absicht Gottes und den Grundsätzen des Christenthums gemäß, daß es Regenten und Staaten in der Welt giebt? — Allerdings, und unsre Religion lehrt uns ausdrücklich, daß jede Obrigkeit von Gott geordnet sey.

Wos

Wodurch ist ein Staat im Stande allgemeine Sicherheit und Wohlstand zu gewähren? — Wenn jeder alles das erfüllt, was er nach seinem Stand und Verbindung dazu bezutragen schuldig ist; und alles das unterläßt, was gegen diese seine Pflichten streitet.

§. 149.

Von der Besugniß des Staats seine Mitglieder wegen Uebertretung der Gesetze zu strafen.

Wenn nun aber die Mitglieder des Staats gegen ihre Pflichten handeln? — Dann hat der Staat oder Namens desselben der Regent, das Recht sie zu strafen,

Womit kann und darf er strafen? — Er kann mit Verlust am Eigenthum, an ver Ehre, Freyheit, ja er kann sogar am Leben strafen.

Was ist der Zweck der Strafe? — Theils denn jenigen der seine Pflicht übertreten hat, künftig aufmerksamer und williger zu machen, oder wenn keine Besserung bey ihm zu hoffen ist, ihm die Uebertretung dieser Pflichten unmöglich zu machen; theils auch andere dadurch von Begehung gleicher pflichtwidriger Handlungen abzuhalten:

Müssen also in einem Staate Strafen seyn? — Allerdings, weil sonst der Staat seinen Mitgliedern nicht die Sicherheit und den Wohlstand gewähren kann, die doch der Zweck der bürgerlichen Verbündung sind.

Ist denn jedes Mitglied des Staats schuldig, die Strafe zu leiden die ihm diktirt wird? — Ja, sobald er sie verdient hat.

Wenn kann man sagen, daß einer diese oder jene Strafe verdient habe? — Sobald er eine That ges

begangen hat, auf welche die ihm diktirte Strafe gesetzt ist.

Wenn nun aber einer eine That beginge, auf die vorher noch keine besondere Strafe festgesetzt wäre; oder wenn derjenige, dem die Strafe diktirt worden, glaubte, daß das Gesetz auf ihn nicht anwendbar, oder daß er der That nicht überwiesen wäre, was soll und darf er alsdenn thun? — Er soll sich aller Vertheidigungs- und Rechtfertigungs-Mittel bedienen, die in den Gesetzen jedem straffälligen erlaubt sind.

Wenn er aber durch alle diese Mittel nichts aussrichten würde, was soll er denn thun? — Er soll als ein Christ Gott die Sache anheimstellen, und hoffen, es sei besser daß er als ein Einzerner unschuldig leide, als daß durch gewaltsame Widereszhlichkeit, die ihm doch wenig nügen würde, die allgemeine Ordnung und Sicherheit im Staat zerrüttet würde.

Sind denn Strafen, und besonders Leib- und Lebens-Strafen auch unter Christen erlaubt? — Ja, denn alles was zur Aufrechthaltung guter Ordnung in der Welt und unter den Menschen dient, ist auch dem Christen erlaubt, und es heißt ausdrücklich daß die Obrigkeit ihr Schwerdt nicht umsonst trage.

Welches ist für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft der sicherste Weg allen Strafen zu entgehen? — Wenn man allen seinen Pflichten gegen seine Vorgesetzten, gegen seines Gleichen, und gegen seine Untergebenen nachkommt.

§. 150.

Ob der Mensch, der Christ, außer denen Pflichten, wozu ihn die Obrigkeit mittelst Strafe anhalten kann, sonst keine Verbindlichkeiten auf sich habe.

Ist derjenige schon ein vollkommen brauchbarer Bürger des Staats, ein ganz untadelhafter Christ,
der
M

der sich nichts zu Schulden kommen läßt, um dessen willen er von der Obrigkeit gestrafft werden könnte? — Dies allein macht den brauchbaren Staatsbürger, den rechtschaffenen Christen noch nicht aus; denn es gibt gar viele Pflichten, welche die Obrigkeit unserm Gewissen überlassen muß, weil entweder die Obrigkeit es nicht erfahren kann ob wir sie übertreten; oder weil menschliche Gewalt zu eingeschränkt ist, um entscheiden zu können, ob und in wie weit einer zur Erfüllung einer solchen Pflicht verbunden ist.

Kannst du mir einige dergleichen Fälle angeben? — Wir sind als Christen verbunden von unserm Nebenmenschen immer das Beste zu denken und zu reden, mildthätig, verträglich, dienstfertig zu seyn; wenn gleich die Obrigkeit nur die wenigsten Uebertrittungen dieser Pflichten zu erfahren, oder mit Gewalt hierin etwas zu erzwingen oder zu entscheiden im Stande ist.

Man kann ja aber auch ein brauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft seyn ohne diese christliche Tugenden? — Je mehr man alle diese christliche Tugenden ausübt, ein desto brauchbareres und besseres Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wird man seyn, und jeder wird sich lieber einen solchen Nachbarn, einen solchen Mitbürger wünschen, der auch in den Fällen redlich und edel gegen ihn handelt, wo er keine Strafe von der Obrigkeit zu fürchten hätte. Was du aber willst daß andre Leute dir thun sollen, das thue ihnen auch; heißt es auch hier.

Erstes

◆ ◆ ◆

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten gegen die Vorgesetzten.

§. 151.

Wozu wir unsren Vorgesetzten überhaupt verbunden sind.

Worin besteht unsre hauptsächlichste Pflicht gegen unsre Vorgesetzten? — Dass wir ihnen willig Gehorsam und Treue leisten.

Was heißt ein williger Gehorsam? — Wenn wir dasjenige, was uns von unsren Vorgesetzten besohlen ist, ohne Zaudern, ohne Murren und selbst dann thun, wenn unsre Vorgesetzten unsre Nachlässigkeit und Widerstreitigkeit nicht bemerken, noch bestrafen können.

Was verpflichtet uns zu einem solchen willigen Gehorsam gegen unsre Vorgesetzten? — Wir sind als Christen durch unsre Religion dazu verbunden, die überhaupt will, dass wir bey unsren Pflichten nicht blos den Schein derselben annehmen, auch nicht blos als vor Menschen Augen, sondern als vor Gottes Augen wandeln, und auch dann rechtfertigen Handeln sollen, wenn uns kein Mensch sieht.

Stimmt denn auch die natürliche Willigkeit mit dieser Regel des Christenthums überein? — Ja, denn so wie jeder, wenn er ein Vorgesetzter wäre, von seinen Untergebenen einen solchen willigen und gewissenhaften Gehorsam sich wünschen und erwarten würde; eben so ist es auch billig, dass, wenn er Untergebner ist, er seinen Vorgesetzten auch einen solchen Gehorsam leiste.

Worin besteht die Treue, zu der wir unsren Vorgesetzten verpflichtet sind? — Sie besteht darin,

M 2

nen;

nen, daß wir nicht nur selbst alles vermeiden, wo durch wir unsern Vorgesetzten Schaden zufügen könnten; sondern auch so viel möglich verhüten, daß ihnen von andern kein Schaden zugefügt werde.

Erste Abtheilung.

Von den Pflichten gegen den Landesherrn.

§. 152.

Wir sind unserm Landesherrn Gehorsam schuldig.

Wem sind wir unter unsern Vorgesetzten den vorzüglichsten Gehorsam schuldig? — Dem Regenten des Staats, dem Landesherrn, dem Magistrat, oder wer sonst die oberste Gewalt in einem Lande hat.

Wodurch beweisen wir unsern Gehorsam gegen den Regenten oder Landesherrn? — Durch willige Befolgung aller seiner Befehle und Anordnungen.

Ist es denn nöthig daß wir alle Befehle und Anordnungen des Landesherrn schlechterdings befolgen? — Wir müssen alle landesherrliche Befehle befolgen, in so weit sie uns angehen und uns bekannt sind.

§. 153.

Ob die Nichtbefolgung landesherrlicher Befehle mit der Unwissenheit entschuldigt werden können.

Wenn uns also der Befehl des Landesherrn nicht bekannt war: so werden wir wohl mit dieser Unwissenheit es hinlänglich entschuldigen können daß wir solchen nicht befolgt haben? — Diese Entschuldigung kann nur dann dem Unterthanen zu gut kommen, wenn er sie gehörig beweisen kann.

Wie muß er sie beweisen? — Er muß beweisen können, daß der Befehl oder die Verordnung auf-

keis

Bon den Pflichten gegen den Landesherrn. 181

keinem Orte und zu keiner Zeit wo sonst herrschaftliche Befehle verkündigt zu werden pflegen, verkündigt worden.

Es kann ja aber wohl seyn, daß so ein Befehl verkündigt worden; der Unterthan war aber daszumal nicht zugegen, oder hat nicht darauf gemerkt? — Das ist alsdeun die Schuld des Unterthanen der besser aufmerken, und nach dem was etwa in seiner Abwesenheit öffentlich verkündigt worden, sich sorgfältiger hätte erkundigen sollen.

Landleute und überhaupt der gemeine Mann können aber doch ohnmöglich alles wissen und merken was der Landesherr befiehlt oder als Rechts-Regel zur Beobachtung vorschreibt? — Eben deswegen haben diese Personen eine Verbindlichkeit mehr, sich bei jeder Angelegenheit erst bey verständigern Leuten Raths zu erholen.

§. 154.

Von den Vorurtheilen des Landmanns in Ansehung der Neuerungen.

Der Landesherr befiehlt ja aber doch manchmal Dinge, die ganz gegen die bisherigen Gebräuche laufen, und besonders für den Landmann ganz überflüssig, und nicht anwendbar zu seyn scheinen? — Nicht alles, was gegen die alten Gebräuche und gegen die bisherige Art eine Sache zu behandeln anstößt, ist deswegen gleich überflüssig und unanwendbar.

Die Neuerungen taugen aber doch gewöhnlich nicht viel? — Dies kann schon zu weilen wahr seyn, aber der Landmann ist gewöhnlich am wenigsten im Stande darüber zu urtheilen, weil er blos aus Trägheit und Vorurtheil am Alten hängt, und sich die Mühe nicht gibt nachzudenken ob die Sache nicht auf eine andre und bessre Art gemacht werden könne. So gibts z. B. noch Orte in der Welt, wo man das

M 3

Korn

durchs Vieh austreten läßt: daraus folgt aber noch nicht, daß man es an solchen Orten schlechterdings beym alten Brauch lassen müsse, und daß es nicht besser wäre wenn man dort auch das Korn durch Menschen, wie bei uns, ausdreschen ließe.

Der Bauer der selbst mit dem Feldbau umgeht der Handwerkermann, der schon grau bey seinem Handwerk geworden; muß ja aber doch besser wissen wie er mit dem Ackerbau umgehen muß, oder was der Handwerksbrauch ist, als die vornehmen Herrn in der Stadt? — Auch das mag in vielen Fällen wahr seyn: aber es gibt doch viele vornehme Herrn die auch den Feldbau und was zum Handwerk gehört verstehen, wenn sie gleich nicht selbst pflügen oder schneiden und schmieden können. Und wenn ein Landesherr so etwas neues befiehlt, so hat er es gewöhnlich gesehen oder gehört, daß man es an andern Orten auch so gemacht hat.

Er läßt sich aber wohl nicht alles, was an dem einen Ort angeht, auch an jedem andern eben so gut anwenden? — Die Anwendung dessen was an andern Orten möglich und nützlich ist, erfordert allers viengs manche Einschränkung und Vorsicht: allein Herrn die an vielerley Orten herum gereist sind, mit allerley vernünftigen Leuten darüber gesprochen haben, müssen doch ehender darüber urtheilen können, ob diese oder jene Anordnung auch in unsrer Gegend anwendbar ist; als der Bauer der oft nicht aus seinem Dorf gekommen, oder mancher Handwerkermann der keine 10 Meilen weit über seinen Geburtsort hinausgekommen.

Wenn nun aber die vornehmen Leute, oder gar die vorgesetzten Beamten und Obrigkeit selbst, die landesherrlichen Befehle nicht befolgen: soll denn demohngeachtet der gemeine Mann sich darnach richten? — Ja, denn eben weil jene Leute die Vorgesetzten

Von den Pflichten gegen den Landesherrn. 183

sezten des gemeinen Mannes und er nicht der ihrige ist; so hat er sich auch nicht darum zu bekümmern noch es zu verantworten ob jene die herrschaftlichen Befehle befolgen oder nicht: sondern seine Pflicht erfordert, daß er an seinem Theil diesen Befehlen unverweigerlich Folge leiste.

Man hat ja aber doch Exempel, daß manchmal der Landesherr selbst dergleichen Befehle und neue Anordnungen wieder zurückgenommen: soll sich denn also der gemeine Mann gar nicht dagegen rühren dürfen, wenn ihm etwas befohlen wird, das ihm hart ankommt, oder ihm zu seinen Schaden zu geschehen scheint? — O ja, jeder Unterthan darf genau einen neuen Befehl oder Einrichtung, gegen den der vornünftigere Theil der Gemeinde oder Zunft gegründete Einwendungen zu haben glaubt, bescheidene Vorstellungen in der gehörigen Ordnung thun.

Wodurch können Unterthanen gegen die gehörige Ordnung und Bescheidenheit in ihren Vorstellungen fehlen? — Wenn sie mit Lärm oder Auflauf ihre Vorstellungen anbringen; mit Uebergehung der ihnen vorgesetzten Beamten und Gerichte gleich unmittelbar den Regenten überlaufen; und ihren Vorstellungen ein Gewicht zu geben glauben, wenn sie gleich mit Aussagung des Gehorsams und gewaltthätiger Widersetzung drohen.

Wenn nun aber auch ans bescheidene Vorstellungen der Befehl nicht zurückgenommen wird: was sollen Unterthanen dann thun? — Sie sollen den Befehl befolgen und mit der neuen Anordnung eine Probe machen, damit der Landesherr sieht daß sie wenigstens nicht aus Ungehorsam gegen den Befehl sich geweigert.

§. 155.

Vom Prozess führen der Unterthanen gegen ihre
Landesherrschaft.

Wenn nun aber etwas befohlen würde, wodurch den Unterthanen ein unersehlicher Schaden zwöchse, oder ihre Gerechtsamen verloren gingen: sollen sie es denn so schlechterdings dabei bewenden lassen? — Der Fall wird selten vorkommen, daß ein Regent etwas offenbar den Unterthanen Schaden bringendes gegen alle Vorstellungen befehlen sollte. Auch haben in Deutschland die Unterthanen, wenn durch einen solchen Befehl ihren wirklichen Gerechtsamkeiten oder Eigenthum zu nahe getreten würde, noch den Ausweg daß sie mit ihrem eignen Landesherrn Prozeß führen können, welches aber immer ein äußerst bedenklicher Schritt ist, den man vorher reiflich überlegen muß.

Was hat man dabei zu überlegen? — Ein christlicher redlicher Unterthan muß erst überlegen, ob die vermeintlich verloren gehende Gerechtigkeit wirklich von dem Nutzen und der Erheblichkeit ist, daß es der Mühe verlohnt darüber einen meist sehr kostspieligen Prozeß zu führen. Er muß ferner reiflich überlegen, ob die Einschränkung, die er an dieser oder jener Gerechtigkeit leiden soll, nicht etwa mehr zu seinem eignen Nutzen als zu seinem Schaden gereicht; und ob der Nachtheil, den er auch wirklich in diesem oder jenem Stück durch einen Landesherrlichen Befehl leiden möchte, ihm nicht etwa durch andre wohlthätige Verordnungen und Einrichtungen des Landesherrn hinzüglich vergütet ist.

Widersehlichkeit gegen den Regenten oder Obrigkeit ist also immer unrecht? — Allerdings, denn wer

wer sich der Obrigkeit widerseht, widerstrebet Gottes
Ordnung.

§ 156.

Von der dem Landesherrn schuldigen Treue, besonders
in Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben und
Schuldigkeiten.

Da wir dem Landsherrn, so wie jedem Vorgesetzten, nebst einem willigen Gehorsam, auch Treue schuldig sind: so fragt sichs, worinn wir unserm Landesherrn vorzüglich unsre Treue zu erweisen schuldig sind? — Darinnen, daß wir alle Abgaben an Geld oder sonst, die wir dem Regenten schuldig sind, mit größter Gewissenhaftigkeit nicht nur selbst entrichten, sondern auch nicht wissentlich gestatten daß der Regent von andern daran verkürzt werde; und wir insbesondere alle uns vom Regenten übertragene Aufsicht und Geschäfte mit der größten Redlichkeit und unpartheyischem Eifer versehen.

Was ist also in Ansehung der zu leistenden Abgaben insbesondere die Pflicht des Unterthanen? — Dass er Steuer, Zins, Gült, Zehnten, Zoll und vergleichen, zu gehöriger Zeit entrichte; ehrlich, ohne alle Zurückhaltung und Verschweigung entrichte; die Früchte die er zu liefern hat, in gehöriger Güte abliefere; wenn er Frohnden zu leisten hat, zu gehöriger Zeit, mit tüchtigem Anspann oder Werkzeug erscheine, und mit eben dem Fleiß und Treue wie in seinem Eigenthum arbeite.

§. 157.

In wie weit jeder Unterthan darauf zu sehen hat,
dass auch andre ihre herrschaftlichen Schuldigkeiten gehörig entrichten.

Ist es denn genug, wenn wir nur selbst treu in Entrichtung unserer Abgaben und herrschaftlichen

M 5

Schul

Schuldigkeiten sind? — Dies allein ist nicht genug, sondern wir sollen auch überhaupt nie wissentlich zugeben, daß unser Landesherr von andern an seinen Einkünften und Abgaben Schaden leide.

Dazu sind ja aber schon eigene herrschaftliche Diener aufgestellt: was geht dies also andere Unterthanen an? — Jeder Unterthan verspricht und ist auch schuldig, daß er seines Landesherrn Nutzen auf alle Weise befördern und seinen Schaden verhüten wolle.

Es ist ja aber doch nicht schön, wenn man, ohne daß man den besondern Beruf dazu hat, bei andern Leuten den Spion oder Verräther macht, und sie ins Unglück bringt? — Leute, die den Landesherrn um das Seinige bringen wollen, sind selbst Schuld an ihrem Unglück, wenn sie in Strafe gerathen. Auch wird nicht gefordert daß jeder Unterthan, der auch nicht besonders dazu aufgestellt ist, mit Hintansetzung seines ordentlichen Gewerbs, oder durch unerlaubte Schlüche nach solchen Leuten, welche die Herrschaft an ihren Einkünften vertürzen, spähen oder forschen sollen: sondern es ist genug wenn sie es nur nicht wissentlich verschweigen, oder gar verheimlichen helfen.

Oft ist ja aber derjenige, der einen solchen Fehltritt zu Schulden kommen läßt, ein armer Teufel, der sich durch so eine Kleinigkeit helfen wollte, und durch die Strafe vielleicht völlig ruinirt würde, wenn man ihn anzeigen? — Urmuth berechtigt eben so wenig zur Befvortheilung des Landesherrn, als der Arme deswegen, weil er weniger als der Reichere hat, diesen beschließen darf.

§. 158.

Betrug bey Entrichtung des Zolls, Nachsteuer, und anderer herrschaftlichen Schuldigkeiten, ist Diebstahl den man am Landesherrn begeht; es mag der

Lan-

Von den Pflichten gegen den Landesherrn. 187

Landesherr selbst diese Gefälle beziehen, oder an andere zur Nutzung überlassen.

Ist es denn Diebstahl wenn man etwas bey Entrichtung des Zolls oder der Nachsteuer verschweigt? — Ja, es ist Diebstahl, indem diese Einkünfte eben so gut das Eigenthum des Landsherrn ausmachen; als Haus und Hof, Acker und Wiesen, und die Einkünfte davon das Eigenthum des Unterthanen sind.

Wie sind denn wohl die Regenten zu diesen Einkünften gekommen: — Manche, als die Handlöhner, Erbzinsen, Gültien, Frohnden, stammen davon her, daß in alten Zeiten große Herrn, Güter dem gemeinen Mann zur Unbauung, gegen dergleichen Abgaben überließen. Andere Abgaben z. B. die eigentliche Landes-Steuer, Zoll Accise, Zehnten, müssen von gesamten Unterthanen dazu bewilligt werden, damit der Landesherr die zum Schutz und Wohlstand des Landes nöthigen Soldaten und übrige weltliche und geistliche Dienerschaft erhalten und besolden könnte.

Der Landesherr spürt ja aber wohl so eine Kleinigkeit, die ihm an seinen Abgaben entzogen wird, gar nicht? — Wer auch nur einen Kreuzer dem Eigenthum des andern entzieht, ist deswegen doch ein Dieb, wenn es auch der andre nicht sehr spürt. Und wenn alle Unterthanen so dächten, so würde am Ende, der landesherrlichen Kasse doch eine beträchtliche Summe fehlen.

Wie aber denn, wenn der Unterthan sieht, daß Beamte und herrschaftliche Diener sich auch kein Gewissen daraus machen, manches von den landesherrlichen Einkünften zu unterschlagen und in ihren eigenen Nutzen zu verwenden? — Herrschaftliche Diener die so etwas thun, sind doppelte Diebe, die nach den Gesetzen eine schwere Strafe zu gewärtigen haben.
Uebris

Nebrigens berechtigt die Pflichtvergessenheit der Vor-
gesetzten der Unterthanen eben so wenig seinen Landes-
herrn zu bestehlen; als der Knecht deswegen be-
rechtigt ist seinen Herrn zu bestehlen, weil dieser viels-
leicht von seinen eigenen Kindern oder Verwandten
bestohlen wird.

Was bestehlt hierunter die christliche Religion? — Sie will, daß man dem Landsherrn das Seinige gewissenhaft entrichtet; oder mit andern Worten, daß man dem Kaiser geben solle, was des Kaisers ist.

Wenn nun aber der Landesherr Zölle, Zehnten oder andere Einkünfte am Privat-Personen Pacht weis oder an Besoldung statt überlassen hat: dann ist ja der Unterthan, den etwas davon verschweigt oder zurückbehält, doch vielleicht ehender zu entschuldigen? — Er ist deswegen eben so gut ein Dieb, da der Zehnten oder Zoll doch immer nicht sein Eigenthum, sondern das Eigenthum des Landesherrn oder dessen ist, der dessen berechtigt ist, oder dem diese Dinge zur Besoldung oder gegen Entrichtung eines Pachts übertragen worden.

§. 159.

Von muthwilliger Beschädigung solcher Dinge, die zum öffentlichen Nutzen und Vergnügen dienen.

Gibt es außer der Vorenthaltung der herrschaftlichen Abgaben und Gefälle, sonst keine Art von Untreue gegen den Landsherrn oder Regenten? — Auch derjenige, der solche Dinge, die zu jedermanns öffentlichen Nutzen und Vergnügen bestimmt sind, muthwilligerweise, oder aus straffbarer Unvorsichtigkeit beschädigt, ist untreu gegen seinen Landesherrn.

Was für Gegenstände gehören hauptsächlich hierher? — Wenn ich z. B. Bäume auf Chausseen oder öffentlichen Spaziergängen, oder andere Verzierungen auf

Von den Pflichten gegen den Landesherrn. 189

auf Straßen und Pläcken oder an Brunnen, auf irgend eine Art durch anfahren, umhauen, schlagen oder schnitzen beschädige.

Dies ist wohl blos, von solchen zum öffentlichen Nutzen oder Vergnügen aufgestellten Gegenständen zu verstehen, die vom Landesherrn oder der Obrigkeit unmittelbar herrühren? — Alle dergleichen Dinge, wenn sie auch nur von Stadt, oder Dorfsgemeinden, oder von einzelnen wohlgesinnten Bürgern, zu einem solchen öffentlichen Gebrauch gestiftet worden, dürfen eben so wenig beschädigt werden.

Warum pflegt dergleichen Muthwillen sehr streng bestraft zu werden? — Weil es von einem sehr boshaften Gemüth zeigt, ohne allen Nutzen Dinge zu zerstören, die so vielen andern Leuten Nutzen oder Vergnügen gewähren.

Zweyte Abtheilung.

Von den Pflichten gegen die obrigkeitlichen Diener und Beamten.

S. 150.

Von der Notwendigkeit den vom Landesherrn angeordneten Obrigkeitkeiten Folge zu leisten, und sie nicht auf die Seite zu setzen.

Kann der Landesherr alleins seinem Lande alle erforderliche Sicherheit und Wohlstand verschaffen? — Nein sondern er muss Personen unter sich haben, die über einzelne Distrikte, über besondere Arten von Einkünften oder Geschäften Aufsicht führen, und im Namen des Regenten seine Gewalt ausüben.

Was

Was haben Unterthanen gegen dergleichen herrschaftliche Diener und Vorgesetzten für Pflichten auf sich? — Sie sind ihnen Gehorsam, Zutrauen und Dankbarkeit schuldig.

Wie weit sind Unterthanen jedem Vorgesetzten Gehorsam schuldig? — So weit als ihm von Landsherrn die Gewalt über sie eingeräumt ist.

Worin besteht denn meistens die, denen über die niedern Stände gesetzten Beamten, von dem Landsherrn übertragene Gewalt? — In Erhebung der herrschaftlichen Abgaben und Gefälle; in Vollstreckung der herrschaftlichen Befehle; und in Entscheidung der Rechts-Streitigkeiten.

Soll man denn unverweigerlich zahlen, was einem von dem Beamten unter dem Namen als herrschaftliche Abgaben angefordert wird? — Allerdings ist man dazu verpflichtet, weil der Beamte dies im Namen des Landsherrn thut.

Wenn man aber glaubt, daß einem mehr angefordert werde als man schuldig sey; oder daß einem billig ein Nachlaß daran zu verwilligen seyn möchte? In dem Fall soll man mit Bescheidenheit Vorstellungen machen, um Erläuterung oder um Nachlaß bitten; und wenn der Beamte etwa für sich selbst dergleichen Nachlaß nicht zu verwilligen im Stande ist, bei ihm nachzusuchen, daß er deßhalb die nöthigen Vorstellungen bey der höhern Obrigkeit machen möge.

Wäre es denn nicht besser, wenn der Unterthan sich gleich mit seinem Gesuch oder Vorstellung an die höhere Obrigkeit oder unmittelbar an den Fürsten oder Regenten wendete? — Nein, der Unterthan soll nie diejenige Obrigkeit oder Vorgesetzten, an die er zunächst gewiesen ist, übergehen.

Warum

Von den Pflichten gegen die Obrigkeit. 191

Warum soll er dies nicht thun? — Weil er immer ehender in seinem Gesuch Gehör bey der höhern Obrigkeit oder bey dem Landsherrn finden wird, wenn ihn das Amt selbst in seinem Gesuch unterstützt.

Es hängt ja aber doch am Ende alles vom Landsherrn und seiner Entschließung ab: wenn ich also diesem selbst meine Sache vortragen kann, wozu brausche ich alsdenn den Beamten? — Selbst in bloßen Gnaden-Sachen wird der Landsherr und dessen Räthe und Kollegien nicht leicht unmittelbar etwas reserviren ohne daß sie vorher den Beamten oder die Gerichts-Stelle, unter der der Supplikant steht, darüber hören ob der Supplikant der Gnade würdig und bedürftig ist.

Es ist aber doch wohl gut, wenn der Unterthan nicht gleich alles, was sein Vorgesetzter ihm absodert, so gutwillig hergibt sondern hübsch gleich darauf pocht, daß er weiter gehen könne? — Das ist ein sehr elender und unnützer Behelf für den Unterthan. Der rechtschaffne Beamte wird nichts darnach fragen und sich um einen solchen trockigen unruhigen Kopf weiter nichts kümmern, als daß er ihn der höhern Behörde von dieser Seite nach der Wahrheit schildert. Und ist der Beamte unredlich, fodert mehr an als er berechtigt ist: so weis er meist Mittel und Wege, auch bey der höhern Obrigkeit dem Unterthan das Gehör zu erschweren und ihn in unnöthige Kosten zu bringen; zumal wenn das Unglück für den Unterthan will, daß er gerade in einem Fall sich beschwert wo der Beamte wirklich nicht mehr gefodert hat, als er zu fodern berechtigt war.

§. 161.

In wie ferne Unterthanen sich an höhere Vorgesetzte oder an den Landsherrn selbst wenden können.

Soll also ein Unterthan gar nicht klagen, gar nicht auf seine höhere Obrigkeit sich berufen, wenn ihm

ihm etwas unbilliges angefordert oder angemuthet wird? — Er kann, er soll allerdings auf seinen Landsherrn, auf seine höhern Vorgesetzten sich verufen: nur soll er nicht bey jeder Gelegenheit gleich darauf pochen, soll nicht den Beamten vorbeugehen; soll erst nachfragen ob andre nicht das nämliche haben bezahlen müssen; soll überlegen ob das übrige Betragen seines Beamten oder Vorgesetzten so beschaffen ist, daß er mit Grund Verdacht gegen seine Gewissenhaftigkeit schöpfen kann.

Wie sollen sich Unterthanen verhalten, wenn ihnen auch in andern Dingen als Geldabgaben, von ihrem Beamten etwas von Herrschafts wegen befohlen wird? — Sie sollen sich allem unverweigerlich fügen, und selbst dann, wenn sie glauben Einwendungen dagegen zu haben, höhern Orts Vorstellungen dagegen machen zu müssen; doch erst, in so fern darauf gedrungen wird, den amtlichen Befehl befolgen, und dann erst ihr Recht weiter suchen.

§. 162.

In wie weit Unterthanen die Befehle ihrer Vorgesetzten in allen Dingen zu befolgen schuldig sind.

Wenn aber ein Vorgesetzter oder Beamter in einer Sache oder in einem Fache etwas befiehlt, in dem er eigentlich zum befehlen nicht aufgestellt ist; soll man ihm denn auch darin folgen? — Da immer zu vermuthen steht, daß Vorgesetzte es zu unserm Besten meinen und die Sache besser einschauen als wir, so soll man ihnen in allen billigen Dingen folgen, so bald es nicht unser offensbarer Schade ist; oder wir nicht dadurch gegen Verbindlichkeiten fehlen, in denen wir in Ansehung dieser Sache gegen andre Vorgesetzte stehen.

Kannst du mir dies durch ein Exempel erläutern?
— Wenn ein Geistlicher einen liederlichen Haushalter

Von den Pflichten gegen die Obrigkeitl. sc. 193

der antreibt, daß er doch seine herrschaftlichen Gefälle gehörig entrichten, seine Schuldner befriedigen solle; so soll ein vernünftiger christlicher Unterthan ihm folgen, ihm keine grobe oder lose Widerrede geben, wenn gleich der Geistliche ihm in diesen Dingen eigentlich nicht zu befehlen hat. Wenn aber der Geistliche eis gemächtig ihm ordentliche Zahlungs-Termine setzen, ihn mit seinen Gläubigern zu einem ordentlichen Vorstand zitiren und abhören wollte: so ist er nicht schuldig zu folgen, weil er dadurch gegen die Verbindlichkeiten fehlen würde, in denen er gegen das Weltliche Amt steht, das in diesen Dingen zu befehlen hat.

§. 163.

Vom Verhalten der Unterthanen in Rechts-Streitigkeiten.

Wenn ein Unterthan mit einem andern Streit über irgend eine Sache oder Befugniß bekommt: an wen soll er sich wenden? — An diejenige Obrigkeit oder Beamten, der ihm zunächst als Richter in Rechtsstreichigkeiten vorgesetzt ist.

Wäre es denn aber nicht besser und kürzer, wenn der Unterthan sich gleich an den höchsten Richter wendete? — Nein, das geht bey Rechts-Streitigkeiten gar nicht an; sondern da muß ich allemal bey dem Richter, unter den derjenige gegen den ich klage, oder diejenige Sache über die ich klage, gehörig ist, zuerst klagen, und erst erwarten was dieser für einen Bescheid oder Spruch in der Sache gibt.

§. 164.

Vom Appel'iren.

Wenn ich nun glaube, daß mir durch den Bescheid Unrecht geschehen ist: was soll ich dann thun? — Ich kann, wenn ich recht zu haben glaube, mich über

N

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-837362-p0239-7

Über diesen Bescheid oder Spruch bey derjenigen Gerichtsstelle beschweren, unter der mein Beamter oder Richter steht, das heißt man alsdenn appelliren.

Kann ich damit so lange noch warten als ich will? — Nein, sondern ich muß, von der Zeit an da mir der Bescheid vom Amt eröffnet worden, in den nächsten zehn Tagen bei eben diesem Amt oder Gerichtsstelle erklären, daß ich appelliren wolle; und mir alsdenn zugleich ein gerichtliches Attestat darüber ausbitten, mit dem ich mich an die höhere Gerichtsstelle wenden, zugleich aber einen Advokaten annehmen muß der das übrige alsdenn besorgt.

Kann ich gegen jeden amtlichen Bescheid oder Befehl in Rechts-Sachen appelliren? — Nur gegen solche Befehle oder Bescheide kann ich appelliren, wodurch mir an meiner Forderung oder Klage wirklich etwas ab- oder zugesprochen worden. Wenn aber z. B. mir ein Befehl erscheint worden, daß ich bey Amt erscheinen, daß ich mit der in Streit befangenen Sache, bis zum amtlichen Ausspruch, keine Veränderung vornehmen solle: so kann ich dagegen nicht gleich appelliren, sondern muß erst warten, bis vom Amt wirklich gesprochen und entschieden ist, ob ich oder ob der andere Theil Recht habe.

Kann ich also gar niemalen, ehe mein Rechtsstreit bei dem untersten Richter zu Ende ist, mich an einen höhern wenden? — Wenn der unterste Richter mich mit meiner Klage gar nicht anhören will, oder die Sache zu sehr in die Länge zieht: so kann ich bei dem höhern Richter über Versagung oder Verzögerung der Justiz mich beschweren, und bitten daß meinem Richter befohlen werde, meine Sache vorzunehmen oder zu beschleunigen.

Bon der Pflichten gegen die obrigkeitsl. sc. 195

§. 165.

In wie weit man das prozesiren überhaupt vermeiden könne und solle.

Thun Leute besonders aus den niedern Ständen wohl, wenn sie in jedem Fall, wo der Bescheid bey der ersten Gerichtsstelle nicht nach ihrem Sinn aussfällt, gleich appelliren? — Nur dann müssen wir zur Appellation als zu einem nothwendigen Uebel greifen, wenn der Gegenstand des Streits von großer Erschöpflichkeit und unser Recht offenbar ist. Und selbst dann sollen wir ehender suchen uns zu vergleichen, als zu appelliren und Prozeß zu führen.

Warum dies? — Weil Prozesse bey höhern Gerichten mit vielen Kosten verknüpft sind, und also ein Handwerkermann oder Bauer leicht mehr auf die Kosten verwendeu, über an seiner Handthierung veräumen kann, als der ganze Streit werth ist.

Es ist aber doch hart, sich sein Recht abgesprochen zu sehen? man muß nur bedenken, daß bey jedem Prozeß immer beyde Theile glauben Recht zu haben, da doch immer einer davon Unrecht haben muß. Auch kann man ja beim höhern Gericht den Prozeß eben so gut wieder verlieren, als bey dem ersten Richter.

Wenn nun aber der erste Richter mir eine Sache zugesprochen hat, und ich im Besitz derselben bin: bin ich denn schuldig mich mit dem andern weiter in Prozeß einzulassen, wenn dieser mit dem Spruch nicht zufrieden seyn will? — Allerdings bin ich auch wider meinen Willen dazu gezwungen. Denn sobald ein Theil von dem ersten richterlichen Ausspruch an einem höhern Richter appellirt: sobald ist dem ersten Richter oder Beamten alle weitere Gewalt in der Sache benommen, und sein Spruch gilt nicht eher wieder, als bis der Prozeß bey dem höhern Gericht vollführt ist, und dieses ihn bekräftigt hat.

N 2

Wenn

Be-
der
ll?
mir
ich-
ts-
nir
aus-
elle
aufs

der
gen
vo-
et-
ber
bey
ge-
ser-
cht
om
ich

ts-
ich
ich-
der
em
ng
em
ten

65

Wenn aber nun das höhere Gericht das erste Urtheil abändert: was kann alsdenn derjenige thun, der im ersten Urtheil das Recht zugespochen bekommen hatte? — Er kann wieder weiter appelliren und sich an die höhere Gerichtsstelle wenden, die im Prozeß Sachen zu sprechen hat.

Kann einem denn der Landesherr nicht unmittelbar Recht verschaffen? — In Prozeß Sachen kann und darf der Landesherr unmittelbar keinen Spruch thun, sondern muß es schlechterdings der Entscheidung der hiezu aufgestellten Gerichtsstellen und Kollegien überlassen.

Was ist also überhaupt jedem in Unsehung der Rechtsstreitigkeiten zu rathe? — Dass man sich, so viel möglich, vor allen Prozessen hüte und, wie das Sprüchwort sagt, lieber einen magern Vergleich eingehe, als einen fetten Prozeß führe.

§. 166.

Von Bestechung der Richter.

Ist es recht und erlaubt, unsre Vorgesetzten durch Geschenke oder Versprechungen derselben, in Rechts- und andern Sachen auf unsre Seite zu bringen? — Eine vernünftige und unparthenische Obrigkeit oder Beamte darf dergleichen nie annehmen, noch sich dadurch gewinnen lassen.

Wenn ich nun aber das Unglück habe, einem Richter oder Vorgesetzten in die Hände zu fallen, der schlechterdings auf Geschenke sieht, und ich habe eine gerechte Sache: so kann ich ja wohl nicht anders ich muß diesen Weg einschlagen, um meine gerechte Sache nicht zu verliehren? — Auch dann ist es nie zu rathe. Denn manchmal irrt man sich und kommt hinter einen Mann, der wirklich nicht auf Geschenke sieht: dann macht man seine Sache bey ihm verdächtig. Ist es aber wirklich ein Mann, der sich bestechen

Von den Pflichten gegen die Obrigkeitl. sc. 197

chen läßt, so muß ich immer wagen, daß der andere Theil, der Unrecht hat, noch mehr daran wendet, um den Richter auf seine Seite zu bringen.

Dürfen wir also unsern Vorgesetzten und Beamten gar niemals etwas schenken: man thut es ja doch gerne, um einen guten Willen bey ihnen zu haben? — Rechtschafne Vorgesetzte und Beamte werden zwar nie darauf sehen, und auch gegen denjenigen, der nichts schenkt, ihr Amt gewissenhaft verwalten: Inzwischen handelt der Unterthan der dies thut, wenigstens nicht gegen seine Pflicht; wenn es zu einer Zeit, wo er ganz nichts bey seinem Vorgesetzten zu suchen hat, aus bloßer Dankbarkeit geschieht.

§ 167.

Von dem unsern Vorgesetzten schuldigen Zutrauen.

Hat man denn außerdem, daß man seinen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam leistet, sonst noch Pflichten gegen selbige? — Wir sind ihnen auch Zutrauen und Dankbarkeit schuldig.

Wodurch bezeigten wir ihnen unser Zutrauen? — Eben dadurch, daß wir nicht unnöthigerweise uns über sie beschweren; und auch in Fällen, wo wir den Grund oder Rechtmäßigkeit ihres Befehls nicht gerade fogleich einzusehen vermögen, unverweigerlich und in der Ueberzeugung folgen, daß sie es gut und rechtschaffen mit uns meynen.

§. 168.

Warum wir unsern Vorgesetzten auch Dankbarkeit schuldig sind.

Warum sind wir unsern Vorgesetzten Dankbarkeit schuldig? — Weil sie durch ihre Mühe und Sorgfalt viel zu unserm Glück und Wohlstand beragen.

N 5

Das

Dafür werden sie ja aber bezahlt? — Die Rechtschaffenheit kann eigentlich niemanden bezahlt werden; und derjenige der seine Pflicht schlecht thut, wird eben so gut bezahlt und weis oft seine Einnahme noch höher zu bringen als der ehrliche Mann.

Wenn aber eine Obrigkeit oder Beamter seine Schuldigkeit nicht thut: so wird er ja dafür gestrafft? — Ein Beamter kann gar manches Gute, das er seinen Untergebenen erweisen könnte, unterlassen: gar manches, womit er ihnen schaden kann, begehen: ohne daß der Landesherr es erfahren oder ihn deswegen bestrafen kann. Es verdient also immer Dank wenn ein Vorgesetzter nach der ganzen Strenge seiner Pflicht, ein rechtshaffner Maun ist.

§. 169.

Geschenke sind nicht der einzige und beste Weg, dem Vorgesetzten unsre Dankbarkeit zu bezeugen.

Der beste Weg, seine Dankbarkeit gegen einen rechtshaffnen Vorgesetzten zu erweisen, ist also wohl der, daß man ihm Geschenke macht? — Es ist dies zwar ein sehr gewöhnlicher Weg seine Dankbarkeit zu erweisen, aber bey weitem nicht der einzige noch der Beste.

Wie kann man denn seine Dankbarkeit sonst noch besser an den Tag legen? — Dadurch daß man seinem Vorgesetzten sein Amt auf alle mögliche Weise zu erleichtern sucht, und in allem, wo man seinen Schaden verhüten, oder ihm einen Dienst leisten kann, sich bereitwillig dazu finden läßt.

§. 170.

In wie weit wir unsern Vorgesetzten zu Gefälligkeiten verbunden sind.

Wodurch können wir unsrer vorgesetzten Obrigkeit oder Beamten am besten ihr Amt erleichtern? —

Wenn

Von den Pflichten gegen die vbrigkeitsl. sc. 199

Wenn wir treu und gewissenhaft alle Anordnungen befolgen und in Acht nehmen, zu deren Aufrechthaltung der Beamte aufgestellt ist.

Der Beamte, der Vorgesetzte, braucht ja aber nicht gerade alles so genau zu nehmen, auf alles so streng zu sehen, wenn auch hie und dort Unordnungen vorkommen? — Es ist Pflicht jedes untergeordneten Beamten, so viel in seinen Kräften steht, jede Unordnung, jede Befehlswidrige Handlung zu verhindern oder zu bestrafen.

Wenn er aber die Leute strafft, ihnen keine Nachsicht, keine Gefälligkeit in solchen Dingen erweist; so kann er ja auch nicht erwarten, daß seine Untergebenen ihm Gefälligkeiten erweisen? — Es ist gewissenlos, wenn ein Beamter aus dieser eigenmütigen Absicht jemanden durch die Finger sehen wollte; und eben so gewissenlos sind seine Untergebenen, wenn sie dies verlangen, oder blos desswegen, weil er streng auf Recht und Ordnung hält, ihm Gefälligkeiten zu verweigern, sich für berechtigt halten.

Der Landmann muß aber doch wohl vorsichtig mit Erweisung dergleichen Gefälligkeiten z. B. mit unentgeltlichen Führen oder andern Feldarbeiten, seyn; weil sonst am Ende leicht Gerechtsame daraus gemacht werden können? — Es läßt sich bei Erweisung dergleichen Dienstgefälligkeiten Vorsicht anwenden, damit kein Recht daraus werde, ohne daß man desswegen solche Gefälligkeiten ganz zu verweigern braucht: und ein redlicher Beamter wird dergleichen Vorsicht auch dem Landmann nie verargen, wenn es mit Bescheidenheit geschieht.

§. 171.

In wie weit wir jedem, der zu Vollführung herrschaftlicher Austräge aufgestellt oder bevollmächtigt ist,
zu gehorchen haben,

Erstreckt sich der Gehorsam, den Unterthanen ihren Vorgesetzten schuldig sind, blos auf die eigentlich in landesherrlichen Diensten stehende Beamten und höhern Diener unmittelbar? — Der Unterthan ist jedem, der vom Landesherrn, oder irgend einem Vorgesetzten und Beamten, zu einem Auftrag oder Aufsicht bevollmächtigt ist, Folge zu leisten verbunden: es mag dies übrigens eine hohe oder niedrige Person seyn; sie mag mittelbar in landesherrlichen Diensten stehen, oder von den Unterthanen selbst dazu aufgestellt seyn; sie mag für beständig zu diesem Geschäfte bestimmt seyn, oder nur in diesem oder jenem einzelnen Fall dazu gebraucht werden.

Darf man sich also auch den Amtsknechten, Habschern, Flurern, Gassenwächtern, Patrouillen, und andern zur öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgestellten Personen nie widersezen? — Nein, das darf man nicht thun, denn alle diese Personen sind nothwendige Werkzeuge, deren sich die Obrigkeit zu Ausübung ihres Amts bedienen muss. Wer sich also an ihnen vergreift, beleidigt dadurch die höhere Obrigkeit, die mithin jede Widersehlichkeit gegen selbige streng zu bestrafen berechtigt ist.

§. 172.

Von den Pflichten gegen die Vormünder.

Was gibt es, außer der unmittelbaren landesherrlichen und obrigkeitlichen Vorgesetzten, noch sonst vorzüglich für Personen in der bürgerlichen Verfassung, die wir in gewisser Rücksicht als Vorgesetzte anzusehen haben?

Von den Pflichten gegen die Obrigkeitl. II. 201

haben? — Kinder, die keine Eltern mehr haben, haben ihre Vormünder; Dienstboten ihre Dienstherrschaften, als ihre Vorgesetzten anzusehen.

Wozu sind Pflegkinder ihren Vornündern verpflichtet? — Zu eben dem Gehorsam, Liebe und Dankbarkeit, zu denen sie ihren natürlichen Eltern verbunden wären: nur mit dem Unterschied daß, so wie Vormünder nicht verpflichtet sind von ihrem eigenen Vermögen etwas für ihre Vormundskinder aufzuwenden, also auch Pflegkinder in der Regel die Pflicht nicht auf sich haben, ihre Vormünder von dem übrigen zu ernähren.

Wie weit erstreckt sich der Gehorsam der Pflegkinder gegen ihre Vormünder, in Unsehung des Heirathens? — Pflegkinder sollen auch keine Ehe eingehen ohne vorher der Vormünder ihre Einwilligung und Rath darüber eingeholt zu haben: doch ist, zumal wenn die Pflegkinder erwachsen sind, der Widerspruch der Vormünder nicht von der Wirkung und Verbindlichkeit für die Pflegkinder, als der Widerspruch der leiblichen Eltern.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaft.

§. 173.

Von der Pflicht der Dienstboten die Befehle ihrer Herrschaft genau zu folgen.

Wozu sind Dienstboten ihrer Herrschaft verbunden?
— Zum Gehorsam, Treue und Arbeitsamkeit.

Ist es zum Gehorsam, den Dienstboten ihrer Herrschaft schuldig sind, genug, wenn sie das ihnen aufgetragene wirklich thun und verrichten? — Es

ist nicht genug, daß der Dienstbote das thut, was ihm geheissen wird: sondern er soll auch das was er thut, genau auf die Weise thun, wie es ihm von der Herrschaft befohlen wird.

Wenn aber der Dienstbote glaubt, er verstehe es besser wie die Sache gemacht werden müsse? — Nur nasenweise und eingebildete Dienstboten glauben alles besser zu verstehen als ihre Herrschaft. Vernünftige Dienstboten, wenn sie es auch wirklich besser wissen wie etwas gemacht werden muß, machen ihrer Herrschaft bescheidene Vorstellung; wenn diese aber auf ihren Sinn bleibt, so thun sie die Sache auf die befohlne Weise und beruhigen sich damit, daß sie nicht anzuordnen sondern nur zu gehorchen haben.

Ist es also nicht recht, wenn Dienstboten denken, die Herrschaft möge reden was sie wolle, sie machten ihre Arbeit doch einmal nicht anders als wie sie es immer gewohnt gewesen? — Eine solche Denkungsart verräth bey Dienstboten einen unvernünftigen Stolz oder Trägheit, und eine unchristliche Gesinnung und Gleichgültigkeit gegen ihre Herrschaft.

S. 174.

Zu was für Arbeiten und Geschäften jeder Dienstbot verbunden ist.

Wenn aber eine Herrschaft einem Dienstboten eine Arbeit oder Geschäfte auträgt, das andere Dienstboten bey andern Herrschaften nicht zu verrichten pflegen: soll er es denn doch thun? — Ein jeder Dienstbote ist seiner Herrschaft zu allen Diensten verbunden, zu denen er Zeit und Geschicklichkeit hat, ohne daß er erst zu fragen braucht, ob andere Dienstboten seines Gleichen auch das nämliche thun.

S. 175.

§. 175.

Von der Treue die Dienstboten ihren Herrschaften schuldig sind; und wie weit insbesondere Dienstboten durch Naschen von Ls. Waaren gegen diese Treue sich verfehlten.

Wozu sind Dienstboten durch die Treue verpflichtet die sie ihren Herrschaften schuldig sind? — Dass sie ihrer Herrschaft nicht nur selbst auf keine Weise etwas entwenden oder zu Schaden bringen; sondern auch auf alle Art dafür sorgen, damit ihrer Herrschaft durch andere Leute kein Schaden zugefügt werde.

Ist es denn auch ein Diebstahl an der Herrschaft, wenn man von denen unter den Händen habenden, oder sonst der Herrschaft zuständigen Eßwaaren, Obst und dergleichen, etwas nascht? — Der Dienstbot darf überhaupt von alle dem was der Herrschaft zuständig ist, wenn es auch eine noch so geringe Kleinigkeit wäre, ohne Wissen und Willen der Herrschaft sich nichts zueignen; und ein nachlässiger Dienstbot ist in aller Rückicht ein sehr verächtliches und unbrauchbares Geschöpf.

Der liebe Gott lässt ja aber doch das Obst für jedermann wachsen: warum sollten nicht auch die Dienstboten, so lange es noch an den Bäumen hängt, nicht auch davon zulangen dürfen, da ja doch das durch kein großer Schaden geschieht? — Wenns die Herrschaft zufrieden ist, hat niemand etwas dagegen. Allein sobald diese es nicht haben will, so begeht der Dienstbot der sich am Obst vergreift, einen Diebstahl; indem das Obst auf den Bäumen eben so gut ein Eigentum seiner Herrschaft ist, als was sie in Kisten und Kästen verippt hat.

Es ist aber doch geizig, wenn Herrschaften in solchen Dingen, ihren Dienstboten so ganz das Maul
vers-

verbieten wollen? — Das gibt deswegen dem Dienstboten eben so wenig ein Recht wider Willen seiner Herrschaft sich am Obst zu vergreifen; so wenig als ein Dienstbot der einen zu geringen Lohn bekomme dadurch berechtigt ist, sich durch stehlen dafür zu entschädigen.

Ist es denn wohl auch immer Geiz, wenn Herrschaften nicht erlauben, daß Dienstboten sich selbst Obst von den Bäumen oder Hecken brechen dürfen? — Es ist oft nichts weniger als Geiz, wenn Herrschaften strenge darin sind. Sondern um des bösen Beispiele wegen, daß fremde Leute sich daran nehmen, wenn sie die eignen Dienstboten dergleichen thun sehen, mögen es die meisten Herrschaften nicht leiden. Auch sind nicht alle Dienstboten so genügsam daß sie ihren Appetit nur gerade mit dem entbehrliechsten stillen: sondern sie greifen wohl immer nach dem besten, und sorgen nicht nur für sich allein, sondern der Knecht oder die Magd haben meist wieder ihren Anhang, den sie damit versehen. Es kann also keiner Herrschaft, wenn sie auch wirklich viel Obst baut, verdacht werden; wenn sie darauf sieht daß kein Dienstbot, ohne Wissen und Willen, sich etwas davon zueigne.

§ 176.

Auch durch Unvorsichtigkeit und Unordnung kann ein Dienstbot untreu an seiner Herrschaft werden.

Sind Entwendungen der einzige Weg, wodurch Dienstboten ihrer Herrschaft Schaden bringen oder etwas veruntreuen können? — Es gibt noch tausenderlei andere Wege, wodurch Dienstboten noch mehr als durch wirkliche Entwendungen Schaden bringen können.

Kannst du mir einige der vorzüglichsten Arten davon nennen? — Wenn Dienstboten durch Unz-

veins

reinlichkeiten; Unversichtigkeit und ungestümme Beihandlung schuld sind, daß Sachen die sie unter den Händen haben, ehender zu Grund gehen als es sonst geschehen würde; Wenn sie nichts ordentlich wieder aufheben und an Ort und Stelle legen, wodurch manches verloren geht; Wenn sie unter dem Vorwand, daß die Herrschaft doch genug habe, noch einmal so viel zu allem brauchen als nöthig wäre; Oder um sich jedermann zum Freund zu machen, andern Leuten alles zustecken, oder wenigstens nicht streng genug darauf Acht geben, daß nichts verschleppt wird.

§. 177.

Von der Pflicht der Dienstboten, auch für die Gesundheit ihrer Herrschaft Sorge zu tragen.

Erstreckt sich die Treue, die Dienstboten ihrer Herrschaft schuldig sind, blos auf den Schaden, den Dienstboten an dem Vermögen ihrer Herrschaft verursachen können? — Nicht allein in Unsehung der Gesundheit, der Ehre, und alles dessen was der Herrschaft zum Glück und Vergnügen gereichen kann: sind Dienstboten verbunden sich treu zu erweisen, und allen Schaden, den ihre Herrschaft durch sie daran leiden könnte, zu verhüten.

Worinn pflegen es Dienstboten, in Unsehung der Sorge für die Gesundheit ihrer Herrschaft meist zu versehen? — Dass sie ihren eignen Körper und was der vertragen kann oder gewohnt ist, zum Maßstab nehmen: da sie vielmehr blos darauf sehen sollten, was ihrer Herrschaft anständig ist.

Kannst du mir das durch ein Beispiel erläutern? — Der gemeine Mann, besonders auf dem Lande, pflegt auch in feuchten oder frisch übertünchten Stuben zu schlafen: kann eine ziemlich empfindliche Zuglust eben sowohl als einen sehr hohen Grad von Dsenhitze

hize vertragen. Allein darnach darf der Dienstbot nicht seine Herrschaften in den höhern Ständen heurtheilen; sondern er muß in Ansehung des Aussiegens der Zimmer, des Einheizens und anderer Dinge, als Ies genau so beobachten wie es ihnen geheissen wird, ohne darüber zu murren, oder es besser wissen zu wollen.

§. 178.

Besondere Anwendung hieron auf die Kindsmägde.

In welchen Fällen pflegt die Vorliebe der Dienstboten für ihre eigene Gedenkungsart, und das was sie gewohnt sind, die meisten schlimmen Folgen zu haben? — Bei der Warte und Pflege der Kinder, wo der gemeine Mann meist glaubt, Kinder nicht warm genug kleiden, nicht Essen und Trinken genug in sie hinein stopfen zu können: Daher Kindsmägde immer, an der vernünftigern Erziehung und Pflege der Kinder in den höhern Ständen etwas auszusehen finden, und heimlich gerade das Gegentheil vor dem thun, was die Herrschaft haben will.

Es ist ja aber doch recht gut von solchen Leutern gemeint? — Die gute Meynung und Absicht alleins, macht ein an sich unvernünftiges Betragen weder recht noch klug. Dienstboten müssen nur immer glauben, daß ihre Herrschaft es besser verstehen müsse; und daß, wenn sie dieser Folgen, sie wenigstens nichts zu verantworten haben, da sie blos dazu angenommen sind, die Kinder nach dem Willen der Eltern zu warten und zu pflegen; nicht aber den Hoimaister über die Kinder, oder gar über die Eltern zu machen.

§. 179.

Pflichten der Dienstboten für die Ehre ihrer Herrschaft zu wachen; und vorzüglich, nichts auszuplaudern.

Wodurch können Dienstboten vorzüglich ihre Treue in Ansehung der Ehre ihrer Herrschaft beweisen?

sen? — Durch Geheimhaltung alles dessen, was irgend zum Nachtheil ihrer Herrschaft gereichen könnte; und durch Verhütung alles dessen, wodurch sie Kinder oder angehörige ihrer Herrschaft zu schimpflichen Handlungen verleiten könnten.

Wenn nun aber ein Dienstbot, von seiner Herrschaft wegen von ihr erlittenen übeln Behandlung oder sonst unordentlichen Haushaltens weggeht: so würde er ja lügen müssen, wenn er seine Herrschaft in diesen Stücken loben wollte? — Wenn seine Eltern und Vorgesetzten oder sonst ein guter Bekannter, der etwa in den nämlichen Dienst verlangt wird, von ihm als dem abgehenden Dienstboten die Ursache seines Fortgehens ausdrücklich zu wissen verlangt: so kann der Dienstbot wohl sagen, warum ihm der Dienst nicht gefallen. Allein gewissenlos und gottlos ist es, wenn Dienstboten, oft mit Lügen, ihre Herrschaft bei andern Leuten, die gar nicht darnach fragen, verkleinzern; Dinge, die auf ihren Dienst gar keinen Bezug haben, zum Nachtheil derselben verbreiten; und andere, die entwer schon im Dienst solcher Herrschaften sind oder zu ihr zu gehen verlangen, verheßen.

S. 180.

Dienstboten sollen, weder selbst sich in Liebesverständnisse mit Kindern und Angehörigen ihrer Herrschaften einlassen; noch auch unterhändler dabey abgeben.

Da Dienstboten ihrer Herrschaft Kinder und Angehörige zu keinerley schimpflichen Handlungen verleiten sollen: wofür haben sie sich denn hierin hauptsächlich zu hüten? — Dafür sollen sie sich hauptsächlich in Acht nehmen daß sie, weder selbst mit den Kindern oder Angehörigen ihrer Herrschaft sich in heimliche und verbotene Liebesverständnisse einlassen; noch auch unterhändler dabey abgeben.

ständnisse einlassen; noch auch denselben zu dergleichen verbotenen heimlichen Liebesverständnissen mit andern behülflich sind.

Wenn nun aber Kinder oder Angehörige im Haus, selbst zu solch einem Liebesverständniß dem Dienstboten Utaß geben; oder ihm befehlen sich zum Vertrauten oder Briefträger ihres Liebesverständnisses mit andern gebrauchen zu lassen: was sollen alsdenn Dienstboten thun? — Sie sollen vernünftiger seyn als die Kinder, und wissen, daß nicht diese sondern die Eltern, in deren Brod sie stehen, ihnen zu befehlen haben.

Wenn nun aber das Liebesverständniß mit dem Dienstboten, oder einem andern, ehrliche Absichten zum Grund hat? — Auch denn soll sich der Dienstbot, weder für sich selbst, noch als Vertrauter oder Unterhändler für andre darauf einlassen; weil jedes Liebesverständniß, das wider Wissen und Willen der Eltern getrieben wird, eben dadurch unerlaubt ist, und wegen seiner Heimlichkeit um so eher Gelegenheit zur Unzucht giebt.

§. 181.

Dienstboten sollen sich aller Zoten und Possen in Gegenwart der Kinder enthalten.

Ist es also genug, wenn sich Dienstboten von allen unzüchtigen Vergehnungen und dahin führenden Liebes-Verständnissen, mit den Kindern und Angehörigen ihrer Dienstherrschaft, nicht nur selbst hüten, sondern auch auf keine Weise jenen zu dergleichen Bekanntschaften mit andern behülflich sind? — Sie sollen sich nebst dem auch schlechterdings vor allem hüten, wodurch sie Kindern und Angehörigen ihrer Dienstherrschaft Vergerniß und Unleitung zu solchen unzüchtigen Vergehnungen geben könnten.

Wos

Wodurch sündigen Dienstboten gemeinlich gegen diese Pflicht? — Dadurch, daß sie in Gegenwart der Kinder, sich oft allerley Zoten und unzüchtige Späße und Bestrafungen unter sich, oder wohl gar an den Kindern selbst erlauben; oder, wenn Kinder in aller Unschuld etwas unschickliches reden, oder nach etwas greifen oder fragen was sie noch nicht wissen dürfen, darüber lachen und ihre Freude daran haben.

Was sollen denn nun aber Dienstboten thun, wenn Kinder etwas so unschickliches thun, oder nach etwas greifen oder fragen? Sie sollen ganz gleichgültig und ernsthaft ihnen sagen, es schicke sich nicht daß man dieses oder jenes thue; und wenn sie nach dem Grund warum dies unschicklich sey, oder nach sonst etwas fragen das man ihnen nicht füglich sagen kann: so sollen Dienstboten die Kinder deshalb an ihre Eltern verweisen.

§. 182.

Von der Verpflichtung der Dienstboten zur Arbeitsamkeit.

Wozu sind Dienstboten ihren Herrschaften nebst Gehorsam und Treue sonst noch verbunden? — Zur Arbeitsamkeit.

Wozu sind sie dadurch verpflichtet? — Dazu, daß sie nicht nur dann, wenn ihnen eine Arbeit ausdrücklich geheissen wird und die Herrschaft zugegen ist; sondern auch wenn niemand zugegen ist, jede ihnen auch nicht ausdrücklich geheissene Arbeit, mit allem in ihren Kräften stehenden Fleiß und Sorgfalt verrichten; und nie die Zeit mit Müßiggang hinbringen, in der sie etwas nützliches für ihre Herrschaft thun könnten.

Sollen denn Dienstboten gar keine Erholungsstunden, und gar keine Zeit übrig haben wo sie für sich

D

sich selbst etwas arbeiten können? — Hierin muß sich jedes nach dem richten, was an seinem Ort herkömmlich ist. Sind aber die mit einem Dienst verbundenen Verrichtungen, mit keiner sonderlichen Anstrengung der Leibes-Kräfte verbunden; und wird der Dienstbot so bezahlt, daß er gar wohl die Arbeiten für sich von andern um Lohn verrichten lassen kann: so kann er keine besondere Arbeitsstunden für sich verlangen, und muß sich mit den Erholungs-Stunden begnügen, die durch die Sonn- und Feiertage sich ohnedem ergeben.

§. 183.

In wie weit Dienstboten auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit verbunden sind.

Sind Dienstboten ihren Herrschaften an Sonn- und Feiertagen, gar keine Dienste zu leisten schuldig? — Auch an Sonn- und Feiertagen sind Dienstboten zu ihren gewöhnlichen Arbeiten verbunden, wenn diese nicht schon ihrer Natur nach, wie z. B. die Treibung der Handwerker, blos werktägliche Beschäftigungen, oder von der Art sind, daß dadurch die öffentliche Feier des Sonntags gestört würde, und Dienstboten gar keine Zeit zu zweckmäßiger Anwendung des Sonntags übrig bliebe.

Wenn nun aber der Stand, Gewerb oder Beruf der Dienstherrschaft es mit sich bringen, daß den Dienstboten gerade an den Sonntagen gar keine Zeit zu den gottesdienstlichen Übungen übrig bliebe? — Dienstherrschaften sind dazu verbunden es so einzurichten, daß durch Abwechselung der Dienstboten unter einander, oder sonst an andern Tagen Zeit zu gottesdienstlichen Übungen übrig bleibe.

Ist unter diesen gottesdienstlichen Übungen verstanden, daß Dienstboten auch schlechterdings in die Kirche

Kirche müssen gehen können? — Christliche Herrschaften sollen billig immer darauf Bedacht nehmen, daß ihre Dienstboten zum öftern auch den öffentlichen gottesdienstlichen Uebungen in der Kirche am Sonntag, oder wo auch an Werktagen zweckmäßiger öffentlicher Gottesdienst ist, diesem beywohnen können. Sollte aber durch besondere Zufälle, wie z. B. bey kräfktlichen Herrschaften oder bey Ummen und Wärterinnen ganz kleiner Kinder der Fall öfters seyn kann; ein Dienstbot auch auf lange Zeit von der Besuchung der öffentlichen Gottesdienste abgehalten werden: so darf er sich darüber kein Gewissen machen, sondern sich mit häuslichen Andachtsübungen begnügen und denken, daß, seine Pflicht gewissenhaft thun, in diesem Fall auch wahrer Gottesdienst sey.

S. 184.

Auch gegen wunderliche Herrschaften müssen Dienstboten ihre Pflicht erfüllen.

Wenn nun aber Herrschaften gegen ihr Gefinde sich auch nicht so betragen, wie es eigentlich ihre Pflicht wäre; sind denn Dienstboten demohngeachtet zu den in dem vorhergehenden beschriebenen Pflichten des Gehorsams, Treue und Arbeitsamkeit verbunden? — Allerdings ist jeder Dienstbot seiner Herrschaft, so lange er in ihren Diensten ist, dazu verbunden: denn der Christ soll nicht nur um der Menschen willen, sondern auch aus Liebe zu Gott, seine Pflichten erfüllen; und es ist in der Bibel den Dienstboten ausdrücklich auferlegt, daß sie auch wunderlichen Herrschaften gehorchen sollen.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen.

§. 185.

Gründe der allgemeinen Verbindlichkeit der Menschen gegen einander.

Sind wir außer unsren Obern und Vorgesetzten sonst niemand im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft Pflichten schuldig? — Die Liebe unsers Nächsten, zu der wir allgemein verbunden sind, geht vorzüglich auch auf jedes Mitglied des Staats, in so ferne er als Mitbürger und Mitmensch, auch nur blos unsers Gleichens ist.

Was verstehen wir hier unter unsers Gleichens? — Jeden der nicht unser Vorgesetzter und Oberer ist, er sei übrigens wes Standes und Berufs er wolle.

Was verpflichtet uns zu einer so allgemeinen Nächstenliebe gegen unsers Gleichen? — Das ausdrückliche Gebot der christlichen Religion, alle Menschen wie uns selbst zu lieben; wozu in Anschung der Mitbürger eines und des nämlichen Staats, noch die besondere Verbindlichkeit kommt die jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft hat, so viel in seinen Kräften steht bezutragen, daß andere eben so glücklich in dem Staat leben als er in selbigem zu leben wünscht; wozu er eben auch der Hülfe anderer bedarf.

Ist es denn wahr, daß jeder Mensch des andern bedarf? — Kein Regent würde leben können, wenn er nicht Unterthanen hätte, von denen er Einkünfte bezöge. Der Unterthan würde sein Vermögen nicht genießen und benutzen können wenn nicht ein Regent da wäre, der für die allgemeine Sicherheit, für

für Recht und Gerechtigkeit wachte. Dem Reichen würde all sein Geld nicht viel helfen, wenn es nicht Arme gäbe die ihm Dienste dafür leisteten; und der Arme würde verhungern müssen, wenn es nicht Reiche gäbe, von deren Ueberfluss er sich nähren könnte. Der vornehme Mann in der Stadt würde übel dran seyn, wenn es nicht Leute gäbe die das Feld bauten, dessen Früchte ihm zu seinen Nahrungsmitteln diensten. Und der Bauersmann würde Kleidung und andere Bedürfnisse entbehren müssen, wenn nicht Leute in den Städten wären, die ihm für sein entbehrliches Geträndie Geld gäben, wovon er sich das anschaffen kann, was er nicht selbst erbaut.

Wozu verpflichtet uns denn die allgemeine Nachsten-Liebe gegen jeden unsrer Mitbürger? — Zur Ehrlichkeit oder Redlichkeit, zur Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit, Verträglichkeit, Freundlichkeit, Höflichkeit, Dienstfertigkeit, Barmherzigkeit und Dankbarkeit.

§. 186.

Von der Pflicht, ein ehrlicher Mann zu seyn.

Was kann man von jedem, der irgend unter Menschen und in einer bürgerlichen Gesellschaft zu leben verlangt, schlechterdings fordern? — Dass er das Eigenthum seines Mitbürgers weder mit Gewalt noch List an sich ziehe, noch verleze.

Was gehört zum Eigenthum unsers Mitbürgers? — Nicht nur allein das, was er schon wirklich besitzet und unter seiner Verwahrung hat, sondern alles, worauf er nach den Gesetzen der bürgerlichen Verfassung ein gegründetes Recht hat; gehört zum Eigenthum unsers Mitbürgers. Mithin gehört nicht nur das Haus, der Garten, das Geld das er selbst besitzt, zu seinem Eigenthum; sondern auch, das Miethgeld das der Bewohner seines Hauses oder

D 3

Ges.

Gartens, das Kapital das derjenige dem er es vor geliehen hat, ihm schuldig ist.

Was sagt man von dem, der auf eine oder die andere Weise sich am Eigenthum des Nächsten vergreift? — Dass er kein ehrlicher, kein redlicher Mann sey.

Ist also auch der kein ehrlicher Mann, der irgend ein Geld, ein Gefäll, einen Zehnten, oder irgend etwas das er dem andern schuldig ist, ableugnet oder abstreitet; oder ihm auf irgend eine Art durch schlechte Waare, schlechtes Gewicht daran zu verkürzen sucht? — Auch dieser ist kein ehrlicher, kein redlicher Mann, denn er vergreift sich am Eigenthum seines Nächsten, und das Christenthum verpflichtet uns ausdrücklich, rechtes Maas und Gewicht zu führen und niemand zu vervotheilen.

§. 187.

Von der Ehrlichkeit im Handel und Wandel.

Hat denn aber nicht jeder, besonders jeder Kaufmann oder Wirth das Recht, seine Sache so gut und so theuer als er kann, an den Mann zu bringen: es ist ja niemand gezwungen zu ihnen zu gehen; wem die Waare zu schlecht oder zu theuer ist, der kann ja wegbleiben? — Deswegen hat der Kaufmann oder Wirth doch kein Recht seinen Nebenmenschen zu vervotheilen: da er ja doch von diesen leben muss, und sein Gewerb ja gar nicht bestehen könnte, wenn er nicht vom Staat von der bürgerlichen Gesellschaft geschützt würde; wenn es keine Obrigkeit gäbe, die seine Schuldner zum zahlen anhielte, und ihn vor Dieben und gewaltsamem Einbrüchen in sein Eigenthum schützte.

Dafür bezahlt er aber die Obrigkeit, durch die Steuern und Abgaben die er von seinem Gewerb entrichtet? — Dadurch erkaufst er sich blos den Schutz

Schuh, daß andere ihn nicht in seinem Gewerb stöhren dürfen, aber nicht das Recht durch sein Gewerb andre zu verwortheilen: so wenig als andre Unterthasnen, durch das Schuhgeld das auch sie dem Staat entrichten, das Recht erwerben Wirthen und Kaufleute oder andre Mitbürger zu bestehlen oder umzubringen

§. 188.

Vom Gränzverrückten, Gränzirungen und deren Vermeidung.

In welchen Stücken liegt dem Landmann vorsätzlich ob, die Pflicht eines ehrlichen Mannes auss gewissenhafteste zu beobachten? — Darinn, daß er von seines Nachbarn angränzendem Eigenthum an Wald, Wiesen oder Feld nicht das geringste unrechtmäßiger Weise sich anmaße.

Wodurch pflegt dies zu geschehen? — Wenn man entweder die Gränz-Zeichen oder Gränz-Steine auf einen andern Fleck setzt; oder sie vorseßlich verbirgt und beschädigt; oder, wo keine solche Grenz-Zeichen sind, immer weiter um sich greift, und auf seines Nächsten Eigenthum hinübergreift.

Wenn nun aber keine solche Zeichen da sind, so ist es ja doch wohl besser wenn ich mir zu viel als zu wenig nehme? — Ein Christ soll in der Unge wissheit lieber selbst Unrecht leiden, als andern Unrecht thun.

Wodurch kann man alle dergleichen Streitigkeiten am ersten vermeiden? — Wenn man seine Sachen ordentlich mit Grenz-Zeichen versehen und wie man zu sagen pflegt, alles gehörig verrainen und versteissen läßt.

Wenn man nun aber ein Gut von einem andern gekauft hat und also nicht eigentlich wissen kann wie weit

D 4

weit unsre Grenzen gehen? — Man soll um dies zu vermeiden, sobald man Güter auf dem Land kauft, sich solche von dem vorhergehenden Besitzer, in Gegeuwart der Besitzer der angränzenden Grundsstücke einweisen, und wenn die einzelnen Stücke noch nicht gehörig ausgemarkt sind, selbiges sogleich thun lassen, so lange die gegenwärtigen Besitzer noch alle am Leben sind.

S. 189.

Von Räubern, Dieben und Zehlern.

Ist es einerley, ob ich mich an dem, was der Andere wirklich als Eigenthum selbst besitzt, gewaltschätig vergreife; oder ob ich nur etwas von dem was ihm gehört er aber nicht selbst im Besitz hat, vorenthalste; oder nur durch List irgend etwas von ihm an mich zu bringen suche? — In Anschung der Gewissenspflicht ist dies einerley, und als Christen ist uns überhaupt geboten: Seyd niemand nichts schuldig. In Rücksicht der bürgerlichen Verfassung und der Obrigkeit aber ist auf diejenigen, die sich von demselben Eigenthum ihres Mitbürgers das er bereits wirklich besitzt, wider Wissen und Willen desselben etwas zueignen, eine vorzügliche Strafe gesetzt.

Wie heissen dergleichen Leute? — Wenn sie bei Entwendung der Sache zugleich Gewalt an die Person des Eigenthümers legen, heissen sie Räuber; wenn sie aber, zwar wider Wissen und Willen des Eigenthümers, aber doch ohne sich an ihm selbst zu vergreifen, die Sache entwenden, dann heissen sie Diebe.

Wie heisst man diejenigen, die Räubern und Dieben Aufenthalt geben, oder ihnen zu Verbergung oder Verkaufung der gestohlenen Sachen behüflich sind? — Zehler, Diebszehler.

Darf

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 217

Darf man sich denn dazu nicht gebrauchen lassen? — Nein, sondern der Hehler wird eben so gestraft wie die Räuber oder die Diebe selbst, indem es wahr ist, was das Sprichwort sagt: Wenn der Hehler nicht wäre, so wäre auch der Stehler nicht.

Was steht für Strafe auf Räuber und Diebe? — Sonst wurden Räuber mit dem Rad, Diebe mit dem Strang hingerichtet; in neuern Zeiten aber hat man, besonders in Ansehung der Diebe gelindere Strafen eingeführt.

Wer hat das Recht, die Strafe für Räuber und Diebe zu bestimmen? — Die Obrigkeit, welche für die Sicherheit des Eigenthums der Mitglieder des Staats zu wachen hat, und also auch wissen muß, welche Mittel zur Erreichung dieses Endzwecks erforderlich und dienlich sind.

Warum pflegt man in neuern Zeiten die Diebe gelinder zu bestrafen? — Man sandt daß mancher Mensch, durch schlechte Erziehung, Müßiggang und Mangel an Mitteln sich zu erähren, zum Dieb geworden; der wenn man ihn durch Aufbewahrung in Arbeitshäusern, oder sonst durch empfindliche Leibesstrafen zum Nachdenken und Fleiß gewöhnt hütte, in der Folge wieder ein brauchbares Mitglied des Staats wurde: wodurch also die bürgerliche Gesellschaft mehr gewann, als wenn man sogleich beim ersten Fehltritt einen solchen Menschen aus der Welt geschafft hätte.

§. 190.

Von Mörtern und Totschlägern und deren Bestrafung.

Steht uns denn ein Recht, über unsers Nachsten Leben zu? — In der bürgerlichen Verfassung steht niemanden als der Obrigkeit dies Recht zu,

und auch dieser nur in dem Fall, wenn solches zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit nöthig ist.

Gehört also das Leben auch zum Eigenthum des Nächsten, an dem ich mich nicht vergreifen soll? — Nicht nur unser Leben sondern auch unser Leib, unsere Gesundheit, unsere Ehre gehören zu unserem Eigenthum, an dem sich niemand vergreifen darf.

Wie heissen diejenigen, die sich am Leben ihres Nebenmenschen vergreifen, und was haben sie für Strafe zu gewarten? — Mörder und Totschläger, deren Lohn gewöhnlich ist, daß sie ihr Leben auch wieder dafür herlassen müssen.

Kann die Obrigkeit keinen Mörder oder Totschläger am Leben begnadigen? — Sie kann wenn sie es für gut befindet, auch andere Strafen dafür festsetzen.

Es heißt ja aber doch in der Bibel: Wer Menschen Blut vergeußt, dess Blut soll wieder vergossen werden; kann denn die Obrigkeit von diesem göttlichen Gebot abgehen? — Jener Spruch ist kein allgemeines göttliches Gebot, sondern ein durch Moses den Juden gegebenes bürgerliches Gesetz, an das also christliche Obrigkeiten nicht schlechterdings gebunden sind.

S. 191.

Von Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, und strafbare Verheimlichung der Schwangerschaft.

Haben Eltern ein Recht über das Leben ihrer Kinder? — Nein, das Leben der Kinder gehört, von dem ersten Augenblick ihrer Entstehung an, ihnen selbst und dem lieben Gott zu; und die Obrigkeit muß für ihr Leben eben sowohl als für das Leben jedes erwachsenen Mitbürgers wachen.

Hans

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 219

Handelt also eine Mutter unrecht, wenn sie, um ihre Schwangerschaft zu verbergen, ihr Kind abtreibt oder ums Leben bringt? — sie handelt nicht nur unrecht, sondern es ist eins der größten und grausamsten Verbrechen, das eine Mutter begehen kann.

Warum ist der Kindermord so strafbar? — Weil das arme unschuldige Geschöpf sich selbst nicht verteidigen kann, und die Mutter diejenige ist, die den dringendsten und natürlichen Beruf hat, sich des Lebens ihres Kindes anzunehmen. Desto größer ist also ihre Verantwortung, wenn sie selbst gegen diese Pflicht sich vergeht.

Was steht für Strafe auf dieses Verbrechen?
— Gewöhnlich die Strafe des Schwerds.

Wird das Verbrechen blos dadurch begangen, wenn man gewaltthätig Hand an das Leben des Kindes legt? — Auch das ist Kindermord, wenn ich Arzneyen in der Absicht; um das Kind abzutreiben, gebrauche; oder wenn eine Weibsperson ihre Schwangerschaft so verheimlicht, daß sie zur Zeit der Niederkunft keine Hülfe haben kann; und also dadurch oder weil sie dasjenige, was zum Lebendigerthalten eines neugebohrnen Kindes erforderlich ist, nicht selbst beobachten konnte oder zu beobachten wußte, das Kind dahin stirbt.

Wozu ist also jede unehlich schwangere Weibsperson verbunden, wenn sie sich nicht des Kindermords verdächtig machen will? — Dass sie ihre Schwangerschaft in Zeiten anzeigen und sich alles heimlichen Arzneyens enthalte.

Können auch andre sich des Kindermords theils hastig machen. — Die Schwängerer des Weibsbilds, ihre Eltern und nächste Verwandten, die Wissenschaft davon hatten oder haben konnten, machen, wenn sie

Se es verschweigen helfen, sich verantwortlich, wenn
in der Folge ein Kindermord begangen wird.

§. 192.

Vom Schlagen und Rausen.

Da ich mich an dem Eigenthum, das jedem über seinen Leib, Glieder und Gesundheit zusteht, nicht vergreifen darf: so hab ich wohl auch kein Recht meinen Nebenmenschen zu schlagen? — Dazu ist niemand berechtigt, und wer sich hierinn im geringsten an einem andern vergreift, der ist nicht nur zum Ersatz alles daraus entstehenden Schadens verbunden; sondern wird noch überdies von der Obrigkeit gestraft.

Wenn mich aber der andere durch Beleidigungen und Scheltworte dazu reizt, und in Zorn bringt? — Es entschuldigt einigermaßen; aber unrecht bleibt es immer weil in der bürgerlichen Gesellschaft niemand sich selbst helfen, niemand sich selbst Recht schaffen darf.

Wenn nun aber jemand nicht Herr über seinen Zorn werden kann? — Dazu hat der Mensch seine Vernunft, daß er Herr über seine Leidenschaften seyn, und nicht wie das unvernünftige Vieh blos nach blinden Affekten handeln soll.

Wenn aber ein anderer mich zuerst schlägt; darf ich auch dann nicht wieder zuschlagen? — Hab ich den andern durch Scheltworte oder sonst dazur gereizt, so muß ich denken daß es meine eigene Schuld ist. Bin ich aber wirklich ganz unschuldig von einem andern überschlagen worden: so darf ich mich allerdings auch dagegen wehren. Doch muß ich mich hüten, nicht über die Gränzen der Nothwehr zu gehen, und meinen Gegner nicht aus Bosheit gefährlicher zu verlehen, als es nöthig ist um mich vor dem angreifenden Theil sicher zu setzen.

Darf

Darf ich also denjenigen der mich beleidigen wollte, oder wirklich beleidigt hat; nicht blos um deswillen wieder beleidigen, um wenigstens das Vergeltungsrecht auszuüben, wenn ich gleich nichts weiter von ihm zu befürchten habe? — Blos um mich zu rächen, und mein Mütlein zu fühlen, darf ich auch selbst den der mich wirklich beleidigt oder mir Schaden zugefügt hat, nicht wieder beschädigen; sondern meine Genugthuung Gott und der Obrigkeit überlassen, indem das Christenthum lehrt, daß die Rache des Herrn sey, der vergelten wolle.

§. 193.

Ob man Dienstboten schlagen dürfe.

Dürfen wir auch unsre Dienstboten nicht schlagen? — Auch diese nicht, denn auch sie sind Mitglieder des Staats, deren Leib und Glieder ich auch nicht eigenmächtig verlezen darf. In so ferne jedoch solche Schläge nicht weiter, als auf eine bloße eigenhändige gemäßigte Züchtigung, sich erstrecken, mag solches der Herrschaft nicht immer verwehrt werden; ob es gleich selbigen nie zu ratthen ist von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Warum ist dies nicht zu ratthen? — Weil die Herrschaft meist dadurch ihren Respekt verliehrt; nicht leicht mehr einen tüchtigen Dienstboten bekommt; und durch den Zorn in dergleichen Fällen gar leicht über die Gränzen einer mäßigen Züchtigung hingerissen werden kann.

§. 194.

Von andern gewaltthätigen Verbrechen; der Seelensverkäuferey, Entführung, Nothzucht.

Sind Schläge das einzige, wodurch ich dem Eigenthume das jedem Mitbürger im Staat über seinen Körper zusteht, zu nahe treten und beleidigen kann?

222 Zweytes Kapitel.

Kann? — Auch durch andre Gewaltthätigkeiten, die ich mir über des andern Person oder Freiheit anmaße; kann ich diesen seinen Rechten zu nahe treten.

Welche Arten von dergleichen Gewaltthätigkeiten sind vorzüglich in den Gesetzen verboten. — Die gewaltsame Anwerbung oder Seelenverkäuferen, die Entführung und die Nothzucht.

Heißt nur das Seelenverkäuferen, wenn ich mit Anlegung wirklicher Gewalt jemand außer Lands unsers Militär oder in die Sklaverey schleppe? — Auch derjenige, der durch vorsätzlichen Berrug und Hinterlist, Berauschtung und andre unerlaubte Mittel Leute zu verschleppen sucht; oder wer überhaupt, an Darter wo er von der Landesobrigkeit keine Erlaubniß dazu hat, wirbt; ist als ein gewaltamer Werber und Seelenverkäufer anzusehen.

Wer macht sich der Seelenverkäuferen theilhaftig? — Alle diejenigen die auf irgend eine Art, durch Auskundschaften, Zureden, und dergleichen sich zur Hülfesleistung dabei gebrauchen lassen.

Wodurch wird das Verbrechen der Entführung begangen? — Wenn man eine Person wider ihren Willen oder, wenn sie noch unter der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder steht, wider dieser ihren Willen, von ihrem bisherigen Aufenthalt in der Absicht entfernt, um dadurch eine Heyrath oder einen unzüchtigen Beyschloß mit ihr zu erzielen.

Was steht für Strafe auf dies Vergehen? — Sonst stand unausbleiblich die Strafe des Schwerds daraus; und auch heut zu Tag zieht dies Verbrechen sehr schwere Leibes- und, wenn besonders erhebliche Umstände vorwalten, auch wohl die Lebens-Strafe nach sich.

Warum wird dies Vergehn so streng bestraft? — Weil Sicherheit meiner Person und Freiheit das edels

edelste Kleinod in der bürgerlichen Verfassung ist, das mir also von keinem boshafterweise geraubt werden darf.

Was heißt Nothzucht? — Wenn ich jemand wider seinen Willen mit Gewalt zum unehlichen Beyschlag zwinge.

Was muß diejenige Person, die eine ersittene Nothzucht vorgiebt, beweisen können? — Sie muß darthun, daß sie sich nach möglichsten Kräften gewehrt und durch schreuen sich keine Hülfe hat herbeien rufen können; daß sie auch dem andern Theil, weder durch vorherigen unzüchtigen Umgang mit ihm, oder in anderer Wege, Anleitung zu Begehung einer solchen Gewaltthätigkeit gegeben; noch durch Einwilligung in verdächtige Zusammenkünfte ihm die Ausführung derselben erleichtert hat.

Was setzen die Geseze für Strafe auf die wirklich verübte Nothzucht? — Gewöhnlich steht die Lebensstrafe, oder wenigstens eine der Lebensstrafe gleiche Leibes- oder Gefängniß-Strafe darauf.

§. 195.

Von den Pflichten die wir der Ehre unsers Nebenmenschen schuldig sind.

Was gehört, neben Leib und Leben, noch sonst zum Eigenthum des Menschen, wofür ihm der Staat Sicherheit zu leisten verbunden ist? — Die Ehre, die den meisten Menschen so lieb als das Leben ist.

Wodurch kann ich der Ehre meines Mitbürgers meines Nebenmenschen zu nahe treten? — Wenn ich entweder die Ehreerbietung, die ich seinem Stand schuldig bin, geflissenlich außer Augen setze; oder ihn mit an sich schon schimpflichen niederträchtigen Namen belege; oder ihm Dinge nach sage die seiner Ehre nachtheilig sind.

Der gemeine Mann, der Landmann weiß aber wohl selten oder niemals, was er seinen Mitbürgern nach

nach ihren Stand für Ehreerbietung schuldig ist: er kann also auch wohl nie geflissentlich oder vorsehlich dagegen fehlen, und also auch nie deswegen zur Verantwortung gezogen werden? — Unwissenheit entschuldigt allerdings. Allein daß wir Personen, die mehr als wir sind oder wichtige Stellen im Staate begleiten, Ehreerbietung schuldig sind: das soll und kann auch der gemeinste Mann wissen; und darf sich also nur darnach erkundigen oder umsehen was andere Leute thun. Wenn aber einer aus Grobheit sich nach andern nicht richten oder nicht befragen mag; so ist er alsdenn eben so anzusehen, als wenn er die unehrerbietige Handlung die er zu Schulden kommen lassen, geflissentlich oder mit Vorsatz begangen hätte.

§. 195.

Von Schmäh-Händeln.

Warum darf man sich einander nicht schimpfen? — Weil dadurch Unordnungen Zank und Streit und Schlägereyen entstehen; und weil die Obrigkeit alleins das Recht hat, über die Ehre der Mitglieder des Staats öffentlich zu richten.

Darf ich auch denjenigen nicht schimpfen, der mich zuerst schimpft? — Nein, denn dadurch entstehen die Unordnungen und Schlägereyen, wenn man durch Widerschimpfen sich selbst Recht schaffen will; wodurch man weiter nichts erlangt, als daß man sich eben so straffällig bei der Obrigkeit macht, als der andre Theil auch. Auch ziemt es für Christen nicht, Scheltworte mit Scheltworten wieder zu vergelten.

Es ist also wohl am besten, daß man, wenn man irgend eine Beschimpfung erleidet, sich bey der Obrigkeit gleich darüber beschwert? — In so ferne die Beschimpfung erheblich und von der Art ist, daß wenn wir dazu schweigen, es uns bey vernünftigen Leuten Nachteil bringen würde; ist es allerdings der beste Weg

Weg sich deshalb sogleich an die Obrigkeit zu wenden. Unverständig und unvernünftig aber ist es, wegen jeden Weiberzanks, oder wegen jeden Wortes das einer etwa im Wirthshaus, im Trunk, in der Heftigkeit des Streits schießen lässt, und das an und für sich gar nicht einmal etwas der Ehre nachtheiliges sagen will, die Obrigkeit überlaufen zu wollen.

Worin bestehet denn die eigentliche Ehre, auf die auch der geringste Mann halten soll? — Darinn, daß jeder in seinem Beruf ein ehrlicher und rechtschaffner Mann ist, und ihm dieserbalb mit Grund nichts nachgesagt werden könne. Ob er arm oder reich ist, ob er viel oder wenig versteht, viel oder wenig Kourage hat, ob er Schulden oder keine hat: das kümmert andre Leute nichts, und schadet auch der wahren Ehre des gemeinen Manns nichts, was andre Leute hierinn von ihm glauben oder nicht glauben.

Ist es mit andern Ständen hierinn anders? — In manchen Stücken allerdings. So kann es dem Soldat nicht gleichgültig seyn wenn man ihm vorwirft daß er keine Kourage habe; dem Kaufmann nicht, wenn man ihm nachsagt daß er viele Schulden habe; dem Mann, der ein öffentliches Amt als Vorgesetzter begleitet, nicht, wenn man ihm nachsagt daß er nichts verstehe, ein Dummkopf sey,

S. 197.

Strafbare Handlungen die schon von der Obrigkeit geahndet worden, dürfen niemanden weiter vorgeworfen werden.

Wenn ich nun aber jemand, ohne gerade mich nie berühriger Worte dabei zu bedienen, irgend etwas vorwerfe das ihm freylich gerade keine Ehre bringt, das aber wirklich wahr ist z. B. ich sage ihm er sei

ein Ehebrecher, ein Dieb, ein ungetreuer Beamter, und es ist auch wirklich wahr daß er deswegen gestraft worden: handle ich denn dadurch gegen meine Pflicht oder nicht? — Sobald die Sache bereits obrigkeitlich untersucht und abgestraft ist, hat niemand ein Recht seinem Mitbürger deshalb mehr einen Vorwurf zu machen, weil er bereits dafür gestraft worden; und als Christen sind wir ohnedem verbunden die Fehler unsers Nächsten aus Liebe zuzudecken, und keine Splitterrichter zu seyn.

§. 198.

Von den Pflichten der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit.

Ist es genug, wenn einer ein ehrlicher Mann in dem Verstand ist, daß er niemanden an seinem Eigenthum, das heißt, an Leib und Leben, Ehre, Haab und Gut verkürzt? — Dadurch hat er höchstens die Pflichten des Bürgers, oder das erfüllt wo zu er im Nothfall von der Obrigkeit gezwungen werden kann. Aber als Christ, als Mensch haben wir dem Gebot, unsret Nächsten zu lieben wie uns selbst, andern alles das zu thun was wir wollen daß sie uns thun; dadurch noch kein Genüge gethan.

Mit was für Art Leute gehen wir in der Welt am liebsten um? — Mit solchen Leuten, die immer so reden wie sie es denken, nichts versprechen was sie nicht zu halten vermeint sind; und in ihren Handlungen gerade und aufrichtig zu Werk zu geben pflegen

Wenn wir wollen, daß andre Leute so gegen uns handeln sollen, so werden wir wohl auch eben so gegen sie handeln müssen? — Allerdings, denn wer will, daß andre Leute gegen ihn wahrhaft und aufrichtig handeln sollen, muß zuerst wahrhaft und aufrichtig seyn.

§. 199.

s. 199.

In wie weit man immer die Wahrheit zu reden verbunden ist.

Wodurch handelt man gegen die unsern Nebensmenschern und Mitbürgern schuldige Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit? — Durch Lügen, Verlämndung und Falschheit.

Darf ich niemanden anlügen? — Nein, sobald es irgend dem andern zum Schaden gereichen kann, darf ich es nicht thun.

Bin ich denn immer und gegen jedermann verbunden die Wahrheit zu sagen? — Wenn ich von Leuten gefragt werde, gegen die ich in keinen besondern Pflichten stehe, und ich würde durch Entdeckung der Wahrheit entweder gegen höhere Pflichten anstoßen, oder mir selbst oder andern unrechtmäßiger auf keine andre Weise zu vermeidenden Schaden zufügen: so bin ich nicht verbunden, die Wahrheit zu sagen.

Wie kannst du mir dies durch ein Beispiel erläutern? — Wenn ich sehe, daß zwey sich mit einander gerauft haben, der eine läuft davon und verbirgt sich in mein Haus; der andre kommt in voller Feuer oder gar mit tödlichem Gewehr nach und will von mir wissen, wo sich sein Gegenvart verbreckt hat: so bin ich nicht verbunden ihm die Wahrheit zu sagen. Eben so, wenn ein liederlicher Wirthschafter, der gern Geld von mir entlehnne möchte, mich fragt ob ich Geld vorrätig liegen habe: so kann ich in beider Fällen die Wahrheit gar wohl verheimlichen ohne gegen die Pflicht eines wahrhaften und aufrichtigen Mannes anzustossen.

Darf ich also auch, um einen Vortheil für mich zu erlangen, lügen? — Nur um einen unrechtmäßig erleidenden Schaden zu verhüten, aber nicht um einen

einen Vortheil von andern zu erlangen: darf ich die Unwahrheit sagen. Es ist immer eine strafbare Lüge wenn ich, um meine Sache recht theuer zu verkaufen, dem andern vorzüglich allerley davon weis mache was nicht wahr ist: oder wenn ich einen Schaden, den mir ein anderer zu ersehen hat, für noch einmal so beträchtlich angebe als er wirklich ist.

Darf ich denn auch in gleichgültigen Dingen nicht lügen? — Auch in gleichgültigen Dingen, soll ich immer die Wahrheit sagen. Denn erstlich ist keine Lüge ganz gleichgültig, sondern es kann dem andern der sie glaubt, immer auf eine oder die andre Weise Schaden bringen. Hätts andre schadet aber derjenige, der in gleichgültigen Dingen lügt, sich auch immer selbst: indem niemand mit einem solchen Menschen etwas zu thun haben mag, und ihm auch dann nicht mehr geglaubt wird, wenn er wirklich die Wahrheit sagt.

§. 200.

Vom leichtfertigen Schwören.

Um immer für einen wahrhaften Mann angesessen zu werden, ist es wohl gut, wenn man das was man sagt oder erzählt, immer recht mit Schwören besteuert? — Ein rechtschaffner Mann soll nie schwören, weil es ein Missbrauch des Namens Gottes ist, und überdies derjenige der sich das Schwören angewöhnt, am Ende eben dadurch alle Glaubwürdigkeit verliehrt.

§. 201.

Vom Verläumden.

Was heißt, seinen Nächsten verläumden? — Wenn ich durch Verbreitung nachtheiliger Urtheile und Erzählungen meinen Nebenmenschen bey andern herunterseze,

Wenn

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 229

Wenn man nun aber so etwas von andern gehört hat? — Auch dann sollen wirs nicht weiter verbreiten helfen, weil gar oft jemanden etwas mit der Unwahrheit nachgesagt wird.

Da können wir ja aber alsdenn doch nichts daß vor? — Man verbreitet dergleichen Nachrichten doch immer aus einer gewissen Schadenfreude und boshaften Absicht dem andern zu Schaden; und fehlt allemal wenigstens darin, daß man nicht erst hinlänglich untersucht ob es wahr oder nicht wahr ist.

Wenn aber das Nachtheilige, was dem andern nachgedenet wird, wirklich wahr ist? — Auch dann stößt man durch die Verbreitung desselben gegen die Christen-Pflicht an, die uns gebietet alles unnütze Geschwätz zu vermeiden. Es darf auch nur ein jeder sich selbst fragen ob er wohl nicht wünschen würde, daß andere Leute, wenn sie was übles von ihm hören, solches lieber unterdrücken als weiter verbreiten, es möchte wahr seyn oder nicht.

Wenn man aber so etwas blos erzählt, um den andern zu entschuldigen? — Dies ist meist nur eine boshaftste Ausrede schlauer Verläumper und Verläumperinnen, die wohl wissen, daß sie durch ihre heuchlerische Entschuldigungen dem guten Namen des andern nur desto mehr schaden, und ihre verläumperischen Erzählungen desto glaubwürdiger machen.

§. 202.

Von falschen Leuten.

Was versteht man unter falschen Leuten? — Solche, die unter der angenommenen Miene der Ehrlichkeit und der Freundschaft, ihren Nächsten zu vortheilen und zu schaden suchen.

P 3

Was

Was sagt die christliche Religion von solchen Leuten? — Gott hasse die Blutgierigen und Falschen. Und auch schon nach der Vernunft und dem allgemeinen Urtheil, ist eine falsche Seele ein elendes verächtliches Geschöpf.

Man schadet sich aber zuweilen selbst wenn man gar zu aufrichtig und offenherzig ist? — Vorsichtig soll ich gegen jedermann seyn; und wenn ich nur nicht die Absicht dabei habe meinem Nächsten zu schaden, oder ihn zu meinem Vortheil zu hintergehen: so ist eine vernünftige Zurückhaltung und Verschwiegenheit jedermann anzurathen, damit man nicht von bösen Leuten gemisbraucht werde, die unter dem Schein der Vertraulichkeit, aus bösen Absichten leichtgläubige Menschen auszuforschen und sie zum Besten zu haben suchen.

§. 203.

Von der Schwachhaftigkeit.

Wenn wir in unsren eignen Angelegenheiten nicht zu offenherzigkeit seyn, und nicht jedermann trauen sollen: so sollen wir wohl auch mit solchen Dingen, die wir von andern wissen, nicht zu offenherzig seyn und mit jedermann davon reden? — Wir sollen alles, was uns von andern anvertraut wird, geheim und für uns behalten, und ohne Erlaubniß derselben keinem Dritten etwas davon wissen lassen.

Wenn wir nun aber, ohne daß es uns gerade unter dem Gebot der Verschwiegenheit anvertraut worden ist, von andern etwas sehen oder hören: dürfen wir auch dann es nicht weiter sagen? — Auch dann sollen wir äußerst vorsichtig und zurückhaltend hamit seyn, weil man einen Menschen der alles ausplaudert, wie die Pest flieht; und derselbe nicht selten in tausend Verdrießlichkeiten kommt die daraus entsteht.

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 231

entslehen, daß jeder der es nacherzählt gemeinlich etwas dazu setzt, das alsdenn auf die Rechnung dessen gesetzt wird, der es zuerst erzählt hat.

§. 204.

Von der Pflicht der Verträglichkeit überhaupt.

Wodurch können sich die Menschen in einem Staate, Gegend oder Ort das Leben recht angenehm und glücklich machen? — Wenn sie hübsch friedlich, einträchtig und verträglich beysammen wohuen.

Was wird dazu erfodert, wenn wir mit unsern Nebenmenschen auf einen solchen friedlichen und einträchtlichen Fuß leben wollen? — Wir müssen uns vorzüglich vor dem Jähzorn und auffahrenden Wesen, vor Stolz, Hochmuth und Neid hüten; nicht jeden Fehler dem andern gleich hoch anrechnen, sondern nachgiebig und versöhnlich seyn, müssen einander nicht durch mürrisches Wesen und grobe Sitten beledigen; müssen gerne jedermann nach unsern Kräften dienen, und die Dienste die uns andre leisten, auch mit Dank anerkennen.

§. 205.

Vom Jähzorn.

Kann denn der Mensch was dafür, wenn er jähzornig und auffahrend ist; so was liegt einem ja im Blute? — Es ist schon wahr daß etwas davon im Temperament liegt; aber jeder Mensch kann sich nach und nach gewöhnen, auch über sein Temperament zu herrschen. Man probire es nur und lasse einen Menschen der noch so jähzornig und auffahrend ist, in Gesellschaft von Leuten kommen vor denen er Furcht haben muß, weil sie von hohem Stand oder ihm an Kräften weit überlegen sind: er wird gewiß in seinem Zorn sich zu mäßigen wissen. Kann er es aber da, so hängt es nur von ihm ab es in andern Fällen auch

auch zu können, wo er mit seines Gleichen oder mit Geringern, mit Schwächern als er ist, zu thun hat.

Es heißt ja aber doch, daß jähzornige Leute die besten Gemüther hätten? — Es heißt aber auch, daß wenn der Kopf einmal jemanden abgerissen ist, man ihm solchen nicht wieder aufsetzen könne, wenn man es hinterher auch noch so sehr bedauert. Jeder frage sich nur selbst ob er wohl den Beamten den Vorgesetzten loben würde, der in der ersten Hitze jeden gleich ausprügeln und öffentlich beschimpfen, oder von Haus und Hof jagen ließe. Was wir aber nicht billigen würden, wenn es sich unsre Vorgesetzten gegen uns erlaubten: das kann noch viel weniger lobenswürdig seyn, wenn wir gegen unsers Gleichen uns so etwas erlauben.

Was muß den Menschen vom Jähzorn und aufs fahrenden Wesen abhalten? — Der Gedanke, daß man sich selbst den größten Schaden dadurch schützt; daß der Christ vorzüglich zur Sanftmuth verpflichtet ist; daß wir vor Gott alle gleich sind; daß andre Menschen auch nicht unsre Sklaven sind, und sich von uns nicht mishandeln zu lassen brauchen.

§. 206.

Vom Geist des Widerspruchs.

Wodurch können Leute von einem hizigen Temperament am ersten zum Zorn gereizt werden? — Durch Widersprechen.

Ist es recht, wenn man Leute durch Widersprechen zum Zorn reizt? — Es ist nicht nur unrecht, wenn man Leute durch Widersprechen zum Zorn reizt, sondern es ist überhaupt eine häßliche Gewohnheit, wenn man bei jeder Gelegenheit dem, was andre Leute sagen, widerspricht.

Werit

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 233

Wenn aber der andre Unrecht hat? — Leute, die gern widersprechen meynen immer daß andre Unrecht haben; thun sich aber am Ende selbst den größten Tort, weil niemand mit solchen Leuten die alles widersprechen, was zu thun haben mag.

Woher röhrt denn gemeinlich ein solcher Geist des Widerspruchs? — Daher, daß solche Leute eine große Vorliebe für sich haben, und sich immer, für besser und klüger als andre Leute halten.

§. 207.

Von der Hoffart.

Ist es recht, wenn wir auf unsern Reichthum, Verstand oder andre äußerliche Vorteile uns was einbilden, und andre deswegen verachten? — Es ist thöricht und unchristlich, indem alle Güter und Vorteile die wir besitzen, doch immer nur ein Gnaden geschenk Gottes sind, der uns durch tausend Zufälle solche eben so geschwind wieder entziehen kann; wo wir alsdenn von keinem Menschen bedauert werden, indem kein Mensch des Hoffärtigen Freund ist.

§. 208.

Vom Neid.

Wer ist noch unerträglicher und unvernünftiger als der Hoffärtige? — Der Neidische, der seinem Nebenmenschen nicht einmal das Gute gönnt, was was ihm der liebe Gott bescheret hat.

Warum ist der Neid ein so häßliches Laster? — Weil es dem Menschen viel natürlicher, und die Pflicht des Christen ist, sich mit den Glücklichen, mit den Fröhlichen zu freuen. Derjenige also der dem Glücklichen, dem Fröhlichen sein Glück seine Freude mißgönnt: zeigt ein völlig verdorbenes wis-

bernatürliches Gefühl, und eine strafbare Unzufriedenheit mit der weisen Regierung Gottes.

§. 209.

Von der Nachgiebigkeit.

Gibt es Menschen die völlig fehlerfrei sind, die immer recht thun, denen man nie nachzugeben, denen man nie was zu verzeihen braucht? — Keine solchen fehlerfreien Menschen giebt es nicht. Jeder hat seinen Fehler, seine schwache Seite, wo er Nachsicht und Verzeihung braucht.

Was folgt hieraus? — Dass, da jeder von uns gewiss mehr denn einmal in den Fall kommt, dass er sich von einem Fehler übereilen lässt, dass man ihm nachgeben, ihm was zu gut halten muss: also auch jeder von uns eben das gegen andre Leute thun, und nachgiebig, versöhnlich gegen sie seyn müssen.

Sollen wir denn dem andern immer nachgeben? — Ja, so oft es zur Erhaltung des Friedens und Einigkeit nöthig ist, und es weder mir noch andern Schaden bringt.

Wodurch kann Nachgiebigkeit Schaden bringen? — Wenn wir da nachgeben, wo von einer für uns oder für den andern unerlaubten Handlung, oder von Personen die Rede ist, die man durch zu vieles und unnöthiges Nachgeben verwöhnen könnte, wie z. B. wenn Eltern, ihren Kindern, Vorgesetzte ihren Untergebenen zu viel nachgeben.

Sollen wir denn auch in solchen Dingen, die Streit über Recht und Gerechtsame Sache betreffen, nachgeben: und können wir dies thun ohne uns von unsern Nachkommen Vorwürfe zuzuziehen, oder uns gegen sie verantwortlich zu machen? — So oft ein Rechts-Streit nur Kleinigkeiten betrifft, oder so oft ich durch Nachgiebigkeit auf der einen Seite, meinen Ge-

Gegenthell zum Nachgeben auf der andern Seite bewegen kann: so soll ich, selbst da wo ich vollkommen Recht zu haben vermeine, nachgeben: und vernünftige Erben und Nachfolger werden es uns immer mehr verdanken, wenn sie etwas weniger in Frieden besitzen, als wenn sie mit dem was sie mehr bekommen, zugleich kostspielige Prozeße und Feindschaften mit überkommen.

§. 210.

Von der Versöhnlichkeit, und wer insonderheit dem andern zuerst die Hand zur Versöhnung biesten solle.

Wen nennt man einen versöhnlichen Menschen? — Denjenigen der, wenn er auch über Bekleidigungen aufgebracht zu seyn Ursache hat, doch bald wieder jeder vernünftigen Vorstellung und Vorsprache, jedem Antrag zum Frieden wieder Gehör giebt; und auch gegen den der ihn noch so gröslich beleidigt hat, keines seiner Pflichten außer Augen setzt.

Giebt es gar keine Art von Bekleidigung bey der es verzeihlich seyn könnte, wenn wir unversöhnlich wären? — Solche Bekleidigungen gibt es gar keine. Der Christ ist verbunden seinem Nebenmenschen zu vergeben, wenn er ihn auch noch so oft und noch so gröslich beleidigt hat. Und schon die Vernunft fodert den Menschen auf, bey jeder vermeintlichen Bekleidigung erst kaltblütig nachzudenken, ob wir nicht selbst Unlaß dazu gegeben; und ob wir nicht den nämlichen, uns ist so unverzeihlich scheinenden Fehler, würden begangen haben, wenn wir in des andern seiner Lage gewesen wären, eben die Erziehung, eben das Temperament gehabt hätten.

Wer ist verbunden den andern zuerst anzureden, um Versöhnung zu stiften? — Ein jeder, sowohl der Bekleidiger als der Bekleidigte.

Wenn

Wenn man aber jemand beleidigt hat, dann fürchtet man sich eben so jemand zuerst anzureden, weil man doch gewöhnlich übel bewillkommt wird? — Wer einseht daß er den andern beleidigt hat, der muß sich auch nicht schämen den andern um Verzeihung zu bitten; und die kleine Beschämung und Erniedrigung nicht scheuen, die er etwa dabei erfahren muß. Es heißt auch nicht umsonst im Sprüchwort: ein gutes Wort findet einen guten Ort; und es ist immer nur dummer Trotz und Hochmuth, wenn ich denjenigen den ich wirklich beleidigt habe, nicht einmal um Verzeihung bitten mag.

Wenn ichs nun aber vorher schon weis, daß mir der andre doch nicht verzeiht, und ich mir durch meinen Antrag nur eine Grobheit zuziehe? — Das kann man niemals gewiß voraus wissen, sondern man muß es immer erst probiren. Hilft es nichts, so haben wir alsdenn doch wenigstens das unfrige geschan.

Warum soll denn aber auch der Beleidigte den andern zuerst anreden? — Weil gewöhnlich jeder Theil der Beleidigte zu seyn glaubt; und weil der andere oft durch Vorurtheil, Leidenschaft, eingeschränkten Verstand gehindert wird, sein Unrecht wirklich einzusehen. Auch wird es uns gewiß immer sehr wohlgefallen, wenn ein anderer den wir beleidigt haben, selbst kommt und die Hand zum Friesen bietet. Was wir aber schön finden, wenn es andre Leute gegen uns thun, das sollen wir ihnen auch thun.

s. 211.

Auch freundlich und höflich sollen wir gegen jedermann seyn.

Woher kommts, daß manchmal der Anblick eines Menschen einen schon beleidigt; und daß mancher

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 237

her die Leute beleidigt ohne daß sein Herz daran denkt? — Dies kommt meist von einer gewissen mürrischen, trozigen, nasenweisen Miene, oder von groben Sitten und Ausdrücken her, die sich mancher Mensch angewöhnt: und wodurch sein Ansehen schon, und alles was er vorbringt, andern Leuten fatal wird und sie beleidigt.

Was muß also ein Mensch, welcher der Pflicht der Verträglichkeit nachkommen will, noch weiters beobachten? — Er muß freundlich und höflich gegen jedermann seyn.

Kann Freundlichkeit nicht auch übel angewendet werden? — Dies geschieht nur zu oft in allen den Fällen, wo Freundlichkeit erzwungen und unnatürlich ist; oder wo sie in ungesittete Dreistigkeit gegen Personen, denen wir Ehrfurcht schuldig sind; oder in freche Anlockungen zwischen Personen zweierleyen Geschlechts ausartet; oder wenn wir unter dem Schein der Freundlichkeit böse Absichten gegen andere im Schild führen.

Kann man zur Höflichkeit gegen unsers Gleichen auch gezwungen werden? — Gezwungen kann man eigentlich nicht dazu werden, aber unser eigner Vortheil verbindet uns dazu. Auch gibt es manche Fälle, wo das was sonst nur Höflichkeit scheinen möchte, einigermaßen zur Schuldigkeit wird.

§. 212.

Einige Regeln für den Landmann wenn er mit Fuhrwerk auf der Straße ist.

Wo kommt der Fall, daß das was nur Höflichkeit zu seyn scheint, einigermaßen zur Schuldigkeit wird, beym Landmann am häufigsten vor? — Beym Ausweichen mit den Fuhrwerken auf der Landstraße.

Was

Was hat der Landmann hierben hauptsächlich für Regeln zu beobachten? — Folgende Regeln begreifen das Wesentlichste in sich:

Erste Regel; Ein leerer Wagen muß einem geladenen oder mit Reisenden besetzten Wagen oder Kutsche allemal ausweichen; er mag vor demselben herfahren oder ihm entgegen kommen: weil ich mit einem leeren Fuhrwerk, besonders wie es der Landmann führt, immer mit weniger Mühe und Gefahr ausweichen kann, als mit einer bepackten Kutsche oder Wagen.

Zweyte Regel; Wenn ein beladener Wagen mit einem andern beladenen oder mit Reisenden besetzten Fuhrwerk zusammen kommt: so muß jeder dem andern um die Hälfte des Wagen-Geleises ausweichen; sie mögen gegen einander oder hinter einander herkommen.

Dritte Regel; Wenn ich auf einem Weg, wo man einander schlechterdings nicht ausweichen kann, ein Fuhrwerk gegen mich herkommen sehe: so muß dersjenige, der zunächst an einem Fleck ist, wo man einander ausweichen kann, so lange warten, bis der andere auch dahin kommt.

Wenn nun ein Fuhrmann oder Fuhrknecht gegen diese Regeln fehlt: hat denn der andre Theil also dann das Recht ihn deswegen zu prügeln? — Das Recht hat er wohl nicht, denn niemand soll sich selbst Genugthuung verschaffen. Er kann aber, wenn er dadurch sich versäumen oder durch Umwerken Schaden hat leiden müssen, jenen verklagen und auf Schadens Ersatz dringen. zieht sich inzwischen einer durch Unserlassung jener Pflicht des Ausweichens, Schläge oder üble Behandlung zu, so muß er es sich selber zuschreiben.

Kann

Kann man denn aber, wenn man auf der Straß
fahrt, immer auf diese Dinge merken? — Man
soll und kann darauf merken; soll nicht beim Fuhrwerk
schlafen, davon weglaufen, oder mit offenen Augen
blind zufahren, ohne Achtung zu geben was vor oder
hinter einem passirt. Denn die Landstraße ist nicht für
einen allein sondern für alle; und jeder muß also das
auf Acht haben, daß nicht andere durch ihn an der
Ausübung ihres gleichmäßigen Rechts behindert wer-
den.

S. 213.

Von den allgemeinen Vortheilen der Höflichkeit.

In wie ferne sind wir denn, in denen Fällen wo
Höflichkeit gar als keine Schuldigkeit gefordert vera-
ben kann, doch um unsers eignen Vortheils willen
dazu verbunden? — Weil wir uns tausend Unan-
nehmlichkeiten dadurch ersparen, die sich grobe Leute
gewöhnlich zuziehen; und weil wir andern dadurch
eine vortheilhafte Meynung und Zuneigung gegen
uns beybringen. Wenn man gleiche Verbindlichkeit
hat zweyten Menschen zu helfen oder zu dienen, so
wird jedermann lieber dem Höflichen einen Gefallen
erleisen und dienen als dem Unhöflichen.

Ein begüterter Landmann, ein wohlhabender
Bürgersmann, kommen aber wohl am wenigsten in
den Fall, daß sie ihres Gleichen oder gar fremde
Reisende um Gefälligkeiten und Dienste anzusprechen
brauchen: es kann ihnen also vielleicht gleichgültig
seyn, was andere Leute, ihrer Unhöflichkeit
halber, von ihnen denken? — Es ist für jeden ver-
nünftigen Menschen schon an und für sich ein Ver-
gnügen, wenn andre Leute vortheilhaft von ihm den-
ken, er mag sie übrigens nöthig haben oder nicht.
Und kein Mensch, auch der Reichste und der am
wenigsten mit seines Gleichen oder mit Fremden zu-
thut

thun hat, kann nicht wissen ob er nicht über kurz oder lang in den Fall kommt, wo er für sich oder die Seinigen doch den Beystand anderer bedarf; und wo es ihm alsdenn vielleicht doch nicht gleichgültig ist, ob sich diese Person seiner auf eine vortheilhafte oder unvortheilhafte Art erinnert.

§. 214.

Von der Dienstfertigkeit und Barmherzigkeit.

Ist es also an Rücksicht der Pflichten gegen meinen Nebenmenschen genug, wenn ich nur gegen jedermann hübsch freigebig mit höflichen Mienen, Worten, und Verbeugungen bin? — Das allein ist nicht genug sondern ich soll dem andern auch zu allen wirklichen Diensten bereit seyn, die ich ihm ohne beträchtlichen Nachtheil von meiner Seite leisten kann. Wir sollen nicht allein freundlich und höflich, sondern auch dienstfertig seyn.

Worin unterscheidet sich Dienstfertigkeit und Barmherzigkeit von einander? — Der Dienstfertige leistet solche Dienste die ihm weiter nichts als etwa einige Bemühung kosten; der Barmherzige opfert selbst einen Theil seines Vermögens für den Hülfsbedürftigen auf. Dienstfertig kann ich gegen jedermann seyn, auch gegen Vermöglichere als ich bin; barmherzig nur gegen Arme und Nothleidende.

Was verpflichtet uns zur Barmherzigkeit? — Die Verheißung Gottes daß er, was wir dem Geringsten unsrer Brüder thun, ansehen wolle als wenn es ihm selbst geschehen wäre. Auch fodert unser eignes menschliches Gefühl uns zu dieser Tugend auf, indem es nicht nur die größte Freude ist, andre Menschen neben uns glücklicher zu machen: sondern auch jeder Mensch einsehen muß, daß die Glücksgüter, die ihm die Vorsicht zukommen läßt, eigent-
lich

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 241

lich nur Geschenke sind mit denen wir zum allgemeinen Wohl das unsrige beytragen sollen.

S. 215.

In wie weit man beym Almosengeben auf die Würdigkeit der Armen Rücksicht zu nehmen habe.

Es gibt ja aber so viele sich vom Betteln nährende Tagdiebe und Jauner, die kein Almosen verdienen; und die wenigsten Armen würden zu betteln brauchen, wenn sie das ihrige zu Rath gehalten hätten? — Es ist nicht recht, wenn man allen Bettlern ohne Unterscheid gibt, und Leute die gar wohl arbeiten könnten, durch übertriebene Gutthatigkeit zu Tagdieben macht. Allein jeder, der wegen Kranklichkeit oder andern erheblichen Umständen sich selbst aus der Noth und Nemuth, in der er dermalen steckt, nicht helfen kann: verdient in so lange als er in diesem Falle ist, unser Mitleiden und unsre Unterstüzung; er mag nun durch eigne Schuld oder ohne sein Verschulden in diese Noth gerathen seyn. Der Mensch, der Christ soll hierin nicht richten, sondern helfen, so weit es Hülfe bedarf und seine Kräfte reichen.

S. 216.

Von milden Stiftungen.

Ist es loblich wenn vermögliche Personen öffentliche milde Stiftungen machen? — Es ist sehr loblich, besonders in so ferne solche Anstalten auf Verminderung des menschlichen Elends zielen, z. B. zur Erziehung der Waisen und Wartung und Pflege der Kranken, zur Verbesserung der Schulanstalten.

Gehört es nicht auch unter die vorzüglichsten und verdienstlichsten milden Stiftungen, wenn man etwas in die Kirche leistet? — Wenn eine solche Kirche selbst schon hinlängliche Einkünfte hat, oder dergleichen

D.

chen

hen Stiftungen blos zur äusserlichen Vergierung der Kirche dienen: so können selbige eigentlich mit Recht nicht milde Stiftungen genannt werden. Inzwischen ist es loblich, wenn Personen die vermöglich sind, und gerade keine hülfsbedürftige nothleidende Anverwandten, oder sonst keine würdigen Haushalte in der Nähe haben; ihre Freigebigkeit auf diese Art ausüben.

Gibt es auch Fälle wo eine solche Freigebigkeit ausarten oder pflichtwidrig werden kann? — Allerdings giebt es dergleichen Fälle, und es ist insbesondere sehr thöricht, wenn Leute, die selbst kein grosses überflüssiges Vermögen haben, andre Arme Noth leiden lassen, oder gar den Ihrigen das nothdürftige in der Meynung entziehen, sich durch Stiftung eines Altartuchs, Leuchter, Mahlerey oder anderr Verzierungen der Kirche, ein besonderes Verdienst beym lieben Gott zu machen; oder durch Angelobung und Verehrung solcher Geschenke, sich wunderthätige Hülfe in dieser oder jener Noth, oder wohl gar Nachsicht zu einem sündlichen Leben oder zu einem betrügerischen Gewerbe zu erkaufen.

§. 217.

In wie weit jedermann Allmosen geben kann und zu geben verbunden ist.

Das Allmosengeben ist wohl nur eine Pflicht für recht reiche Leute; denn andere die das ihrige selbst nothwendig brauchen, haben ja wohl nicht nothig, sich das ihrige zu entziehen und Allmosen zu geben? — Feder der so viel hat, daß er neben den eigentlich unentbehrlichen Ausgaben, noch etwas für sein Vergnügen, für Puz oder Pracht, aufwenden kann: ist reich genug zum Allmosengeben. Wem das Geld nicht reut, sobald von einer lustigen Gesellschaft von einem neuen Kleid, einer schönen Spise die Rede ist: wer dazu noch immer was übrig hat,

der

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 243

der ist kein Mensch wenn er nicht lieber des Zahrs ein oder ein paarmal vom Tanz, vom Wirthshaus wegleibt, nicht lieber den alten Rock ein halb Jahr länger behält, nicht lieber eine wohlfeilere Spize trägt; um etwas übrig zu behalten, wovon er den Armen gutes thun kann.

Es ist aber doch eigentlich die Pflicht der Obrigkeit für die Versorgung der Armen zu sorgen? — Es ist läblich wo dergleichen öffentliche Anstalten sind, die jedoch in keinem beträchtlichen Land ohne Beiträge der einzelnen Unterthanen bestehen können. Untersäuft aber auch die Landes-, oder Orts-Obrigkeit dies, so ist doch dadurch der Christ nicht von der Pflicht losgezählt, den Armen wenigstens nach seinem Vermögen Gutes zu thun.

§. 218.

In wie weit sich besonders Wirths und Kaufleute gegen die den Armen schuldige Barbärherzigkeit bei Treibung ihres Gewerbs sich versündigen können.

Besteht das Allmosen nur darin, wenn ich Armen Geld gebe, oder sie speise und kleide? — Jeder gute Rath den man ertheilt, jede Vorbitte die man bey andern einlegt: ist schon ein Allmosen für den Hülfssbedürftigen. Und wer auch keine besondere Allmosen austheilen kann, kann doch dadurch gutthätzig gegen Arme seyn, wenn er die Armen bey seinem Gewerb nicht übersieht, sondern wenn er z. B. Wirth, Beck und Mezger ist, den Armen eben so willig aufnimmt und beherbergt, ihm das was er von ihm kauft eben so gut und richtig, oder etwa noch um einen billigeren Preis zukommen lässt als dem Reichen ders ihm besser bezahlt.

Handeln also Wirths, Krämer und andre veraufende Gewerbe nicht recht, wenn sie arme gerings

D 2

Gä,

Gäste und Käufer anschunren, anfahren oder gar wegweisen? — Das ist höchst unchristlich und ruchlos gehandelt. Die christliche Religion legt uns Barmherzigkeit gegen unsre nothleidende Mitbrüder, als die höchste Pflicht auf, und setzt den dringenden Beweggrund hinzu, daß Gott und der göttliche Stifter unsrer Religion alles was einem Armen widerfahre, anschen wolle als wenn es ihm selbst widerföhre.

Wenn nun aber das Gewerb oder die übrige Einkehr in Wirthshäusern es so mitbringt, daß man keine schlechten geringen Leute beherbergen oder was mit ihnen zu thun haben kann? — Der Fall tritt wenigstens bey Wirthen auf dem Land nicht leicht ein, und ist nur eine gewöhnliche Ausrede hartherziger träger Wirths und Wirthinnen. Denn dafür ist einer Wirth, daß er sich darauf richten soll Leute von aller Stand und Ansehen bewirthen zu können. Und käme auch der Fall hie und da vor, daß man gerade jemand nicht aufnehmien könnte: so muß man doch keinen mit Poltern und Schmähern sondern mit Gelassenheit und Sanftmuth zurecht weisen, da alle Menschen, auch der ärmste Bettler unsre Brüder sind.

Der Wirth, der Kaufmann, der Mezger, der Beck leben ja aber doch vom Profit: warum sollen sie denn sich mit Leuten abgeben, mit denen nichts zu profitiren ist? — Weil sie dies als ein Allmosen ansehen müssen, und sie zum Allmosengeben eben so gut verbunden sind als andere auch.

Mancher gäbe gern das Geld dafür, aber sich mit solchen Leuten abzugeben, Plag und Mühe mit ihnen haben zu müssen die einiem am Ende nicht einmal, oder doch schlecht genug bezahlt wird: das ist einem dean doch wohl nicht zugemuthen? — Kein Mensch darf sich des Gewerbs schämen, wobon er sich

sich nährt. Und wer nicht gerne umsonst andern Leuten mit seinem Gewerbe dient: der gibt auch gewöhnlich eben so ungern dem Armen so viel Almosen an Geld, daß er sich von andern dafür bedienen lassen könnte. Auch ist das kein wahres Almosen, was ich gerade ohne alle Unbequemlichkeit als höchst überflüssig entbehren, und so zu sagen wegwerfen kann: sondern der ist ein wahrer Christ, ein wahrer Menschenfreund, der dem Armen auch dann Gutes thut, wenn es mit einiger Augemäßlichkeit für ihn verbunden ist.

§. 219.

Von der Undankbarkeit, und ob wir blos gegen unsre eigentlichen Wohlthäter uns dankbar erweisen sollen.

Welches Laster wird in der Welt für das schwärfste und häßlichste gehalten? — Der Undank.

Wodurch können wir dieses Laster uns schuldig machen? — Wenn wir die Wohlthaten, die uns andre erweisen, entweder gar nicht erkennen, oder solche übel anwenden, oder gar das Gute was man uns erweist, mit Bösem vergelten.

Wir sind also wohl blos denen Dank schuldig die uns Geschenke machen, und auf eine auszeichnende Art für unser Glück sorgen? — Jedem, der auf irgend eine Art edel gegen uns handelt, auf irgend eine Weise für unser geistliches oder leibliches Wohl sorgt: sind wir für diese Sorgfalt Dank schuldig.

Zu dieser Sorgfalt für unsers Nächsten Wohl sind wir ja aber ohnedem als Christen verbunden: der andre ist ja also uns, und wir in umgekehrten Fall auch ihm weiter keinen Dank dafür schuldig? — Die Verpflichtung des einen Menschen, auch ohne Rücksicht

sicht des Danks, Gutes zu erweisen, hebt bey dem andern, der das Gute genießt, die Pflicht zur Dankbarkeit nicht auf.

Warum nicht? — Weil man ja doch keinen Menschen mit Gewalt zwingen kann, daß er seine Schuldigkeit gegen uns auch in den Fällen thue, wo er nur Gewissenhalber dazu verbunden ist. Ein Mensch der Gefühl hat, muß es also doch wenigstens erkennen, wenn der andere gewissenhaft gegen ihn handelt.

§. 220.

Von der Pflicht die geniessenden Wohlthaten gewissenhaft anzuwenden.

Ist es zur Dankbarkeit genug, wenn ichs nur erkenne, was der andere an mir thut; — Mit dem erkennen allein ist's freylich nicht genug, sondern ich muß es auch in der That zeigen, daß ich die mir angedeynde Wohlthat erkenne und einsehe.

Wodurch kann ichs am besten zeigen daß ich das was mir andre Gutes erweise, wirklich einsehe? — Wenn ich ihre Wohlthaten gewissenhaft anwende und gut damit haushalte.

Ist es also nicht recht, wenn ich von Leuten die gutthätig sind, ohne Noth immer Wohlthaten verlange und abbettle? — Dadurch macht man sich feruerer Wohlthaten unwürdig, und versündigt sowol an den Wohlthätern, die man am Ende vielleicht selbst um das ihrige bringt; als an andern Nebenmenschen, die solcher Wohlthaten bedürftiger wären, und sie durch uns entbehrten müssen.

§. 221.

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen. 247

S. 221.

Was in Ansehung der unsern Wohlthätern zu leis-
tenden Gegendiensten zu beobachten ist.

Sind wir denn unsern Wohlthätern auch zu Ge-
gendiensten verbunden? — Allerdings, in so weit
solche in unsern Kräften stehen.

Kann auch der Arme oder Geringere dem Höf-
heru oder Vornehmern Dienste erweisen? — Der
Geringste kann zuweilen in dem Fall kommen, sei-
nem Wohlthäter wichtige Dienste leisten zu können.
Und könnte er ihm auch keine weitere Dienste erweis-
sen, als für die er von seinem Wohlthäter wieder bes-
zahlt wird: so kann er doch dadurch seine Dankbar-
keit an den Tag legen, daß er bey diesen Diensten
vorzüglichen Fleiß, Treue und Gewissenhaftigkeit bes-
weiset.

Geschieht dies auch wohl immer? — Leider
nicht. Gar viele Menschen missbrauchen ihre Wohl-
thäter, arbeiten solchen Leuten die gutthätig sind, um
desto nachlässiger und liederlicher, und lassen sich doppelt
von ihnen bezahlen.

Ist dies recht? — Es ist der schändlichste Unte-
dank und Ungerechtigkeit,

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten gegen unsre Untergebenen.

S. 222.

In wie weit die Pflichten gegen unsern Nächsten in
Ansehung der Untergebenen Einschränkung leiden
oder nicht.

Sind auch höhere und Vorgesetzte ihren Unter-
gebenen von denen sie Dienste und Wohlthaten erhält
ten?

ten, zur Dankbarkeit verbunden? — Allerdings, denn auch dem niedrigsten Menschen sind wir zu alle dem verbunden, wozu wir gegen jeden unsers Gleis chens verbunden sind. Auch gegen unsere Untergebenen oder Dienstboten sind wir zur Ehrlichkeit, zur Wahrhaftigkeit, Aufrichtigkeit, Vertraulichkeit, Freundschaft, Dienstfertigkeit und Dankbarkeit verbunden.

Leidet dieses gar keine Einschränkung? — In Ansehung der innerlichen Verbindlichkeit zu diesen Pflichten, leidet es an und für sich gar keine Einschränkung und Ausnahme, und der Hohe ist gerade so sehr dazu verpflichtet als der Niedrige. Nur daß in Ansehung der Nachgiebigkeit, Versöhnlichkeit und Höflichkeit der Vorgesetzte billig von seinen Untergebenen oder Dienstboten erwarten und fordern darf, daß diese ihm hierin zuvorkommen und den ersten Schritt thun.

§. 223.

Von den Pflichten der Regenten und Obrigkeit, und in wie weit ein Unterthan von diesen Pflichten unterrichtet zu seyn braucht.

Haben außer diesen allgemeinen Verbindlichkeiten Vorgesetzte nicht noch besondere gegen ihre Untergebene; und worin besteht besonders die Pflicht des Regenten und der Obrigkeit gegen ihre Untergebenen? — Dass sie für das Wohl desselben auf alle Weise sorgen.

Was wird dazu von Seiten der Regenten erfordert? — Dass sie den Umfang dieser ihrer Pflichten, und die Mittel solche zu erfüllen, deutlich und vollständig kennen.

Ist es nöthig, dass auch die Unterthauen und Untergebenen, eine solche ausführliche und vollständige Kenntniß von den Pflichten der Regenten und Obrigkeit

Obrigkeiten, und von den Mitteln klug zu regieren, besitzen? — Das ist nicht nur unnöthig, sondern in vielen Fällen oft schädlich und unmöglich: weil die meisten Menschen, besonders aus der Classe der Bürger und Bauern, die nöthigen Gaben und Einsichten nicht besitzen um solche politische Gegenstände gehörig zu fassen und zu verstehen; auch durch das Nachgrübeln über solche Dinge meist ihre Zeit verderben und ihr ordentliches Gewerb versäumen.

Darf denn ein Unterthan gar nicht über denselben Dingen, die ins Fach der Landesherrschaften und Obrigkeitens einschlagen, nachdenken und deutliche Begriffe zu bekommen suchen? — In so ferne es Dinge betrifft, die ihn zunächst angehen, darf ein Unterthan allerdings, auch um seine Landesverfassung und Landes-Gerechtsame sich bekümmern; wenn er nur nicht das nothwendigere darüber versäumt, und nicht zu nasenweisen und unüberlegten Räsonniren über selbige sich verleiten lässt. Inzwischen ist derjenige, der umbesorgt seine Handthierung forttreibt, seinen Acker fleißig baut, eben so glücklich dran: wenn er auch von allen den politischen Sachen nicht mehr weis, als ihm von Obrigkeitswegen zu seiner Nachachtung publizirt wird.

Ein jeder Unterthan müsste aber doch billig wissen, ob er unter einer guten oder schlimmen Regierungsverfassung steht, ob ihm von seinen Obern zu viel geschieht oder nicht? — Wenn ein Unterthan gegen alle gewaltthätige Eingriffe in sein Eigenthum geschützt wird; bey seinen Vorgesetzten und Richtern Gehör; und im Lande sein ordentliches gutes Auskommen und Nahrung findet: so darf er immer seine Landesverfassung für gut und glücklich schätzen, wenn er auch nicht ausführlich weis, wie weit in jedem einzelnen Fall die Rechte des Regenten oder der Obrigkeit gehen; und was in diesem oder jenem

251 Drittes Kapitel.

Fall der Regent oder seine Minister für Absichten und Mittel haben und wählen dürfen.

Kann denn ein vernünftiger Mensch sich dabei beruhigen; und pflegen wir wohl auch in andern Fällen auf ähnliche Weise zu handeln? — Ganz gewiß: Denn wenn ich eine Reise zu Wasser oder zu Land mache, wo ich mich der Leitung eines Schiffers oder Kutschers anvertrauen muß: so ist es der Reisende, wenn er nur sicher und bequem ohne zu scheitern oder umgeworfen zu werden, fortkommt, schon zufrieden; wenn er gleich nicht weiß, nach welchen Regeln das Schiff regiert oder das Fuhrwerk geleitet werden muß, um sicher und gut darinnen reisen zu können.

§. 224.

Von den Pflichten der Herrschaften gegen ihr Gesinde.

In welchem Fall kann jedermann auch aus den niedern Ständen, in das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen Untergebene kommen? — Jeder Haushalter der Gesinde hält, ist in dieser Rücksicht als Vorgesetzter gegen seine Dienstboten anzusehen.

Worauf hat die Dienstherrenschaft vorzüglich zu sehen, wenn sie die Pflicht der Nächsten-Liebe, auch gegen Dienstboten, das schuldige Genüge leisten will? — Sie muß vorzüglich darauf sehen, daß ihr Gesinde solche Rost und Lohn bekommen, daß sie das eben bestehen können; ihnen keine ihre Kräften übersteigende Arbeiten zumuthen; ihnen die nöthige Erholung gönnen; auch den geringsten unter ihnen nicht ohne hinlänglichen Grund um seinen ehrlichen Namen bringen; anderer Leute Gesinde nicht verhezzen noch abspenstig machen; und besonders auch ihren Dienstboten in allem mit einem guten Beispiel vorangehen.

§. 225.

§. 225.

Dienstboten sollen ihre gehörige Kost bekommen.

Man kann ja aber doch den Dienstboten nicht immer gerade das zum essen und trinken vorsezzen, was ihnen schmeckt? — Das kann freylich nicht seyn; und ein Dienstbot der Auswahl unter dem Eben machen will das man ihm vorsezzt, ist seines Lohns nicht werth. Aber geben muß man ihnen doch daß sie satt werden, und ihnen nicht Sachen vorsezzen die nicht zu essen, oder so schlecht zubereitet oder so verdorben sind, daß man sie manchmal nicht dem Vieh vorsezzen möchte.

Wenn man aber sieht und hört, daß das Gesinde bei andern Leuten auch nicht mehr, und keine bessere Kost bekommt? — Man muß in dem Fall nicht alles glauben, was Dienstboten andern Herrschäften nachsagen. Ist es auch wahr, so wird man dann doch finden daß dergleichen zu geizige Herrschäften die ihr Gesinde so schlecht in der Kost halten; desto mehr auf andere Seiten von ihren Dienstboten bestohlen und verwortheilt werden.

§. 226.

In wie weit man das Gesinde zu Tänzen und andern öffentlichen Lustbarkeiten zu lassen verbunden.

Folgt aus der Pflicht, dem Gesinde seine Erholungsstunden zu lassen, daß man selbige, so oft sie wollen, zu Tänzen, Kirchweihen und andern öffentlichen Lustbarkeiten lassen müsse? — Dazu ist die Herrschaft nicht verbunden. Sie kann sehr gute Gründe haben, oder ihre Haushaltung kann so eingereichtet seyn, daß sie keinen Dienstboten zu solchen lärmenden Ergötzlichkeiten lassen können. Wenn nur sonst die Arbeiten so eingetheilt sind, daß der Dienstbot

het davon ausruhen und sich erholen kann, oder vielleicht im Hause selbst Gelegenheit, mit seines Gleichen Umgang zu pflegen, an Spaziergängen und vergnügten Gesellschaften Theil zu nehmen, hat: so kann der Herrschaft nicht zugemuthet werden, daß sie ihr Gesinde aus dem Hause lassen solle. Das Gesinde muß sich hierin schlechterdings immer nach der Einrichtung und Meynung ihrer Herrschaft richten.

§. 227.

Daf man das Gesinde nicht sogleich des Diebstahls bezüchtigen solle.

Wenn in einem Hause etwas weggekommen ist, und man es nicht mehr finden kann: ist es recht, wenn man alsdenn so was gleich dem Gesinde zeiht? — Das ist nicht recht. Fragen kann man darnach und nachforschen, aber verdächtig soll man deswegen kein Gesinde machen, wenn man keinen hinlänglichen Grund dazu hat: weil der ehrliche Name das größte Kleinod für Dienstboten ist, das man nie vergebens antasten soll.

Wenn man aber eine Sache gar nicht mehr vorfinden kann, und doch niemand Fremdes ins Haus gekommen ist? — Deswegen kann doch eine Sache verlegt oder verloren worden seyn, und man kann fast nie ganz gewiß wissen, ob niemand Fremdes ins Haus gekommen ist.

Soll denn aber die Herrschaft eine solche Sache die nicht mehr zum Vortheil kommt, ganz entbehren? — Hat die Herrschaft selbst eine solche Sache unter ihrer Aufsicht und Verschluß gehabt: so muß sie sichs selbst zuschreiben wenn sie nicht sorgfältig darauf Acht gehabt, und selbige dadurch abhanden ges-

Von den Pflichten gegen unsre Untergeb. xc. 254

gekommen. Ist aber die Sache dem Dienstboten, besonders unter die Hände oder zur Aufbewahrung, gegeben worden: so muß dieser billig den Schaden ersehen, wenn er nicht angeben kann, wie solche ohne seine Schuld oder Nachlässigkeit weggekommen.

§. 228.

Von Abspenstigmachen der Dienstboten.

Was verrathen Herrschaften die andrer Leute Dienstboten aufzehren und abspenstig zu machen suchen? — Sie verrathen ein schlechtes böses Herz dadurch, und daß sie Dienstboten nicht vernünftig zu behandeln wissen, weil sie sich sonst keiner solchen niedrigen Mittel, andre zu bekommen, bedienen würden.

Was ist die gewöhnliche Folge bey denen auf diese Weise an sich gelockten Dienstboten? Dass sie ihre neue Herrschaft im Herzen selbst verachten, und eben so leicht von andern sich wieder versöhnen und abspenstig machen lassen, als sie von dieser versöhrt worden sind.

§. 229.

Worinn man vorzüglich seinen Dienstboten mit gutem Beispiel vorgehn müsse.

Worinn muß man sich vorzüglich hüten, seinem Dienstboten kein böses Beispiel zu geben? — Dass man weder selbst seinen Nächsten verwortheilt oder hinterrücks verläumdet; noch auch Wohlgesollen das ran bezeugt, wenn Dienstboten andre Leute vervortheilen oder Neugkeiten von ihenn zutragen. Eine Herrschaft, die zugiebt dass ihr Knecht oder Magd dem Nachbare, es seß durch hüten, grasen, holzen oder

oder sonst Schaden zufügt oder verbortheilt; eine Herrschaft die sich gerne von Dienstboten erzählen lässt wie es in anderer Leute Häuser zugeht; wohl gar selbst die Dienstboten aufs Lautschen und Kuntschafoten ausschickt: Eine solche Herrschaft darf sicher darauf rechnen, daß sie von ihren eignen Dienstboten auch bestohlen, und an andre Leute verrathen und verplaudert wird.

Handeln Dienstboten recht, wenn sie auch bei unerlaubten Handlungen dem Beispiel ihrer Herrschaften folgen? — O nein, denn sie sollen in solchen Dingen Gott und der Stimme ihres eigenen Gewissens, aber nicht ihren Herrschaften folgen.

Der Dienstbot kann ja aber immer denken, daß seine Herrschaft es besser verstehen müsse als er, ob eine Sache recht ist oder nicht, und ob man sie unzertassen müsse oder nicht? — Eben deswegen soll ein jeder, auch der geringste Mensch, von seinen Pflichten unterrichtet werden, damit er selbst wisse, was recht und gut ist. Denn wenn gleich vornehme Leute von den Pflichten die wir Gott, uns selbst, und Unsern Nebenmenschen schuldig sind, besser unterrichtet seyn sollten und könnten als andere: so ist dies doch nicht gerade allemal wirklich der Fall. Sehr oft handeln sie auch wider ihr eignes besseres Wissen und Gewissen; und der Dienstbot handelt also immer thöricht und sündlich, wenn er ihnen in Dingen folgt, von denen er weiß daß sie nicht recht sind.

Beschluß

Beschluß.

§. 230.

Von der Barmherzigkeit gegen das Vieh.

Hat der Mensch, außer den Pflichten gegen sich und seinen Nebenmenschen, sonst gegen kein Geschöpf Verbindlichkeiten auf sich? — Auch gegen das unvernünftige Vieh haben wir Pflichten, und die christliche Religion lehrt uns, daß der Gerechte sich auch seines Viehs erbarme.

Wozu sind wir gegen das unvernünftige Vieh verpflichtet? — Daß wir ihm, wenn wir es zu unserm Nutzen oder Vergnügen halten, hinlängliches und angemessenes Futter geben, ihm nicht Arbeiten zumuthen die über seine Kräfte gehen, noch es grausam behandeln, und daß wir überhaupt auch das geringste belebte Geschöpf, aus bloßem Muthwillen und ohne Rechtfertigung quälen oder verstümmeln.

§. 231.

Vom Glück eines guten Gewissens.

Was für eines Glücks hat sich derjenige zu erfreuen, der seine Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen jedes seiner Mitgeschöpfe treulich erfüllt? — Er wird dadurch des Glücks theilhaftig, ein gutes Gewissen zu besitzen.

Ist es ein so großes Glück, ein gutes Gewissen zu besitzen? — Es ist das größte Glück das der Mensch hier auf Erden genießen kann; wodurch er jedes andere Glück desto lebhafter zu fühlen, und bei jedem unglücklichen Schicksal damit sich zu trösten im Stande ist.

Auf

Auf welchem Weg kann ein jeder unter uns zu dem Glück eines guten Gewissens gelangen? — Wenn wir den Unterricht der uns, sowohl hier als bey andern Gelegenheiten und in andern Büchern, von unsren Pflichten ertheilt wird, uns vollständig und deutlich bekannt machen; ihn unserm Gedächtniß lebhaft einprägen, und den festen Vorsatz fassen, bey jeder Gelegenheit dem gemäß zu handeln, was wir gelernt und gehört haben.



Inhalt

Inhalt statt Registers.

Einleitung.

§. 1 Warum für die Jugend, besonders aus den niedern Ständen, auch nach den Kinderjahren, noch ein besonderer Unterricht von dem Umfang unsrer Pflichten nothwendig ist.

Von den Pflichten überhaupt und ihrer Einschreibung, §. 2.

Erstes Hauptstück

Von den Pflichten gegen Gott, §. 3.

Erster Abschnitt.

Von Gott und seinen Eigenschaften.

§. 4. Was Gott sey. §. 5. Gott ist ein Geist. §. 6. Es muß nothwendig ein Gott seyn. §. 7. Die christliche Religion gibt die vollständigste Gewissheit und Unterricht von Gottes Daseyn und Eigenschaften. §. 8. Gott ist allmächtig. §. 9. Von der Zulassung des Bösen. §. 10. Ob Gott auch unmögliche Dinge thun könne. §. 11. Gott ist allwissend. §. 12. Gott ist allgegenwärtig. §. 13. Gott ist unveränderlich und ewig. §. 14. Gott ist höchst gütig. §. 15. Gott ist höchst weise. §. 16. Gott ist höchst gerecht.

R

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Von den Pflichten gegen Gott insonderheit.

§. 17. Der Mensch soll Gott über alle Dinge lieben. §. 18. Wir sollen zu dem Ende Gott in den Werken der Natur kennen und bewundern lernen. § 19. Bewundernswürdige weise Einrichtung der Jahrzeiten. §. 20. Auch Raubthiere und Ungeziefer predigen die Weisheit, Allmacht und Güte Gottes. §. 21. Wodurch wir beweisen können daß wir eine wahre lebendige Erkenntniß von Gott und seinen Eigenschaften haben. §. 22. Nothwendigkeit des Sonntags und des öffentlichen Gottesdienstes. §. 23. Von der rechten Feier des Sonntags. §. 24. Der Sonntag ist den Menschen zum Besten angeordnet. §. 25. Womit man sich am Sonntag beschäftigen dürfe. §. 26. Wahre Liebe Gottes muß thätig seyn, und sich nicht allein durch Kirchengehen, Beten und Singen küssen. §. 27. Von der Furcht Gottes. §. 28. Vom Schwören, besonders vom Eydenschwören. §. 29. Liebe Gottes ist die Quelle aller übrigen Tugenden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen uns selbst.

Erster Abschnitt.

Von dem Menschen und seiner Bestimmung,

§. 30.

§. 31. Was der Mensch ist, und woraus er besteht. §. 32. Von der Unsterblichkeit der Seele. §. 33. Es gibt ein zukünftiges, ewig dauerndes Leben. §. 34. Worinn die Freuden und Glückseligkeiten des künftigen Lebens bestehen werden. §. 35. Der Glaube an ein zukünftiges ewiges Leben ist unentbehrlich zu unserer Ruhe und Glückseligkeit. §. 36. Unser Leben auf dieser Welt

Welt hat unausbleiblichen Einfluss auf unser zukünftiges.
§. 37. Was von den Verkehrungen auf dem Todtenbett zu halten.

Zweyter Abschnitt.

Von der Pflicht des Menschen sich selbst zu lieben.

§. 38. Von der rechten Art sich selbst zu lieben.
§. 39. a) Gesund an Leib und Seele zu seyn ist des Menschen wahres Glück. §. 39. b) Wenn von der Seele gesagt werden könne, daß sie gesund sey. §. 40. Nothwendigkeit, auch auf Mittel zu denken, wie man die verlohrne Gesundheit wieder erlangen könnte.

Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln gesund zu bleiben.

Erstes Kapitel.

Von der Uebung der Kräfte.

§. 41. Vortheile einer angemessenen Arbeit. §. 42. Allgemeine Verbindlichkeit der Menschen zu arbeiten.
§. 43. Kinder sollen früh anfangen zu arbeiten; und welche Arbeiten ihnen am angemessensten sind. §. 44. Müßiggang ist aller Laster Anfang. §. 45. Vom Spießen. §. 46. Von der Verbindlichkeit tüchtige Arbeit zu machen. §. 47. Obs besser ist, blos beten als arbeiten. §. 48. Auch die Geisteskräfte sollen, und zwar von Jugend auf, gelbt werden. §. 49. Vom Unterricht der Kinder, besonders in der Religion; dessen Nothwendigkeit und Dauer. §. 50. Ob die Leute in vorigen Zeiten besser waren als heut zu Tag. §. 51. Auch in andern Dingen, außer der Religion, muß die Jugend uns.

errichtet werden §. 52. Auch arme Leute können und müssen ihre Kinder in die Schule schicken. Ein paar Worte vom überflügigen Aufwand bey Leichen, Kindtaufen und Gevatterschaften. §. 53. So lange Kinder unterrichtet werden müssen, sollen und brauchen sie nicht zu dienen §. 54. Jeder Landmann sollte billig lesen, schreiben und rechnen können.

Zweytes Kapitel.

Von der Erholung.

§. 55. Wer gesund bleiben will, muß auch die nöthige Erholung nicht verabsäumen. §. 56. Von erlaubten und unerlaubten Ergötzlichkeiten. §. 57. Vom Anzdenken an Gott bey unsren Ergötzlichkeiten.

Drittes Kapitel.

Von der Mäßigung.

§. 58. Von den Vortheilen einer weisen Mäßigung. §. 59. Auch läbliche Dinge und Neigungen können durch Uebermaas schädlich und unerlaubt werden. §. 60. Vom Geiz und Sparsamkeit.

Viertes Kapitel.

Von der Reinlichkeit des Leibes, und Reinigkeit der Seele.

§. 61. Von den schlimmen Folgen der Unreinlichkeit. §. 62. Reinlichkeit erfordert keinen großen Aufwand. §. 63. Auch die Seele muss rein erhalten werden. §. 64. Von den Unkeuschheits-Sünden. §. 65. Weise Absichten bey Einführung der Ehe. §. 66. Ob man zu heyrathen verpflichtet sey. §. 67. Von verbotnen Heyrathen wegen zu naher Verwandschaft. §. 68. Von Maistress

treffen und Beyschläferinnen. §. 69 Von kraßbarer Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften. §. 70. Wer sich für unkeuschen Thaten hüten will muß in seinem ganzen Betragen züchtig und schaamhaft seyn: §. 71. Mannspersonen sind eben so gut zur Keuschheit und Sittsamkeit verbanden als Weibspersonen. §. 72. Von den schlimmen Folgen der Unkeuschheit in Rückſicht auf unsre Gesundheit. §. 73. Von Kupplern und Huzrenwirthen.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitteln die verlohrne Gesundheit wieder herzustellen.

§. 74. Von dem Gebrauch der Arzneymittel und Beobachtung der Diät. §. 75. Von Quackälbern und Landstreunern. §. 76. Von Hausmitteln. §. 77. Dass man mit dem Arzneyeinnehmen nicht immer bis auf die Lezte warten müsse. §. 78. Man muß die Kinder bey Zeiten gewöhnen alles einnehmen zu können. §. 79. In welchen Fällen man die Hülfe des Arztes zu suchen verbunden ist. §. 80. Vom Vorzug ordentlicher Aerzte vor Marktschreyern und Pfuschern. §. 81. Von Badern. §. 82. Dass, um gesund zu werden, man die Arzneyen ordentlich gebrauchen und den Vorschriften des Arztes folgen müsse. §. 83. Von äußerlichen Verwundungen und ihrer Behandlung. §. 84. Was von sympathetischen Mitteln zu halten. §. 85. Vom Aberglauben als einer Seelenkrankheit. §. 86. Ob uns der Teufel helfen oder schaden könne. §. 87. Der Teufel ist es nicht, der uns zum Bösen versöhrt. §. 88. Wenn es auch zweifelhaft wäre ob es einen Teufel gäbe, so bliebe es doch gewiß dass es ein ewiges Leben, einen Himmel und Hölle gäbe. §. 89. Wie sich der vernünftige Christ bey Streitigkeiten über die Existenz des Teufels zu benehmen habe. §. 90. Von Hexereyen, Zaubereyen und Gespenstern. §. 91.

Wie man sich vom Aberglauben heilen könne. §. 92. Von der Schwermuth und vom Selbstmord. §. 93. Von der Verbindlichkeit auch bey Selbstmördern die Mittel anzuwenden, die von der Obrigkeit angeordnet sind, um Versunglückte wieder zum Leben zu bringen. §. 94. Mittel sich von der Schwermuth zu heilen. §. 95. Ob es besser wäre, wenn gar keine Leiden in der Welt wären. §. 96. Wom Gebet und den Vortheilen desselben. §. 97. Ob alle Gebete erhört werden. §. 98. Von der Nothwendigkeit des Gebetes. §. 99. Wom Gebrauch besonderer Gebetsformeln. §. 100. Dass man nicht blos in traurigen Stunden beten solle. §. 101. Von der Fürbitte für andre. §. 102. Von öffentlichen Gebeten, besonders bey Landplagen.

Drittes Hauptstück.

Von den Pflichten gegen unsren Nächsten.

§. 103. Das Gebot, unsren Nächsten wie uns selbst zu lieben, gründet sich auf die Vernunft und unser eigenes Bestes. §. 104. Kein Mensch kann der Hülfe der andern entbehren. §. 105. Auch unsre Feinde sollen wir lieben. §. 106. Von den verschiedenen Arten von Verbindungen in denen wir in der Welt stehen, und den daraus entstehenden Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Familien-Verbindungen. §. 107.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten der Ehegatten.

§. 108 Vom Zweck der Ehe. §. 109. Von der Pflicht der Ehegatten, einen gesunden und ungeschwächten Körper mit

mit in die Ehe zu bringen. §. 110. Kinder sind der wahre Ehe-Segen. §. 111. Vom Ehebruch. §. 112. Warum der Ehebruch heut zu Tage gelinder bestraft wird als vor Alters. § 113. Ob Eheleute sich blos vor wirklichen ehebrecherischen Ausschweifungen zu hüten haben. §. 114. Von den Pflichten gegen untreue Ehegatten, besonders von Vermeidung übertriebener Eifersucht. §. 115. Was die Ehe außer der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts noch für einen Zweck habe. §. 116. Von der zu einem vergnügten Haushalten erforderlichen Ordnung und Reinlichkeit; und in wie weit eine Hausfrau selbst überall Hand anlegen müsse. §. 117. Freundliches Wesen ist eine vorzüglich nothwendige Pflicht einer Ehefrau. §. 118. Männer sollen dogearen ihren Weibern auch nicht rauh begegnen. §. 119. Von der Ehescheidung. §. 120. Ob ein Christ, auch um anderer Ursachen als um Ehebruchs willen, sich scheiden lassen dürfen. §. 121. Vom Betragen der Ehegatten gegen einander, wenn sie von verschiedener Religion sind.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder.

§. 122. Wozu Eltern, die Kinder erzeugen, verpflichtet sind. § 123. Was in Ansehung der Taufe der Kinder zu beobachten. § 124. Von Taufpathen, Pathengeschenken und Kindtaufschmäusen. §. 125. Von der allgemeinen Verbindlichkeit, Missbräuche in Ansehung der Pathengeschenke und Kindtaufschmausereyen, durch gutes Beyspiel abzubringen. §. 126. Von der Pflicht der Eltern ihren Kindern was rechts lernen zu lassen; Von Bestimmung der Kinder zum studiren, zu Geistlichen. §. 127. Ob Eltern, die ihren Kindern in der Jugend was rechtschaffnes haben lernen lassen, selbigem noch zu

sonst etwas verbunden sind. §. 128. Vom Pflichttheil der Kinder. §. 129. Von der Enterbung der Kinder. §. 130. Von Bestrafung der Kinder. §. 131. Von Gelübden der Eltern sich ihrer ungerathenen Kinder nicht mehr annehmen zu wollen; besonders in dem Fall wenn Töchter unehlich schwanger werden. §. 132. Eltern sollen ihren Töchtern weder Mäßiggang, noch Umgang mit Mannspersonen höhern Standes gestatten.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten der Kinder gegen die Eltern.

§. 133. Von den allgemeinen Verbindlichkeiten der Kinder ihre Eltern zu lieben und zu verehren. §. 134. Von den Pflichten der Kinder, wenn beyde Eltern oder ein Theil derselben einer andern Religion zugethan sind. §. 135. Warum Kinder auch ihre Stiefseltern zu lieben und zu verehren schuldig sind. §. 136. In wie weit Vermünder, zuweilen sich solcher Kinder gegen ihre Stiefseltern annehmen müssen. §. 137. Von Verpflichtung der Kinder zum Gehorsam. §. 138. In wie weit Kinder auch mit ihrem eignen Schaden den Eltern zu gehorchen verbunden sind. §. 139. Ob Eltern ihre Kinder zu einer Heyrath zwingen können. §. 140. In wie weit bey Verheyrathungen auf Reichthum zu sehen ist. §. 141. Von der zur Verheirathung der Kinder nothwendig erforderlichen Einwilligung der Eltern. §. 142. Von der Verpflichtung der Kinder zur Dankbarkeit. §. 143. Wodurch solche Kinder, denen Eltern ihre Güter oder Vermögen bei Lebzeiten abtreten, gegen die Pflicht der Dankbarkeit handeln können. §. 144. Einige Klugheits-Regeln für Eltern die ihre Güter oder Vermögen bey Lebzeiten abtreten. §. 145. a Von der Vertheilung des elterlichen Vermögens unter die Kinder.

Viertes

Viertes Kapitel.

Von den Pflichten der Geschwisterstet gegen einander.

§. 145. b) Von der Liebe und Einigkeit der Geschwisterstet überhaupt. §. 146. In wie weit wir unsre Geschwisterstet zu ernähren verbunden. §. 147. Ob Kinder vermöglischer und angesehener Leute sich des Dienens zu schämen haben.

Zweyter Abschnitt.

Von den Staats- oder bürgerlichen Verbindungen.

§. 148. Von Entstehung der Staaten oder bürgerlichen Gesellschaften. §. 149. Von der Besugniß des Staats, seine Mitglieder wegen Übertretung der Gesetze zu bestrafen. §. 150. Ob der Mensch, der Christ, außer den Pflichten wozu ihn die Obrigkeit mittelst Strafe anhalten kann, sonst keine Verbindlichkeiten auf sich habe.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten gegen die Vorgesetzten.

§. 151. Wozu wir unsern Vorgesetzten überhaupt verbunden sind.

Erste

K 5

Erste Abtheilung:

Von den Pflichten gegen den Landesherrn.

§. 152. Wir sind unserm Landesherrn Gehorsamschuldig. §. 153. Ob die Nichtbefolgung Landesherrlichen Befehle mit der Unwissenheit entschuldigt werden können. §. 154. Von den Vorurtheilen des Landmanns in Ansehung der Neuerungen. §. 155. Vom Prozeßführer der Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft. §. 156. Von der dem Landsherrn schuldigen Treue, besonders in Entrichtung der herrschaftlichen Abgaben und Schuldigkeiten. §. 157. In wie weit jeder Unterthan darauf zu sehen hat, daß auch andere ihre herrschaftliche Schuldigkeit gehörig entrichten. §. 158. Betrug bey Entrichtung des Zolls, Nachsteuer und anderer herrschaftlicher Abgaben ist Diebstahl, den man am Landsherrn begeht; es mag der Landsherr selbst diese Einkünfte beziehen, oder an andere zur Nutzung überlassen. §. 159. Von muchwilligen Beschädigung solcher Dinge, die zum öffentlichen Nutzen und Vergnügen dienen.

Zweyte Abtheilung:

Von den Pflichten gegen die Obrigkeitlichen Diener und Beamten.

§. 160. Von der Nothwendigkeit, den vom Landsherrn angeordneten Obrigkeitlichen Folge zu leisten, und sie nicht auf die Seite zu setzen. §. 161. In wie ferne Unterthanen sich an höhere Vorgesetzte oder den Landsherrn selbst wenden können. §. 162. In wie weit Unterthanen die Befehle ihrer Vorgesetzten in allen Dingen zu befolgen schuldig sind. §. 163. Vom Verhalten der Unterthanen bey Rechts-Streitigkeiten. §. 164. Vom Appelliren. §. 165. In wie weit man überhaupt das
Pro-

Prozessuren vermeiden könne und solle. §. 166. Von Bestechung der Richter. §. 167. Von dem unsern Vorgesetzten schuldigen Zutrauen. §. 168. Warum wir unsern Vorgesetzten auch Dankbarkeit schuldig sind. §. 169. Geschenke sind nicht der einzige und beste Weg den Vorgesetzten unsre Dankbarkeit zu bezeugen. §. 170. In wie weit wir unsern Vorgesetzten zu Gefälligkeiten versündigen sind. §. 171. In wie weit wir jedem, der zur Vollführung herrschaftlicher Aufträge aufgestellt oder bestimmt ist, zu gehorchen haben. §. 172. Von den Pflichten gegen die Vormünder.

Dritte Abtheilung.

Von den Pflichten der Dienstboten gegen ihre Herrschaft.

§. 173. Von der Pflicht der Dienstboten, die Beschle ihrer Herrschaft genau zu folgen. §. 174. Zu was für Arbeiten und Geschäfte jeder Dienstbot verhunden ist. §. 175. Von der Treue die Dienstboten ihrer Herrschaft schuldig sind; und wie weit insbesondere Dienstboten durch naschen von Eßwaren gegen diese Treue sich verfehlten. §. 176. Auch durch Unvorsichtigkeit und Unordnung, kann ein Dienstbot untreu an seiner Herrschaft werden. §. 177. Von der Pflicht der Dienstboten auch für die Gesundheit ihrer Herrschaft Sorge zu tragen. §. 178. Besondere Anwendung hievon auf die Kindsmägde. §. 179. Pflicht der Dienstboten, für ihrer Herrschaften Ehre zu wachen; und vorzüglich nichts auszupländern. §. 180. Dienstboten sollen, weder sich selbst in Liebesverständnisse mit Kindern oder Angehörigen ihrer Herrschaften einlassen, noch auch Unterhändler dabeyp abgeben. §. 181. Dienstboten sollen

sollen sich aller Goten und Possen in Gegenwart der Kins
der enthalten. §. 182. Von der Verpflichtung der Dienst-
boten zur Arbeitsamkeit. §. 183. In wie weit Dienst-
boten, auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeit ver-
bunden sind. §. 184. Auch gegen wunderliche Herrschaf-
ten müssen Dienstboten ihre Pflichten erfüllen.

Zweytes Kapitel.

Von den Pflichten gegen unsers Gleichen.

§. 185. Gründe der allgemeinen Verbindlichkeit
der Menschen gegen einander. §. 186. Von der Pflicht
ein ehrlicher Mann zu seyn. §. 187. Von der Ehrlich-
keit im Handel und Wandel. §. 188. Vom Gränzver-
tragen, Gränz-Irrungen und deren Vermeidung. §. 189.
Von Räubern, Dieben und Hehlern. §. 190. Von
Mordern und Todtschlägern und deren Bestrafung.
§. 191. Vom Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht,
und strafbarer Verheimlichung der Schwangerschaft.
§. 192. Vom Schlagen und Raufen. §. 193. Ob man
Dienstboten schlagen dürfe. §. 194. Von andern Arten
gewaltthätiger Verbrechen: der Seelenveräuferey, Entföh-
nung, Nothzucht. §. 195. Von den Pflichten die wir
der Ehre unsers Nebenmenschen schuldig sind. §. 196. Von
Schindh, Händeln. §. 197. Strafbare Handlungen
die schon von der Obrigkeit geahndet worden, dürfen
niemandem weiter vorgerückt werden. §. 198. Von den
Pflichten der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit. §. 199.
In wie weit man immer die Wahrheit zu reden ver-
bunden. §. 200. Vom leichtfertigen Schwören. §. 201.
Vom Verläumden. §. 202. Von falschen Leuten. §. 203.
Von der Schwachhaftigkeit. §. 204. Von der Pflicht der
Wer-

Verträglichkeit überhaupt. §. 205. Vom Jähzorn.
 §. 206. Vom Geist des Widerspruchs. 207. Von der Hoffart § 208. Vom Neid. § 209. Von der Nachgiebigkeit. § 210. Von der Verschönlichkeit, und wer inssonderheit dem andern zuerst die Hand zur Versöhnung bieten solle. §. 211. Auch freundlich und höflich sollen wir gegen jedermann seyn. §. 212. Einige Regeln für den Landmann; wenn er mit Fuhrwerk auf der Straße ist. §. 213. Von den allgemeinen Vortheilen der Höflichkeit. §. 214. Von der Dienstfertigkeit und Barmherzigkeit. §. 215. In wie weit man beym Allmosen geben auf die Würdigkeit der Armen Rücksicht zu nehmen habe. §. 216. Von milden Stiftungen. §. 217. In wie weit jedermann Allmosen geben kann, und zu geben verbunden ist. §. 218. In wie weit besonders Wirthe und Kaufleute gegen die den Armen schuldige Barmherzigkeit sich versündigen können. §. 219. Von der Undankbarkeit, und ob wir blos gegen unsre eigentlichen Wohlthäter uns dankbar erweisen sollen. §. 220. Von der Pflicht die geniesenden Wohlthaten gewissenhaft anzuwenden. §. 221. Was in Ansehung der unsern Wohlthätern zu leistenden Gegendienste zu beobachten ist.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten gegen unsre Untergebenen.

§. 222. In wie weit die Pflichten gegen den Nächsten, in Ansehung der Untergebenen Einschränkung leiden oder nicht. §. 223. Von den Pflichten der Regenten und Obrigkeit; und in wie weit ein Unterthan von diesen Pflichten unterrichtet zu seyn braucht. §. 224. Von den Pflichten der Herrschaft gegen ihr Gesinde. §. 225. Dienstboten sollen ihre gehörige Kost bekommen.

§. 226.

§. 226. In wie weit man das Gesinde zu Tänzen und andern öffentlichen Lustbarkeiten zu lassen verbunden.
 §. 227. Dass man das Gesinde nicht sogleich des Diebstahls beschuldigen solle. §. 228. Vom Abspenstigmachen der Dienstboten. §. 229. Worinn man seinen Dienstboten vorzüglich mit einem guten Beyspiel vorgehen müsse.

Beschluß.

§. 230. Von der Barmherzigkeit gegen das Vieh.
 §. 231. Vom Glück eines guten Gewissens.



Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
 urn:nbn:de:gbv:3:1-837362-p0316-1

142 192

ULB Halle
007 668 740

3





B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

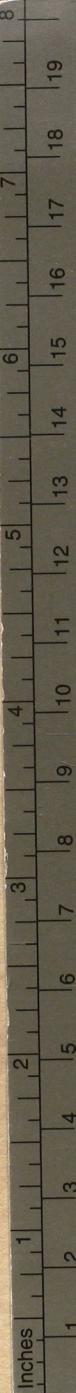
Red

Yellow

Green

Cyan

Blue



Katechismus!

oder

Anleitung vernünftig und christlich
zu denken und zu handeln,

zum
Gebrauch zweckmäßiger Sonntagsschulen,

für
die erwachsene Jugend aus den niedern
Ständen,

besonders auf dem Lande.

Ein
wohlgemeynter Versuch
von
Johann Jakob Cella,

Fürstlich Nassau-Weilburgischer Regierungs- und Handelz-
Director.

Gotha,

in der Etingerschen Buchhandlung.

1789.